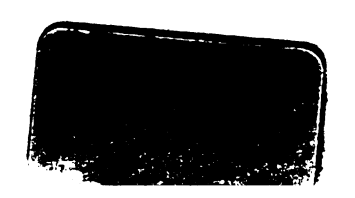




Th. Nöldeke.

Agende

der

Hannoverschen Kirchenordnungen.

Mit historischer Einleitung, liturgischer Erläuterung und ergänzenden Zugaben

zum erneuerten Gebrauch bearbeitet und herausgegeben

von

D. Ludw. Adolf Petri

Pastor zu Hannover.

Hannover

Hahn'sche Hofbuchhandlung.

1852.

Schrift und Druck von Eulemann.

Vorwort.

Es war die ursprüngliche Absicht in diesem Buche die beiden Hauptkirchenordnungen des Landes, die Calenberger und Lüneburger, vollständig abdrucken zu laßen, da sie im Buchhandel längst unzugänglich sind. Diesem Kerne hätte alles Übrige zur Einkleidung gedient. Als ich mich aber durch eine Anfrage bei der kirchlichen Behörde zu versichern suchte ob auch meinem Vorhaben nicht etwa mir unbekannte gesetzliche Hindernisse entgegen ständen, ward mir zwar alle Freiheit gelaßen, jedoch zugleich eröffnet daß von Seiten der Behörde ein offizieller Abdruck der beiden Kirchenordnungen wolle veranstaltet werden. Daß ich nun mit einem solchen Unternehmen nicht in Wettkampf zu treten hätte, verstand sich von selbst; gemachte Versuche, die ursprüngliche Absicht durch Gleichheit der Bücher in Gestalt, Zeit und Ort des Erscheinens nach Möglichkeit zu erreichen, stießen auf Hindernisse; ich mußte mich damit zufrieden geben auf das Wiederaufleben der KOO. einigen Einfluß geübt zu haben, und ihnen diese meine eigenen Zuthaten einstweilen voraufgehen laßen. Diese sind allerdings auch für sich selbst verständlich und sollen sogar ihrem wesentlichen Theile nach ohne das Buch der KOO. gebraucht werden.

Ich gebe nämlich hier zuerst geschichtliche Nachrichten — denn mehr will der erste Theil dieses Buches nicht sein — von allen KOO. welche innerhalb des jetzigen Königreichs Hannover von der Reformation an Gültigkeit gehabt oder noch haben. Hoffentlich hat sich keine meiner Kunde entzogen. So viel ich weiß, ist dies der erste Versuch diesen Theil der vaterländischen Kirchengeschichte zusammengeordnet zu bearbeiten. Ich mache dabei keine weiteren Ansprüche als alles das was mir über den Gegenstand zugänglich war, zusammengestellt zu haben. Es ist wenig genug; Einiges mag zweifelhaft, oder selbst unrichtig sein; wer die Beschaffenheit der Quellen aus denen man zu schöpfen hat, kennt und mich nicht für einen Geschichtsforscher nimmt, der ich nicht habe sein können, wird sich nicht darüber wundern. Dennoch glaube ich etwas zu geben was den meisten meiner Amtsbrüder unbekannt, unzugänglich und darum trotz seiner Dürftigkeit willkommen sein wird. Das Ergebnis dieser Darstellung, und allerdings der praktische Zweck derselben, ist der Nachweis daß die Liturgie im ganzen Lande

wesentlich gleichartig ist, zum bei weitem größten Theile sogar in wörtlicher Übereinstimmung sich findet, und daß es daher eben so rechtmäßig als leicht ist die höchst wünschenswerthe Gleichförmigkeit in den Gebräuchen der gesammten Landeskirche herzustellen.

Hierauf ging nämlich meine eigentliche Absicht bei dem ganzen Unternehmen. Wie wichtig ihre Erreichung für die Kirche überhaupt sei, das ist neuerdings auch in weiteren Kreisen anerkannt. Ich hatte die Idee lange zuvor ehe sie zu Eisenach für die lutherische Gesammtkirche ins Auge gefaßt wurde, und wenn doch dieses Ziel nicht anders wird genommen werden wollen als so daß man auf die historischen Ursprünge und Vorlagen zurück- und von denselben ausgeht, so befinde ich mich mit meinem Unternehmen ungesucht in diesem Wege. Etwas zum Lobe oder auch nur zur Rechtfertigung eines solchen Versuchs zu sagen, halte ich für überflüßig; die Hauptanhaltspunkte für das Urtheil finden sich im zweiten Theile dieses Buches selbst.

Dieser hat sich nämlich zur Aufgabe gemacht die liturgischen Bestimmungen der KOO. zu erläutern, um durch das Verständnis derselben ihren Gebrauch zu zeigen und zu rechtfertigen. Ich bin dabei ausführlich gewesen, und habe also auch Vieles gesagt was Vielen bekannt ist. Diese Vielen bitte ich aber zu entschuldigen was für noch Mehrere nach meiner Erfahrung nöthig war. Eben so werden Einsichtige wißen daß Manches in der Herleitung und Auslegung der einzelnen liturgischen Formen streitig oder ungewis ist; ich glaube nichts gegeben zu haben als wofür ich Gründe hatte, überlaße aber gern Andern eine andere gegründete Meinung. Nachdem der historische Zusammenhang mit der alten Liturgie fast gänzlich abgebrochen ist, ist selbst das rechte Verständnis sehr erschwert, und die Gefahr liegt nahe der Geschichte die eigene Idee aufzunöthigen.

Darnach habe ich dann die liturgischen Anordnungen der beiden Landeskirchenordnungen vollständig an einen Ort zusammengestellt und diesem Theile des Buchs eine solche Einrichtung gegeben daß er für sich allein kann gebunden und gebraucht werden. Dies ist geschehen, weil einmal jene Anordnungen in den KOO. selbst zerstreut und mit kirchenrechtlichen Bestimmungen vermischt stehen, wodurch der Gebrauch erschwert wird; weil ferner Vieles in den KOO. nur seiner Benennung nach bezeichnet, nicht aber selbst gegeben ist, namentlich manche musikalischen Bestandtheile; weil Einiges in den KOO. überall ohne liturgische Form gelaßen ist, z. B. der Bußtag, das Begräbnis, zum Theil auch die Krankenkommunion, und weil endlich das schwere Buch beim Gebrauche sehr lästig sein würde. Und doch ist es nöthig für Amt und Dienst, daß wir uns selbst und die Gemeine wieder an den Gebrauch des Buchs gewöhnen; es wird wesentlich dazu mitwirken die Handlungen des Amts wieder mit der Würde fester kirchlicher Handlungen zu bekleiden, nachdem sie durch die Willkür fast ganz den

Schein persönlicher Ausrichtungen der einzelnen Pastoren angenommen und dadurch nicht wenig von ihrer Kraft und rechten Schätzung verloren haben. Denn was ist aus der Taufe, aus der Trauung vielfach geworden indem sie buchlos verrichtet wurden! Ich möchte meine Amtsbrüder hierauf besonders aufmerksam machen und sie vor dem falschen Gefühl warnen als liege im Gebrauch des Buches etwas Hinderliches, Niedriges, Mechanisches, etwas das mit dem Ablesen der Predigt verglichen werden dürfte.

Außerdem aber habe ich noch eine Bitte an alle welche des Gebrauchs der Agende bis dahin ungewohnt sind: daß sie sich doch bei Leibe nicht durch den ersten oberflächlichen Eindruck bestimmen laßen den die Formulare etwa machen, sondern daß sie zuerst jedes genau studieren, nach seinem Zweck und dadurch bedingten Inhalte erforschen und sich verständlich machen, und dann seine Kraft durch wiederholten Gebrauch erproben. Es wird sich dann Vieles aufklären und rechtfertigen was dem ersten Eindrucke nach vielleicht nicht anzog oder gar befremdete, und ich zweifle nicht, es wird sich eine Liebe zu dem Buche bilden, welche zum rechten wirksamen Gebrauche desselben wesentlich förderlich sein wird.

Und so wolle der HErr segnen was lediglich ihm zur Ehre und seiner Kirche zum Dienst gemeint ist.

Druckfehler:

Seite 5 Zeile 11 von oben lies yen statt yne. — S. 9 Z. 17 v. o. l. vpliggende st. ypliggende. — S. 12 Z. 1 v. o. l. von st. vor. — S. 52 Z. 10 v. o. fehlt vor dem Worte „gewöhnlichen“ der Artikel die. — S. 65 Z. 2 v. o. l. jeder st. jede. — S. 85 Z. 3 v. o. l. Einen und Allen st. Einem und Allem. — S. 99 Z. 21 v. o. l. Benedicamus st. Dominicamus. — S. 120 Z. 13 v. o. l. der st. die. — S. 162 Z. 10 v. o. l. C. KO. st. L. KO. — In der Agende S. 7. Z. 3 v. u. l. unter st. unte. — S. 34 Z. 3 v. u. l. eine unerschreckliche st. eineunerschreckliche.

Erster Theil.

Geschichtliche Einleitung.

Die Norm der Kirchenregierung vor der Reformation bildete das kanonische, aus Schlüßen der Synoden und Dekreten der Päpste erwachsene Recht, dem sich in jeder bischöflichen Diöcese eine Menge besonderer Statuten und Observanzen angehängt hatten; die Norm der Gottesdienste waren die Mes= und andere Ritualbücher, **liber Antiphonalis, Gradualis, Sequentialis, Manuale**, und wie sie weiter heißen. Zunächst an die Stelle der letzteren traten die durch die Reformation ins Leben gerufenen Kirchenordnungen, welche sämmtlich dem nächsten praktischen Bedürfnisse, dem Gottesdienste, ihre Entstehung verdankten, zugleich aber und je länger desto mehr die nothwendigsten, dem täglichen Thun und Leben der Kirche dienenden kirchenrechtlichen Bestimmungen in sich aufnahmen und so, wenigstens zum Theil, auch das kanonische Recht verdrängten und ersetzten.

In die verschiedenen Riten der Kirche hatte sich im Laufe der Jahrhunderte, außer den ursprünglichen Verschiedenheiten,*) eine Menge Abweichungen und Entstellungen eingedrängt; was bekanntlich dem Tridentinischen Concil Veranlaßung zu dem Beschluße einer allgemeinen Revision der Ritualbücher gab: eine ungeheure Aufgabe, welche Papst Pius IV. bei seinem Tode (1566) unvollendet seinem Nachfolger Pius V. hinterließ und Clemens VIII. und Urban VIII. wieder aufnehmen mußten, bis das Mesbuch (missale) 1641 im Druck erschien und eine päpstliche Bulle seinen Gebrauch allen Geistlichen der ganzen katholischen Christenheit befahl.

Bei dieser Beschaffenheit der Liturgie um die Zeit der Reformation läßt sich zum voraus annehmen daß auch in den Provinzen welche gegenwärtig das Königreich

---

*) Vergl. Daniel, codex liturgicus ecclesiae Romano-Catholicae in epitomen redactus. Lipsiae, Weigel 1847.

Hannover bilden, bei wesentlicher Uebereinstimmung eine große Mannigfaltigkeit in den kirchlichen Ceremonien vorhanden war, denn diese Provinzen gehörten in kirchlicher Beziehung sehr verschiedenen Diöcesen an.

Drei Erzbisthümer nämlich erstreckten theils durch ihre eigenen Diöcesan-Sprengel, theils durch die ihnen untergebenen bischöflichen Sprengel ihre oberhirtliche Gewalt über die Provinzen des jetzigen Königreichs: **Mainz** mit seinen Suffragan-Bisthümern Paderborn, Hildesheim und Halberstadt; **Köln** mit Münster, Minden und Osnabrück, und **Bremen** mit Verden. In jeder Provinz berührten sich diese verschiedenen Sprengel. Die Diöcese Mainz umfaßte den größten Theil von Göttingen und Grubenhagen, einen kleinern des Harzes. Paderborn umschloß wohl nur einzelne Parcellen des jetzigen Calenbergschen, in der Wesergegend von Polle und Bodenwerder. Hildesheim begriff außer dem Fürstenthume gleichen Namens Theile vom Harz, von Calenberg, wo es bis unmittelbar vor das südöstliche Thor der Stadt Hannover reichte, vom Lüneburgschen. Minden hatte einen Theil der Lüneburgschen, Hoyaischen und Calenbergschen Länder mit der Hauptstadt und den Calenbergschen Stiftern. Verden, welches von der Weser zur Oste, Luhe, Bille, Mündung der Trave in die Ostsee und zurück zur Quelle der Trave, über die Elbe, an derselben hinauf bis zur Aland bei Schnackenburg und, nach einem kleinen Bogen ins jetzige Preußische, zurück an die Örtze, Wietze, Aller und Weser reichte, umschloß hiernach den größten Theil des Lüneburgschen. Bremen erstreckte sich auf beiden Seiten der Weser und hatte somit Bremensche und Ostfriesische Gebiete in seinem Sprengel. Osnabrück hatte wenig mehr als das jetzige Fürstenthum unter sich; die Grenzen des Sprengels sind nicht genauer bekannt. Münster hatte Bentheim, Lingen, einen Theil von Meppen und die größere Hälfte Ostfrieslands. Das Bisthum Halberstadt berührte nur eben das Land in den heutigen Ämtern Fallersleben und Knesebeck, wo es in Wittingen ein Archidiaconat hatte. Archidiaconate (praepositurae, banni ecclesiastici) bildeten bekanntlich die Unterbehörden des Bischofs, und besorgten den größten Theil der Verwaltung. An einzelnen Stellen waren diese ohnehin schon bunten Grenzen noch dazu streitig; die Bischöfe suchten sich Städte und Stifter, auch einzelne Pfarren abzugewinnen.

Dies alles warf die Reformation über den Haufen. Aus dem Gottesdienste verdrängte sie durch die evangelischen Begriffe die unevangelischen Gebräuche und Normen, die Mesbücher sammt ihrem „unreinen" Zubehör und ihrer undeutschen Sprache, und aus dem Regimente stieß sie die Bischöfe sammt ihrem Rechte, weil sie das Evangelium nicht annehmen wollten. Beim ersten Zusammenstoß, für die Übergangszeit, mußte nothwendig ein Schwanken, theilweise eine Anarchie in diesen Dingen eintreten, wobei jede selbstkräftige Auktorität, Theologen, Magistrate, Herren und Fürsten, nach ihrem Gutmeinen verfuhren, abschafften, einrichteten und thaten was sie konnten, bis denn allmählig und zwar anfangs durch die Wucht ihrer größeren Auktorität und Macht, alsbald auch durch die aufkommende Theorie von ihrer Stellung und Pflicht in der Kirche, die bürgerliche Obrigkeit die kirchliche Regierung an sich nahm; in den Territorien die Fürsten, welche dann zur Besorgung der geistlichen Angelegenheiten ihre Konsistorien, Superintendenten, Universitäten hatten, in den Städten — je nach dem Maße ihrer Unabhängigkeit — die Magistrate, welche ihre Superintendenten und spä-

ter ihre geistlichen Ministerien hatten; dies Alles in jener schwankenden Unbestimmtheit des Inhalts wie des Umfangs der kirchlichen Befugnisse, wie es der überraschende Umschwung der Dinge mit sich bringen mußte.

Als die Reformation anbrach, war der Stand christlicher Bildung in unserm Lande durchschnittlich wohl derselbe wie anderer Orten in Deutschland; dies erhellt schon aus dem Gange welchen die Reformation auch bei uns nahm. Sie ergriff überall zuerst einzelne, besonders empfängliche Punkte, namentlich die freien Bürgerschaften der größeren, selbständigeren Städte, breitete sich von da aus, bis sie hier früher dort später die Fürsten gewann. Denn diese — mit Ausnahme Herzog Ernst's von Lüneburg — waren, gleich den Magistraten in den Städten und den geistlichen Auktoritäten oder Pfründnern, natürliche Gegner einer Bewegung die nicht von ihnen ausging und anfangs so wenig erkennen ließ welchen Verlauf sie eigentlich nehmen würde. War aber die neue Überzeugung irgendwo zu einigem Bestande gediehen, oder glaubte man ihren weitern Gang einigermaßen regeln zu können und zu müßen, so eilte man auch den neuen Zustand durch neue Ordnungen zu befestigen. Auf diese Art entstanden in den Ländern des jetzigen Königreichs eine große Anzahl von Kirchenordnungen, deren viele jedoch allmählig gleich kleineren Bächen in zwei große Ströme zusammen gegangen sind, welche heute fast die ganze Ländermasse beherrschen. Die Veranlaßung dieser Verschmelzung war theils und vornehmlich die Vereinigung der Landschaften in einer Fürstenhand und deren Übermacht, wie denn aus diesem Grunde Elisabeth's Ordnung vor der Herzogs Julius, Wolfgang's von Grubenhagen vor der Lüneburgschen, die Hoyaische vor eben derselben weichen mußten, theils auch der Mangel an eigenthümlicher, inwohnender Lebenskraft. Diese beiden Hauptströme, welche jetzt mit Ausnahme von Bremen = Verden, dem Amte Neuhaus an der Elbe, und Osnabrück, alle Provinzen unsers Landes durchziehen, sind die Lüneburger und die Calenberger Kirchenordnung, deren Geschichte uns nun zuerst beschäftigen soll.

1. Das Gebiet der Lüneburger Kirchenordnung.

Das Fürstenthum Lüneburg mit der Residenz zu Celle kam i. J. 1521 in Folge der Stiftsfehde in die Hände dreier Brüder, der Söhne Heinrich's des Mittlern, der nach Frankreich ging, um für seine Person und seine Güter den Gegnern und den Sprüchen des Kaisers unangreifbar zu sein. Von den Brüdern war aber der mittlere, Herzog Ernst (I.), hernachmals der Bekennner genannt, der bedeutendste und durch Abfindung seiner Brüder Otto und Franz bald im Alleinbesitz. Dieser Fürst war in seiner Jugend längere Zeit an dem nahverwandten churfürstlichen Hofe zu Sachsen gewesen, hatte auf der Universität Wittenberg die Rechte studiret, und daselbst die persönliche Bekanntschaft Luther's gemacht, die er auch später fortdauernd pflegte. Luther's und der Seinigen Schriften waren seine Beschäftigung und Unterhaltung; die Lehre des Evangeliums umfaßte er mit ganzer Seele; ihre Verbreitung in seinem Fürstenthume bewirkte er, wiewohl in voller Überzeugung von seinem Rechte und seiner Pflicht, doch nicht ohne den Einfluß welchen fürstliche Macht ihm gab. Die Städte und

die Klöster waren vornehmlich die Zielpunkte seiner reformatorischen Bestrebungen, die jedoch über die Grenzen seines eigenen Landes hinaus reichten. Er begann mit seiner Residenz Celle, wo schon 1523 der neue Geist sich regte, und die Geistlichen Martin Ondermarck*), Heinrich Bock u. A. ihm Förderung gewährten. Neben Celle finden wir schon 1524 das Dorf Adenbüttel als der neuen Lehre theilhaftig, 1526 das Städtchen Burgdorf. Eine kleine Epoche machte in diesem fürstlichen Wirken das Jahr 1527. Die der Neuerung abgeneigte höhere Geistlichkeit hatte nämlich den Herzog Heinrich, Ernst's Vater, aus Frankreich zurückzukehren vermocht und gedachte ihn zum Schutze des Alten dem neuerungssüchtigen Sohne entgegen zu stellen. Allein Ernst berief seine Stände nach Scharnebeck, gewann sie für die Reformation, und beruhigte damit seinen Vater, der sich friedlich in Winsen niederließ. In demselben Jahre zogen die Mönche aus ihren Klöstern zu Celle und zu Winsen, und der Herzog nahm die eigene Schwester Apollonia aus dem Kloster Wienhausen. Aus diesem Jahre schreibt sich auch der Anfang eines planmäßigen Verfahrens in den kirchlichen Angelegenheiten und die erste Grundlage der Kirchenordnung, nämlich die

Artikel darinne etlike mysbruke by den Parren des Förstendoms Lüneborg entdecket, unde dar yegen gude ordenynge angegeeuen werden, mit bewysynge vnd vorklarynge der schrifft. MDXXVII. 35 unpaginierte Blätter in 4. Die Schrift ist in niedersächsischer Sprache abgefaßt von den damaligen Predigern der Stadt Celle, welche sich, doch ohne Nennung ihrer Namen, am Ende der Vorrede unter dem 3. Juli 27 als „Underdenyge Capellane Gemene Verordente Prediger tho Zcelle" unterschrieben haben.

Die historische Bedeutung dieser Schrift und ihre Seltenheit werden es durchaus rechtfertigen, wenn wir einige ausführliche Mittheilung aus derselben machen. Wir wollen also die Vorrede ganz, sodann alle 21 Artikel und aus der Begründung derselben ein paar charakteristische Abschnitte geben. Die Vorrede und damit der ganze Anfang der Schrift lautet denn von Wort zu Wort wie folgt:

Dem dörchluchtigen Hochgeboren Försten vnde Heren, Heren Ernst Hertogen tho Brunswyck vnde Lüneborg vnsem Gnedigen Heren.

Gnade vnde Frede van Godde vnde dem vader vnses Heren Jhesu Christi, dorchlüchtige hochgeborne Förste Gnedige Here, Volgende Artikel yn Gödtlyker schrifft gegründet ouergeue wy Juwen F. G. mit denstliker bede, J. F. G. eres Christliken hogen vorstandes, desüluigen mit flyte vnde truwen erwegen, vnde dar se warhafftig vnde nodtörfftig befunden als denn tho gemenem der vnderdanen salicheit, de sülvigen den Kerckheren vnde Selsorgeren förderlick, wyllen don beuelen. Der ynt erste tho gebruken, So lange se dorch gemene Christlike ordenige vorbetert vnde vullenkomener gemaket werden, gnediger betrachtinge, dat de beswerliken, vnschiglickheide vn̄ mennichfoldige vnchristlicke mysbruke werdich syn, vnde fördern, de sülvigen vngesümet ynn allen gebörliken wegen aff tho don, dar mit an toren Goddes sehende wetend vnde wylligen menn sick wyder nicht vorwerke, dem nach eins ydtlicken vnuorstandt vnde vorsümenisses

---

*) Ondermarck schreibt er selbst und Hamelmann den Namen, während Outermark nur auf einem Schreib- und Druckfehler beruht.

düsses Falles der gantzen gemenheit thor sünde gerekent, vnde mit Gödtlicker straffe wert vorgulden werden. Nu werden vngetwyffelt J. F. G. vor Godde sick schüldig erkennen, yn einer wolgeschickeden löfflicken landtordeninge duth vor aff allen dingen högestes erustes thouorschaffen, dat de gebörlike warhafftige Goddes ere ynt erste, Negest dem öuerst, rechtes vnde der byllicheit ordeninge vnde wege, vpgerichtet, gefördert vnde gehandthauet werden, dat der gestalt in der gemenheit rouwe vnde eenheit lyfflick, frede vnde fröude geistlick mögen erholden werden, Tho dem werden J. F. G. nicht allene van tydtliken, sunder ock van der ere edder vnere Goddes, van dyen edder vorderuen der sele, so vele by J. F. G. des vorstandt vnde vormögen gewest, vor ere vnderdane dem Allmechtigen rekenschop möten geuen, Vorträsten vns derhaluen tho J. F. G. in aller underdanicheit J. F. G. werden vth bemelten vnde anderen vnuormydtliken orsaken, dermaten yne berortte gebreke gnedigen ock ernstlick ynseen, dat der armen einfoldigen vnderdanen geweten dar dorch gereddet vnde getröstet, de Almechtige yn ewicheit des möge gelouet werden, Godt öuerst de barmhertige wylle J. F. G. myt wyder erkentenysse synes Christi erfüllen, vnde den Kerckheren alse syner geheimnysse husholderen geist vnde gnade vorlenen, de einfoldigen vorsammelinge myt bescheidenheit vnde geföglick tho vnderrichten, truwlick thouormanen vnde leren, Dat se vth der düsternisse ynt lycht vnd yn de warheit gefört werden, ock ein rechtschapen Christlick leuendt, Godde vnde dem negesten mögen vorandtworden, J. F. G. tho denen erkennen wy vns schüldig, Datum Zcell am III. Julii Anno rc. XXVII.

J. F. G.
Vnderdenyge Capellane
Gemene vorordente
Prediger tho Zcelle.

Der Artikel sind 21, und die Einrichtung die daß die Gegenstände auf welche die Reformation sich erstrecken soll, mit kurzen Worten bezeichnet werden und dann die Begründung aus der Schrift folgt.

De Erste Artikel. Dat ein ytlick Kerckher syne Kercken sülvest bewone. Na deme dorch affwesent der kerckheren de schape Christi mennichfoldiger wyse nicht allene versümeliken vnde vntruweliken geweidet, sunder ock vmme swarer vmbilliker pension vnde egens nuttes wyllen vnder gestalt Gödtlikes wesens van der wahrheit öuel vorfört werden, ys van nöden dat ein ytlick kerckher persönlick residere.

De andere Artikel. Wat dem volcke schal gepredicket werden. Dat ein ytlick Kerckher in der yegenwarde stedes vnde sünder behelp residerende synem beuolen parvolcke dat Euangelium lutter reine vnde klar predicke, alse dat süluige van Christo synen Jüngern beuolen, vnde vns yn beyderley Testamenten genochsam vorvatet vnde nagelaten ys, Fabulen vnde ander vnnütte wascherye vormeeden, Christus allene vnde de leue des negesten möge gepredicket werden.

Dysse Ander artikel (so lautet nun die Begründung) beslut, dat ein ytlick Kerckhere, so he syne egene kercken besytt, nicht lere wat eme gudt düncket, sünder wat eme tho leren van Godde ys beuolen, vnde ys ynn der schrifft genochsam gegründet, dar Christus synen Jüngeren dat wort yn den mundt deyt vnde secht, Gaet yn

de gantzen werlt vnde predicket dat Euangelium allen creaturen, we gelöuet vnde gedofft wert, de wert salich werden, We öuerst nicht gelöuet, de wert verdömet werden, Item, Leret se holden allent wat ick iuw beuolen hebbe.*)

Dat öuerst de Kerckheren vnde selsorgere nicht mögen leren wat ene bedüncket, edder wat de gewaenheit mede brynget ys klar, vth dem worde Goddes dar he secht, Gy schölt nichtes dar tho doen wat ick iuw gebede, vnde schölt ock nichtes dar van doen, vppe dat gy beholden de gebode des Heren yuwes Goddes de ick yw gebede, Allent wat ick yuw gebede, schöln gy allene holden, dat gy darna doen, Gy schölt nichtes dar tho noch dar van doen, Item, Alle wort Goddes synt dorchluttert vnd synt ein schildt den, de vp ene truwen, Do nichtes tho synen worden, dat he dy nicht en straffe vnde werdest lögenhafftig gefunden, Dartho dörch den Propheten Ezechiel vorbüt Godt dem volcke vnde secht, dat se ynn den seden erer veeder nicht wanderen, ere gerichte nicht holden, ock mit eren affgöden nicht schölen vorunreyniget werden, Ick bin de Here yuwe Godt wandert yn mynen geboden, holdet myne gerichte vnde vullenbringet se.

Vorder gyfft Paulus allene der hilligen schrifft de eere, dat alle schrifft van Godde yngegeuen, is nütte thor lere, thor straffe, thor beteringe, thor tüchtinge, in der gerechticheit. Tho den Galateren överst vorwerpet he alle lere de dem Euangelio nicht gelickformich is, öfft se vns ock ein Engel vam hemmel vorkündigede. Vth welckeren spröken apenbar is, dat allene de schrifft schal vnde moth geprediket werden, de van Godde ingegeuen is, de men Canonicas nömet, welcker in der Biblien, doch in vnderscheden, werden vorfatet, Dede ock nicht anders leren, wenn dat düsse Jhesus sy Christus, vnde wo de negeste tho beleuen, Hir wert syck nu ein getruwer lerer vnde husholder Goddes wol weten tho holden, dat alle andere rede, so thor vorklaringe bemelter schriffte denen, nicht egne gudtdünckendes sünder na dem snor der suluen schrifft vorsichtegen vnde truweliken gerichtet vnde vorhandelt werden.

De Drudde Artikel. Wo me sick yegen vngeschickede, vorsümige edder krancke Kerckheren holden schal. Vppe dat öuerst ein ytlick synes amptes trüweliken warneeme, den vorsümigen billicke straffe, den vngeschickeden ere mate vpgelecht, den krancken vnde anderen ere notröfft vnde gebreeke bedacht werden, Is van noden dat nein Kerckhere ewich tho bliuende gesettet, confirmeret edder besteediget werde, Sünder so ferne he sick reedelycken holdt, dat ock na erförderinge bemelter ynfelle de gemenheit sampt thodaet der Ouericheit hirynne tho handelen, ordenen, setten vnde entsetten macht beholde.

De Verde Artikel. Van vorsorgynge der Parre vnde Kercken deneren. De wyle ock dorch vmmestende, so syck düsser tydt thodragen, de Parochien tho merem dele an erem ynkomen also vorryngert synt, dat sick ock ein Kerckhere sampt anderen Kerckendeneren dar van mit nichte mach entholden, vnde doch dorch geistlike denstbaricheit im Gödtliken worde bekümmert, tydtlike neeringe tho söken wert verhindert, Is van nöden, dat eine ytlike gemenheit dorch ynseent der Ouericheit anholden vnde eine ordeninge vnde vorsörginge vpgerichtet werde, dar van syck ein Kerckhere sampt den deneren eerlicken vnde reedelicken möge entholden.

De Vöffte Artikel. Dat ein Kerckher ane den verthyde pennyngk nichtes hebbe

---

*) Die citirten Stellen sind am Rande nach Buch und Kapitel vermerkt.

tho forderende. Wenn öuerst ein Kerckher der maten mit den kerckendeneren mit teemelyker vnde eerlicker entholdynge vorsorget, Als denne schal he van nemande nichtes fordern, noch van döpende, noch van berichtende der Sacramente, noch van yenigen anderen selegereede, ydt sy thodracht edder offer, ane dat he den verthde penningk vth gemener bewyllinge byllick hebbe tho forderen.

De Söste Artikel. Van dem Elyken stande der genanten Geystliken. De wyle ock vntellicke grote Sünde vnde laster wedder Goddes gebot vnde dorch allerlei vorborgen vnreinicheit edder süs openbare horerye der genanten geistlicken tho groter ergernisse gemenes volckes vnde hinderinge Södtlickes wordes begaen werden, forhert de nottörfft vnde Goddes eere der ein affstellinge solcker horerye, vordaen küschlick tho leuende, edder weme solcke gaue van Godde nicht gegeeuen, sick mit der, so by eme gewonth, edder mit einer anderen na Christlicker ordeninge in Eliken Leeuende thouorenygen, dat düsser gestaldt ym ganzen Förstendomme nemand de syck mit einer horen behenget edder openbare horerye driue gefunden werde, darmede Goddes wort alse wenteheer nicht vordan gelestert, vnde de schuldigen personen tho der verdömenisse seendes vnde wylligen nicht vorforth werden.

De Souende Artikel. De Kloster Junckfrowen belangende. Alse ock yo so gar ane vnderscheydt nicht allene junge personen, sonder ock vnmündige klene kynder ewige küscheit tho holdende, yn klöster vnbillicken gestot, edder thom ryngsten mit fruntlickem geberde vnde kyntlicken speelen vnde gauen dar yn gelocket werden, ane herwedderkoment darynne tho blyuen, sampt anderen besweeringen, so ene yegen den beuel vnde wort des Heren tho vordarue der selen vpgelecht vnde doch yn solcker ferlicheit tho vnmögelicken dingen nemandt schal gedwungen werden, Erfordert de notorfft vnde alle byllickheit Goddes vnde der mynschen eere, sodaner der kynder vnschuld in furchten Goddes tho schonen, Nemandt sünder we tho synen bestendigen Jaren fullenkomen mynschen olders gewassen, daryn tho staden, doch der maten dat se nenen ewigen gelöfften, de wyle de der salicheit ganz verlyck, vorbunden werden, sunder na Christlicker fryheit vnde löfflicken gebrucke döriger etliken langen Jaren, ym Kloster ane besweeringe erer conscientien sick mögen entholden, Edder wo ydt de nottorfft der salicheit vnde ere erforderde, des denne de ordens persone by sick erkentlicke wolgegründede orsake dröge, vnde Christlicken bescheidt tho geuen wuste, als denne dorch radt, fulborth vnde hülpe erer frunde, vnde truwen flyt eines Prowestes thor voranderinge möge getrachtet werden.

De Achte Artikel. Wo me syck im vastende schal holden. Na deme ock vastent nütte vnde gudt ys, den lycham tho temmen, Jodoch nicht also tho holdende, dat dorch vnderschedt der spyse an vthgetekeden Dagen sunderlikes was vordenet, edder vnhulde Goddes so men ydt nicht holde vorwercket wörde, sunder de wyle ydt Christus vnde syne Apostele ock eine lange tydt darna de gemene Christlicke kercke fryg gelaten dat ein ytlick Kerckhere nemande dwinge tho vnderschede der tydt edder spyse, sunder mer den wyllen Goddes se vnderrichte, dat ene solckes fryg gelaten tho etende ym namen des Heren wat ene Got vorlenet, Jodoch mit stedtlikem anholdende Södtlykes wordes, dem vnvorstande vnde freuel begegene, dat se nicht in auerfloth varen, sunder mer ein wyllich fastent vnde meetich leeuent annemen.

De Negende Artikel. De Vyrdage belangende. De wyle ock de Feste geliker

arth sint, vnde tho vyrende na Gödtlicker schrifft nemandt schal edder mach gedrungen werden, dat einem ytlicken fryg sy, na der nottorfft tho arbeyden, yodoch den Söndach darynne me Goddes wort höre, tho vyren.

Dysse Artikel (so lautet die Begründung) vorklert sick also, ym Olden Testamente yn veelen orden hefft Godt geboden den Söuenden dach tho vyren na deme he an dem suluygen dage van allen synen wercken hefft gerouwet, Des gelikem andere feste ynge-settet, dardorch dat volck Goddes Gödtliker hulde vnde gnade, so ene mennichfoldigen bewyset was vormanet worde, darumme ock de Sabbate eyn teken twyschen Godde vnde synem volcke genömet werden. Ouerst nicht darumme yngesettet, dat se butenwendigen ewich waren scholden, Wente gelick alse dat velfoldige offer der erstlingen, der teynden, des blodes, vnde brandoffers, des döpendes edder wasschendes mit aschen, vnde water 2c. nichtes anders bedüdet, Sunder dat dat bemelte volck ym gelouen des thogesechten Messie geöueth, vnde eines ewigen vordrachtes dorch getuchenysse des blotoffers vormanet vnde yndechtich wesen mochte, Welcker denne wen de erst geboren rechte Messias, vnse Here Christus, de rechte ewige prester erschynen, vnde mit synem egene blode yngaen, ock vorsönynge maken wörde, van not wegen ein ende neemen mosten.

Also ock dat butenwendige vyrent, dar me van allem grauen wercke sick hefft entholden vnde gerouwet, nichtes anders bedüdet, wen de rouwe dar mede bemelte Messias edder Christus syne gelöuigen gnedigen worde begauen, vnde ewich vorsorgen, nicht van buten, alse dat volck des gesettes, welcker in solcker rouwe allene den scheemen der thokamende güder gehatt, sunder van bynnen ym geiste vnd der selen, welcker de vullenkomesten, warhafftigesten güder synt, nicht allene vp den Söuenden dach, sunder ymmer vnde ymmer ane vphörent, dat der gestalt, alse Esaias lange thouören prophetert, ein Sabbath vth dem andern qweme, ein dach den andern gelick gerekent, vnde eine ewige vyer by den Christen geholden worde, Dusser gestalt wert dat rechte vyrent yn der Epistelen tho den Ebre. vorhandelt, darumb (secht da de Text) wert dem volcke Goddes ein vyrent gelaten, wente de ynn syne (dat ys Goddes) rouwe gegaen ys, de wert ock van synen wercken gerouwet hebben, gelick alse Godt van synen wercken hefft gerouwet. Dar vth wol affthoneemende, dat ein ander Sabbath, ein ander rouwe, fest edder vyer van Godde vthgeteekent ys, alse de Jödden gentmal geholden hebben, ys ouerst der weegen gönne Sabbath edder vyer, hyr mede nicht vornichtiget, sunder vorandert vp eine beter vullenkomener wyse gestellet, darmede gönt, alse tydtlick vpgehört, dyt överst nu vordan ane eynige voranderinge, vort vnde vort, wert möten blyuen, alse bemelte Esaias klerlick bewyset. Dyt Vyrent ys nu nicht anders wen ein rouwe van den fleysclicken lusten, begerten, sundigen wercken, vnde wyllen, dat wy van den suluygen vphören vnde afstaen, vorder den wyllen vnde wercke vnses Heren Goddes yn vns allene regeren laten, lyden vnde dülden, vnde gelyck alse Christus den sünden ane sünde gestoruen ym graue gerouwet vnde gevyret, vnde synen hemmelschen vader auer sick hefft walden vnde regeren laten, also wy ock den sunden ynn den doet mit Christo begrauen, hyr nu stylle holden, rouwen vnde vyren, dat der gestalt nicht de sunde in vnsem sterfflicken lychamme, sunder Christus yn vns regere, Alse sick denne ock Paulus römet, dar he secht, Ick leeue, öuerst nicht ick, sunder Christus leeuet yn my, dat leeuendt öuerst dat ick nu ym fleyscke leeue, Leue ick dorch

den glouen des leeuendigen Goddes söns, wente so wy den sunden gestoruen, begrauen, vñ den rechten vyerdach vnde rouwe getreden sint, wo mochten wy denne yn den seluen sunden noch vordan leeuen arbeiden edder wercken, arbeiden ys nicht rouwen. Rouwe wy denne den sunden so vyren wy. Vyren öuerst nicht einen düssen edder gennen dach, sunder de gantzen tydt vnses leuendes. Dyt ys nu de vorlöchynge vnser suluest, vpheeuinge vnses crützes, affsteruinge des olden sundigen mynschen, vnde ein weddergebort des nyen, des wy yn der döpe eine anwysinge vnde teken entfangen. Yn summa, ein ewige rouwe vnde afflatent van sünden, vnde geystlick ynwendig vyrent daruan tho den Römeren wyth vnde breth ys geschreuen, vnde sy van dem rechten Christlicken vyrende genochsam ynn der körte gesecht. (Folgt die Anwendung auf Sonn- und Feiertage.)

De Teynde Artikel. Van der Hagel vyre. Andere feste schollen alle affgedaen wesen, sunderliken de de sick de gemene Bursman bruket, alse hylligen drachte, hagel vyre, kese eetent edder wo sölcke mögen genömet werden, darynne nicht gerynge teken des vngelouens gespörth werden.

De Elffte Artikel. Von dem gemenen beede. So öuerst gegenwordige notorfft fruchte, wedders edder anderer ypliggenden saken haluen ein gemeine bett tho Godde vp einen sunderlicken dach erforderde, denne sodane gebett ynt gemene ym Goddes huse gesche, mit vörgaender vormanynge Gödtlickes wordes, alse denne dat sulue de geleegenheit wert eschen.

De Twelffte Artikel. Van beedeuarden, de me nömet besökynge der hylligen steede. In nenem wege schal gestadet werden yenige thosokinge edder tholop, dar me sick gegen de bylde wegen edder sus trost vnde reddynge vth wedderwerdicheit by sunderlicken steeden vnde bylden söken wörde, Ys der haluen not sodane bylden gantz by syden tho doende.

De Druttteynde Artikel. Van affdoende der Beedelye. Alse ock Beedelent manck den Christen vor Godde ein grüwel ys, vnde vnangeseen dat solckes nicht allene de Leyen, der ein del wol vormögen vnd thom arbeyde geschicket, sunder ock de genanten geistlicken ordens personen, der ein grot del vnnütte, des armen simpeln volckes entfoldicheit im beedelen mercklicken myssbruken, vnde gegen Godt se besweeren, Ys hoch van nöden, ock erfordert de byllicheit hyrynne des armodes nottorfft tho redden, also dat alle beedelye affgedaen werde.

De Verteynde Artikel. Van vorsorgynge der gebrecklicken, nottorfftigen vnde krancken. Vppe dat me öuerst der, so gebrecklick vnde kranck vnde ynt gemene der warhafftigen eelenden husarmen Christlicke acht hebbe, Ys not eyner ordeninge, dar dorch de suluygen an lyues notorfft bequemeliken vorseen werden, also dat beedelens ene nicht van nöden sy.

De Vöffteynde Artikel. Von Mysse holden. Mysse tho holden vmme eine vordingede edder Jarlike besoldinge schal sick hyrnamals nemant vorbynden öffte vorbynden laten, sunder de dar beneuen Goddes wort vorkündigen, welckere nicht der Mysse haluen (dat nicht anders were alse vth dem Godtliken, gnaden ryken teken einen schentlicken wynst maken) sunder darümme, dat se am worde holden, alse ym verden Artikel vormeldet, tydtliker vnde lyffliker neringe werdig synt. Dat ock yn steeden vnde

dörpen nen Mysse holden werde yd sy denne Goddes wort dar by geprediket werde, alse des Sondages wöntlick, Yn andern Dagen ouerst, wo dar nicht Communicanten vorhanden synt, sick alse vorgeschreuen der Myssen entholde.

De Söstteynde Artikel. Van vigilien, seelemyssen vnde kalanden. Vigilien, seelemyssen, kalande vnde Fraternitates Sancte Marie, Jacobi, Anne ꝛc. darümme dat se Goddes worde stracks entgegen synt, schollen nenerley wyse geholden werden, Des gelyken de drüttigesten vnde Jardage gentzlick affgedaen wesen.

De Söuenteynde Artikel. Van der doden grafft. De doden ouerst eerlicken tho graue tho bryngen vnde an de leuendigen eine korte vormanynge tho doende mit danckseggynge, ys vor gudt angeseen.

De Achteynde Artikel. Van vnser leuen frouwen vnde sus anderen tyden gesange. Vnser leuen frouwen edder sus ander tyde sampt eren Myssen, de wyle de gegen Goddes wort synt, ock nicht vth beweege Christlicker anreytzender notorfft vnde leue, sunder vth medynge edder sus bedyngedem, edder gestifftedem Jargelde gesungen werden, schollen alse vnnütte vnde egens gewynstes-süchtich bygedaen werden.

De Negenteynde Artikel. Van gewyhedem Solte, Water, Palm, Würe vnde Krude ꝛc. Gewyet Was, Water, Solt, Würe, Palm vnde krüde, ock wat süs vth grunde des vngelouens yegen Goddes erste gebot allenthaluen mochte gewyet werden, schal gar nichtes geleeden werden.

De Twyntigeste Artikel. De wyle ock einem ytlicken Christen daran nicht weynig geleegen tho weeten, wo he gedofft, wes he ock van weegen der vadderschop an sick nympt, ock jo so schymplick ys fulborden vnde antworden, dar me der frage nicht berichtet ys, Esschet de not, dat me yn bekander, vorstendtlicker vnser sprake de kynderken döpe, vppe dat yn solckem hogen Sacramente nicht alse wente her lychtferdigen gehandelt sunder gebörlick ernst möge gebrucket werden.

De Einvndetwyntigeste Artikel. Van Ergernysse. Dat vp geschreeuen Artikel dem volcke der maten mit predicken angegeeuen, geleret vnde vthgelecht werden, dat de swacken nicht geergert edder also vorth vorworpen, de rökelosen ouerst vnde rumgelöuigen nicht fryheit vaten alles wat Gödtlick vnde eerlick ys thouorachten, sunder alle predickye vnde lere vp den glouen, furchten Goddes, bothferdig leuent, crütze, gedult, gehorsam, leue vnde der geliken notorfftige Christlicke stücke mögen gerichtet werden.

Nachdem der Unterschied von göttlichen und menschlichen Satzungen und der letzteren Freiheit besprochen ist, heißt es in der Begründung dieses letzten Artikels:

Wor me ouerst hyr ynne rökelos handeln, der leue vnde frede nicht achten worde, worde vnschicklycheyt folgen, welcke denne schendlick vnde schedtlick ys. Des gelyken myt der spyse weth me dat se fryg is, ock nemandes conscientie darmyt schal gebunden werden, Wor ouerst an eynem orde Gottes wort nicht vast gedreuen, vnde de conscientien myt der warheit noch nicht gefryet synt were vngodtlick, dynen armen broder tho ergeren, na deme Paulus so gantz getruwlick de ergernisse vorbüth, vnde leuer wyl steruen denn ergeren. Hyr wert nu, alse ym Artykel vam fasten gesecht, de leue eine wyle tydes dülden eeten mit den de fleysch eten yn Goddes namen, vnde by den de nicht eten sick entholden vnd nicht rychten, Jodoch de fryheit by sick vnvorletzet holden, ock de suluygen syck nicht neemen laten, Wor ouerst bemelte vnde der gelyken myddel dynge

alse thor salicheit nötlick angethogen vnde folgendes de conscientien bynden wörde, syndt se gegen Goddes wordt, vnde van des wegen nicht tho dülden.

Wo wol nu not ys myt bemeltem beschede dat volck getrüwlick vnderrichten, ys doch nicht nütte dachlickes vnde allene dar van by der gemeyne tho handelen, sunder wyl einem truwen Kerckheren gebören ynn den höuet stücken Christlickes weesendes, welck am Ende dusses lesten Artykels thom dele ertellet, aldermeist vnde stedtlick anthoholdenn vnde arbeyden, de dem volcke ane vnderlath ynbylden, doch myt dussem beschede, dat se nicht mynschlickes gudtdunckens, sunder na vormöge, wyshnge vnde snore Gödtlicker schrifft vorhandelt werden, dar van süs van velen, vele vnde notorfftygen geschreuen. —

So lautete die erste kirchenordnende Stimme unseres Landes. Betrachten wir die Artikel, so erkennen wir sofort das erste Stadium der Reformation: Beseitigung alles dessen was wider Gottes Wort und der Seelen Seligkeit ist, aber noch nichts von Verfaßung und Regierung, von Recht und Gericht der Kirche, außer dem was im dritten Artikel von der Macht der Gemeine samt Zuthat der Obrigkeit gesagt wird. Eben so wenig treten schon eigenthümliche Formen des Gottesdienstes auf, obwohl bereits 1523 Luther's Schrift „Von Ordnung Gottisdiensts in der Gemeine" und im J. 1526 die andere „Deutsche Messe und Ordnung Gottisdiensts" herausgekommen waren. Es mußte erst noch weggeräumt werden, ehe der neue Aufbau aufgeführt werden konnte. So gehen nun die sechs ersten Artikel gegen das Söldlingswesen, da die Kirchherren abwesend waren und sich zu Besorgung der Pfarre einen mercenarium hielten, was auch die Laien thaten die mit einer Pfarre belehnt waren, gegen das Predigen von Legenden &c., gegen den Verfall der Geistlichen, gegen ihr Darben, wie gegen ihre Erpreßungen und gegen das unzüchtige Leben derselben; die anderen Artikel beseitigen unter den Feiertagen, den gottesdienstlichen Übungen, den Eintichtungen und Anordnungen alles was nicht mit dem Worte Gottes gerechtfertigt werden kann; aber weniger oder fast gar nicht geben sie schon positive Anordnungen für dies alles. Man merkt nicht daß das geistliche Regiment der Bischöfe schon beseitigt, das Alte gefallen und ein Neues dargestellt wäre. Dennoch geht und greift alles tief und mußte nothwendig eine völlige Neugestalt hervorbringen.

Von diesen Artikeln ist ohne Zweifel zu verstehen was Schlöpke im Bardowickschen Chronicon erzählt: Herzog Ernst ließ durch evangelische Theologos die gröbesten und unleidlichsten Misbräuche päpstlicher Religion artikel-weise in ein Buch verfaßen und selbe daneben mit klaren Sprüchen heil. Schrift widerlegen, welches unter die gemeinen Pfarrer und Prediger dieses Fürstenthums sollte vertheilet und bis zur völligen Reformation darnach gelehrt werden. Welch Artikelbuch 1529 auf Ostern den versammelten Landständen communiciert und sonderlich von den Prälaten, als Sr. Fürstl. Durchlaucht geistlichen Räthen, begehrt ward dasselbe binnen Vierteljahres, oder so viel Zeit dazu nöthig erachtet würde, vorher zu examinieren, sich mit andern Gelehrten darüber zu berathfragen, und, so darin etwas der heil. Schrift entgegen, Sr. Fürstl. Durchlaucht solches anzuzeigen, welche es nach Befinden der Gebühr ändern und verbeßern wollte. Nun unterstunden sich zwar einige Prälaten wider solch Artikelbuch einige Exceptiones, warum sie solches nicht approbieren könnten, fürzubringen; inmittelst fiel doch, auf gründliche Remonstration, der übrigen gesammten Landesstände Schluß da-

hin aus: daß forthin im ganzen Lande, so wohl in Stiftern und Klöstern als andern Pfarren, die päpstischen Misbräuche sollten abgeschafft, und dagegen Gottes allein selig machendes Wort rein und lauter gelehret, auch die heiligen Sacramenta nach Christi Einsetzung administriert werden."

In diesen Artikeln waren also für das gesammte Verfahren oberste leitende Grundsätze festgestellt, denen gemäß sich nun die Dinge in der Wirklichkeit gestalten konnten. Die Resultate die sich darnach ergeben würden, mochten dann späterhin zu einer wirklichen K. O. führen, die dann nicht das Erzeugnis der Theorie sondern nur der gesetzliche Ausdruck dessen war was sich schon praktisch geltend gemacht hatte. So bald freilich kam es hiezu noch nicht, obgleich die Reformation mehr und mehr alle Verhältnisse ergriff und von einem großen Manne der Zeit geleitet wurde.

Vom Augsburger Reichstage brachte nämlich Herzog Ernst einen Mann mit den er öffentlich für ein Kleinod seines Fürstenthums erklärte, in geistlichen Angelegenheiten stets befragte und sehr bald der evangelischen Kirche seines Landes als obersten Superintendenten vorsetzte, der wichtigste Schritt zur Beseitigung des bischöflichen Regiments. Es war Urbanus Regius, ein gelehrter, redlicher und besonnener Mann, unter dessen Einfluß von nun an das Werk der Reformation fortgeführt wurde, i. J. 1490 zu Langenargen am Bodensee von geringen Eltern, Namens König (daher Regius) geboren, am 23. Mai 1541 zu Celle gestorben. Den nachhaltigsten Einfluß auf die Reformation im Lüneburgschen übte er durch die jährlich gehaltenen regelmäßigen Kirchenvisitationen, die wohl mehr anordnender als visitierender Natur waren.

Im Jahre 1543 ward aber eine General-Kirchenvisitation gehalten, deren Folge eine mehr formelle, eigentlicher den Namen verdienende K. O. war, die wir Kirchenordnung Herzogs Ernst des Bekenners nennen wollen. Die Veranlaßung ist im Eingange mit den Worten angegeben: „Nachdem wir in leibhafter Visitation und sonst befunden haben daß etliche Mengel an der Kirchendiener Unterhaltung, auch zweifelhafte Felle von Verehelichung der Leute*), und andere beschwerliche Sachen fürgefallen seien, darinne Vorsehung und Satzung zu machen, wes sich in solchen allen und jeden zu halten sein solle, Wir von nöthen geachtet, demnach haben wir nachfolgende Ordnung gemacht." Die Ordnung sollte jährlich in den Kirchen und vor den Gerichten öffentlich verlesen werden. Sie ist datiert: Nach der Geburt Christi unsers Seligmachers im 1543. Jahre, Donnerstags nach Martini, und ihr Verfasser soll Philipp Melanchthon gewesen sein. Richter (II. p. 54) welcher vermuthet daß diese Ordnung durch den Herzog wohl niemals durch den Druck veröffentlicht sein möchte, theilt die drei Kapitel mit.

1. Von Zufellen der Kirchendiener. Weil die Pfarren gering begütert und doch den Pfarrern Unterhalt gebühre, so soll ein jeder seinem Kirchherrn entrichten vor Begräbnis eines Todten einen Schilling, aber von einem Kinde unter ein Jahr

*) Der Kirchherr in Dannenberg hatte auf der General-Visitation geklagt daß er genöthig worden sei einen unmündigen Knaben mit einem Weibe zu kopulieren.

alt einen halben Schilling; von einem Kindertauffen einen Schilling; wan Braut und Bräutigam zusammen gegeben werden, von jedem 1 Schilling, und dem Küster von dero jedem, wie jetzt gemeldet, einen Blaffen. Wo mehr üblich, soll's dabei bleiben. Auch der Vierzeit-Pfennig soll bleiben. Die Gutsherren sollen auf rechtzeitige Entrichtung der Renten, Zinsen und anderen Gebühren halten, und nöthigen Falls von den Amtleuten dazu gethan werden. Dieselben sollen auch auf Weiden und Gebäude der Pfarren und Küstereien achten und die Caspelleuthe anhalten daß sie Hand- und Spanndienste dazu thun, auch Stroh zu den Dächern geben sollen. An Sonntagen und Festen soll bis zum Ende des Gottesdienstes kein Kram eröffnet, noch gebrannter Wein und Bier in den Krügen geschenkt werden, außer an Reisende und Kranke.

2. Von Verehligung. Stellt zuerst die verbotenen Grade fest, darunter die geistliche Verwandtschaft noch in so weit daß niemand den Täufling den er selbst aus der Taufe gehoben hat, ehelichen soll. Kein Sohn unter 24 Jahren und keine Tochter unter 20 Jahren soll sich ohne elterliche Einwilligung verehelichen, es wäre denn daß die Eltern ihr Kind in vorberührten Jahren nicht bestatten würden, so sie füglich gekonnt. Von Pupillen gilt dasselbe bis zum 22., und bezüglich 18. Jahre; dawider Handelnde sollen bis zu diesem Alter ihres Guts nicht mächtig sein. Ist wirkliche Verlobung geschloßen, d. h. ist das Wort gegeben, Lobel-Bier getrunken, oder andere unzweifelhafte Anzeigung gegeben, so kann die Ehe mit Zwang vollzogen werden. Endlich soll niemand ein Mannsbild unter 16 und ein Weibsbild unter 12 Jahren zur Ehe geben.

3. Von Ehebruch und Unzucht. Der Schwängerer wird verpflichtet der Geschwängerten zwei Gulden für das Kindbett und „ein Tuch auff ihr Haupt", und wenn sie das Kind aufziehen will, jährlich vier Gulden zu geben. Vorwände daß die Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe erfolgt sei, sollen ohne weiteres nicht geglaubt werden.

Vergleicht man nun diese Ordnung mit den Artikeln von 1527, so zeigt sie allerdings in dem einen Hauptstücke eine Weiterbildung; man sieht daß die geistlichen Behörden, die Officialate, welche die Ehesachen behandelten, verschwunden, aber auch daß die Konsistorien noch nicht geschaffen sind. Sonst aber trägt das Ganze doch wieder auch nur den Charakter einer stückweisen Festsetzung, und lediglich auf das gesehen was hier vorliegt, könnte der Name Kirchenordnung nur im Sinne von kirchlicher Verordnung genommen werden, da doch nur ein paar Punkte einer K. O. geregelt, Alles Andere unbestimmt und unserer Einsicht entzogen bleibt. Allein mehre Äußerungen in der Vorrede zu der nachfolgenden K. O. führen auf eine Vermuthung. Die Fürsten beziehen sich nämlich a. a. O. nicht nur mehrfach auf die früheren Festsetzungen ihres Vaters, sondern sie sagen namentlich daß „Christliche Ceremonien nach Gottes befehlich inhalt seiner Lieb ordnung" geübt würden. Wahrscheinlich war also auch eine Agende, der bei weitem größte Theil der nachfolgenden K. O., d. h. regulierende liturgische Bestimmungen vom Herzog Ernst schriftlich gegeben, von der sich nichts erhalten hat; derselbe Fall dem wir z. B. auch bei der Hauptstadt Hannover begegnen. Diese Annahme wird bestärkt dadurch daß die

Fürsten Heinrich und Wilhelm von ihrer Ordnung sagen „wie die bisher in vnserm Fürstenthum gehalten, vnd förder gehalten werden soll." Dann erklärt sich auch zweierlei um so beßer, nämlich wie Melanchthon als Verfaßer der Ordnung genannt werden kann, den man mit obigen drei Kapiteln allein vielleicht kaum behelligt haben würde,*) und woher ursprünglich die Verwandtschaft der Lüneburgschen K. O. mit der Mecklenburgschen rührt, deren Begutachter, wo nicht Bearbeiter Melanchthon war. Unsre K. O. wäre dann aus derselben Quelle aus der auch die Mecklenburger und zuvor schon die **Reformatio Wittebergensis** gefloßen waren, und nicht erst die nachfolgende Ordnung von 1564 wäre auf die Mecklenburgsche gegründet. Sonach halte ich dafür daß Herzog Ernst allerdings im J. 1543 eine mit Melanchthon's Beirath verfaßte K. O. gab, von welcher die obigen Mittheilungen nur zufällig erhaltene Bruchstücke sind, während das Übrige, Agendarische um so eher verloren ging als es 1564 in neuer Gestalt zum Druck gelangte. —

Am 11. Jan. 1546 starb Herzog Ernst der Bekenner, dessen Wahlspruch gewesen war: **aliis inserviendo ipse consumor**, ein recht fürstlicher Spruch und im Munde des edlen Mannes eine Wahrheit. Ihm folgte unter Vormundschaft des Churfürsten Adolf von Köln und des Grafen Otto von Schaumburg, welche bis 1555 dauerte, sein minderjähriger Sohn Otto, und nach dessen unbeerbtem Tode 1559 dessen Brüder Heinrich und Wilhelm der Jüngere. Die Reformation hatte einen allmähligen Fortgang, wiewohl die Kriegsunruhen, die Vormundschaft und der häufige Regierungswechsel lähmend einwirken mußten. Unter der gemeinschaftlichen Regierung der Brüder ward nun aber 1564 eine Kirchenordnung verfaßt, deren Titel also lautet:

Kirchenordnung: Wie es mit Christlicher lere, reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Euangelij, Ordentlichen Ceremonien, Visitation, Consistorio und Schulen, Im Hertzogthumb Lüneburgk gehalten wird. Hierunter das Lüneburger Wappen und unter diesem der Druckort Wittenberg. Am Schluß des Buchs: Gedruckt zu Wittenberg, durch Georgen Rhawen Erben. 1564. 4.

Zunächst wird das Verhältnis der K. O. zu der Vorgängerin zu bestimmen sein. Nach Spangenberg in Lippert's Annalen ist sie eine neue Redaktion desjenigen Gesetzes welches unter Melanchthon's Mitwirkung im J. 1543 publicirt worden war; Hamelmann erzählt daß Herzog Wilhelm als Vormund des Grafen Friedrich von Diepholz im J. 1571 die Prediger dieser Grafschaft zusammen gefordert und ihnen vorgeschlagen habe: daß sie möchten einmüthig ihren Gottesdienst nach derjenigen K. O. verrichten welche vor vielen Jahren Melanchthon für die Kirchen des Fürstenthums Lüneburg aufgesetzet hätte, und daß darauf solche K. O. daselbst angenommen sei. Und König in der **Bibliotheca Agendorum** deutet dies so daß jene K. O. Melanchthon's in der vorliegenden von 1564 eben nur zum Abdruck gekommen

*) Wiewohl diese uns unbedeutend erscheinenden Anordnungen eben als erste, tiefwirkende Eingriffe in das Recht des päpstlichen Reichs den Urhebern derselben viel schwerer ins Gewicht fallen mußten.

sei. Alles dieses mit dem oben schon Bemerkten zusammengenommen, halte ich Königs Vermuthung für begründet, nur daß ich die Ordnung nicht einen bloßen Abdruck, sondern nach Spangenberg eine neue Redaktion nenne, welche theils wirklich Neues zum Vorigen hinzubrachte, theils dieses Frühere modificierte. Jedenfalls haben wir hier die erste gedruckte L. K. O., welche so oder anders das Resultat der bisherigen Maßregeln und Verhältnisse war.

Nach Richter (II. p. 285) ist bei der Abfaßung die Mecklenburger K. O. von 1552*) benutzt worden. Sie hat eine Vorrede unter dem Namen beider Fürsten, Heinrichs und Wilhelms des Jüngern, und handelt von den vier Stücken, worin eine gute Ordnung fürnemlich beruhet: pflanzung und erkenntnis der einigen, ewigen, warhafftigen, rechten Lere die Gott von anbeginn der Welt geoffenbaret vnd bestetiget hat; erhaltung des Kirchenampts oder Ministerii verbi Dei, Auch verordnung gewisser Güter, dauon die Prediger vnd Lerer in den Schulen jre vnterhaltung haben; ehrlichen Christlichen eusserlichen Ceremonien; erhaltung Christlicher Schulen und Studien. Hiernach wird denn gehandelt erstlich von der Lere, welche in den Schriften der Propheten, Evangelisten und Apostel und in den drei Symbolis der alten Kirche ausgedrückt und durch Mart. Luther sel. ernewert und in seinem Catechismo, auch in der Confession und Apologia, die Ao. 1530 der Kais. Maj. zu Augspurg überantwortet ist, begriffen. Alle Superintendenten, Pastores, Kirchendiener vnd Schulmeister sollen Vleis thun daß sie die Lere des heil. Euangelij erst vor sich recht verstehen, vnd geschickt sein andere zu leren vnd zu ermanen, vnd fleißig studiren damit sie von Tag zu Tag in der Lere zunemen. Von dem Ministerio verbi Dei ist verordnet daß keiner ohne Vocation, ordentliche Prüfung (in Celle oder vor den sonst dazu Verordneten) und gute Zeugnisse zum Amte gelaßen, der Angenommene nach der Form Luther's welche am Schlusse dieses Kapitels vollständig gegeben wird, ordiniert und hernach durch den Superintendenten des Orts eingeführt werden soll. Die Verpflichtung geht dahin: daß er in dem heil. Ampte mit Gottes furcht, Glauben und anrufung zu Gott trewlich und fleißig dienen, züchtiglich leben und leren, und bei obberürter Lere, die er bekennet hat, beständiglich bleiben wolle." Von Kirchengericht und Visitation: „Dieweil auch zu erhaltung reiner Christlichen Lere vnd des Ministerii Ecclesiastici fürnemlich zwei stücke, nemlich Kirchengericht oder ein Consistorium vnd Visitationes von nöten sein" so wird angeordnet daß das Consistorium zu Celle „mit unsern Gelerten und andern Hoff Rethen, auch etzlichen Predicanten besetzet" und jährlich vier Mal, Freitag nach Oculi, Trinitatis, Bartholomäi und Catharinä gehalten werden soll. Vor dieses Consistorium gehören Streit in der Lere auf Anzeige des Superintendenten, der zuvor den Beschuldigten vermahnt hat; die Ehesachen, wovon das

*) Diese auf Befehl des Herzogs Johann Albrecht durch den Professor in Rostock Johann Aurifaber, die Superint. Riebling und Nossiophagus und den Feldprediger Rothmann verfaßte K. O. wurde von Melanchthon begutachtet und vielleicht theilweise überarbeitet, so daß Einige ihn geradezu für den Verfaßer erklären. Die Ordnung erhielt auf die Kirchen Norddeutschlands großen Einfluß. Über das Verhältnis zu der unsrigen s. oben.

Nöthigste (öffentliche Desponsation, zwei=, wenigstens einmaliges Aufgebot, Verbot der Unzucht, eigenmächtiger Scheidung und Wiederverheirathung) verordnet wird; Irrungen zwischen den Kirchendienern, Klagen gegen dieselben („es wären denn sachen die nach jrer Art vor das Consistorium nicht gehören") und das Kirchen= und Pfarrgut. Von der Visitation namentlich heißt es daß sie „zu zeiten, Wenn es von nöten oder gelegen sein wil" gehalten werden sollen, was immerhin als ein Rückschritt gegen die frühere Übung jährlicher Visitationen mit zeitweiliger Generalvisitation betrachtet werden darf. Es solle „in der Visitation fürnemlich sich der Lere, Lebens, handels vnd wandels der Pastoren, auch der Zuhörer fleißig, vnd ob dieser ordnung allenthalben gemes gelebt, erkundet werden." Von unterhaltung der Pastoren und Kirchendiener, Auch Schulmeister vnd Schulgesellen, Cüster, auch der Pfarrherrn vnd Cüster Heuser ist ausführlich gehandelt; die Kirchengüter sollen erhalten, gehörig verrechnet, fleißig registriert und ab und an neu verpachtet werden, damit sich niemand ein Erbrecht an denselben anmaße. Den Pastoren und Schulmeistern welche von ihrem geringen Einkommen nicht leben können, soll Zulage gegeben werden, daß sie mit Frau und Kindern leben, Bücher kaufen und sich unterhalten mögen. Von Kindtaufen, Trauung, Begräbnis und Krankenbesuch empfangen die Kirchendiener ein Accidens nach der Observanz, aber mindestens 1 Schilling Lüb. oder Marien grosschen für den Pastor, 1 Weißpfennig für den Küster. Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michaelis opfern die Parochianen „so zur Beicht komen vnd der Sakrament brauchen" wenigstens 1 Pfennig die Person. Sonstige Pröven an Schinken, Schultern, Korn, Fleisch, Eiern u. s. w. sollen erhalten werden. In allen Pfarreien sollen auch Witwenhäuser sein, die Witwen auch schatzfrej sitzen vnd der Gemeine huet vnd Weide, Mastung vnd notdürfftiger fewrung genießen; eine jüngere aber so lange verziehen bis die alte verstorben ist. — Geistliche Lehen, Vicarien und Commenden des Adels oder der Städte sollen nicht ad privatos usus gezogen sondern Kirchendienern oder Schülern so studieren geliehen werden. — Die Superintendenten sollen fleißig aufsehen auf Lehre und Leben der Geistlichen, sie nöthigenfalls christlich vermahnen und zuletzt dem Superintendenten in Celle oder dem Consistorium Anzeige machen. Zweimal jährlich sollen sie ihre Pastoren convocieren und mit ihnen von der Lehre verhandeln und etwaige Mängel abstellen. — Die Pastoren sollen keine Krüger sein und Bier um Geld auszapfen. — Die Visitation soll auch der Kirchengüter und darüber geführten Rechnungen wahrnehmen. — In allen Pfarren ist ein Armenkasten zu errichten, und jeden Sonntag sollen zwei dazu verordnete Gemeineglieder unter der Predigt Almosen sammeln. — Der Abschnitt Von Ceremonien, ordnung der Lectionen und Gesang in den Kirchen bildet nun den ganzen übrigen Theil der K. O., wenigstens vier Fünftel des Buchs. Christliche Ceremonien sind schon bisher gewesen, sollen auch und zwar künftig allenthalben nach dieser Ordnung beobachtet werden, denn sie helfen mit die Kirche erhalten; Versammlungen der Heiligen zur Anbetung fordert Gott in den Psalmen; Christus giebt ihnen Verheißung; sie sind ein Ebenbild der ewigen Versammlung im Himmel; daher auch gewisse Zeit und Stunde der Versammlung von Moses im Gesetz, wie von der Christlichen Kirche geordnet sind. Wiewohl nun gleiche Ceremonie kein Gesetz, so ist sie doch sehr nützlich. —

— Der Abschnitt stimmt mit der oben angezogenen Mecklenburgschen und der Sächsischen von 1539. Eine Darlegung des Inhalts ist aber um deswillen unnöthig weil er sich, sowohl was die Reihenfolge als was den Inhalt der Anordnung betrifft, völlig und mehrentheils wörtlich übereinstimmend in der Calenberger K. O. von 1569 wiederfindet und also unten genugsam bekannt wird.

Aus diesen Mittheilungen über den Inhalt dieser K. O. fällt denn nach beiden Seiten Licht. Der Fortschritt gegen die frühern kirchlichen Satzungen ist sichtbar. Die Artikel von 1527 setzen noch überall das Papstthum als das wirklich vorhandene voraus und bewegen sich daher fast ausschließlich in der Negation, ohne bereits neue Festsetzungen zu versuchen. In den seitdem verflossenen 37 Jahren ist das Papstthum verschwunden und durch allmählige, uns nur theilweise bekannte Ordnung der Verhältnisse eine neue, evangelische Gestalt der kirchlichen Dinge so weit fertig ausgebildet daß sie in einem gedruckten, bleibenden Gesetze als das Berechtigte ausgesprochen und hingestellt werden kann. Man fühlt deutlich daß die Neugestalt der Kirche vorhanden und die Krise glücklich bestanden ist. Daher denn auch der Zukunft nichts übrig bleibt als das bereits Vorhandene nur sorgfältiger zu pflegen und den jedesmaligen Zeitbedürfnissen anzupassen. Die nachfolgenden Ordnungen haben auch durchweg diese Haltung.

Allein Herzog Wilhelm's Thätigkeit für Feststellung der kirchlichen Dinge war hiemit noch nicht erschöpft. Er gab im Jahre 1576 den Kirchen seines Fürstenthums auch noch ein Corpus doctrinae Wilhelminum, über welches ein kurzer Bericht hier um deswillen nicht fehlen darf weil es von da an zu einem integrierenden Theile der K. O. geworden ist. Es führt den Titel:

Corpus doctrinae, das ist die Summa, Form vnd vorbilde der reinen Christlichen Lehre, welche aus der heiligen Göttlichen Schrifft der Propheten vnd Apostel zusammen gezogen ist, darinn folgende Schrifften begriffen:

1. Die Drey Heubtsymbola, das Symbolum Apostolorum, Nicaenum, et Athanasianum.

2. Die Augspurgische Confession, so anno 30 Keiser Carolo vberantwortet, vnd des folgenden 31. Jars gedruckt ist.

3. Die darauf erfolgte Apologia.

4. Die Schmalkaldischen Artikel, so anno 37 von Luthero gestellt, vnd von den fürnemsten Theologen vnterschrieben worden.

5. Der Kleine vnd Große Catechismus Lutheri.

Nach welcher Form man bisher aus besondern Gnaden Gottes in Kirchen vnd Schulen des löblichen Fürstenthums Lüneburg geleret vnd gepprediget, Auch fortan anderer gestalt nicht geleret noch geprediget werden solle. 1 Corinth. 1. Ich ermane euch, lieben Brüder, durch den Namen vnsers Herrn Jesu Christi, das jr allzumal einerley rede füret — in einerley meinung. Gedruckt zu Vlssen bei Michel Kröner MDLXXVI. 228 Bl. fol. Angehängt sind Blatt 1—29 lateinisch, und Blatt 1—61 deutsch mit demselben Druckjahre (76), aber ohne alle Bemerkung ihrer Bedeutung, die beiden deuterosymbolischen Schriften des Lüneburger Kirchengebiets von Urban Regius: Formulae quaedam caute et citra scandalum loquendi de prae-

cipuis Christianae doctrinae locis pro junioribus verbi ministris in Ducatu Luneburgensi; und: **Formulae recte sentiendi, pie, circumspecte et citra scandalum loquendi de praecipuis horum temporum controuersiis, pro junioribus verbi ministris in Ducatu Luneburgensi recens editae anno 1575. 1 Corinth. 10. Tales estote, ut nullum praebeatis offendiculum Ecclesiae Dei.**

Voran geht eine Vorrede des Fürsten, Datum Zell den fünften **Maji anno 76**, durch welche er „allen vnd jeden Vnsern vnterthanen, was Standes oder Condition die sein, Geistlichen vnd Weltlichen," zu wißen fügt daß er aus Gottes Wort wohl wiße wie er als Fürst „nicht allein der Andern, sondern auch der Ersten taffel der Zehen gebot Gottes Custos vnd Hüter" sei, und daher Vorsehung zu thun habe daß die Unterthanen in rechter wahrhaftiger Religion erzogen werden. „Wann dann nie nötiger als zu dieser zeit gewest, ein gutes einsehen zu haben, das die thewre werde Beylage Gottes — fleißig bewaret werde, in ansehung das der leidige Teuffel jetzt los vnd mancherley Misuerstandes, Spaltungen, hochschedlicher Ketzereyen, Corruptelen vnd verfelschungen erwecket, dadurch der einfeltige Mann, ja wol der verstendige vnd gelerte, von dem rechten weg abgeleitet ... werden möchte, ... So haben wir Vnsers Ampts zu sein erachtet ... damit Vnser ganzes Fürstenthumb vnd jr alle semptlich mit reiner Lehre vnd gebrauch der heil. Sacrament ... erhalten werden möchtet." Daher soll denn nichts anders als die uralte Christliche Religion des alleinseligmachenden göttlichen Wortes gelehrt und gepredigt werden. „Vnd weil folgende Schrifften nicht allein Gottes wort gemes vnd ehnlich, sondern auch daraus gezogen und ein Summarischer Excerpt oder Begriff der ganzen heiligen Schrifft ... vnd gleichwie Symbola sein, die alle der Augspurgischen Confession recht verwandte bewilliget, beliebet vnd angenommen, ... vnd demnach die fürnemsten Schrifften nach der heil. Biblia, So wollen wir das in Vnserm Fürstenthum auch folgende Schrifften wie bisher mit Gottes Wort eine Richtschnur ... sein sollen, ... nicht darumb das sie die vnsern gestellt, sondern das sie aus Gottes Wort gezogen, in Gottes Wort gegründet vnd bestettiget, vnd allerding mit Gottes Wort concordiren vnd vbereinstimmen." Hieraus ist denn klar in welchem Sinne die symbolischen Bücher angenommen werden sollen, nämlich in dem allein vernünftigen des Bekenntnisses, weil sie nach der Überzeugung derer die sie annehmen mit der heil. Schrift übereinstimmen. Sie sind aber hier in ein Buch zusammengestellt, um als ein Zeugnis für jedermann zu dienen, den Lehrern aber in Kirchen und Schulen eine unverbrüchliche Richtschnur zu sein, denn es soll keiner angestellt werden „er sage denn an stadt eines leiblichen geschworenen Eides zu, das er bei obuermelter Richtschnur, Form vnd Norm bleiben, dawider nichts lehren, glauben oder predigen wolle." Der dawider Handelnde soll nicht allein **de jure et facto** entsetzt, sondern nach Umständen auch „in Vnsere ernste ungnedige straffe gefallen sein." Daher denn auch von allen und jeden Kirchen des Fürstenthums dies Buch „gezeugt vnd behalten" werden soll; „desgleichen sollen es die Pastores jnen zeugen vnd fleißig studiren, Wie es auch nicht böse, das Christliche Hausveter solches Buch hetten vnd dasselbige lesen oder jnen lesen ließen."

Nach diesem Vorwort folgt in meinem Exemplar eine Vorrede von Christofferus Fischer dem Älteren, Küneb. Gen. Sup. und Pastor zu Celle, welche sagt: „Es

ist hiebeuor für dies Lüneburgische Corpus doctrinae die Augspurgische Confession anno 1576 gedruckt worden. Weil wir aber mittler weil aus besondern gnaden Gottes in vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn Fürstlicher Cantzley das Original derselben, wie sie Keyser Carolo Anno 30 vberantwortet, befunden (wie denn weiland . . . Herr Ernst Hertzog zu Br.=L. demselbigen grossen vnd ewiger Gedechtniss wirdigem Reichestage... eigener person beigewonet vnd vielgemelte Christliche Confession mit grosser gefahr leibes vnd lebens, Land vnd Leute . . . vnterschrieben) dasselbige Original auch von worten zu worten mit dem Exemplar das für die Formel Concordiae gedruckt, concordirt vnd vbereinstimmt, so haben wir für rathsam erachtet, derselbigen Confession warhafftige Copey für dies Corpus drucken zu lassen, welches wir zu mehrer Nachrichtung, vmb der Exemplar willen, die bis anher distrahirt vnd verkaufft worden, vermelden wollen. . . . Datum Zell den 5. Septembris, Anno rc. 83." Hiernach ist also vom J. 1583 an den auszugebenden Exemplaren des Corpus die ächte Originalschrift der Konfession statt der frühern fehlerhaften einverleibt, und scheint also im bemerkten Jahre eine neue Auflage gemacht zu sein. Da sich aber am Schluß außerdem ein Druckfehlerverzeichnis aus dem Jahre 1577, mense Julio, findet, welches auf das frühere Verzeichnis zurückweiset, so wäre die mir vorliegende Ausgabe vielleicht schon die dritte? Oder man hat diese Verbeßerungen den später ausgegebenen Exemplaren eingefügt und den frühern Druck der Konfession vernichtet? Ich vermag diese literarhistorische Frage nicht zu beantworten. Noch weniger aber bin ich im Stande die Behauptung in Betreff des Originals der Konfession aus der fürstlichen Kanzlei zu beurtheilen. Rührt unser Text von Augsburg her, so muß er die Ausgabe sein welche Melanchthon selbst noch während des Reichstags in Wittenberg drucken ließ; dies ist auch Hase's Meinung Lib. Symb. I. p. VII. 5). Aber woher denn die bezeugte wörtliche Übereinstimmung des Textes mit dem der Konkordienformel, wenn dieser 1576 aus dem Mainzer Archiv erholte Text nach Hase doch nur die Abschrift einer formula mendis redundans sein soll, da das Original mit den Unterschriften aus Mainz verschwunden ist?

Die beiden Schriften von Urban Regius sind wohl nur deshalb auf dem Titel nicht mit erwähnt, weil sie den eigentlichen Bekenntnissen der Kirche nicht zugezählt werden konnten und sollten.

Eine neue, durch die Konkordienformel vermehrte Ausgabe des Corpus erschien zu Celle, gedruckt durch Sebastianum Schmuck, MDCXXI., mit einer Vorrede des Herzogs Christian vom 7. Mai, welche stückweise die alte Vorrede in sich hat, die dann noch einmal vollständig nachfolgt. Auf hiesigem Konsistorium wird die erste, Ülzener Ausgabe unterschrieben; der Grund ist mir nicht bekannt.

Auf diesen Bestand der Bekenntnisschriften bezieht sich nun sogleich schon die neue Auflage der K. O. Herzogs Wilhelm, welche im J. 1598 erschien, gedruckt zu Ülzen, auf Veranstaltung Herzog Ernst's (II.), unter dessen Namen eine Vorrede von Zell den 8. Dec. im 97. Jahre der Ausgabe vorsteht. Diese Vorrede giebt als Veranlaßung des neuen Abdrucks an „weil (die K. O.) bey vns offt vnd viel gesucht worden, weil solche gedruckte Exemplaria fast vergriffen vnd von handen kommen;" sie bezeugt daß die Ordnung „von wort zu worten, ohne einige verenderung vnd zu=

satz" nachgedruckt sei. Denn der Fürst will bei der bisherigen Lehre seines Großvaters, seines Oheims Franz Otto und seines Vaters Wilhelm beharren, als nemlich bei der heil. Propheten und Apostel Schriften, und Lehre der ersten christlichen Kirchen, und den dreien Hauptsymbolen, Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen, und der Augsburgschen Konfession von 1530, derselben Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem großen und kleinen Katechismus Luthers und der Formula concordiae „so der Christenheit zu nutz vnd gute, einigkeit in der Lere zu erhalten, in öffentlichen druck ist ausgangen, vnd von unserm Herrn Vater . . . angenommen, auch von allen Predigern vnsers Fürstenthumbs vnterschrieben worden." Aus diesen Anführungen sieht man was zwischen 1564 und 1598 geschehen war.

Herzog Ernst (II.), der seinem Vater Wilhelm 1592 gefolgt war, war ein sehr gelehrter Fürst und hatte in Wittenberg studiert. Seinen Eifer für das Kirchenwesen bewies er nicht nur durch Veranstaltung dieser neuen Ausgabe der K. O., sondern auch durch Errichtung und Mehrung einer schon von seinem Vater angelegten Kirchenbibliothek, und durch Abhaltung einer Generalvisitation, welche in den Grafschaften Hoya und Diepholz anfangen sollte, und im J. 1610 vor sich ging. Herzog Ernst (II.) starb unvermählt; ihm folgte in der Regierung sein Bruder Christian, der seine Studien in Straßburg gemacht und auf Reisen erweitert hatte, 1591 zum Coadjutor des Stifts Minden erwählt war und 1599 als Bischof dieses Stifts auch wirklich succedierte. Er war es der nach dem Tode des Gen. Sup. Silbermann im J. 1611 den berühmten Johann Arndt zu dessen Nachfolger von Eisleben nach Celle berief, wo der viel gewanderte und geplagte bis an sein seliges Ende (1621) in Segen wirkte. Er war der erste in Lüneburg welcher den seltsamen Titel Generalissimus erhielt. Er fand alsbald genug zu thun. Zunächst mußte er im J. 1615 mit Hülfe mehrer Männer weltlichen Standes zu Beförderung des Christenthums und Aufrechthaltung der Ordnung eine Generalvisitation halten, deren von ihm selbst abgefaßte Protokolle der Herzog sich persönlich vorlegen ließ, um die etwa nöthigen Anordnungen zu veranlaßen. Viele Kirchenpatrone weigerten sich die Visitation zu leiden. Der sittliche Zustand im allgemeinen war nicht erfreulich; die Ergebnisse der Visitation hatten mit Einfluß auf die im J. 1618 erlaßene ausführliche Polizei-Ordnung, welche in vielem Betracht ein Luxusverbot war und auf Kindtaufen, Hochzeiten, und andere kirchliche Verhältnisse Bezug nahm.

Allein eine noch bedeutendere Frucht dieser Visitation war eine durch Johann Arndt unter Beihülfe einiger weltlichen und geistlichen Räthe vollzogene Revision und Umgestaltung der K. O. Unter Erwägung der Visitationsprotokolle und sonstiger eingeforderter Berichte ward der wirkliche Zustand und sein Bedürfnis ins Auge gefaßt, und so gewann alles an Vollständigkeit und größerer Bestimmtheit, jedoch nicht ohne auch der Weitschweifigkeit der Zeit und der Innerlichkeit Arndt's einigen Tribut zu entrichten, wodurch die Faßung der K. O. nicht gewonnen hat. Sie erschien unter folgendem Titel:

Des Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn **Christians**, erwählten Bischoffen des Stiffts Minden, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburgk 2c. Kirchenordnung und

Befehl, Wie es mit Christlicher Lehre, Beruff, Ordination und Ampte der Prediger, Kirchengerichte und Visitation, Predigten, Übung deß Catechismi und Gebeten, heiligen Sacramenten, Beicht und Absolution, Besuchung der Krancken, Begrebnissen, Kirchendisciplin, Schulen und Schuldienern, Zuhörern, Pfarrvolck und Gemeinen, Unterhalt der Kirchendiener und deren Wittiben, der Kirchen-Hospitalen-Gotteshenser- und Armen Kasten Gütern, und deren Verwaltern und Vorstehern, Ehe- und andern Consistorialsachen, Kirchen Ceremonien und Gesängen, Copulation oder Trawung der Eheleute, Taufen und Ampte der Communion, Collecten und Gebetten, sonderbahren Vermahnungen zur Buß, Anordnung sonderlicher Bettage ꝛc. Und in den Clöstern ꝛc. In beiden S. F. G. Fürstenthumben, Braunschweig: Lüneburg: Cellischen und Grubenhagischen Teilß, und angehörigen Graff- und Herrschaften unnachleßig gehalten werden sol. Gedrucket in Sr. F. G. Residentz Stadt Zell, durch Sebastianum Schmuck im Jahr 1619.

Veranlaßung, Absicht und Verhältnis der Ordnung zu der bisherigen erhellt aus der Vorrede des Fürsten vom 1. Okt. 1619, worin es heißt: V. G. G., Wir Christian — fügen Allen und jeden hiemit zu wissen, Obwohl die gemeine Vernunfft und tägliche Erfahrung bezeuget daß unter allen irdischen Dingen nichts schwerer und mühesamer als zu eines jeden, nur ziemlichen Satisfaktion in geist- und weltlichen Sachen zu regiren — — so befinden wir doch je länger je mehr daß zwar das weltliche Regiment — noch zu ertragen, das geistliche aber — in viele Wege schwerere Verantwortung auf dem Rücken träget und erfordert, und also sorgsamer und vorsichtiger an- und fortzustellen. Derentwegen wir uns angelegen sein lassen, für allen Dingen demselben durch Beystand des heil. Geistes dahin ob- und vorzusein daß Gottes unsers Schöpfers Ehr gesuchet und befürdert, als unsere von seiner Göttlichen Allmacht uns untergebene und anvertraute Vnterthanen mit gesunder reiner Lehr des heil. Evangelij, wie die in der heil. Propheten und Apostel Schriften, der ersten Christlichen Kirchen Lehre und den drei Haupt-Symbolis **Apostolico, Nicaeno** und **Athanasiano** begriffen, und in der Augspurgischen Confession, so weiland Kayser Carl dem fünfften, Christseligsten Angedenckens, Anno 1530 auff dem Reichestage zu Augspurg überantwortet, deroselben Apologiä, den Schmalkaldischen Articuln, Catechismis D. M. Lutheri seligern, Groß und Klein, und dann der Formulen Concordiä wiederholt, auch nunmehr Neun und Achtzig Jahr*) ohne einige Interruption oder Spaltung in unsern Fürstenthümen und Landen hergebracht, dafür billig dem Allmächtigen unauffhörlich Danck zu sagen, und rechtem Gebrauch der heil. Sacramenten versehen, folgends Gottes heiliger Name in unsern Fürstenthümen und Landen ferner gepreiset, unsre Vnterthanen aus dem göttlichen alleinseligmachenden Wort zu ihrer Seligkeit und also tödtung des alten und Erbawung des newen innerlichen gehorsamen Menschen recht informiret werden, auch wir und sie vermittelst göttlicher Verleihung und eines solchen Christlichen Wandels und Lebens, in dem zeitlichen umb so viel desto

---

*) Also von 1530 wird die reine Lehre datiert.

mehr Glück und Segen von dem Allmächtigen zu gewarten haben mögen. — Damit auch solche unsre — Intention desto baß fortgestellet werde, So haben wir mit Rath und Zuthun unsers Generalissimi Superintendenten, Ehrn Johan Arndtes, als eines vornehmen Werckzeugs und anderer unserer Consistorialräthe zu Erhaltung und Fortpflanzung oberwähnter — Religion, auch gleichförmiger Ceremonien in allen und jeden unsern Kirchen und Abwendung aller andern dero widrigen Secten die von weiland den Hochgebornen Fürsten, Herrn Wilhelmen und Herrn Heinrichen, Gebrüdern, Anno 1564 publicirten Kirchen Ordnung, alle sieder der Zeit bei denen von unsern vorigen Superintendenten und gedachtem jetzigen Generalissimo mit getreuem Fleiß angestellten Visitationen gehaltenen Protocolla und umbständlich eingebrachte Relationes zur hand genommen in pleno Consistorio lange, sorgfältig, reifflich und wol erwegen, alles was nötig und dienlich enderen, hinzuthun, und in eine richtige Ordnung bringen, und absonderliche Capita — verfassen lassen, also daß darob männiglich zu ersehen haben könne und möge, wornach als einer Norm, Form und Richtschnur man sich in unsern Fürstenthumen und Landen sowol in Religions und Glaubens, als in andern Kirchen Ceremonial- und der geistlichen Jurisdiction anhangenden Sachen zu richten haben soll und muß. Weiter wird dann verordnet daß diese Ordnung von allen Superintendenten, Pastoren und Schuldienern unterschrieben und solch Buch „bei unser Librey allhie verwarlich behalten werde.“ Die Beobachtung derselben wird allen geistlichen und weltlichen Beamten befohlen „bei den Eiden und Pflichten, damit uns sie sampt und sonders verwandt sein.“

Die Ordnung hat an Umfang mehr als das Doppelte gewonnen; die Umarbeitung der Form ist eine vollständige, auch der Inhalt ist bedeutend gemehrt. Es wird aus folgender Darstellung erhellen.

Die ganze Ordnung zerfällt in 20 Kapitel, jedes Kapitel in Abschnitte mit fortlaufender Paragraphenzahl. Die ersten 14 Kapitel umfaßen die mehr kirchenrechtlichen Bestimmungen, die 6 letzteren das zum Kirchendienst gehörende, wobei der Ausdruck Agenda lediglich als Überschrift des 16. Kapitels auf die einzelnen Akte des Trauens, Taufens, Segnens und Communicierens bezogen ist. Jedoch ist die Scheidung des Inhalts nicht rein, denn auch der erste Theil enthält Kirchendienstliches, als die Formulare zur Ordination, zu Beichte und Absolution, gleichwie im zweiten Theile Vorschriften vorkommen welche die kirchenrechtliche Natur an sich haben. Hiedurch wird die Ordnung für den Gebrauch erschwert; das Zusammengehörende steht an verschiedenen Stellen. Das Auffallendste ist unstreitig daß die Mesordnung im 15. Kapitel bis nach der Predigt gegeben wird, alsdann abbricht, um im 16. Kapitel nach den Liturgien der Taufe, Trauung, Einsegnung unter dem besondern Titel „Vom Amte der Communion“ zu Ende zu kommen. Also schon ein Ansatz der Anschauung welche die Kommunion zu dem Gottesdienste hinzu kommen läßt.

Was nun Inhalt und Einrichtung betrifft, so beschränke ich mich auf eine kurze übersichtliche Darlegung um so mehr als beides in der letzten Ausgabe von 1643 unverändert geblieben ist. Es wird nämlich kapitel- und paragraphenweise gehandelt: Von

der Forma vnd Richtschnur der Lehre oder **Corpore doctrinae (Wilhelmino, s. oben).** — Von dem Beruff, **Examination**, Ordination vnd Introduction der Pastorn zum Predig=Ampt (Der designierte soll erst nachdem er vor der ihm bestimmten Gemeine gepredigt und deren Konsens erlangt hat, in Celle examiniert und ordiniert werden) — Vom Ampte, Lehre vnd Leben der Prediger, vnd von deren Jährlichem **Synodo** oder **Conventu** in einer jeglichen **Superintendentz** (In offenen Tabernen zu zechen und unter andern Bier= und Weingästen zu sitzen, ist den Predigern **simpliciter** verboten; der jährliche **Synodus** ist Verhandlungen über Lehre, Leben, Studien, Beobachtung der K. O. rc. bestimmt) — Vom Kirchengericht oder Consistorio vnd Visitation (Die Generalvisitation in Celle alle 10, in Grubenhagen alle 3 Jahr) — Von den Predigten insgemein vnd insonderheit von der übung des Catechismi; Item von den Vermahnungen zur Buße vnd zum Gebet, vnd etlichen andern nothwendigen Stücken des Gottesdienstes (nämlich dem allgemeinen Kirchengebet und der Litanei) — Von den heiligen Sacramenten, Nämlich von der heiligen Tauffe, vnd dem hochwirdigen Nachtmahl des HErrn, Item von der Beicht vnd Absolution — von Besuchung der Kranken — von Begräbnissen — von Kirchendisciplin vnd Excommunication, auch Absolution vom Bann (die Disciplin ist Befehl und Ordnung Christi, gegen alle grobe, äußerliche Laster und beharrliche Unbußfertigkeit zu richten) — von Schulen vnd Schuldienern, auch von den Cüstern vnd Kirchhöffen — von Zuhörern, Pfarr=Volcke vnd Gemeinen — vom Unterhalt der Pastoren, auch Cüster, deren Witwen vnd Auseinandersetzung der ab= und anziehenden — von den Kirchengütern vnd Einkommen, Item von den Hospitälern, Gottes Häusern, Armenkasten, auch deren Verwaltern vnd Vorstehern — von Ehesachen (mit weitläuftiger Darstellung der verbotenen Grade) — von Ceremonien vnd Ordnung der Lection vnd Gesänge in den Kirchen (die Gottesdienstordnung in 67 Paragraphen) — **Agenda** das ist die rechte Forma, Art vnd Weise wie es mit Trawung der Eheleute, mit Täufen, mit Dancksagung der Sechswöchnerinnen vnd mit dem Ampt der Communion gehalten werden soll. — Collecten= oder Betbüchlein (enthält auch die alten lateinischen Collecten und Vorschriften für Abhaltung besonderer Bettage) — das **Enchiridion** — Sprüche für die Jugend neben dem Catechismo, auch bei Kranken, Sterbenden, Begräbnissen zu gebrauchen — Stift= und Clöster=Ordnung.

Hieraus erhellet zur Genüge das Verhältnis dieser Redaktion der K. O. zu der letzten, heute gültigen.

Im wesentlichen nämlich blieb es bei dieser Ordnung; aber die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges ließen ihre Anordnungen in Verfall kommen, so daß schon 1637 die Landstände auf eine Revision antrugen, und brachten es ohnehin mit sich daß die bei den Kirchen vorhandenen Exemplare verschwanden. Hierdurch ließ sich denn der Herzog Friedrich bewegen die Kirchenordnung neu aufzulegen und unter folgendem Titel zu publicieren:

Kirchenordnung des Durchleuchtigen, Hochwürdigen und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, postulirten Coadjutorn des Stiffts Ratzeburg, erwehlten Thumb Probsten des Ertzstiffts Bremen rc. Wie es mit Lehre und Ceremonien, auch andern geistlichen Sachen und Verrichtungen in beyden

Sr. Fürstl. Gn. Fürstenthümen Braunschweig: Lüneburg, Cellischen und Grubenhagischen Theils, auch angehörigen Graff: und Herrschafften gehalten werden soll. Auff S. F. Gn. Befehl und Anordnung wiederumb in Druck gegeben. Lüneburg bei den Sternen, Anno 1643.

Die Vorrede unter des Fürsten Namen, Geben auff unser Festung Zell, 16. Augusti Anno 1643, besagt daß durch die Kriegsunruhen die Exemplare der K. O. Christians von 1619 bei den Kirchen abhanden gekommen, auch sonst keine mehr vorhanden sein, daß daher allerhand Unordnung eingerißen und der Hertzog sich bewogen gefunden „obermelte Kirchenordnung revidiren zu lassen und von newen zum Druck zu befordern." Damit sich auch niemand mit Unwißenheit entschuldigen möge, so sollen die „fürnemsten Capita" jährlich wenigstens einmal an jedem Orte von den Predigern in der Kirche verlesen werden — was wohl wenig geschehen sein mag.

Hiemit ist die Bildung der Kirchenordnung für diese Gegenden unsers Vaterlandes abgeschloßen, denn dies ist die gegenwärtig gültige. Ich bemerke nur noch daß sie im J. 1741 so wohl besonders als in den Lüneburgschen Constitutionen wieder unverändert gedruckt ist. Die folgende Zeit half dem Bedürfnis durch einzelne Verordnungen ab.

Betrachten wir nun, wie sich das Gebiet welches diese Ordnung gegenwärtig beherrscht, allmählig erweitert hat. Schon oben ist vorgekommen daß Herzog Christians Ordnung von 1619 auch das Fürstenthum Grubenhagen, welches Christian in Folge eines Reichscammergerichts=Erkenntnisses im Jahre 1617 in Besitz genommen hatte, mit unter sich begriffen habe. Die frühern Zustände dieses Landestheils sind also jetzt nachzuholen.

Die Reformation fand in demselben schon zu Anfang der zwanziger Jahre in den Städten Eimbeck und Elbingerode Eingang. Im J. 1534 trat der Herzog Philipp I. zu der Reformation über, und bediente sich des Predigers Andreas Brinkmann von Elbingerode zur kirchlichen Einrichtung seines Landes. Im J. 1538, in welchem der Herzog dem Schmalkaldischen Bunde beitrat, soll eine K. O. erlaßen sein, über welche aber leider nichts bekannt ist; sie wird wohl, wie die meisten Erstlinge, nur handschriftlich vorhanden gewesen und um so leichter nachher verloren gegangen sein. Das Kirchenwesen dieses Fürstenthums muß ziemlich im Argen gelegen haben, weil überall die Prediger wegen mangelnden Unterhalts schnell wechselten; aber die Nachrichten sind spärlich und dürftig. Herzog Ernst, Philipp's Sohn und Nachfolger, erließ 1559 ein Mandat: daß die Prädicanten das Wort Gottes rein und lauter lehren, sich aber aller unnotdürftigen und zänkischen Disputation und Lästerung enthalten sollten. Ihm folgten 1567 seine Brüder Wolfgang in dem größeren, und Philipp in einem kleineren Theile des Fürstenthums (mit den Schlößern Catlenburg und Grubenhagen). Letzterer erließ für seinen Landestheil i. J. 1583 ein Religionsedict, das wohl die Stelle einer K. O. vertreten sollte, jedoch keine Agenda enthielt. Wolfgang dagegen, der zu Herzberg residierete, ordnete 1579 für sein Land eine Kirchenvisitation an, aus deren Ergebnissen i. J. 1581 eine K. O. hervorging, welche unter folgendem Titel publiciert wurde:

Des Durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wolffgangen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburgk 2c. Christ=

liche Ordnung und Befehl. Wes sich Prediger und Zuhörer in Seiner F. G. Lande auff jüngst geschehene Visitation hinfüro verhalten sollen. Anno 1581.

Aus einem Schreiben des Herzogs an M. Chemnitz bei Rehtmeyer (Braunschw. Kirchenhist. Cap. VIII. Beil. Nr. 89) ergiebt sich daß diese K. O. von dem Superintendenten und Hofprediger Schelhammer verfaßt und an Chemnitz zur Revision gesandt ist. Das Publikationspatent ist datiert Herzberg, Mondtag nach Joh. Bapt. 1581. Und noch zu des Herzogs Lebzeiten, i. J. 1594, ist sie von neuem und ohne andere Abänderungen als die den Druck betreffen neu aufgelegt. Die erste Ausgabe ist gedruckt zu Eisleben bei Urban Gaubisch, die zweite zu Magdeburg bei Paul Donat, in Verlegung Ambrosii Kirchners.

Sie handelt: Von jährlicher Execution der Anno 79 gehaltenen Visitation, von Ampt, Lere und Leben der Pastoren und Kirchendiener (welche reiner Lehre aus den prophetischen und apost. Schriften, den Symbolen der alten Kirche, der Confess. invar., der Apologie, den Schmalkald. Artikeln, den Katechismen Luthers und der Konkordienformel in guter beständiger Eintracht sich befleißigen, und einen jährlichen Synodus mit dem Superintendenten halten sollen); von vbunge des heiligen Catechismi, Predigten, Gebeten und andern notwendigen Gottesdiensten; von der heiligen Taufe, Beicht, Absolution, hochwirdigem Nachtmahl des Herrn; von Kirchendisciplin und Excommunication (ausführlich eingehend); von Schulen und Schuldienern; von den Zuhörern, Pfarrvolck und Gemeinen; von der Kirchen Gütern, Einkommen und Verwältern; von Ehesachen. Darauf fängt mit dem Bogen J die Agende in scharfer Absonderung unter folgendem Titel an: Agenda. das ist Kirchenordnung, wie es mit Teuffen, Dancksagung der Sechswöchnerinnen, Trawen, und dem ampte der Communion gehalten wird. Sampt angehengkten Collecten oder Betbüchlein. Zu Ende derselben findet sich der kleine Katechismus „aus dem achten Ihenischen Theil, fol. 346, trewlich nachgedruckt." Den Schluß machen verschiedene Sprüche der Schrift. Die Agende enthält lediglich liturgische Formulare, das Tauf- und Traubüchlein, die Liturgie des Abendmahls, Collecten. Nach Richter ist bei der Abfaßung vorzugsweise die Sächsische K. O. von 1580 benutzt. Das Format ist 4. Bei den Schriftstellern die dieser K. O. erwähnen heißt sie „eine herrliche K. O. der Augspurgschen Confession gemäß" und „eine werthe und thewrbare Beylage (der Kirchen)." — Sie hat mit ihrem Begriff von Agenda vermuthlich auf die Einrichtung der L. K. O. Einfluß gehabt, in der sie auch mehrmals namentlich berücksichtigt wird, z. B. bei den Collecten (Kap. 17 cf. 5) und bei der Trauung (Kap. 16.)

Wolfgang starb 1595; ihm folgte sein bis dahin mit dem kleineren Theile des Fürstenthums abgefundener Bruder Philipp, der aber auch schon im folgenden Jahre starb. Mit ihm erlosch die Linie. Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel besetzte zwar sogleich das Land; allein die Cellische Linie klagte gegen ihn beim Reichskammergerichte auf Näherrecht und gewann das Land 1617. In Folge davon erstreckte Herzog Christian seine eigene K. O. auch über diesen Theil seiner Herrschaft, nach dem damals üblichen Verfahren in solchen Sachen, und Wolfgang's Ordnung verlor ihre Gültigkeit. Weil aber der Oberharz damals im Besitz der Wolfenbüttelschen

Linie war und blieb, so ist's gekommen daß dort die kirchenrechtlichen Verhältniße schwankend sind. Es scheint keine Frage daß die sg. Calenberger K. O. (Herzogs Julius) dort rechtliche Gültigkeit hat, auch wird oft darnach verfahren; gleichwohl liegt auf dem Altar der Kirche zu Clausthal die Lüneburger K. O., Schlegel, Kirchenrecht. Th. 1. S. 48.

Eine weitere Ausdehnung erhielt das Gebiet der Lüneburger K. O. durch den Anfall der Grafschaften Hoya und Diepholz.

Die Reformation fand in Hoya 1525 durch den Grafen Jobst Eingang. Auf seinen Wunsch hatte ihm Luther in diesem Jahre den Adrian Burschott, aus Antwerpen, zur Reformation seiner Kirchen von Wittenberg zugesandt. Durch diesen Mann ward auch sogleich eine von Luther gebilligte K. O. verfaßt, welche aber wohl nicht gedruckt und alsbald durch die nachfolgenden verdrängt ist. Hamelmann sagt vom Grafen: Curavit — aliquam constitutionem ecclesiarum adornari et certam formam ceremoniarum. Der Graf selbst nennt seine K. O. in einer für das Kloster Baßum erlaßenen „Ordinatie": cristlike Ordeninghe ynn der Karken vnser Herschup gestellt. S. Hannov. Beyträge von 1762 St. 73. Als nach Jobst's und seines ältern Sohns Tode dessen jüngerer Sohn Erich zur Regierung kam, so verwandte auch er großen Fleiß auf die kirchlichen Angelegenheiten und erließ im Jahre 1573 abermals eine K. O., welche gleichfalls nicht gedruckt zu sein scheint und hinwieder die Grundlage einer späteren dritten und letzten wurde. Sie führt bei Richter den Titel:

Kirchen Ordnung der Graff= und Herrschafften Hoya, Rittpergh, Bruchausen, Esenß, Stedeßdorff und Wittmund.

Laut einer Nachschrift ist sie am 3. Juni 1574 angenommen worden, wiewohl das Publikationspatent vom 1. Febr. 1573 datiert. Sie handelt in 27 Artikeln von den einschlagenden Gegenständen; ich will einiges Charakteristische mittheilen. Von den Pastoren und Predigern (Art. 1) sagt sie: St. Paulus lehret waß ein Bischoff, Pastor undt Prediger vor eine persohn sein solle, dar he spricht, Ein Bischoff soll unsträfflich sein, 1 ad Tim. 3 ad Tit. Darumb wollen Wir keinen Horer, Ehebrecher, Drunckenbolten, Wokener (Wickener?), Floch und Schandt Mauler oder sonsten Beruchtigen und Kröger, zum prädicanten leiten. Von ihrer Examination (Art. 2) ist verordnet, daß dies Examen vom Superintendenten neben andern zween oder dreien adjuncten pastorn öffendtlich in der Kirchen gehalten werden, daß auf Lehre, Ceremonien und Leben der Pastoren „unsere Beambten und Befehlshabere, neben Christl. Unterthanen sembtlich und besonders" achten, die Pastoren und Küster sich bei ärgerlichen und gemeinen Zechen, auch in offenbaren Krogen nicht finden laßen sollen. Hinsichtlich der reinen heilsamen Lehre werden sie auf die „göttlichen hilligen Biblischen, Prophetischen und Apostolischen Lehre und Schrifft" gewiesen. Das „schändliche Laster des Flöckenß", die „Wicker= Zauber= und Boserie", und der „Wucherliche Handel" haben eigene Artikel. Der elfte Artikel bestimmt die Feste die gehalten werden sollen, nämlich die Vier Zeiten (Weihnachten, Paschen, Pfingsten und Michaelis), die fürnemsten Festtage (Neujahr, heil. drei König u. s. w.); die Aposteltage und Omnium Sanctorum als halbe Tage. Vom Vastelabend wird verboten: Mummen, spelen, dobbelen, sticken, brecken, Rennen, inßwaßerwerfen, bey haußlang

lauffen, zu andern dapffer reiten undt gehen, dantzen und Kränze bringen, sich auff Rädern undt Böhmen tragen zu laßen, des Morgens früh Mägede undt Knechte sich einander zu besuchen. — Gesungen werden (Art. 12) sollen „vor andern" die Psalmen so D. Luther sel. Gedechtniß gemacht. „Vor der Communion Ordnen wir zu singen daß Sanctus latein undt deutsch ... und daß mitt sonderlicher andacht durch drei Knaben niedergekniet, daß Benedictus und in dem Symbolo Athanasii: Et homo factus est gesungen werden soll, alßdenn solcheß bis daher gebreuchlich gewesen. Vnter der Communion wollen wir zu singende Jesuß Christuß unser Heylandt, Gott sei gelobet, Lamb Gotteß, Hillig ist Gott der Vatter, im Chor und undden in der Kirche, und sollen die Pastoren die Kaspelßleute ermahnen, daß sie mithsingen, Gott loben, preisen, ehren undt dancken helffen." Die Schulmeister sollen nicht dem Volk ungewohnte Psalme, oder solche die weltliche Melodien haben anstimmen. Alle Kirchen sollen gleiche und zwar die Ceremonien der Hauptkirche (zu Nienburg) halten. In den Frühkirchen soll Te Deum laudamus oder Benedictus, in den Vespern das Magnificat gesungen werden. Wochenpredigten Freitags mit der Litanei, in Städten und Flecken auch Mittwochs; während der Fasten die Passion. An diesen Predigten soll wenigstens eine Person aus jedem Hause Theil nehmen. —

Graf Erich hatte an Otto einen Nachfolger (1575) der nicht weniger eifrig auf die Angelegenheiten der Kirche bedacht war. Es scheint als konnten die Dinge gerade hier zu keinem Bestande kommen. Denn schon i. J. 1581 ließ Otto durch M. Jodocus Glaneus aus Bremen und Friedrich Rus oder Rusius, Pastor in Nienburg, nach angestellter Visitation eine neue Kirchenordnung, mit Benutzung der früheren, errichten und unter Beistimmung der Landstände ausgehen. Sie führt den Titel:

Kirchen=Ordnung, Wie es in Religionssachen, mit der seligen Lehr des heil. Göttlichen Worts, Christlicher Administration der hochwirdigen Sacramenten und allerlei derselben anhengenden, auch sonst zu dem heiligen Predigampt gehörigen löblichen und heilsamen Ceremonien, in den Graffschaften Hoya und Bruichausen, einmütiglich gehalten werden sol. Darinne auch zu Ende, und sonst allerhand, eine gute Disciplin betreffende, hochnöthige Artickel kürzlich verleibet, befunden werden. 1 Cor. 14. Lasset alles züchtig und ordentlich zugehen. Leipzig. — Am Ende steht: Leipzig bei Hans Steinmann. Anno 1581. 215 Bl. 4.

Die Vorrede unter des Grafen Namen ist datiert: im Jahr nach der Geburt Christi funffzehn hundert und ein und achtzig, am heil. Osterabend. Ihre Grundlagen sind die Calenberger von 1569 und die Lüneburger von 1564; im liturg. Theile die Nürnberger von 1533 und die Sächsische von 1539. Sie ist sehr ausführlich, in fünf Theilen mit einer Menge Unterabtheilungen; der erste Theil handelt von der Lehre (alle Symbole, mit Einschluß der Konkordienformel); der zweite vom Predigtamte und Kirchendienste überhaupt; der dritte von Christlichen Ceremonien; der vierte von der kirchlichen Verwaltung (Visitation, Synodus [in dem aus der Lüneburger K. O. bekannten Sinne] Bann, Schulen, Konsistorium rc.) der fünfte von einer Christlichen Disciplin (von Gevattern, von denen die vom Sacrament ge=

wiesen werden sollen, Festen und Feiertagen, Kirchhöfen, Versorgung der Pastoren und Kirchendiener, Ehesachen, Armenversorgung).

Schlegel (K. Gesch. II. 412) führt als merkwürdig an daß dem gräflichen Konsistorium eine so völlige geistliche Gerichtsbarkeit als früher die bischöflichen Gerichte gehabt hatten, übertragen war, wie in keiner andern Ordnung ausdrücklich geschehen sei. Aus der Kirchenverfaßung ist noch zu bemerken daß in jedem Amte ein geistlicher Inspektor angestellt und über diese der Superattendens gesetzt war. Die Prediger aber sollen unter Aufsicht ihrer Inspektoren alle Monat einen Privatkonvent halten und sich zu mehrer Einigkeit über Religionsmaterien besprechen.

Otto starb schon am 25. Febr. 1582 und mit ihm erlosch der Stamm. Dem Hause Hessen fielen nunmehr die Ämter Uchte, Auburg und Freudenburg als eröffnete Lehen zu; — sie kamen 1816 an Hannover; — alles Übrige als eröffnetes Lehn an das Haus Braunschweig, und zwar die Obergrafschaft an Erich von Calenberg und Julius von Wolfenbüttel, welcher 1584 Erich beerbte, die Niedergrafschaft an Herzog Wilhelm von Lüneburg. „Seitdem richtete man sich in diesen Grafschaften nach den Gesetzen und Anordnungen derjenigen Lande denen sie anheim fielen,“ sagt Schlegel (KG. a. a. O.), wogegen Rathlef in dem oben angeführten Aufsatze der Hannov. Beiträge zu beweisen sucht daß die Ordnung Otto's in der Niedergrafschaft gültig geblieben sei, bis 1619 Herzog Christian von Lüneburg seine Ordnung über diese Grafschaft ausdrücklich erstreckte, und in der Obergrafschaft gleichfalls bis zu deren Anfalle an die Lüneburgsche Linie, woraus folgen würde daß Herzogs Julius Ordnung niemals hier gültig gewesen sei. Nämlich im J. 1634 kam auch die Obergrafschaft an die Lüneburgsche Linie, bis sie Herzog Georg Wilhelm von Celle an den Erbprinzen Georg Ludwig von Hannover als Heirathsgut abtrat (1682). Aus diesen verwickelten Successionsverhältnissen sind nun die berührten Zweifel wegen rechtlicher Gültigkeit der K. O. entstanden, die aber nur die Zeit vor 1643 betreffen können, denn damals erließ Friedrich von Lüneburg, der im Besitz der ganzen Grafschaft Hoya war, seine revidierte K. O. ausdrücklich für alle angehörigen Graf- und Herrschaften, natürlich mit Ausschluß der Hessischen drei Ämter mit den vier Kirchen Wagenfeld, Uchte, Kirchdorf und Bassum. Hier erlangten die Hessen-Casselschen Ordnungen Geltung, welche sie auch nach der Hannoverschen Besitznahme bis auf den heutigen Tag behalten haben. Der reformierte Charakter der Hessischen Kirche ist dabei nicht in Betracht gekommen, hat aber auch wohl keinen Einfluß auf diese Gemeinen geübt. Als Agende ist bei der Kirche zu Uchte — und demnach auch wohl bei den drei andern — gültig „Kurzer Auszug der Fürstlichen Hessischen Kirchenagenden, welche der durchleuchtige hochgeborne Fürst und Herr, Herr **Wilhelm** Landgraf zu Hessen. &c. in dero Fürstenthumen und Landen im J. 1657 publicieren laßen, Wie der Gottesdienst in allen Stücken bei den Kirchen verrichtet werden soll. Samt angehängten Evangelien und Episteln. Cassel 1748.“

In der Grafschaft Diepholz erhielt die Reformation 1528 Eingang. Da der minderjährige Graf Friedrich unter der Vormundschaft Wilhelms von Lüneburg stand, so wurde von diesem im J. 1571 die damalige Lüneburger K. O. in der

Grafschaft eingeführt. Nach König's Biblioth. Agendd. erwähnet die „Fortgesetzte Sammlung (der Unschuldigen Nachrichten) aufs Jahr 1724" p. 355 Nr. 117 einer eigenen „Kirchen=Ordnung der Grafffchafft Diepholtz ꝛc." aus dem Jahre 1575, über welche ich jedoch nirgends eine Auskunft finden kann. Vielleicht ist's ein Irrthum, vielleicht auch nur von einer geschriebenen, mehr oder minder ausführlichen kirchlichen Verordnung zu verstehen. Mit dem Grafen Friedrich erlosch 1585 der Stamm und das Land kam an Lüneburg, dessen Kirchenordnung demnach auch hier gilt.

Im Fürstenthum Ostfriesland regte sich der Geist der Reformation gleich im Anfange der zwanziger Jahre; es konnte aber nicht zu einem klaren und völligen Abschluße kommen. Die Reformation behielt bis tief ins 17. Jahrhundert hinein, mehr als in andern Provinzen, den Charakter des Streits zwischen Reformierten, Wiedertäufern, Lutheranern, vornehmlich wegen der Nähe Hollands und der Stammverwandtschaft dieser Provinz mit jenem Lande. Die Grafen waren bald auf der einen bald auf der andern Seite, auch vergebliche Unionen wurden versucht, bis sich endlich schied was sich nicht einigen konnte. Unter diesen Umständen konnte die kirchliche Verfaßung nicht gedeihen. Graf Enno II. setzte (seit 1528) die Reformation gewaltsam durch; und als die Wiedertäufer Unruhen veranlaßten und mehre Geistliche der Lehre Zwingli's beitraten, rief er zur Herstellung der Ordnung Bugenhagen herbei, und als dieser nicht erschien, zwei Bremer Geistliche, Timann und Pelt; doch auch diese eilten wieder hinweg, nachdem sie einige schriftliche Artikel aufgesetzt hatten, aus denen der Graf eine Kirchenordnung nebst Religionsedikt verfaßen ließ, welches er sämmtlichen Predigern der Grafschaft am 13. Jan. 1530 zu Emden vorlegte. Sie ließen sich Alles darin gefallen, nur nicht die lutherische Abendmahlslehre. Dessenungeachtet erschien die Ordnung mit Luther's Billigung im Druck; woraus denn auch, beiläufig bemerkt, ihr Charakter oder Typus zu vermuthen ist.

Ich weiß nicht ob sie noch irgendwo vorhanden ist; jeden Falls wußte sie sich die Herrschaft nicht zu gewinnen. Denn schon 1534 ersuchten die Grafen Enno und sein Bruder Johann den Herzog Ernst von Lüneburg um einige angesehene Theologen zur Verfertigung einer K. O. Ernst sandte Martin Ondermarck und Matthias Genderich, welche auch bald eine K. O. zu Stande brachten. Sie fand aber den heftigsten Widerspruch und fiel ohne nur einmal im Druck zu erscheinen. In diesem Zustande der Unordnung blieb, trotz aller Versuche der Parteien und der Fürsten, das Land ein ganzes Jahrhundert; nur die Reformierten kamen zu einiger mehreren Ordnung und geregelten, selbstständigen Verfaßung, weil sie sich an die größere, kompaktere Macht der Niederländischen reformierten Kirche anlehnten.

Erst unter Graf Ulrich II. gelangte der lutherische Theil des Landes zur kirchlichen Ordnung. Damals war D. Michael Walther, der nachherige Gen. Sup. des Fürstenthums Lüneburg, erster Gen. Sup. der lutherischen Gemeinen in Ostfriesland. Dieser verfaßte in einem Zeitpunkte augenblicklicher Ruhe von den Kriegsdrangsalen, 1631, eine neue K. O. für die Lutheraner der Grafschaft Ostfriesland, welche unter folgendem Titel erschien:

Kirchen Ordnung, wie es in Religions und Glaubenssachen mit

der seligmachenden Lehr und Predigt des Göttlichen Worts, Christlicher Administration der hochwürdigen Sacramenten, Bestellung der Kirchendiener, gewöhnlichem Gebet und löblichen Ceremonien in der Graffschafft Ostfrießland, Augspurgischer Confeßion zugethan, und in den beiden Herrschafften Eßens und Wittmund hinfüro einmütiglich gehalten werden sol. Lüneburg, gedruckt bei Johann und Heinrich Stern. Anno 1631.

Diese Ordnung ist nach Wiarda und nach Mittheilungen aus Ostfriesland keine andere als die gleichzeitige Lüneburgsche, und die Vermuthung Schlegel's (K. G. II. p. 558) daß sich die Verwandtschaft auf das corpus doctrinae beschränken möchte, also ohne Grund. Eben aus dieser Ursache reihe ich sie auch hier in das Gebiet der Lüneburger K. O., obgleich sie, ihre formelle Gültigkeit betreffend, für selbstständig anzusehen ist.

Im J. 1716 ist sie durch den Gen. Sup. D. Lindhammer neu redigiert, auf dem Titel mit dem Zusatze: Nach dem vorigen Exemplar de Anno 1631 gedruckt. Aurich, bei Samuel Böttger. Die neue Ausgabe unterscheidet sich nach König Bibl. Ag. von der frühern durch nichts als einige Anhänge, nämlich: Fürstliche Ostfriesische Articuli Visitatorii, und Monita Generalia für die Prediger, Kirchen-Vorsteher, Schul-Meister und Küster; fürstliche Ostfriesische Verordnung wegen der Proclamation und Copulation, gegeben den 2 Augusti 1701; fürstliche Ostfriesische Monita, welcher Gestalt sich die Studiosi Theologiae der Lutherischen, Evangelischen Religiôn im Fürstenthum Ost-Frießland, und Herrschafften Esens und Wittmund zum Examine und folglich zum Predig-Amt bereiten sollen.

Diese entfernteste und jüngste Provinz des Landes ist also hinsichtlich der Agende mit dem bei weitem größten Theile der übrigen Gebiete einig. —

In dem Bisthume, jetzigen Fürstenthume Osnabrück fand zwar die Reformation auch frühe Beifall, aber unter einem geistlichen Landesherrn begreiflich mehr Widerstand. Es war ein unaufhörlicher Kampf, ein öfterer äußerlicher Religionswechsel, und die Kirche konnte zu keinem Bestande kommen. Denn auch als später abwechselnd ein protestantischer und ein katholischer Bischof erwählt wurde, hatte dies keinen ganz wohlthätigen Einfluß, da jeder wenigstens in den Verdacht und auch wohl in Versuchung kam seine Glaubensgenoßen zu begünstigen. Nach dem Westfälischen Friedensschluße wurde der protestantische Bischof bekanntlich aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg genommen, bis das Land diesem Hause als ein weltliches Fürstenthum zufiel, 1803.

In diesem Fürstenthume nun hat keine K. O. gesetzliche Geltung — mit Ausnahme der Stadt Osnabrück, wie gleich bemerkt werden wird. — In den ältern Zeiten wird man sich jeden Orts nach der Nachbarschaft, im Allgemeinen nach dem Wittenberger Typus gerichtet haben. Der erste Bischof aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, der Herzog Ernst August, welcher 1661 zur Regierung kam, ließ zwar im J. 1670 eine K. O. entwerfen, sie kam aber weder in Druck noch zur Publicierung. Gleichwohl sagt das Konsistorium A. C. in Osnabrück in einem Circular-Reskript an die ev. Prediger d. d. 2. Dec. 1726 „haben Wir der Nothdurft erachtet

sämtlichen Pastoribus A. C. hiedurch zu erkennen zu geben: wie zwar die gnädigste KO. de Anno 1670 von weil. J. Ch. D. sub dato Jburg d. 8. Aug. gedachten Jahrs unterzeichnet worden, Sie selbige aber aus bewegenden Ursachen nicht haben in Druck befördern und publicieren laßen — maßen dann solche (sammt den Eheordnungen) in hiesigem Hochstift niemals zu gesetzlicher Kraft gediehen oder in judicando adhibiert werden können; Wan nun also die heilsame Absicht des Consistorii lediglich dahin gegangen daß die ev. Pastores aus sothanen Edictis eine diensame Instruction zu Verrichtung des Gottesdienstes, derer Proclamationen, Copulationen, Taufhandlungen und Begräbnissen entnehmen möchten — — als haben alle und jede pastores A. C. sich auch fürohin ebenmäßig darnach zu achten." Hiernach hat also eine nie gedruckte und nie publicierte — und wohl kaum einem oder anderem Pastor bekannte — K. O. kraft eines Konsistorialreskripts regulatives Ansehen. Ich habe das Aktenstück nicht gesehen; gewis wird es dem Typus der Landes-K.-OO. entsprechen. Der Grund warum ich dieses Fürstenthum hier aufführe, ist dieser daß dem Vernehmen nach in vielen Kirchen desselben die Lüneburger K. O. freiwillig adoptiert ist und durch langjährigen Gebrauch eine Quasi-Geltung erlangt hat, während in andern Kirchen die Ordnung der Hauptstadt der Provinz befolgt wird.

Dies ist denn das Gebiet das von der Lüneburger K. O. beherrscht wird. Innerhalb desselben sind aber zwei Städte mit — mehr oder minder ausgedehntem — kirchlichem Eigenrechte; es wird zweckmäßig sein dieselben hier anzufügen.

So eben ist die K. O. der Stadt Osnabrück erwähnt. Hier fand 1521 die Predigt Luthers einen Wiederhall; der Augustiner D. Gerhard Hecker, der Domrektor Johann Pollius, nachheriger Reformator der benachbarten Grafschaft Tecklenburg, wurden deshalb vom Domkapitel ausgetrieben. Der neue Geist fand aber alsbald an dem Rathe einen Vertheidiger, auf dessen wiederholtes Ansuchen der Bischof Franz endlich gestattete daß die Stadt einen berühmten Geistlichen berufe, um eine im ganzen Lande *) einzuführende K. O. zu errichten. Man sandte daher 1542 nach Lübeck, um sich den dasigen Stadtsuperintendenten, M. Hermann Bonn, ein Landeskind aus der Stadt Quackenbrück, zu erbitten. Dieser richtete in den Kirchen der Stadt, mit Ausnahme des Doms, den evangelischen Gottesdienst ein und verfaßte eine K. O. für die Stadt, die der Bischof bestätigte. Sie erschien 1543 in Druck unter dem Titel:

Christlicke Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge, dorch M. Hermannum Bonnum Verfatet. Gedrücket Im Jahr 1543. 4 Bg. 4.

Sie ist nach Starcken's Lübeckscher Kirchenhistorie „cum Lubecensi congruens" und also ganz nach dem Bugenhagenschen Typus. Sie handelt: Van den Predicanten vnd eren arbeyde; Van dem Superintendenten („Idt wer doch wol van nöden vor allen Dingen dat man enen guden gelerden Superintendenten hebbe, die beide vp Düdesch predickde vnd Latinesche Lectiones lese in der hilligen Schrifft vor die gelerden vnnd vor predicanten in düsser Stadt, vp dat die Leere deß Evangelij eindrechtigen

*) So erzählt Schlegel; warum die K. O. Bonn's gleichwohl auf die Stadt Osnabrück beschränkt blieb, ist mir unbekannt.

in allen Kercken geholden unnd gedreuen worde, wil derhaluen van nöden syn, dat sick ein Ersam Radt beflite solcken Man mit dem forderlickesten to ever komen, damit düsse gude Stadt verwaret sy.") Und weiter van der Döpe, H. Sacramente, Hospitalen, Scholen, den Doden to halen, Organisten, Cöstern. Darauf folgt: Ordenung der Evangelischen Missen, de to Ossenbrugge in den Kerspels Kercken geholden worden. Die Abfolge ist diese: Introitus, Gloria, Collecte, Epistel, Alleluja und an Festen Sequenz, Vater Unser oder deutscher Psalm, Evangelium und Predigt, Vorlesung des Katechismus, gemeines Gebet, Credo, Wir gläuben all rc., Präfation, Vermahnung, V. U., Einsetzungsworte, Distribution unter Gesang (Jesus Christus unser Heiland, **Discubuit Jesus**,*) **Agnus Dei**. Mesgewand, Licht rc. wird mit Freiheit beibehalten, während zum Beweis derselben Freiheit die Kranken im gewöhnlichen Kleide berichtet, die Kinder desgleichen so getauft werden. Das Kapitel van den Festen vnd Virdagen hat ganze und halbe Tage. Van annemmunge der Predicanten vnd ere Insettunghe wird verordnet: Idt schal ein Pastor ysste Capelane werden angenommen von den Lonheren vnnd Kerckswaren des Kerspels darin he schal gesettet werden — vnd idt schall de Praedicante, so dar angenomen ward, lauen by siner Seelen Seligkeit dat he wil dat Evangelium predicken vnnd de Sacramente vorrecken vnd vthdelen na dem Beuele vnses Heren Christi. Van Ehsaken, Wertschoppen vnd Tohopegeuen heißt es: „Wen dat Bylager ysste de Werschop geschen schall deß Avendes, so schollen Bruth vnd Brüdegam in der Kercken vor deme Altar ta hope gegeuen werden, vnd schall die **Benedictio** ysste Segeninge auer se gelesen werden, als idt vortekend in den Bockeschen **Doctoris Martini** van dem to hope geuen.**) So auerst in den groten Wertschoppen Brut vnd Brüdegam willen sick im Huse to hope geuen laten, so schal dassülve geschehen des Auendes vor der Mahltydt in bywesende aller Gäste, deß andern Dages, wen de Brut to Kercken geyt, schal dat Latinesche **Te Deum laudamus** gesungen — werden, darna schal man vor dem Altar euer Brut vnd Brüdegam de **benedictiones** lesen — — vnd also erlicken wederümme mit der Früntschop to Hueß gaen." Darnach folgen noch einige Bestimmungen Van der gemenen Kasten vor de Armen, van Krogerie tho vorbeden des Sondages vor den Prediken und van den düdeschen Scholen.

König in der Agendenbibliothek hat offenbar diese Ordnung nicht gekannt und seine Meinung, daß der erste Aufsatz derselben Manuskript geblieben sei, wohl nur aus den Worten Starcken's a. a. O. geschloßen „der annoch in der Sacristey zu St.

---

*) Dies ist ein unter der Abendmahlshandlung sehr gebräuchliches **Responsorium** (s. unten): **Discubuit Jesus et discipuli ejus cum eo et ait: desiderio desideravi hoc pascha manducare vobiscum antequam patiar. | Et accepto pane gratias agens fregit et dedit illis dicens: hoc est corpus meum. Et accepto calice gratias agens dedit illis et ait: hic est sanguis meus. | Edite et bibite ex hoc omnes et facite quotiescunque feceritis in mei commemorationem. | Dicens hoc est corpus meum et sanguis meus. | Gloria Patri potentissimo et Filio ejus unigenito et Spiritui sanctissimo paracleto, sicut erat in principio. | Dicens — repet.**

**) Aus Luther's Traubüchlein ist bekannt daß man in einigen Gegenden zwei Trauungsceremonien hatte, nämlich Abends oder Nachmittags vor dem Beilager und dann am andern Morgen den sg. Kirchgang.

Catharinen in Oßnabrug befindliche erste Auffsatz **Bonni.**" Die weitere Geschichte dieser K. O. erzählt der Rath von Osnabrück in der Vorrede zu ihrer neusten Ausgabe folgender Maßen: Als Vnsere Gottseelige Vorfahren hiebevor Anno 1543 eine Kirchen Ordnung, wie es in vnseren Evangelischen Kirchen vnnd Schulen, insonderheit aber mit Predigten, Dispensation der heiligen Sacramenten, vnd anderen zum Gottesdienst gehörigen Sachen sol gehalten werden, verfasset, dieselbe hernach Anno 1588. wegen fürgefallener Vrsachen vermehret und erleutert haben, vnd aber die Exemplaria fast verkommen, auch über das in Hochdeutscher Sprache der Gottesdienst allhier den mehrentheil nunmehr verrichtet wird, So haben wir demnach auff fürgehabten rath vnd bedencken eine newe **Edition** in Hochdeutscher Sprach An. 1618. zu publiciren vor nötig erachtet, Weil aber bey diesem Kriegswesen vnd darin fürgefallener **Religions** Veränderung die **Exemplaria** fast abermal verkommen, vnd nach wieder erlangetem offentlichem wahrem **Religions Exercitio**, auch Anno 1643. am Tage **Purificationis Mariae** bey dieser unser Stadt Frewden Fest, gehalten in **S. Mariae** und **Catharinae** Kirchen, am andern und dritten Febr. neben schuldiger Danckfagung, daß der gütige Gott für mehr als hundert Jaren, das Liecht des Heiligen Evangelij hier bey uns angezündet, so nun durch den Friedens Schluß Anno 1648. bestetiget, haben wir abermal aus reiffem rath diesen ernewerten Druck unser Kirchen Ordnung ans Licht zu bringen diensam und nöthig zu sein befunden. Vnd wollen dieselbe allen vnd jeden vnsern Vnterthanen, vnd insonderheit unserm Superintendenten vnd Predigern samt vnd sonders — aufferlegt vnd befohlen haben, daß — dieser vnser Agenden vnd Kirchen Ordnung vnweigerlich gelebt und nachgesetzet werde."

Hieraus geht hervor daß die Ordnung Bonn's zuerst im Jahre 1588 in einer vermehrten und erläuterten Redaktion erschienen, dann aber im Jahre 1618 wegen Abgang der alten Exemplare in hochdeutscher Sprache aufs neue publiciert, endlich aber nach Beendigung des Kriegs und wiedererlangter Religionsübung im Jahre 1652 abermals von dem Rathe publiciert ist. In dieser letzten, gegenwärtig gesetzlich geltenden Gestalt führt sie nun den Titel:

Agenda das ist: Kirchen=Ordnung, Wie es in den Evangelischen Kirchen der Stadt Oßnabrück, mit Verkündigunge göttliches Worts, Reichung der Heiligen Sacramenten vnd andern Christlichen Handlungen vnd Ceremonien, sol gehalten werden. Gedruckt zu **Rinteln** bei **Petro Lucio**, der Vniversität bestaltem Buchdrucker daselbst. Im Jahr 1652.

Die Zwischenstufen welche diese Ordnung von ihrem ersten Entwurfe bis zu ihrer letzten Ausgabe durchgegangen ist, sind mir nicht bekannt; ich vermag daher nicht zu sagen wie weit die bedeutende Veränderung 1588 oder erst zuletzt eingetreten ist. Denn in ihrer jetzigen Gestalt ist sie eine reine Agende, wenn man vielleicht das erste Kapitel ausnimmt. Sie handelt: Von der Lehr, Leben, Wandel und Besoldung der Prediger („wollen wir daß unserer Prediger Lehr und Leben mit den Schriften der Propheten und Apostel und unveränderter Augsburgischer Confession, **Symbolis Ecclesiae, Catechismis Lutheri, majore et minore confessione Lutherii, Formula concordiae Wit-**

tenbergensis *), und **libro concordiae** so An. 1580 publicirt und von unsern Predigern subscribirt worden, übereinstimmen.") Von den Tagen an welchen gemeine Versammlung gehalten und öffentliche Kirchendienst verrichtet werden. (Die Feiertage werden aus dem Bedürfnis abgeleitet gewisse Tage und Zeiten zum Gottesdienst zu haben, wo die Werke des gemeinen Lebens ruhen). Wie an Sonn- und Feiertagen das Amt gehalten werden soll. (Die Abfolge ist diese: Kyrie, Gloria, Allein Gott 2c., Kollekte, Epistel, ein Psalm „auch wohl das Credo," Predigt, kurzer Psalm, (an hohen Festen:) Präfation, Vermahnung (Nr. 2 der Lüneb. K. O. verkürzt) Vater Unser, Einsetzungsworte, Distribution, Kollekte [Wir danken dir 2c.] Segen). Hierauf folgen etliche Kollekten, nämlich auf jeden Sonntag eine, die auf das Evangelium gestellt ist, auf die Bet- und den Brandtag, und auf Bartholomäi, bezogen auf den Erntesegen. Form zu taufen, nach dem Taufbüchlein; mit der Nothtaufe „wird es gehalten — wie es in der Wittenbergischen Kirchenordnung Anno 1565 zu finden ist." Einsegnung der Kramfrauen **) (deren Kinder noch leben, oder gestorben sind, oder bei mehren Frauen deren Kinder zum Theil leben, zum Theil todt sind; es werden nur kurze Anreden und Gebet, keine biblische Lektionen gegeben.) Von Einsegnung der Eheleute. (Die Eheordnung ist als besonderes Gesetz 1648 publiciert. Der Copulation geht eine Vermahnung nach Art der Lüneb. K. O., über den Spruch: die Gottseligkeit ist zu allen Dingen nütze, vorher, und es folgt ihr die Verlesung der biblischen Abschnitte über den Niedergeknieten mit dem Segen.) Form der Ordination eines Predigers „nach der Form der Ordination welche Doctor Martin Luther gestellet hat." Censur oder Disciplin der Kirche (die drei Gradus sind Vermahnung der Kirchspielsprediger, dann des Superintendenten vor versammeltem Ministerium, endlich die Obrigkeit mit Zuziehung der Kirchenräthe.) Von Besuchung, Erinnerung und Trost der Gefangenen, von Schulen, von den Küstern. Den Beschluß machen Gebete in den wöchentlichen Betstunden (Gesang: Vater unser im Himmelreich. Dann eine Litanei: Nimm von uns Herr Gott; Erbarm dich 2c. und Erhör uns 2c. je dreimal; So wahr ich lebe 2c., oder der Gesang Wend ab. Gebet um Erhaltung der christlichen Kirche, oder Wider die Feinde derselben. Um Abwendung der wohlverdienten Strafe unserer Stadt. Um Erhaltung des Friedens. Nach Gelegenheit der Zeit die Bußpsalmen. Vater unser, Segen, Gesang.) —

Die zweite, oder vielmehr der Zeit nach erste Stadt mit kirchlichem Eigenrechte im Gebiete der Lüneburger K. O. ist die Stadt Lüneburg, eine Stadt deren geistliches Ministerium bald eine sehr angesehene Stellung in Niedersachsen einnahm, wie die Schule berühmt und die Sternsche Buchhandlung sehr bedeutend wurde. Nachdem der anfängliche Widerstand des Raths gegen die Reformation überwunden war, und von demselben berufen, Stephan Kempe aus Hamburg i. J. 1530 evangelisch

*) „Nach dem in der Erfahrung befunden, daß durch der Sacramentirer Lehr dieser Stadt zu unterschiedlichen Malen gefährlich zugesetzet — als will uns und unsern Nachkommen hinfüro desto mehr ein wachendes Auge zu haben gebühren," sagt des Raths Publications-Patent.

**) In Kram kommen sagt man in Westfahlen für in Wochen kommen.

gepredigt hatte, wurde Urbanus Regius i. J. 1531 der Stadt auf zwei Jahre zur Anordnung des Kirchenwesens vom Herzoge Ernst (I.) überlaßen. Er verfaßte in demselben Jahre eine K. O., oder wie Schlegel sagt „vielmehr Agende der Stadt Lüneburg, worin von den vorigen Kirchengebräuchen nur das beibehalten ward was ohne Ärgerniß geschehen konnte." Die Gestalt welche sie den öffentlichen Gottesdiensten gab, läßt sich nicht allein aus dem Namen des Verfaßers und den Verhältnissen der Stadt und des Landes zu Wittenberg, sondern sehr deutlich aus der Psalmodie von Lucas Lossius, des namhaften Lüneburgschen Rektors, erkennen welche er 1550 und 1560 als „nostrae Ecclesiae melodia, nec valde a vicinis ecclesiis dissentiens" bezeichnet. Es ist die möglichst konservierte alte Liturgie. Die Ordnung selbst ist nämlich wohl niemals gedruckt, aber doch der Grund der noch jetzt gültigen K. O. vom J. 1575. Beides geht aus der Erklärung in der Einleitung dieser Ordnung hervor: daß von des Ehrwürdigen Herrn D. Urbani Rhegii, M. Pauli a Rhoda u. A. Einrichtung als von einer wohl hergebrachten Ordnung nicht abgewichen sei und man, um reine Lehre und christliche Ceremonien zu erhalten, „die fragmenta habe colligieren und mit Vorwissen und Bewilligung eines E. H. Raths (weil man sie bis dahin nicht so sehr durch schriftliche Nachrichtung vermehrt als durch fleißige observationes in gute Acht genommen) aufs Papier bringen und aufschreiben wollen."

Im J. 1575 verfaßte also der Superintendent Caspar Gödemann eine Kirchenordnung welche der Rath am 1. Nov. bestätigte, von welcher die Vorrede sagt: es sei nicht die Absicht daß „diese schlechte und geringe Vernotelung puplicirt" würde, vielmehr sollte sie nur „die Correspondenz mit unsers gnädigsten Landesfürsten und Herrn drucklich ausgegangenen K. O. anzeigen." Diese

Agenda oder Kirchenordnung der Stadt Lüneburg

tritt also ausdrücklich in ein Verhältnis der Übereinstimmung mit der fürstlichen K. O. für die Provinz, obwohl sich Rath und Ministerium „sie zu erklären, verlängern oder verkürzen vollkommene Macht und Gewalt vorbehalten." Dieses Recht ward nun zwar in dem Recesse zwischen den Fürsten Friedrich und Georg einer- und der Stadt andrerseits vom J. 1639 im allgemeinen bestätigt, jedoch der wichtige Zusatz gemacht: „daß die Superintendenten, Pastoren und Diaconen der Stadt sich in dem was in der Stadt in anno 1575 aufgesetzten, bisher gebrauchten K. O. nicht anders versehen, nach Unser und mehr gedachten Fürstenthums Celle publicirten K. O. richten, und dieselbe von Bürgermeister und Rath, dem Ministerio und der ganzen Bürgerschaft nicht minder denn von andern Ständen des Fürstenthums attendiret und gehalten werde."

Nach diesen Bemerkungen ist es unnöthig den Inhalt ausführlich anzugeben; er ist nirgends wesentlich abweichend von der Landes-K. O. —

Auch die Stadt Eimbeck hat ein kirchliches Eigenrecht beansprucht, vielleicht auch anfangs faktisch beseßen. Die reformatorischen Bewegungen begannen hier im Anfange des J. 1522, trafen aber auf starken Widerstand des Raths, der Chorherren in den dortigen Stiftern St. Alexandri und B. Mar. Virg. und der Grubenhagenschen Fürsten Philipp und Erich, bis ersterer 1534 zur Reformation übergegangen war. Nach Eimbeck wurde jetzt D. Nicolaus Amsdorf berufen, um die Kirche völlig zu

ordnen, „der denn auch die städtische K. O. errichtete," sagt Schlegel. Von derselben ist aber keine Spur zu entdecken; ohne Zweifel hat sie nur handschriftlich existiert. Beim Anfall Grubenhagens an Lüneburg kam es über die kirchlichen Rechte zum Streit, der durch einen Reces zwischen dem Herzog Friedrich und dem Rathe von Eimbeck im J. 1644 dahin beigelegt wurde daß die Stadt das fürstliche Episcopalrecht unbedingt anerkannte, und sich, mit Ausnahme einiger namentlich benannten Freiheiten, eben damit der Lüneburgschen K. O. vollständig unterwarf.

2. Das Gebiet der Calenberger Kirchenordnung.

Der Gang der Reformation in den Provinzen Calenberg, Göttingen und Hildesheim war im allgemeinen derselbe; einzelne Örter, namentlich Städte gingen voran, die Fürsten folgten nach. Vergebens versuchte Herzog Erich's I. erste Gemahlin, Katharine, durch das bekannte, in des Herzogs Abwesenheit an alle Städte erlaßene Edikt von 1523 die Martinsche Irrlehre und Sekte zu unterdrücken; sie machte dadurch den Gang der Reformation hie und da, z. B. in Hannover, nur stürmischer. Die zweite Gemahlin des Herzogs, Elisabeth, trat (1538) öffentlich und ohne Hinderung ihres Gemahls zu der evangelischen Lehre und Ordnung und nahm alsbald Anton Corvinus, der damals Pfarrer zu Witzenhausen war, in ihren Dienst. Dieser Anton Rabe, oder richtiger Räbener, war 1501 in dem Paderbornschen Städtchen Warburg geboren, in seiner Jugend Cistertienser Mönch zu Riddagshausen, dann zu Loccum geworden, aber von hier 1522 als „ein Lutherischer Bube" vertrieben, nach Wittenberg gegangen. Von hier berief ihn Landgraf Philipp 1527 auf die eben gegründete Universität Marburg, die er jedoch schon im folgenden Jahre mit dem Predigtamte zu St. Stephan in Goslar vertauschte. Doch litt es ihn hier nicht. Er ging 1532 nach Marburg zurück, wohnte von hier aus dem Konvente zu Schmalkalden i. J. 1537 bei, und wurde im Jahre darauf zum Prediger nach Witzenhausen berufen. Sein nunmehriger Übertritt in Braunschweigsche Dienste und Lande, wo er aber niemals bei einer einzelnen Gemeine angestellt gewesen ist, war für die kirchlichen Verhältnisse dieser Landestheile entscheidend, denn Elisabeth wurde bekanntlich nach Erich's Tode (1540) Vormünderin ihres 12jährigen Sohnes, Erich's II., und blieb es bis zu dessen 18. Lebensjahre. Sie begann unter Corvin's Leitung die Reformation des Landes, ohne alle Gewaltsamkeit, welche auch dem gelehrten und duldsamen Manne zuwider war, indem sie gleich anfänglich eine K. O. für die Herzoglichen Lande verfertigen ließ. Dieselbe besteht aus drei Theilen, jeder mit einem besondern Titel wie folgt:

1. Christliche bestendige unnd in der Schrifft und heiligen Veteren wol gegrünte Verklerung und Erleuterung, der fürnemsten Artikel unser waren alten Christlichen Religion, für arme einfeltige Pfarrherrn, inn den Druck gegeben. Hierauf folgt eine Vorrede der Herzogin in ihres Sohnes Namen, Münden 1542. Am Schluß dieses ersten, 26 Bg. 4. umfaßenden Theils steht: Ende von der Lahr und folget der Catechismus.

2. Catechismus odder Kinder Lahr ausgelegt, vnd für vngeschickte

vnd arme Pfarhern in besondere predigt gestellet, vnd in den Druck gegeben. Abermals eine Vorrede der Herzogin vom selben Datum. Am Schluß des Catechismus steht: Gedruckt zu Erffurt durch Melchior Sachßen inn der Archen Noe MDXLII. 34½ Bg. 4.

3. Christliche Kirchen Ordnung, Ceremonien vnd Gesenge, für arme vngeschickte Pfarrherrn gestelt vnd in den Druck gegeben. 42 Bg. 4. Hiernach steht eine dritte Vorrede von gleichem Datum, und am Schluß derselbe Drucker. Eine „Ordnung der Confirmation oder Firmung, wenn vnd wie man die halten sol, in dem löblichen Fürstenthum Hertzog Erich's des Jüngern" (2½ B. 4.) ist besonders angehängt.

Nach Richter (a. a. O.) ist sie meist aus der Sächsischen Agende von 1539, der Brandenburg-Nürnb. K. O. von 1533 und der Brandenburger von 1540 zusammengesetzt. Verfaßt ist sie von Corvinus als dem hiezu beauftragten Superintendenten, dem aber zu diesem Behuf beigegeben waren: Gert von Hardenberge, Henning v. Helfferßen, M. Justus Walthausen, M. Christoph Mengershausen, M. Justus Isermann, Ludolf Ruschenplate, Bürgermeister zu Göttingen, und Andreas Kühne, Bürgermeister zu Nordheim. Sie ist erlaßen — von der Fürstin als Vormünderin und also im Namen ihres „freundlichen lieben Sons" Erichs II. Gleichwohl war man über die fürstlichen Episkopal-Rechte sich noch nicht klar, denn es wird z. B. verordnet daß bei einer Kirche landesherrlichen Patronats der zu bestellende Pastor erstlich von dem Superintendenten examiniert, dann von der Landesherrschaft präsentiert und schließlich von dem Superintendenten konfirmiert werden sollte.

Die Vorrede der Fürstin zu Nr. 1, an die Stände gerichtet, begründet die Nothwendigkeit der neuen Ordnung aus dem Verfall der Christenheit und der Pflicht der Obrigkeiten, welche nicht umsonst Götter heißen, und erklärt: „Wenn Gott der Allmechtig, aus seiner milten güte, den Heupteren der Christenheit vnd vnser Religion gnad verleihen würde, das sie eine gemeine, Christliche vnnd Gotts gemesse Ordnung stellen vnd ausgehen lassen würden, Sol derselbigen durch dis vnser Christlich furhaben kein abbruch geschehen sein, Sonder wöllen vnd gedencken vns allenthalben in sachen eine Christliche Concordia belangen wie ein Christgläubige Fürstin finden zu lassen." Was geschehen müße, solle inzwischen nur zur Förderung der Ehre Gottes und seines Worts geschehen. — Das Buch giebt was der Titel sagt, nämlich eine Darstellung der wahren evangelischen Lehre aus der Schrift und zahlreichen Zeugnissen der Kirchenväter. Folgendes sind die Abschnitte und Gegenstände: Von der Lere, das man allein Gottes wort in der Kirchen predigen, vnd das volck auff die rechtschaffne Gottes dienste weisen sol. — Was Gottes wort namhafftig in sich begreifft, nämlich das Alte und das Neue Testament, während die Concilienbeschlüße, also die Tradition, nur so sie Gottes Wort gemäß ohne Abbruch bleiben sollen; und in wiefern wir vom Gesetz, dem A. T., frei sein. — Vom Gesetz, sein dreifacher Bestandtheil und daß uns seine Policei und Ceremonien nichts angehen. — Was das Gesetze sei. — Warumb das Gesetz gegeben Vnd was sein rechter brauch sei. — Vom Euangelio. — Was das Euangelion sei. — Was die Predige des heiligen Euangelij inn vns wircke. — Wiefern menschliche satzung neben solcher leer des Euangelij in der Kirchen zu dulden sein. — Von waren vnd

rechtschaffnen Gottes diensten. — Von anruffung vnd ehre der verstorbenen Heiligen. — Von der Busse. — Vom Glauben. — Von der Frucht rechtschaffner vnd Christlicher Buße, das ist, Von guten Wercken. — Von der Beicht. — Von der genugthuung fur die Sünde. — Von dem Sacrament der Heiligen Tauffe. — Von dem Hochwirdigen Abentmal vnsers Herrn Jesu Christi. — Vom freien Willen. — Von Christlicher Freiheit. — Vom Creutz. — Vom Christlichen Gebete. — Vom Christlichen Fasten. — Von der Oberkeit. — Vom ehelichen Stande. — Von der Priester Ehe. — Vom Closter leben. — Von den Predicanten vnd Pfarherrn. — Von den Schulen. — Von den Cüstern vnd Organisten. — Von versehung der Armen.

Damit ich nun auch eine Probe gebe wie dieser unser erster Bischof, Lehrer und auch Märtyrer zu seinen armen einfältigen Pfarrern redete, so will ich einen Abschnitt mittheilen, und zwar den vom Kreuz.

„Die Predigte vom Creutz vnd der anfechtung der gleubigen ist auch ein nötige vnd tröstliche predigte. Denn weil das wort des heiligen Euangelij in der Kirchen sein soll vnd mus, wo sie sonst wider die hellische pforten bestehen sol, vnd aber doch solch wort ohn anfechtung vnd widderstand nicht haben kan, So fordert die hohe not, das man das volck auff die künfftige trübsale, wenn sie sonst das wort zu behalten gesinnet sein, rüste vnd geschickt mache, damit sie inne werden, das solch creutz beim worte bleiben vnnd mit sonderlicher sanfftmut vnnd gedult getragen sein müsse. Denn erstlich, das das wort die verfolgung mit sich bringe, Bezeuget der heilige Paulus 2. Timoth. 3. da er sagt: Alle die, so ein Gotselig leben in Christo füren wollen, müssen leiden verfolgung. Zum andern aber, das man sich mit sonderlicher gedult inn solche sache schicken sol, Leret der HErr Christus selbs Lucae 21, Jr werdet gehasset werden umb meines namens willen von jhederman, Vnnd ein hahr von ewerem haupte sol nicht umbkomen. Bewaret ewer Sele mit gedult.

Wir sagen aber hie nicht von einem solchen Creutz, so sich die Propheten Baals aus eigener vnd nerrischer andacht, ohn Gotts befehl etwa auffgelegt haben, oder wie sich itzo solchs aufflegen die widerteuffer, da es weder die noth fordert, oder vmb des Worts willen geschicht; Sonder von einem solchen Creutz sagen wir, so den gleubigen aus gnad vmb des Euangelions willen, damit ihr glaub geprüffet vnd Gottes liebe gegen vns durch vnsere erlösung desto herlicher werde, auffgelegt vnd zugeschickt wird. Ein solch Creutz preiset die Schrifft, das nicht jemand meine, es sey alles was der mensch leide vmb seiner bosheit willen hieher zu rechnen. Denn die wider gemeinen fried handelen, Würgen, Rauben, Stelen ꝛc. die können jhe nicht sagen, wenn sie erhaschet vnnd gerechtfertiget werden, das sie solchs leiden vmb des Namens Christi, odder vmb des Euangelions willen, Sonder müssen bekennen, das sie solchs mit ihrer mishandelung verschuld vnd verdienet haben. Wie S. Peter sagt: Das ist gnad so jhemand aus gutem gewissen zu Gott das böse tregt vnd leidet vnrecht. Denn was ist das für ein rhum so ihr vmb der missethat willen schlege leidet? Wenn ihr vmb wohlthat willen leidet vnd verduldet, das ist gnad bey Gott. 1. Petri 2. Wiewol wenn ein mißtheter durch das wort zum rechten erkenntnis seiner sunde vnd glauben keme, so würde ohn zweiffel demselbigen solche verdiente straff auch in ein heiliges Creutz verwandelt, vnnd die straff für ein gnadenreichs Creutz gerechnet werden. Wie man des

ein exempel hat im Schecher, der am Creutz zum erkentnis seiner sunde vnd Christi komen vnd in den Paradies auffgenommen worden ist. Luc. 23.

Es ist aber solch Creutz der Christen nicht allezeit ein eusserlich; sonder zuweilen auch ein innerlich Creutz. Welchs wir darumb anzeigen, das wir mit den thollen Widerteuffern nicht dahin geraten das wir die so nicht eusserlich trübsal haben aus der zaal der Christen aus schliessen. Denn wer weis nicht das wir zuweilen solche anfechtung, angst vnnd trübsal im gewissen leiden, dafur man gar viel lieber dreyfeltige anfechtung eusserlicher weise leiden vnnd tragen möchte? Von solchen innerlichen trübsalen hat gar wol zu sagen gewust der Prophet Dauid, wie wir sehen aus den Psalmen, in welchen er so ernstlich vber solch hertzleid vnd heimlich leiden klagt vnd vmb erlösung vnd errettung ansucht. Psalm 6 sagt er also: Ach Herr u. s. w. . . . Ist nicht hie gewesen ein heimlich leiden, Creutz, angst vnd anfechtung? Item im 13. Psalm . . . Haben vnd tragen wir nun nicht das eusserliche Creutz, als nhemlich allerlei verfolgung vmb des Worts willen, so haben wir doch gewislich das heimliche leiden, damit wir genug zu thun finden. Wiewol sie sind gemeiniglich bey einander, vnd wenn wir eusserlich verfolgung leiden, So hat innerlich der glaub auch seine übung vnd wirdt geprüfft.

Es ist auch solch der Christen leiden nicht ein vnnütze oder vergeblich leiden, Sonder das wird dadurch bey vns geschaffet vnd ausgerichtet, das vnser glaub hie da durch als das silber durch das fewr geprüffet wirt, Deuter. 8. Item das wir dabey den gnedigen willen Gots erkennen, vnd draus lernen vnd ermessen, das wir seine kinder sein vnd in sein reich gehören, wie die Schrifft Prouerb. 3. sagt: Wen Gott züchtiget den hat er lieb vnd hat an jm ein wolgefallen wie der Vater am Kinde. Weil den solch der Christen Creutz so ein heilsam gnadenreich ding ist, Wer wölte dan drin verzagen? Wer wolte nicht, wenn er also geprüffet wird, sehen auff seine trostliche zusagung, darin er vns hülffe, beystand vnd errettung versprochen hat? Kan er vns trübsal zu schicken, So kan er sie auch zu seiner zeit gnediglich auffheben; Kan er vns Betrüben, so kan er vns auch Tröstem; Kan er schlagen, So kan er auch gesund machen. Allein lasset uns bitten, flehen, ruffen vnd mit dem gebete ernstlich anhalten, So werden wir trostlos nicht gelassen werden; den er sagt jhe selbs: Ruff mich an in der not, So wil ich dich erretten vnd du solt lobsagen. Psalm 49. (50.)

Ja warumb wolten wir in vnserm leiden, das vns Gott aus lauter gnad zu vnserm besten aufflegt, zaghafftig sein, weil vns Christus auch dagegen verspricht die ewige seligkeit? Selig sein die, spricht er Matth. 5, Die vmb der gerechtigkeit willen verfolgt werden, den das himelreich ist ihr. Selig seid ihr, wenn euch die leut schenden vmb meinet willen vnd verfolgen, vnd reden allerley böses wider euch, so sie dran liegen. Seit fröhlich vnd habt wunne, den es wirt euch im himel wol belonet werden. Man mus aber hie mercken, das Got vnnser trübsal nicht eben darumb mit dem ewigen leben vergleichen wil, das wirs also mit gedult getragen vnnd gelitten haben, Sonder darumb das er vns solchs zugesagt vnnd verheißen hat. Denn die gedult ist nicht vnser, sondern Gots werck, so er durch seinen Geist in vnns wircken mus, wie man sihet zun Galateren am 5. Ist nhu gedult sein werck, vnnd wil solch sein eigen werck vmb seiner zusagung willen in vns krönen vnd mit dem ewigen leben vergleichen, So

haben wirs nicht verdienet, vnd bleibt also allenthalben war, das man aus gnad durch den glauben vnd nicht durch eigene wercke selig wirt. Eph. am andern." —

Die Vorrede von Nr. 2 ist dagegen an alle Pfarrherren gerichtet. Sie sagt ihnen daß, wie die K. O. besonders auf das reine Wort ihr Absehen habe, „wir derhalben auch besondere sorge für euch, die ihr anderen leuten fur gehen vnnd Diener des Worts sein solt, tragen. Denn obwohl etliche vnnter euch sein, die sich in ihr ampt auch ohn vnser zuthun ziemlich zu schicken wissen, so werden wir den noch berichtet, das viele vnnter euch sein, die sich bis anher in Gotts worte wenig bemühet vnd geübt, vnnd sich mehr mit vnnötigen vnnd vngebotenen Gotts diensten, dan mit rechtschaffener lehre bekümmert haben. Damit nu denselbigen vnngeschickten vnnd einfeltigen Pastoren geholfen vnnd zu ihrem eigen gedeien vnnd frommen gedienet würde, Haben wir die furnemsten Artickels vnsers alten, waren vnnd Christlichen Glaubens euch verkleren lassen (wie ihr im buch von der lahr gesehen). Weil aber an der Kinderzucht . . viel gelegen . . . . waren wir sins wir wolten euch auch den Catechismum in sondere predigt stellen vnd wie ihr solche lehre der Jugend fürtragen soltet . ., anzeigen lassen. So ist vns aber furkommen die Marggrauische Ordnung, in welcher gemelter Catechismus sere wol ausgelegt . . Denselbigen haben wir uns gefallen lassen, Vnd . . . . euch zum besten in den druck verfertigen wöllen." Und so besteht denn dieser zweite Theil der K. O. aus den Kinderpredigten der Nürnberger Ordnung vom J. 1533. Diese für die Gebiete des Markgrafen zu Brandenburg und des Raths zu Nürnberg gemeinsame K. O., welche einen sehr weitgreifenden Einfluß gewann, hat mehre Verfaßer, namentlich Osiander und Brenz. Die Kinderpredigten in ihr, welche den zweiten Theil bilden, sind ausschließlich von Brenz (Hartmann und Jäger, Johann Brenz Bd. 1. S. 397 ff.) Sie sind das Trefflichste was ich von dieser Art kenne, und sehr werth gekannt und beachtet zu werden. Da sie aber neuerdings durch Gerlach (Berlin bei Eichler 1839) in einer kleinen und wohlfeilen Ausgabe zugänglich gemacht sind, so enthalte ich mich der Mittheiluugen. —

Wenden wir uns vielmehr zu dem dritten Theile, der eigentlichen Kirchenordnung, mit der wir's hiernächst zu thun haben. Ihrer Einführung stand die Unfähigkeit und Trägheit der Geistlichen, vor allem aber ihr oberdeutscher Dialekt hinderlich im Wege. Dies veranlaßte denn den unermüdet thätigen Corvinus zu folgender Übersetzung:

Christlike Kercken Ordeninge, Ceremonien unde Gesenge, vor arme ungeschickede Parheren yn dem löffliken Försten dome Hertogen Ericks, gestelt unde yn den Druck gegewen. Mit einer Vorrede. Ant. Corvini. Gedrücket yn der löffliken Stadt Hannover dorch Henninck Rüdem 1544. Angehängt ist: Ordeninge der Confirmation edder Ferminge: wenn unde wo men de holden schal: yn dem löffliken Vörstendome Hertogen Erich's des Jüngern. Anno MDXLIIII.

Da nun die Ordnung in dieser Sprache zur Anwendung gekommen ist, so will ich sie auch nach dieser Ausgabe beschreiben. In dem voran stehenden Publikationsedikte heißt es: Nademmale wy de vornemsten Artickel vnses waren olden Christliken gelouens, desgliken den Catechismum edder Kiederlere iuw tho gude in den Druck af-

geferdiget, Hebbe wy ock vor nödich angeseen, eine Kercken Ordeninge mit etliken Christliken Gesengen iuw tho stellen tho laten, Nicht dat ein Christlick wesent unde leeuent yn ydelen Ceremonien sta, Besunder dat wy dennoch gerne yn allen unsen Kercken eine enicheit, dewile de gemene man veel op de sülue süth, yn düssem falle hebben wollen. — Dat wy öuerst etlike unde ueel dersülnen Ceremonien vpgerichtet unde geholden hebben willen, hefft de nodt yn unses fründtliken leuen vnmündigen Söns Förstendome unde unser Lifftucht also gefördert, Vnde hebben hirinne den schwackgelöuigen etliker mathe, darmede se dorch dat rokelose wesent also me in etliken Kerken süth, nicht geergert wörden, denen willen, Weethen süs (Godt hebbe loff) wol, worynne ein Christlick wesent unde leuent steit. vnde dat de rechten Anbeeder den Vader im Geiste vnde Warheit anbeeden schöllen. Willen vns derhaluen ock vörbeholden hebben, wenn nu dat Wort ein tidt-lanck lutter vnde reine gepreddiget, v n d e d e E u a n g e l i s c h e S t e n d e t h o g e l i c k e i n e O r d e n i n g e v o r n ö m e n w ö r d e n, dat wy also denne ock macht hebben willen, tho voranderende unde tho vorbeterende wat de nodt fördeeren wert."

Den Grund der Übersetzung aus dem einen in den andern Dialekt giebt aber die auf das Patent folgende Vorrede C o r v i n's an wie folgt: Allen Parheren vnde Kerckendenern des löfflicken Förstendomes Hertogen E r i c k's wünschet Antonius Corvinus dessüluen Förstendomes Superintendens, gnade vnde Frede dorch Christum.

Werdigen, Wolgelerden leuen Heren vnde Bröder, Nademmale sick dat meiste deel manck iuw so lange her beklaget, se können sick in der Ouerlendischen sprake, yn welckerer de vthgeghane Förstlike Ordeninge gedrücket, nicht wol schicken, Vnde darümme desülue leuer yn Sassischer sprake lesen wollen, So hebbe ick iuw vnde iuwen Parkinderen, de sunder twiuel ock gerne öhrer moder sprake leuer wenn eine frömde hören, tho gude, mit dem Drücker Henninggo Rudeno gehandelt, dat he de genömede Ordeninge, sünderlick so veel alse der Kercken Ceremonien belanget, yn Sassisscher sprake noch ein mal vpgelecht vnde gedrücket hefft. So gy denn nu nene Entschüldinge, darmede gy iuwe nalaticheit lenger smöcken kündt, meer hebbet, So ys von Ampts wegen myn ernstlick beger, vor myne person gantz fründtlike bede, gy willen iuw vordan yn iuwe Ampt (angeseen dat gy so sware rekenschop dem Ertzherden Christo an yennem dage daruan geuen möthen) der mathen schicken, dat gy iuwes flites an dem süluen dage geneethen vnde nicht entgelden möget, Wente ydt betüget de hillige Daniel ym XII. Cap. nicht vorgefflick, wat vor eine herlicheit getruwen Lerern alse denn wedderuaren schölle. So werde gy ungetwiuelt ock hyrby unser hochlöffliker Landesförstinnen vnde gnedigen Frouwen dessüluen geneten vnde einen sünderliken rohm by allen fromen herten darmede ynleggen. Tho dem schölle gy alle mögelike vördernisse, vorschop vnde gunst darmede erlangen, vnde iuw nichts to my denn ydel fründtschop vorseen. Wo gy iuw öuerst anders alse recht vnde iuwe Ampt fördert schicken werdet, so mach ick iuw nicht vörentholden, dat mick ohre F. G. ernstliken beuolen hefft, na geschenen vormaningen vnde warningen, de vngehorsamen vnde vntüchtigen öhres Ampts tho entsetten, vnde andere so geschickt vnde from syn, an öhre stat tho vorordenen. Wil mick ock hyrinne mit Goddes hülpe dermathen richten, dat gy eruaren vnde seen schölt, dat ick der ynnigen fuelheit vnde vngeschicklicheit, so sick nicht betern willen, vp myner Conscientien nicht

berouwen lathen wil. Solckes hebbe ick iuw hertliker guder wolmeninge vnangetekent nicht lathen willen, vnde by (byn?) iuw yn alle gebörlike fründtlike wege tho begünstigen geneget vnd öuerbödich. Datum Pattensen am Dinstage na Agnetis, Anno etc. XLIIII.

Ich habe diese ganze Vorrede hierher gesetzt, um eine Probe von der Sprache dieser K. O. zu geben.

Der Inhalt ist folgender:

De Ceremonien wo de allenthaluen in Steden, Blecken vnde Dörpperen geholden werden schöllen.

Dieser Abschnitt enthält die Gottesdienstordnung, mit durchgreifender Verschiedenheit für Städte und Dörfer, wie ihn auch die jetzigen K.=OO. noch kennen. An den Sonnabenden Vesper mit nachfolgender Beichte, und für die Absolution die Formel: De Allmechtige Godt hefft sick dyner Erbarmet u. s. w., für denjenigen vorgeschrieben „de se nicht beter maken kan." Nach der Absolution soll die Vermahnung „die weil wir (morgen) das Abendmahl unsers Herrn Jesu Christi wollen bedenken und halten ꝛc." denen welche das heil. Abendmahl feiern wollen gelesen werden, was in der Mesordnung selbst am folgenden Sonntage nicht geschieht. An den Sonntagen (in den Städten) zuerst Mette; dann das Amt d. i. der Hauptgottesdienst mit dem Abendmahle. Die Abfolge ist diese: Introitus, Kyrie eleyson, Gloria, Et in terra (edder vor dat Et in terra: Allene Godt in der höge sy eere.) Kollekte, Epistel, Halleluia des Chors (doch dat ydt ock reine sy, wo nicht, einen düdeschen Psam mit der gemene) Sequenz (vier vorgeschriebene auf die Hauptfeste und Zeiten, nämlich Ostern bis Pfingsten Victimae paschali; Pfingsten bis Trinitatis Veni sancte Spiritus; Trinitatis bis so lange es den Pfarrern gut dünkt de sancta trinitate; Weihnachten bis Purificationis Grates nunc omnes; zwischen die lateinischen Verse soll ein deutscher gesungen werden, als Christ ist erstanden; Nun bitten wir den Heilgen Geist; Gelobet seist du Jesu Christ;) Evangelium; na dem Euangelio singet he: Credo in unum Deum, vnde de gantze Gemene antwerdet: Wy glöuen. Predigt. Für jede Predigt ist ein gemeinsamer Beschluß vorgeschrieben: Leuen Fründe, nademmale wy ytzundes Goddes wort vnde dat Euangelion gehört, vnde nu wider ein gemene beth vor allerleye notturfft tho dönde versammelt syn — folgt das Kirchengebet mit dem Vaterunser. Darnach: dewile öuerst solck vnse Gebet im glouen ghan vnde gescheen moth, so latet vns ock beseen wat vns Christus, vnse leue Here, tho löuende beuolen hefft. Wente solckes ys gar fyn begrepen ym Symbolo Apostolorum — folgt dasselbe. Dann: Vörder latet vns nu beseen, wat de minsche de also löuet, vth Goddes beueel vor gude wercke tho dönde schüldich sy. Wente solckes hebbe wy yn den Tein Geboden öuerflödigen — folgen die zehn Gebote. Darnach: Nademmale öuerst neen minsche so from edder hillich ys, de nicht dachlikes ychteswath vth schwackheit do dat solcken Geboden tho weddern sy — folgt eine allgemeine Beichte mit Absolution und Retention. Darauf: de frede vnses Heren Jhesu Christi besitte vnse herten van nu an wente yn ewicheit. Spreket alle: Amen, dat geschee. Hierauf ein deutscher Psalm (Es wolle Gott. Gott der Vater wohn uns bei u. A.), während dessen der Priester vor den Altar geht. Salutation, Offertorium (vor dat Offertorium schall me mit der gemene einen düdeschen

Psalm singen); Präfation, deutsches Sanctus (Jesaia dem Propheten.) Vnder dem Sanctus bede de Prester düsser Oratien edder Collecten eine (Es folgt aber nur eine: Vor de Overicheit). Vater Unser. Einsetzungsworte. Distribution (Nym hen vnde eth, dat ys dat liff Christi, de vor dick gegeuen ys, de behöde dyne Seele thom ewigen leeuende, Amen) unter währendem Gesange; nach Beendigung der Austheilung und des Gesangs: Salutation, Danksagung, Agnus Dei (deutsch), Kollekte, Segen, Benedicamus, Da pacem. Wenn keine Kommunikanten da sind, soll die Präfation mit der Substanz des Abendmahls ausgelaßen und nach der Predigt mit einem oder zwei Psalmen und den Christlichen Kollekten das Amt beschloßen werden. Die ganze Anordnung entspricht der Stadt Braunschweigschen K. O. v. 1528. Nachmittags Vesper. Angehängt ist ein Verbot der „Vullerye" an den Feiertagen. Hierauf folgt: Wo me de Krancken in den höfern cummuniceren schal. An den Wochentagen in Städten alle Tage Mette, am Mittwoch und Freitag Predigt (besonders aus dem Katechismus) mit der „Wittembergische Letanye." — Van den Festdagen. — Verbot der Salz-, Waßer-, Kräuter-, Palmen- und Fladenweihe. — Hierauf folgt die Ordnung der einzelnen Akte.

a. Ordeninge der hilligen Döpe vnde der Nodtdöpe.

Voran steht hier eine kurze, nach Richter aus der Sächsischen K. O. entlehnte Ordnung von der Nothtaufe. Mit derselben soll man nicht leichtlich verfahren. „Wenn denn de Parner befindet dat ydt mit vorghandem Gebede vnde statlick Ym Namen des Vaders, des Söns vnde des hilligen Geistes gescheen ys, so schal he ydt nicht noch einmal döpen, sünder allene dat Euangelium van den kinderken by der döpe lesen vnde dith nauolgende gebeth: Latet vns beden: De Allmechtige Godt vnde Vader vnses Heren Jhesu Christi, de dick dorch dat Water vnde den hilligen Geist anderwerff geboren vnde dick alle dyne Sünde vorgeuen hefft, de stercke dick mit syner gnade thom ewigen leeunde. Amen. Frede sy mit dick. — Hierauf folgt die Ordeninge der Döpe selbst, im Wesentlichen auf dem Grunde der ersten Ausgabe des Lutherschen Taufbüchleins von 1523, doch fehlen mehre Ritus, und ist auch der Text mannichfach abweichend. Nachdem der Priester gefragt wes das Kind sei und wie es heißen solle, lieset er zu den Umstehenden eine „Vormaninge" welche das „Lieben Freunde, wir hören alle Tage aus Gottes Wort" in erweiterter Gestalt ist. Erster Exorcismus. Kreuzzeichen. Drei Gebete, die beiden ersten die Lutherschen: der du wolltest sehen auf diesen deinen Diener ꝛc., und: Gott, du unsterbliche Zuflucht ꝛc., das dritte: Gott Abrahams — daß du deinen heiligen Engel senden wollest — daß er diesen deinen Diener führe zur Taufe. Zweiter Exorcismus wie bei Luther. Gebet. Evangelium. Vermahnung an die Gevattern daß sie, wenn das Kind seiner Eltern beraubt würde, dasselbe fleißig und treulich unterrichten und lehren die zehn Gebote, den Glauben und das V. U. Hier legt er dem Kinde die Hand auf das Haupt und spricht erstlich das V. U., darnach den Glauben. „Wenn dat gescheen ys, so lese de Parner wider: Ock wethe, du Sathanas, dat dyne Strafe na ys — dat du vthghast vnde wikest van düssem Dener Goddes ꝛc., der dritte Exorcismus. Darauf Absage und Zusage durch den Mund der Gevattern. Taufe. Gebet, während die Gevattern das Kind mit dem Priester über der Taufe halten. Anziehen des Westerhemdes. Friede.

b. Van dem Catechismo vnde der Confirmation edder Verminge.

Die heranwachsenden Kinder sollen den Katechismus lernen, welcher durch das ganze Jahr auf gelegene Tage mit den Kindern getrieben werden soll; sonderlich in den Fasten wenn man statt des Salve Regina, deutsche Psalme oder Salve Rex Christe gesungen hat, soll der Katechismus ein Viertel von der Stunde alle Tage getrieben werden. Haben sie die Hauptpunkte begriffen, so sollen sie vor der ganzen Gemeine examiniert werden, worauf ihnen der Pfarrer die Hände auflegen, mit der Gemeine um Stärkung im Glauben für sie beten, und ihnen erlauben soll zum Tische des Herrn zu gehen. Die Zeit dieser Konfirmation mag der Pfarrer bestimmen, auch zwei oder drei der nächsten Pfarrer, die da geschickt sind, zur Erhöhung der Feierlichkeit hinzunehmen, „wowol ydt gudt were dat solckes alle tydt yn bywesende des Visitatoris edder dorch öhn füluest ythgerichtet wörde."

c. Ordeninge wo me de Eelüde ynleden vnde thosamende geuen schal.

Nachdem einige Hauptpunkte des praktischen Eherechts (heimliche Verlobung, öffentliche Trauung, Scheidung, verbotene Grade, wilde Ehen) geordnet sind, beginnt „eine form des thosammende geuens —" also: Wo hestu? Darna wider fragen: N. N., wultu N. N. thom Eeliken gemale hebben? Wenn se antworden Ja, so schall he wider also seggen: Dewyle gy — so höret thom ersten dat wort Goddes u. s. w., 1 Mose 2. Thom andern — Matth. 19. Thom drüdden — Eph. 5. Nu höret ock dat Crütze — 1 Mos. 3. Dat schal iuwe Trost syn — 1 Mos. 1. Darna spreke he: Wille gy nu solcke plicht vnde truwe ein dem andern leisten, so geuet ein dem andern die Ringe (hebben se anders Ringe) vnde geuet ein dem andern de hende. Darna spreke he dem Manne (und hernach der Frau) vor vnde lathe öhne naspreken also: Ick N. yn yegenwerdicheit düsser Christliken Vorsammelinge, neme dick N. mick tho einer eeliken Frouwen u. s. w. Und darup spreke he wider: de eelike plicht de gy — gelouet hebben, bestedige ick vth beuele der Christliken gemene im Namen u. s. w. Sie knieen nieder und er betet über ihnen das bekannte Gebet (s. unten) und lieset den 128. Ps. Mit dem Frieden schließt die Handlung. Des andern Dages schal de Kerckganck, also gewönlick ys, geholden vnde düsse volgende Gebeth öuer den Brüdegam vnde de Brudt na geholdenem Amte gesproken werden. Thom ersten vor der Kercken schal me de Brudt mit solcken wörden (das Schlußgebet aus der Kopulationshandlung) ynleden (einleiten). Darnach nimmt er die Braut bei der Hand und spricht: De Here behöde dynen Ynganck u. s. w. (Sie gehen hinein.) Es folgt die Benedictio — vor dem Altare in der Kirche: Zwei Gebete um Segen für den Ehestand; darnach nimmt er der Braut rechte Hand und giebt sie dem Bräutigam mit den Worten: In dem Namen des Vaters — sy nu vordan düsse dyne Eefrouwe. — Söne, leue se, alse Christus syne Kercken geleuet hefft. Dann zur Braut mutatis mutandis das Gleiche. Darnach über beide den Segen.

d. Van Goddeslesteringe — Bedrohung derer die sich derselben nicht enthalten mit endlicher weltlicher Strafe.

e. Vam hörende des Göddtliken Wordes — die Amtleute sollen helfen, daß es geschehe und die Gemeine dem Pfarrer gebührend gehorsam sei.

f. Van der Begreffenisse — sollen wegen der Auferstehung ehrlich sein; Pfarrer und Schule in Procession ziehend, sollen so lange singen bis der Todte be=

graben ist; darnach soll der Pfarrer am Grabe, wenn's die Gelegenheit leiden will, das Volk mit kurzen Worten vermahnen, das Evangelium von Lazarus lesen und die Leute anhalten etwas für Arme einzulegen — nicht dat darmede der Seele geholpen werde, sunder dat me schüldig sy ÿümmer vor arme Lüde sorge tho dragende. Das Accidens für Pfarrer, Schulmeister 2c. soll bleiben. So auch das Vierzeiten-Opfer.

g. Van den Diaken vnde gemenen armen Kisten.

h. Van der Letanye. — Alle Mittwoch und Freitag. Die Anordnung der Vorfahren, welche solches Gebets wegen die Kreuzwoche angesetzt, ist bald durch den Teufel verderbet, daß man mit Fahnen und Heiligen hin und hergelaufen. Daher „solck Apenspeel mit der Procession gar affgedan, överst — solcke Bededage (mit Predigt, Sakramentreichung und Litanei) des Morgens fro eerlick geholden werden. Es soll aber die zu Wittenberg (purificiert) erschienene gesungen werden.

Hiernach stehen auf LXXII Blättern die vollständigen Ämter auf die verschiedenen Feste und Zeiten, mit vollständiger Musik.

Den Beschluß macht, 2 Bogen stark, die „Ordeninge der Confirmation edder Ferminge: wenn vnde wo men de holden schal: yn dem löffliken Vörstendome Hertogen Erich's des Jüngern. Anno MDXLIIII.

Hier wird eine ausführliche Vorschrift für die oben beim Katechismus nur angedeutete Handlung gegeben, wodurch dieselbe „yn öhren olden bruck" gebracht werden soll. Sie soll drei mal des Jahrs, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, vor sich gehen; der einzelne Pastor soll dazu nicht Gewalt haben, sondern zwei oder drei Nachbaren dazu fordern, wo möglich auch den Superintendenten; die Kinder sollen acht Tage vorher treulich und wohl unterrichtet werden, und da Vormittags, wohin sich die Handlung wohl schicken würde, die Pastoren beschäftigt sein, soll die Firmung Nachmittags in der Vesper geschehen. Den Anfang macht eine „Vormaninge thom volcke" über die Bedeutung der Konfirmation, als welche zweierlei Dinge in sich begreife, Catechesin d. i. Kinderlehre und Zucht und impositionem manuum. — Gesang der Gemeine: Komm heiliger Geist. Examen der Kinder. Zwei Gebete für die Kinder. — Darauf soll der Pfarrer jedem Kinde insonderheit die Hand auflegen und sprechen: Nim hen den hilligen Geist, de beschütting vnde bescharminge vor allem argen, de stercke vnde helpe tho allem guden, van der gnedigen handt Goddes des Vaders, des Söns vnde des hilligen Geistes. Amen. Dankpsalm oder Te Deum der Gemeine. Die Handlung soll vor dem Chore, als an dem Platze da man alles sehen und hören kann, geschehen. —

Wie weit nun diese Ordnung wirklich zur Herrschaft gelangte, ist nicht nachzuweisen. Ihre Anwendung wurde wiederholt befohlen, namentlich auf den beiden Synoden zu Pattensen 1544 und zu Münder 1545, auf denen Constitutiones aliquot synodales zu „erhaltung reiner lahr und gleichheit der Ceremonien" entworfen und bestätigt wurden.*) Das bedeutendste Hindernis für die Wirksamkeit dieser kirchlichen Einrichtung trat aber mit dem Regierungsantritte Erich's II. 1546 ein, der

*) Darunter ist auch die leider! bald genug vergebliche, daß in dem Lande zwischen Deister und Leine jährlich, im Frühjahr und Herbst, zwei Synoden gehalten werden sollten, während für das Göttingsche die Zeit dem Superintendenten zu überlaßen sei.

sich, was Luther schon von dem Knaben geweißagt hatte, mit Entschiedenheit auf die römische Seite stellte. Er ging in kaiserliche Dienste, war mehrentheils abwesend und entfremdete sich dem Lande und das Land sich. Die Reaktion begann in den Klöstern und Stiftern. Neuen Vorwand gab das Interim. Die Häupter des Widerstandes den er fand, Corvinus und der Superintendent Hoiker in Pattensen, wurden Nachts in Pattensen aufgehoben, nach Calenberg in harte Haft gebracht und der größte Theil ihrer Bibliotheken verbrannt. Darauf folgte allenthalben gewaltsame Einführung des Interims und traurigste Zerrüttung des Kirchenwesens. Doch der Geldnoth des Fürsten nöthigten die Stände 1553 die freie Religionsübung wieder ab; Corvinus ward der Haft entlaßen, starb jedoch an deren Folgen noch in demselben Jahre, am 5. April; der Herzog übertrug die Regierung seiner Mutter bis zu ihrem 1558 erfolgtem Tode, lebte meist auswärts und bestätigte nach dem Religionsfrieden 1555 ausdrücklich die K. O. Allein hie und da hatte sich das Papstthum wieder festgesetzt und hinderte sogar die Generalvisitationen. Erich starb 1584 in Pavia, und sein Land fiel an die Wolfenbüttelsche Linie in der Person des ausgezeichneten und für die Herstellung kirchlicher Ordnung sehr begabten Herzogs Julius.

Als die Reformation anfing sich zu verbreiten, fand sie die Wolfenbüttelschen Landestheile unter der Regierung des sehr eifrig katholisch gesinnten Herzogs Heinrich des Jüngern, welcher nur in der Stadt Braunschweig die Befestigung des evangelischen Kirchenwesens nicht hindern konnte. Die sehr unabhängige Stadt berief vielmehr Johann Bugenhagen, der ihr 1528 eine K.-O. und Verfaßung gab. Der hiedurch wie durch manches Andere erzürnte Herzog bedrängte die Stadt (wie auch Goslar) und trieb sie dadurch zum Anschluße an den Schmalkaldischen Bund. Dies hatte zur Folge daß die Häupter des Bundes, Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen, den Städten zu Hülfe zogen, sie entsetzten und den Herzog aus dem Lande trieben. Er ging nach Baiern, dann nach Frankreich, und gerieth bekanntlich später bei dem Versuche sein Land zurückzuerobern, sammt seinem Sohne Victor in die Gefangenschaft Philipp's. Die Fürsten behandelten das Land als ein erobertes, ließen sich huldigen und fingen noch gegen Ende des Jahrs 1542 an dasselbe zu reformieren, indem sie den Theologen Bugenhagen, Corvinus und Görlitz nebst einigen weltlichen Männern zuerst eine Generalvisitation und darnach die Abfaßung einer K. O. übertrugen. Sie erschien unter dem Titel:

Christlike Kerken Ordeninge, im Lande Brunschwig, Wulffenbuttels deles, MDXLIII. Wittemberg, gedruckt dorch Georgen Rhaw. 24 Bg. 4.

Die Verfaßer dieser O. laßen genugsam auf deren Substanz und Anordnung schließen. Einer Darlegung ihres Inhalts enthalte ich mich aber, theils weil sie einem fremden Gebiete angehört und daselbst nicht lange galt, theils weil sie nach ihrem wesentlichen Bestande unten als Hildesheimsche K. O. beschrieben werden muß. Denn als der Herzog nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes sein Land zurück erhielt (1547), schaffte er die K. O. bei Seite und unterdrückte auf allerlei Weise die begonnene Reformation, obgleich er dem Landgrafen Philipp bei seiner Freilaßung

eidlich versprochen hatte niemanden in seinem Lande der Religion halber zu beunruhigen. Während der nun noch zwanzig Jahre dauernden Regierung gerieth das Fürstenthum mit seinem Kirchenwesen in vollständigen Verfall.

Dem Vater folgte am 11. Juli 1568 der Sohn Julius mit entgegengesetzten Gesinnungen, die unter vielen Bedrückungen nur erstarkt waren. Er ordnete noch im Jahre seines Regierungsantritts eine Generalvisitation seiner Länder an, setzte ein Konsistorium ein, ließ durch D. Chemnitz und D. Andreae eine K. O. ausarbeiten, welche am 1. Jan. 1569 publiciert ward, und schuf eine förmliche Diöcesaneintheilung seines Landes, mit fünf General= und unter ihnen mehren Specialsuperintendenten, über denen allen ein Generalissimus (zuerst D. Chemnitz, der aber in Braunschweig blieb, dann D. Selnecker) stand. Die wirkliche Herausgabe und allgemeine Einführung dieser K. O. verzog sich unter mancherlei Verhandlungen. Nachdem man über die Art der Unterschrift einig geworden war, vollzog sie unter dem 14. Dec. 1573 der Herzog selbst, dem alle fürstlichen Diener und sämmtliche Prediger folgten. Die Formel war: **In hanc Illustrissimi principis nostri sententiam ego N. N. huic corpori doctrinae et declarationi in thesi et antithesi corde et praemeditate subscribo.**

Nach dem Anfall von Calenberg erhoben sich zwischen dem neuen Fürsten und den Ständen dieser neuen Provinzen vielfache Weiterungen, auch in Betreff der Religionsübung. Julius erließ 1586 ein Mandat: daß man sich in Absicht der Religion nach **seiner** K. O. richten solle, wodurch also die bisherige der Herzogin Elisabeth beseitigt wurde, und verordnete im Anfange des Jahrs 1588 eine Generalvisitation zur Herstellung der kirchlichen Ordnung. Allein er erlebte die völlige Befriedigung der Verhältnisse nicht, da er im folgenden Jahre starb; erst sein Sohn Heinrich Julius führte, nachdem er erst 1593 in einem erneuerten Mandate die Beobachtung der K. O. eingeschärft hatte, den allseitigen Abschluß in dem Gandersheimer Landtagsabschiede vom 10. Okt. 1601 herbei. In demselben ward schließlich festgestellt: daß es bei dem Corpus doctrinae und der K.O. des Herzogs **Julius** durchaus gelaßen werden sollte; nur den vier großen Städten, Hannover, Hameln, Göttingen, Nordheim, ward ihre eigene K.O. garantiert, so jedoch daß die Geistlichen auch die fürstliche K.=O. unterschreiben müßen. Diese K. O. des Herzogs Julius, bei uns die Calenberger genannt, führt den Titel:

Kirchenordnung Vnser, von Gottes Genaden, Julij Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg 2c. Wie es mit Lehr vnd Ceremonien vnsers Fürstenthumbs Braunschweig, Wulffenbüttlischen Theils, Auch derselben Kirchen anhangenden sachen vnd verrichtungen, hinfurt (vermittelst Göttlicher Gnaden) gehalten werden sol. Gedruckt zu Wulffenbüttel, durch Cunradt Horn. MDLXIX. 451 S. 4.

Ihre Quellen sind in dem liturgischen Theile die Lüneburger K. O. von 1564 und im übrigen die Würtembergische K. O. von 1559; jenen Einfluß begründete die Natur der Verhältnisse, diesen ohne Zweifel D. Andreae. Die Vorrede, das Publikationspatent, ist datiert Wolfenbüttel den 1. Jan. 1569, und begründet ausführlich den Beruf des Landesherrn zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten „vermöge vnsers tragenden vnd von Gott beuolenen Amptes" durch Berufung auf Deut. 17

und das Beispiel Josaphats, und durch Hinweisung auf die Übel welche aus Versäumnis dieser obrigkeitlichen Pflicht entsprungen sein, und auf die Verantwortung welche die Fürsten deshalb treffe.

Nach der Vorrede steht: Was das Corpus doctrinae d. i. die Form vnd das Fürbilde der reinen Lehre in den Kirchen dieses Fürstenthumbs hinfüro sein soll, eine Erklärung daß das Corpus nichts Neues, Besonderes, sondern der einhellige wahre katholische Konsens der Propheten und Apostel, auch aller reinen reformierten Kirchen sei, und daher Norm der Lehre sein solle non tantum quod ad res ipsas attinet, verum etiam quod attinet ad formam sanorum verborum. Darauf folgt denn Corpus doctrinae. Kurzer, einfeltiger vnd nothwendiger Bericht, von etlichen fürnehmen Artickeln der Lehre, wie dieselbige mit gebührlicher Bescheidenheit zur erbawung fürgetragen, vnd wieder alle verfelschung verwahret mögen werden. Nachdem hier zuerst eine ausdrückliche Beziehung auf die Bekenntnisschriften (ökumenische Symbole, Konfession, Apologie, Katechismen und andere Schriften Lutheri) genommen ist, werden die Gründe angegeben warum man einen kurzen Bericht über einige Hauptlehren der K. O. einverleibe, nämlich zuerst wegen der Ungeschicklichkeit vieler Pastoren, die wohl niederreißen aber nicht bauen könnten, dann weil allerlei verderbte Lehren unter dem Schein der Konfession umgetragen würden, die man vom Lande abhalten wolle, drittens um keine fremde undienstliche und unnöthige disputationes et contentiones einzuführen, dadurch arme Gewißen, so noch mit dem Papstthum verwirret, möchten geärgert und betrübt werden; endlich aber weil dadurch alle Sachen und Händel im Ministerio ecclesiastico viel leichter und richtiger werden, denn nach diesem Corpus sollen die Diener angenommen oder abgewiesen, den Abweichenden aber der Prozes de simplici et plano gemacht werden. Hierauf werden die wichtigsten Lehren thetisch und anthitetisch abgehandelt. Am Schluß wird den Predigern aufgegeben die Erläuterungen für andere Artikel aus dem Corpus doctrinae selbst zu schöpfen, und nicht allein zu lehren was recht ist, sondern auch was falsch und unrecht ist, zu strafen.

Dieser Bericht war von Chemnitz allein und vor Andreae's Ankunft ausgearbeitet. Letzterer billigte es nicht daß auf solche Weise jedes Land gleichsam eine Privatkonfession erhalten möchte, denn er arbeitete schon damals auf eine Ausgleichung der entstandenen Lehrdifferenzen durch eine allgemeine Formel, die Eintrachtsformel; auch Sachsen und andere Fürsten billigten es nicht durchaus, wiewohl Herzog Julius nicht der erste war der ein Corpus doctrinae für sein Land aufstellte. Indessen der Bericht wurde dennoch aufgenommen, und blieb um so mehr berechtigt als späterhin Julius die bereits von der Masse seiner Geistlichkeit unterschriebene Formula Concordiae dennoch nicht publicierte, aus Gründen die weniger in dem Inhalte dieses Buchs als in andern Dingen lagen.

Das Corpus selbst, Corpus doctrinae Julium, erschien zuerst Heinrichsstadt (ein Stadttheil von Wolfenbüttel) 1576 in fol., und später mehrmals. Es unterscheidet sich von dem oben beschriebenen Wilhelminum nur durch diesen „Bericht", indem es im übrigen denselben Inhalt hat. Zwar wollte D. Selnecker, „weil er anfangs ein starker Philippist war," wie Salig (in der Hist. der A. C. 1r Th. p. 705.)

sagt, das **Corpus doctrinae Philippicum** und mit demselben die geänderte Augsburgsche Konfession gern einführen, allein die Prediger widersetzten sich, und Chemnitz wendete allen möglichen Fleiß an daß es nicht angenommen wurde. In das **Corpus** kam die Wittenberger Ausgabe der Konfession von 1531 in 8, „die doch so lange auch für ungeändert paßiret."

Auf den eben besprochenen „Bericht" folgt dann in der K. O. „Agenda oder Kirchenordnung, Wie es mit den Ceremonien in den Kirchen vnsers Fürstenthumbs angerichtet vnd gehalten werden soll." Nach einer Einleitung über die liturgischen Grundsätze folgt die Gottesdienst= und Ritualordnung, stets mit den Motiven und kirchenrechtlichen Bestimmungen verbunden, und darnach die übrigen Satzungen über Bestellung der Kirchenämter, Ehesachen, Schul=, Kloster= und Kastenordnung. Einer eingehenden Darlegung kann ich mich enthalten, denn diese K. O. ist die noch jetzt und zwar als unser ältestes Landesgesetz in rechtlicher Gültigkeit bestehende, und kommt daher unten, was die Agende betrifft, zur vollständigen Beschreibung. Sie ist 1615 revidiert, aber ohne irgend einige Änderung geblieben, so daß König in der Agendenbibliothek diese Revision nur einen abermaligen Abdruck nennt, welcher zu Helmstedt im Druck von Jacobus Licius und im Verlag von Melchior Behm erschien. Sie ist gleichfalls in 4. Zwar faßte im J. 1668 das Konsistorium in Hannover unter D. Justus Gesenius und D. Gerhard Molanus den Beschluß für die diesseitigen Lande eine neue K. O. abzufaßen, mit Berücksichtigung der inzwischen umgearbeiteten Lüneburger und der neuen Braunschweigschen, welche Herzog August schon 1657 dort erlaßen hatte; allein der Entwurf blieb — vielleicht glücklicherweise — liegen. Und noch einmal wurde dieses Schicksal abgewandt, als in den Zeiten des blühenden Rationalismus der Konsistorialrath Jacobi in Celle nach der Reformierung des Lüneburgschen Gesangbuchs gern auch beide K. OO. reformiert das heißt wohl beseitigt hätte. Die letzte autorisierte Publikation der Ordnung ist aus dem Jahre 1739, und auf Anlaß der Sammlung der Calenbergschen Konstitutionen erfolgt, deren erstem Theile sie einverleibt ist. Sie führt in dieser Gestalt den durch die Veränderung der Territorialverhältnisse bedingten Titel:

Braunschweig=Lüneburgische Kirchen=Ordnung zum Gebrauch der Fürstenthümer, Graff= und Herrschafften, Calenbergischen Theils. Göttingen in Verlag der Königl. privilegirten Universitäts Buchhandlung 1739.

Auf der Rückseite des Titels steht der vollständige alte Titel, mit der Unterschrift: publiciert 1569 und 1615 revidiert. Änderungen sind nicht vorgenommen.

Sie wird von jedem in ihrem Gebiete angestellten Geistlichen, bei der ersten Anstellung wie bei jeder Versetzung, durch die Unterschrift anerkannt: „Ich Endesunterschriebener verspreche hiemit der vorstehenden K.=O., insofern solche nicht durch neuere Landesgesetze in irgend einem Punkte aufgehoben, näher bestimmt oder modificirt ist, in allen Stücken gehörig nachzuleben." War die alte Unterschrift mehr auf das **Corpus doctrinae** gerichtet, so geht diese mehr auf die K.=O. im engern Sinne, wogegen die Lehre durch die Erklärung zu den symbolischen Büchern sicher gestellt werden soll:

Ego N. N. — sancte promitto me in proponendis religionis Christianae veritatibus normam librorum symbolicorum esse secuturum.

Einige, die Agende betreffende spätere gesetzliche Abänderungen sollen unten am gebührenden Orte bemerkt werden.

Diese K. O. erstreckt sich nun über das Fürstenthum Calenberg, nebst dessen beiden Lehen, den Grafschaften Hohnstein und Spiegelberg, über das Fürstenthum Göttingen, die Bergstädte (Clausthal, s. oben) Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal nebst Zubehör, was damals Wolfenbüttelsch war, und über das Fürstenthum Hildesheim, welches in Folge der Stiftsfehde zum bei weitem größten Theile an das Haus Braunschweig-Lüneburg gekommen war. In einer „Instruction des evangelischen Consistorii zu Hildesheim für die ihm untergebenen Prediger in Betreff der zu ihrer Direction dienenden ältern Verordnungen vom 29. Nov. 1785" lautet deshalb der erste Paragraph: „Zum Grundgesetz der evangelischen Kirchenverfassung im hiesigen Hochstifte dienet Herzog Julius K. O., welche daher von allen Predigern bei ihrer Annahme unterschrieben wird, und worin sie, außer dem in den ersten zwanzig Abschnitten vorkommenden **corpore doctrinae** und **rituali**, sich noch besonders zu merken haben u. s. w."

Von dem Bisthum war beim Ausgange der Stiftsfehde außer der Stadt Hildesheim nur der Theil welcher hernach das kleine Stift hieß, nämlich die Schlößer und Ämter Steuerwald, Peine und Marienburg geblieben. Doch auch diese Parcellen hatten bei der Ohnmacht der Bischöfe sehr wechselndes Geschick. Im Jahre 1556 hatte der Herzog Adolf von Holstein nach dem Tode seines Bruders, des Bischofs Friedrich von Hildesheim, die Ämter Steuerwald und Peine pfandweise inne. Er führte die längst begonnene Reformation ohne alle Hindernisse in beiden Ämtern durch und schloß das Werk mit einer durch den Braunschweigschen Superintendenten D. Joachim Mörlin abgefaßten, Gottorf am Tage Egidii 1561 publicierten K.-O., welche den Titel hat:

Kirchenordnung in beiden Gerichten, Steuerwolt und Peine. Sampt dem Traw und Tauffbüchlein. Leipzig. 8 Bg. 8.

Sie ist zum Theil in Fragen und Antworten gestellt und handelt von Amt, Beruf, Lehre und Leben der Pfarrherren, von Ceremonien, Predigen und Katechismushalten, alles der Luther'schen Lehre und Liturgie gemäß, mit namentlicher Beziehung auf die Braunscheigsche K.-O., sodann im „andern stück" was den Zuhörern gebühren will, von Pfarrgebäuden, Kirchenrechnung, Kirchhöfen. Dann Luthers Tauf- und Traubüchlein. Am Ende steht als Druckjahr 1562, obwohl das Publikations-Patent 1561 hat. -- Der Herzog gab dem Ländchen auch eine kirchliche Einrichtung, indem er einen Superintendenten zu Peine bestellte, welcher die 18 Pfarrer unter sich hatte.

Im J. 1585 löste aber der Bischof Ernst Peine wieder ein und sicherte ihm die Religionsfreiheit. Allein in den Strudeln und Folgen des dreißigjährigen Krieges änderte sich mehr als einmal die Landesherrschaft und die öffentliche Religionsübung, dabei ging wohl die K.-O. wie der Kirchenstaat zu Grunde; wenigstens gehört die Ordnung zu den Todten. Kleines und großes Stift kamen wieder an Braunschweig-

Lüneburg, und auch wieder an den katholischen Bischof, und zuletzt wie bekannt an Hannover, und stehen also jetzt unter einer K. O., nämlich der Calenbergschen.

Im Gebiete der C. K. O. sind sechs Städte mit kirchlichen Eigenrechten; zuerst die „vier großen Städte" Göttingen, Hannover, Nordheim und Hameln, denen ihre Rechte in kirchlichen Dingen durch den Gandersheimer Abschied von 1601 zugesichert worden sind. Dort heißt es nämlich ausdrücklich: Wann eine Stelle in obgenannten vier Städten vacirt, Einen zu nominiren und S. F. G. geistlichem Consistorio zu Erkundigung, examine und Prob=Predigt zu präsentiren, auch, wann die präsentirte Person in Lehr und Leben genugsam qualificirt befunden und die Fürstl. K. O. und Corpus doctrinae Julium unterschrieben, soll dieselbige Person dem Rath und Ministerio allda zur Prob=Predigt, und da die Vocatio aus erheblichen Ursachen nicht abgeschlagen wird, zugleich zur Immission und „Subskription ihrer sonderbaren vor vielen Jahren aufgerichteten K. O., überschickt und darauf mit der Pfarr von dem gnädigen Landesfürsten belehnet (werden)." Diese städtischen Privat=Kirchenordnungen sind also jetzt zu besprechen.

Am kürzesten läßt sich über die K. O. der Stadt Hameln sein. Die Stadt war unter heftigem Widerspruche des Stifts St. Bonifacii i. J. 1540 durch den aus Hannover berufenen Superintendenten Rudolf Moller, welcher später (1542) das Pastorat in Hameln annahm, reformiert worden. Nachdem sich auch das Stift bequemt hatte, ordnete man durch interimistische Verfügung der Herzogin Elisabeth den Gottesdienst, bis die von dieser Fürstin in Vormundschaft ihres Sohns erlaßene, von Corvin verfaßte K. O. erschien, welche von der Stadt Hameln angenommen wurde. Dies ist also der einzige Ort, wo diese K. O. noch gesetzlich gilt; vorhanden ist sie nach angestellten Erkundigungen in der Kirche zu Hameln nicht, und thatsächlich wird sie auch als erloschen zu betrachten sein.

In der Stadt Göttingen gehörten Luther's Lieder zu dem was der Reformation Bahn brach. Die Parteien geriethen in wilden Aufruhr, der damit endigte, daß der Rath dem Verlangen der Bürgerschaft nach Reformation des Kirchenwesens nachgab. Auf des Raths Ansuchen kam im Herbste des Jahrs 1529 von Braunschweig M. Winkel auf ein Jahr nach Göttingen zur ersten Einrichtung der Kirche. Er stellte einige Prediger an und verfaßte nach dem Muster der Braunschweigschen, die K. O. der Stadt Göttingen, welche im Frühlinge des folgenden Jahrs (1530) angenommen und mit einer Vorrede von Luther zu Wittenberg in Druck gegeben wurde unter dem Titel:

Christlike Ordeninge der Stadt Göttingen. Myth eyner voerrede D. Martini Luther. Wittemberch 1531, 16 Bl. 8.

Sie nennt sich tho denste dem hilligen Euangelio, tho forderynge Christliker lere, frede vnde einicheit errichtet, hat (wie die Stadt=Braunschweigsche von Bugenhagen [1528]) zum Inhalte: Aufrichtung von Schulen, Bestellung von Predigern, Einrichtung des gemeinen Kastens zum Unterhalt der Prediger und zur Unterstützung der Armen, und ordnet darnach in einzelnen Abschnitten die einschlägigen Gegenstände. — Von anhoerende Godtlykes werdes: Alle Hauswirthe und Hausfrauen verpflichten sich für sich und die Ihrigen Gottes Wort zu bestimmten

Tagen und Stunden treulich zu hören, und (Von ehre vnde geboden Godes thohandthauende) einen ehrbaren gottseligen Wandel zu führen. Die lateinische und die Jungfrauenschule, Bestellung der Prediger und des Superintendenten haben eigene Abschnitte. — Von Bychthoeren vnde Sacrament rekynge ist geordnet daß es nicht Ordensleuten, sondern nur denen das Wort Gottes befohlen ist zustehen soll. — Dat Godt den gheystlyken eelick tho werdende vorgont hefft vnde derhaluen wy nicht thouorbeydende wethen. — Ordensleute sollen aus dem Kloster gehen; die Alten darin unter Aufsicht ernährt werden. Von byllyken vnde Euangelischen Banne, von vnthemelyken wyns, beyrs vnde barnewyns zechen, — von vnlust vnder der Predige (Pfeifen oder Gelärm während des Gottesdienstes auf den Gaßen) — vam Wyghende, gewöhnlichen disciplinarischen Vorschriften. Die Artikel von Kerckeneren edder Oppermennen, von Fyrdagen, vom Nachtmale des Herren, dath men de Misße noemet, verweisen auf die „Brunswigkische forme vnde wyse.“ Die Doepe soll deutsch, nach Luther's Taufbüchlein oder der Braunschweigschen Ordnung verrichtet werden. Verordnungen über den gemeynen Kasten, wat in den Kasten fallen schall, Kalant, we vth dem Kasten erholden schall werden (nämlich die Geistlichen, die Armen) machen den Beschluß. Die Ordnung erklärt sich angenommen von einem Erbaren Rath, Gildemeistern, Sechsmannern, Mittleren und ganzer Gemeine, am Palmen dage Anno MDXXX, in der Kirche öffentlich verkündigt und mit einem Tedeum gefeiert. — Luthers Vorrede erklärt daß durch ihn die Ordnung zum Druck befördert ist, Wittenberg bei Hans Lufft.

Im Jahre 1568 erschien eine hochdeutsche Ausgabe unter dem Titel: Christliche und in Gottes Wort Altem und Newem Testament gegründte Kirchenordnung der Stadt Göttingen, wie es mit dem gantzen Gottesdienst und Christlicher Weise in Kirchen und Schulen, mit Lehr und Sacramentreichung, Ceremonien und Ordnungen, nach bewertem Grundt des Rechten, reynen und klaren Lichtes des heiligen Evangelii dieser Zeit gehalten, darinn auch der Catechismus des thewren Manns D. M. Lutheri verfasset. Darbey die Artickel Christlicher Lehre, so da hetten aufs Concilium zu Mantua oder wo es sonst worden wer, überantwortet werden, von unsers Theils wegen, und was wir annemen oder nachgeben köndten oder nicht 2c. durch D. Mart. Luth. geschrieben Anno 38. Auch von der Gewalt und Oberkeyt des Bapstes, durch die Gelehrten Anno 37 zusammen gezogen zu Schmalkalden, und jetzt wiederumb mit allen Fleiß in Druck verfertigt. Gedruckt zu Frankfurt a. M. 1568. 118 Bl. 4.

Diese Ausgabe enthält aber 1. Die Göttingsche K. O. selbst. 2. Den kleinen deutschen Katechismus. 3. Die Augsburgsche Konfession sammt der Apologie. 4. Die Schmalkaldischen Artikel. Nach dieser Inhaltsangabe steht eine neue Vorrede, woraus erhellet daß dies gesammte Werk aus einer Berathschlagung des ganzen löblichen Regiments mit dem heiligen Ministerio der Stadt hervorgegangen und, um verderblichen Irrungen zu begegnen, den Predigern in der Stadt Göttingen und auf dem zur Stadt gehörigen Lande zu einer gewissen Norm und Weise vorgeschrieben sei. Die Ordnung selbst ist unverändert geblieben. —

In der Stadt Nordheim regte sich der reformatorische Geist seit dem Jahre 1529, genährt durch das benachbarte Catlenburg, wo schon evangelisch gepredigt wurde. Aber erst von 1537 an drangen Gildemeister und Gemeine ernstlich in den Rath; er gab endlich nach und trat 1539 mit Herzog Erich in Verhandlung, welcher die Reformierung des Kirchenwesens gegen Zahlung von 6000 Gulden und unter der Bedingung gestattete, daß es jedem frei stehen solle ob er sich zu der evangelischen Kirche St. Sixti, oder zu dem katholisch bleibenden Kloster St. Blasii halten wolle. Die Herzogin veranlaßte daß Corvinus, damals noch in Witzenhausen, nach Nordheim ging, um daselbst die reine evangelische Lehre zu predigen und eine K. O. zu verfaßen. Dies geschah noch im Jahre 1539. Die Ordnung ist in hochdeutscher Sprache abgefaßt und hat den Titel:

Kirchen Ordnung der löblichen Stadt Nordheim durch den Erbaren Radt, Gilden vnd Gemein daselbs angenomen, vnd gestellet durch Anto. Coruinum. 1 Cor., 14. Lasset alles bey euch &c. 23 Bl. 4.

Die „Vorrhede Antonij Coruini" geht von der Betrachtung aus daß „diese Zeit, des Wortes halben, aureum seculum, ein güldene zeit, wenn wir die vorigen ferreum seculum, ein eiserne, das ist, ein vnglückselige zeit müssen bleiben lassen." Weil nun eben darum auch der irrigen geister vnd des Teuffels lere da sei, so sollen die Gläubigen um so achtsamer allein auf das liebe Wort sehen und alle falsche Lehre und Gottesdienste fahren laßen. Dies habe der Rath Nordheims wohl bedacht, Christi Wort gefördert, und „dieweil auch jnn der Kirchen ein eusserliche vbung vnd zucht sein mus, Haben abermals ein Erbar Radt, Gilde vnd Gemeine dieser löblicher Stad Northeim diese Ordnung jnn beywesen vnd mit zuthun der wirdigen vnd wolgelarten herrn, Er Jörge Thomas, jres predicanten, vnd etlicher personen des Radts begreiffen vnd stellen, vnd volgendes vor der ganzen Stat verlesen lassen. — Ich wil dich aber freundlicher lieber Leser gebeten haben, du wollest vns, ob etwas den schwachen wäre nachgegeben das man wol anders hette machen vnd ordnen können, nicht verdencken, denn du hast dich zu erinnern, das man mit denen so frisch zum Worte kommen, anders denn mit denen so das Wort lange gehort vnd im erkenntnis Christi erwachsen sein, handeln mus. — Wird darnach, wenn das Wort ein jar oder zwei getrieben vnd gehandelt, die not erfordern das man etliche puncte endern oder bessern sol. — Northeim am Freitag nach Reminiscere &c. Neun vnd dreissig." — Die Erklärung der Stadt über die Ordnung folgt dagegen am Ende in einer doppelten Form. Zuerst steht „Beschlus dieser Ordnunge: Diese Ordnung nachdem sie Gottes worte gemes vnd nicht zuwider ist, vnd auch weder vnserm gnedigen Fürsten vnd herrn an seiner F. G. hocheit vnd gewalt, noch dem Regimente dieser Stad einigen Abbruch thut, haben wir, der Stad Gildemeister vnd gantze Gemeine zu handhaben vnd zu halten . . . angenommen. . . . Wöllen auch auff allen seiten vleis furwenden das sich in vnser Stad der streitigen Religion willen kein vneinigkeit, zwiespaltung oder aufflauff vnter vns begeben sol. Denn es sollen die jenigen so das wort gehort, angenomen vnd verstanden haben, wider die so es noch nicht verstehen odder fassen können, nichts vngebürliches odder vnchristliches weder mit worten noch mit wercken furnemen. Desgleichen sollen auch die so dieser sachen keinen Bericht odder verstand haben, wider die andern nichts mit worten

odder wercken furnemen." . . . Und nachdem mit Anrufung Gottes förmlich geschloßen und Sallust's Spruch: **concordia res parvae crescunt, discordia magnae dilabuntur** darunter gesetzt ist, folgt diese Erklärung:

Düsse vorgescreuen Kerken Ordnunge mit alle ohren begrepen puncten vnde Artickellen, wu de an der sülven verfatet, hebben wy de Radt tho Northeim, der Gylden vnde gemeinheit Mestern, sampt der gantzen Gemeine darsülvest, einmodich bewilliget vnde angenomen Sabbato post Oculi Anno &c. Tricesimo nono &c. Laus Deo.*)

In der Ordnung steht die Gottesdienstordnung voran. Des Sonntags früh Mette mit den gewöhnlichen Bestandtheilen; zwei Predigten, nämlich eine in der Messe nach dem Patrem über das Evangelium, eine um 12 Uhr über die Epistel; Vesper wie gewöhnlich und mit dem Zusatz daß der Schulmeister eine Viertelstunde den Katechismus treiben soll. In der Messe sollen die Gesänge bleiben die Gottes Worte nicht zuwider sind; Introitus, Kyrie, Gloria, Et in terra, bis die Gemeine zusammen kommt; Kollekte deutsch, „dieweil die gantze Kirche bittet;" Epistel, Hulleluja und Sequentz oder Psalm mit der ganzen Gemeine; Evangelium, Symbolum Nicenum oder Wir gläuben; Predigt, Kirchengebet, zehn Gebote, Glaube, Beichte, Absolution. Psalm des Volks Allein Gott in der Höh sei Ehr. Dann Paraphrasis des V. U. mit einer kurzen ermanunge vnd balde darauff in Deutscher sprach das abendessen, wie es Christus hat eingesetzt; unter der Distribution Sanctus, Jesus Christus unser Heiland, Gott sei gelobet; wenn alles geschehen, Agnus Dei, Kollekte, Segen, Da pacem. Am Mittwoch und Freitag Predigt mit voraufgehenden und nachfolgenden Psalmen, Tedeum und Kollekten. Von der Beichte — das Gewöhnliche. Von der Tauffe — deutsch; eine Ermahnung über die Bedeutung der Taufe geht voran, dann wird auf das Wittenbergsche Taufbüchlein verwiesen. Die Einsegnung der Sechswöchnerinnen soll ein „ordnung der Liebe" und nicht ein Gesetz sein. Von den Widderteuffern, wie man mit denselbigen handeln sol. Man soll sie zu bekehren versuchen, darnach sie Bürgen für Leib und Gut setzen oder zur Stadt hinaus verwiesen werden sollen; Letzteres soll aber Auswärtige immer treffen. Von den Kalandsherren — sollen ihr Einkommen lebenslang behalten, aber keinen mehr in ihre Versammlung eligieren; dagegen sollen sie an den Wochentagen wo nicht gepredigt wird, die Vesper und Mette nach obiger Art singen. Von der Schule. Vom Kirchener oder Opferman. Von der Begrebnis — ehrliche Begräbnisse durch den Pastor oder Capellan, Schulmeister, Schüler und Opfermann; beim Grabe eine kurze Ermahnung; das bisherige Accidens soll bleiben; Vigilien, Seelenmessen, Begängnis und alle Winkelmessen sind abgestellt. Vom gemeinen oder armen Kasten. Von den Festtagen — außer den gewöhnlichen auch Verklärung Christi.**) „Des Herrn waren leichnams Tag hat man vmb sonderlicher Politischer, das ist, Bürgerlicher vrsach willen müssen bleiben lassen," doch sind alle unchristlichen Ceremonien abgethan. „Es hat auch diese Stadt einen sonderlichen Festtag des messens hie gehabt. Dieselbige Ceremonia, dieweil sie vn-

*) Schlegel a. a. O. hat die irrige Meinung, die Ordnung sei in plattdeutscher Mundart verfaßt. Er hatte sie vermuthlich nicht gesehen.

**) In den Ordnungen Corvin's fängt die Zählung der Feste mit Ostern, nicht mit Weihnachten an.

christlich vnd Heidnisch, soll gar abgethan sein, Allein das das Wachs, so zu solcher Ceremonien gebraucht worden ist, an ein gelt geschlagen vnd armen leuten . . . gegeben werde. Vom Ehestande — nur disciplinarische, keine liturgischen Vorschriften. Vom beten und fasten. Bei sonderlich anliegenden Sachen soll die Wittenbergische (gereinigte) Litanei Mittwochs und Freitags gesungen werden. Von der Oberkeit. Von Gotts lesterung, fluchen und schweren. Von der Kirchenzucht. Wegen des Banns soll das Volk aus Matth. 18, 1 Kor. 5, 2 Tim. 2 belehrt werden, bis später eine Ordnung sich machen laße. Vom Siechen haus vnd Spital. —

Der Ordnung ist unter besonderem Titel angehängt: Ein Ermanung an die Achtbaren vnd wolweisen Bürgermeister, Radt, Gildemeister vnd gantze Gemeine der löblichen Stad Northeim, das sie bei der angenomen wahrheit bleiben, vnd sich weder drawen dieser Welt, noch falsche lere vorfüren oder auff andere wege zihen lassen, mit widerlegung einer Schwermerey von den Wercken, durch Antonium Coruinum. Sie ist mit fortlaufenden Bogenzeichen gedruckt, und also zugleich mit der Ordnung erschienen; datiert von Witzenhausen, Am Mitwochen nach dem Palmtage, Anno 1539; daher sich auch die Angabe: Gedruckt zu Wittemberg durch Jürgen Rhau. am 26. Augusti. Anno 39. auf die ganze Ordnung bezieht, was sowohl König als Richter a. a. O. übersehen zu haben scheinen, da sie den Druckort nicht angeben.

Die Ermahnung warnt und belehrt in Betreff des Blut- und des Lügenteufels, die sich allezeit dem auffkommenden Evangelium entgegen setzen. Ein solcher Lügenteufel sei gewesen der ihm, dem Corvinus, zu Nordheim einen anonymen (hier abgedruckten) Brief zugesandt habe des Inhalts, daß die Christen durch ihre Werke welche sie in Christo thäten, selig und durch ihre Werke welche sie im Teufel thäten, verdammt würden. Vielleicht war hiedurch die ganze Ermahnung veranlaßt. —

Die vierte unter den großen Calenbergschen Städten, denen ihre eigene K. O. zugesichert ist, ist die jetzige Hauptstadt des ganzen Landes, Hannover.

Die stürmische Einführung der Reformation in die Stadt hing mit dem oben schon erwähnten Edikte der Herzogin Katharine, Erich's I. erster Gemahlin zusammen. Das Edikt war auch an die Stadt Hannover gekommen, und der Rath hatte sich in Folge davon mit den Plebanen*) eidlich zur Aufrechthaltung der bisherigen kirchlichen Dinge und zur Abwehrung der Martinschen Sekte verbunden. Wer Anhänger oder Bücher dieser Sekte bei sich aufnähme, sollte entweder 20 Bremer Mark Strafe erlegen, oder auf 5 Meilen von der Stadt verbannt sein. Der Rath handelte auch ernstlich in diesem Sinne; Kaufmannschaft und Gilden stimmten ihm noch 1529 ausdrücklich bei; aber die Gährung die von dem nahen Celle aus ohne Zweifel Nahrung erhielt, nahm dadurch einen gefährlichen Charakter an. Und gerade die Jahre 1529, wo Luther's Katechismus erschien, und 1530 waren so entscheidende folgenreiche Zeiten der Reformation. Der Rath verlor daher rasch und mit jedem Tage mehr die Beistimmung der Bürger, und der Kampf endete damit daß der Rath im Sept. 1533 heimlich aus der Stadt entwich und nach Hildesheim floh. Allein von dorther

*) Plebs ist die Gemeine einer mit Parochialrecht versehenen Kirche; Plebanus, Pfarrherr, ist der berechtigte wirkliche Pfarrer — der Capellane, Diaconen ꝛc. haben kann.

ließ sich die Stadt nicht regieren; man wählte daher nach langen Verhandlungen einen neuen Rath, dessen Seele wohl der gelehrte Syndicus Autor Sander war, welchen die Stadt Braunschweig ihrer Nachbarin zur Hülfe gegeben hatte. Nach einer Aussöhnung mit dem Herzoge (1534) blieb der Stadt, welche 4000 Goldgulden erlegte, die freie Religionsübung. Von Braunschweig erhielt man auf ein Jahr die beiden Theologen M. Heinrich Winckel und M. Heinrich Hoyer zur Einrichtung und weiteren Befestigung des Kirchenwesens. Ihnen folgte in diesem Geschäft 1535 der Superintendent Herzog Ernst's von Lüneburg, Urbanus Regius, dem es vorbehalten war eine K. O. für die Stadt zu verfaßen, welche der Rath an Luther und Melanchthon zur Billigung und Beförderung zum Druck sandte. Sie erschien in Magdeburg unter dem Titel:

Kirchenordnung der Statt Hannofer. Durch D. Urbanum Regium. Gedruckt zu Magdeburg durch Michael Lotter. MDXXXVI. 15 Bog. kl. 8.

Ich habe diese erste Ausgabe in einem Exemplar der hiesigen Königlichen Bibliothek vor mir; sie unterscheidet sich von der gleich zu nennenden zweiten Ausgabe nur durch das Fehlen der beiden Briefe Luther's und Melanchthon's. Diese zweite Ausgabe des Buchs, in meinem Besitz, nach welcher auch Richter die Ordnung beschreibt, führt den Titel:

Kirchen Ordnung der Statt Hannofer, Durch D. Vrbanum Regium gefasset, Vnnd einen Erbarn Rath der Statt Hannouer, Anno 1536 publicirt, 1588. Erstlich zu Magdeburg, vnnd jtzo widerumb in Druck verfertiget Zu Lemgo, Bey Conrad Groten. Nach dem Titel steht erstlich ein Brief Luthers „den Erbarn vnd Weysen, dem Raht vnnd gemeiner Statt, Radtherrn der Statt Hannofer, Meinen besonder guten Freunden" zugeschrieben, und vom 3 Martii Anno Domini 1535 aus Wittenberg datiert, und hiernach ein lateinisches Schreiben Melanchthons an den Stadtsyndicus D. Autor Sander, ohne Datum, aber in der Überschrift mit dem Beisatze: anno 1536. Aus diesen Briefen erhellet daß die K. O. durch einen Geschickten, der niemand anders als der „Kirchen Diacon" Georgius Scarabäus, erster evangelischer Prediger an der Kirche St. Jacobi und Georgii hieselbst, war, den beiden Wittenberger Auktoritäten vorgelegt und zur Herausgabe empfohlen war. Man kam jedoch überein daß der Druck zweckmäßiger in Magdeburg geschähe, wie Melanchthon sagt propter linguam, was ich nicht verstehe, denn der Druck ist nichts destoweniger hochdeutsch, der Dialekt in welchem doch wahrscheinlich auch Urbanus Regius geschrieben haben wird. Melanchthon empfiehlt dem Syndicus, außer der Pflege der Schulen, die höchste Sorge gegen das Eindringen der Anabaptisten, von denen er sagt: tota factio Anabaptistica plena scelerum et furoris. Et tamen initio mira quadam hypocrisi commendat se vulgo.

Nach diesen beiden Briefen folgt eine Vorrede, in welcher Rath und Gemeine sagen daß sie durch eine nicht aus Vorwitz, Frevel oder Muthwillen, sondern aus christlichem Grunde vorgenommene Änderung der Religion als von der Kirche abtrünnige Ketzer und Aufrührer gegen den Landesherren verunglimpft sein, daß sie dawider eine „Entschuldigung" herausgeben die „nit allein vnser ist, sondern aller Christgleubigen, die zu diesen Zeiten durch Gottes gnade von banden Menschlicher Phariseer Satzung

entledigt." Sie berufen sich darauf zu lehren was die Propheten, Christus, die Apostel und die erste Kirche gelehrt, geglaubt und uns zu glauben gegeben haben, und daß „vnser lere, wie wir sie halten, ist zu Augspurg für Keiserlicher Majestat vnd den Stenden des heiligen Römischen Reichs offentlich bekent vnd im Truck ausgeschrieben, dawider wir noch keine gründtliche Widerlegung gesehen haben." Auf die Vorrede folgt die Entschuldigung von welcher der Rath spricht, eine sehr ausführliche, gründlich gelehrte, klare Abhandlung der Sätze: 1. Welchs die ware Christliche Kirche sey, vnd ob Irthumb des glaubens in der Kirchen sein möge. 2. Wie es in der Kirche von der Apostel zeiten bis jetzt der Lere halb eine gestalt gehabt habe. 3. Wie sich der jtzig Evangelisch handel von der Kirchen Reformation für 19 jaren hab angefangen. 4. Das die, so man jtzt Lutherisch nennt, vnd ihren glauben zu Augspurg im Reichßtag bekent haben, niemals von der waren Kirchen abgewichen sein, Sondern alleine nach dem Gebott Christi Matth. 16 sich für vnserer Pharisеer vnd Saduceer Sauerteig, so viel möglich, hüten. — Hiernach folgt im Bogen N. die „Kirchenordnung in allen nothwendigen stücken," in 17 Abschnitten und einem „Beschluß." Es wird gehandelt: Von der Bäpstlichen Clerisey, (als unfähig, irrig und gotteslästerlich abgeschafft. „Ein Münch ist ein unglückhaffter vogel in der Christenheit," wie sein Name ergiebt, ein Sonderling d. i. ein Pharisäer.) Von Pfründen oder Geistlichen Lehen. (Sollen dem Gotteskasten zugeeignet werden, um daraus alle Kirchendiener zu versehen und christliche Schulen zu erhalten.) Von dem Beruff der Diener des heiligen Euangelij. (Welche vnter den Priestern die bekandten Irrthumb des Bapstthumbs verlassen, das Euangelium annehmen wollen vnd zu predigen tüglich sint, die berufen wir „mit rath der Gelerten vnd verstendigen Prediger an andern Orten" zum Predigampt, Auch wo wir andere bekommen, die nach der regel Pauli nicht jrrig in der Lehre vnd nicht sträfflich in ihrem Leben sint, die beruffen wir, wo sie zuuor auff alle Artickel Christlicher Lehre durch den Superintendenten examinirt vnd rechtgleubig erfunden werden.*) Vom Ampt der Prediger. (Alle Werktage zum wenigsten eine Predigt, die mit dem Lobgesange nicht über „drey viertheil einer stunde" währen soll. Sonntags Predigt in allen Pfarren, in der obersten zweimal, desgleichen im Kloster um des Volks gelegenheit willen. Zu besondern Zeiten wird katechisirt, auch werden die Evangelia in den Predigten auf die Stücke im Catechismo geführt, und zu Widerlegung der Anklage daß man neue Lehre einführe, „müssen sich vnsere Priester befleißen alle Artickel Christlicher Lehre, daran vnser Heyl liegt, mit zeugnis der alten Kirchen zu befestigen.") Von sonderlicher Function deß Superintendenten. (Er soll auf Lehre und Leben der Prediger fleißig achten, die Sonntagsevangelien vorher mit ihnen durchgehen und ihnen Vorlesungen aus der Schrift halten. Wo die Prediger in ihren Pfarren „was mangels mercken, von irrigen Geistern, winckelpredigern oder andern," das sollen sie dem Superintendenten anzeigen. Auch die Bürger sollen der Obrigkeit anzeigen „wo sie Wiederteufferische Berengarianer oder andere winckel prediger vnd Verfürer" in der Stadt wißen. Endlich soll der Superintendent alle Monat ein- oder

*) Diese wichtigen Rechte sind durch die fürstliche K. O. wesentlich beschränkt.

zweimal die Schule besuchen.*) Von Sacramenten vnd Ceremonien. (Die Sakramente der Schrift werden gehalten, die Taufe in Deutscher Sprache. Abendmahl mit vorgängiger Beichte und Absolution; wird nicht „mit klingen vnd Lichtern vber die gassen getragen“). Von der Missa. (Was in der Messe „dem heiligen Euangelio mithellig vnd nicht widerwertig“ ist behalten, das Andere abgestellt. „S. Gregorius schreibt in **Regist. lib. 8. epist. 63 ad Johannem episc. Syracus.** daß der Apostel weyse Meß zu halten vnd zu consecriren gewesen sei daß sie allein das Vatter vnser gebetet haben in ihrer consecrirung, Aber andere Gebett, so man jtzt **canonem Missae** nennt, vnd in der consecration gebraucht, habe einer mit Namen **Scholasticus** gemacht, daß man sie vber die oblation sprechen solle. Derhalben sehen wir daß die Meß der Apostel eine sehr feine, kurze, reine Ceremonia gewesen ist, darin sie die wordt Christi im Nachtmal, sampt dem Vater vnser gesprochen haben. Aber nachher haben die Bepst jmer etwas mehr dazu gethan, biß das ein solch Ceremonia ist worden, mit sehr viel Menschlicher Tradition geflickt. Celestinus setzet zur Meß das **Introitum**; Daß Kyrieeleyson neunmal zu singen hat Gregorius Magnus auffgesetzt in der Römischen Kirchen, als Platina schreibt, Jedoch ist es erstlich von der Griechischen Kirchen herkommen, vnd das Halleluja von Jerusalem. Die Beicht für dem Altar (das **Confiteor**) setzet Damasus ein Hispanier. Daß Engelisch Lobgesang **Gloria in excelsis** ordnet Bapst Telesphorus, die Epistel vnd das Euangelium Hieronymus, Bapst Marcus verordnet das **Symbolum Nicenum** in der Meß zu singen, Sixtus der erste ordnet das **Sanctus** zu singen. Diese stück alle wollen wir gerne mithalten — dieweil sie aus Göttlicher Schrifft gezogen werden.“ Die unreinen Kollekten sollen abgethan werden, desgleichen der Canon, „das größte stück der Meß im Bapstthumb.“ Alles „was entweder nicht von nöthen ist, als Wasser in wein gießen, reuchern, so viel Creutz machen, vnd dergleichen geberden, oder was wider Gottes wort ist, daß lassen wir fahren. Der lebendigen vnd todten bei des HErrn Tisch zu gedenken, ist ein alter feiner brauch, aber man muß es recht handeln, nicht erst für ihre Sünde opfern, Sondern danksagen für das einige Opfer, welches wir alle genießen in dem Leben vnd nach diesem Leben.“) Es folgt das Gewöhnliche vom Bann, Ceremonien, Feiertagen, Almosen, Schulen, Besoldung der Kirchendiener und Schulmeister (Wer von ihnen rechtmäßige Warnung verachten würde, soll aufs nächste Quartal Urlaub haben.) Vom Ehestandt vnd Ehehendeln. (Drei Personen, ein Rathmann, der Syndicus vnd der Superintendent sollen die Ehesachen nach „Kaiserlichen“ und göttlichen Rechten besorgen; des Papst's Recht ist zu hart mit Verbieten und zu gelind mit Dispensieren um Geld, dazu ist er unsre Obrigkeit nicht.) Von der Begrebniß — mit ehrlichen Ceremonien. Der „Beschluß“ ist eine Rekapitulation des Ganzen und Rechtfertigung der Stadt in ihrem reformatorischen Verfahren gegen die Beschuldigung der Unbotmäßigkeit. Am Ende steht: Zu Hannofer in Sachsen, und Drucker, Druckort und Jahr wie oben angegeben.

*) Die städtische Superintendentur ging schon im J. 1555 ein. Es bildete sich das geistliche Ministerium aus den sämmtlichen Predigern der drei altstädter Kirchen, deren jedesmaliger ältester im Dienste als „Senior“ die Leitung des Kollegiums hat; eine Verfaßung die nur dazu dient die Regierung der Kirche schlaff und dem bürgerlichen Regiment desto dienstbarer zu machen.

Man sieht aus dieser Darlegung des Inhalts daß die eigentliche Agende fehlt. Dieser Theil der K. O. ist ohne Zweifel schon vor Urban Regius Wirksamkeit, vielleicht von den beiden Braunschweigern und nach allgemeiner Norm dahin geordnet gewesen daß man aus dem Bestehenden nur das „Unreine“ und hie und da ein Unmaß von Ceremonie abthat, das Übrige behielt. Man hielt hernach nicht für nöthig diese Dinge in das fragliche Buch, welches vornehmlich eine Rechtfertigung sein sollte, setzen zu laßen. Nach dem Erscheinen der Ordnung Elisabeth's hat man sich dann, wie ich aus einer Notiz meiner Pfarregistratur entnehme, in den Ceremonien dieser Ordnung conformiert; nach ihrer Abschaffung ist man in der öffentlichen Gottesdienstordnung der Calenb. K. O. gefolgt, in einzelnen Ritus aber als Taufen rc. eigenen geschriebenen Formularen, vielleicht um das kirchliche Eigenrecht zu behaupten. Diese treten denn als die jetzige Agende an das Licht unter dem Titel:

Kirchen=Agende für die drey Pfarr=Kirchen der Alt=Stadt Hannover. Gedruckt im 2ten Evangelischen Jubel=Jahr 1717.

Auf der Rückseite des Titels steht: Damit in denen dreyen Pfarr=Kirchen der hiesigen Alten=Stadt Hannover eine gute Harmonie in denen Agendis, bei der Copulation, Tauffe und Celebrirung des heil. Abendmahls, auch gewöhnlichen Vorbitten und Danksagungen, nebst Verlesung des Catechismi und dergleichen Actibus möchte beachtet werden, so hat man aus den ältesten und bisher bei uns üblich gewesenen Exemplaren folgende Formularen zusammen drucken, auch dabei ein und anders, was zu harmonischer Verrichtung des öffentlichen Gottes=Dienstes dienen können, hinzusetzen wollen, nicht zweifelnd, es werden die **Successores in officio** sich mit uns und denen in Gott ruhenden **Antecessoribus** darin gerne conformiren.“ Am Schluße der Agende aber stehen **Nomina Membrorum Ministerii Hannoverani tempore Jubilaei evangelici secundi, Anno 1717.**

Hieraus ergiebt sich daß diese Agende auf dem hergebrachten Früheren beruht, und um der landesherrlichen Kirchenbehörde keinen Anlaß zu einer Rechtsfrage zu geben, hatte das **Ministerium** das Buch auswärts, in der Stille, **motu proprio**, ohne den Rath hineinzuziehen, ja nur zu nennen, drucken laßen. Den Inhalt betreffend, so stimmt sie und meist wörtlich mit der Landeskirchenordnung. Sie giebt: **formula copulandi, forma baptizandi,** Formular zu Bestätigung einer Nothtaufe. Was bei der Konfirmation der **Catechumenorum** zu reden. (Nach gehaltenem Examen kurze Anrede und dann 4 Fragen zum Zweck des Gelübdes; hierauf Handschlag der Einzelnen nach einander, Niederknien eines jeden vor dem Prediger, Handauflegung: Gott Vater, Sohn und heil. Geist gebe dir seine Gnade, Schutz und Schirm rc. um des theuern Verdienstes unsers einigen Erlösers Jesu Christi willen, Amen. Dann an Alle erneuerte Zusicherung der göttlichen Gnaden in Christo, Gebet um Bestärkung, Segen.) Das heil. Abendmahl ist am Tage darauf gehalten. Von der Communion. (Wegen der Präfation in den hohen Fest=Tagen wird auf die K. O., ohne Zweifel die Calenberger in ihrer damaligen Ausgabe, verwiesen. Die Vermahnung: Nachdem wir durch den Fall und Übertretung unser aller Eltern rc. Als zweite „Anrede“ steht der Schluß: Wer da würdig will essen rc., was alsbald in ausschließlichen Gebrauch gekommen ist, Vater U. und

Einsetzungsworte; Distributionsformel: das ist der wahre Leib, das ist das theure Blut rc. Nach der Kommunion Antiphone, Kollekte, Segen.) Es folgt der Katechismus als der ganze Begriff des seligmachenden Worts, so einem jeden der selig werden will, zu wißen nöthig. — Formulare zu Fürbitten beim Rathswechsel, Predigerveränderungen u. s. w., Formular zur Kirchenbuße. Kollektensammlung, die bei den Sonntagen speciell das Evangelium berücksichtigt. — Form der Ordination (nach Luther) und Introduktion (beides Rechte des Ministeriums). Hierauf folgt ein Lectionarium der Texte welche an solchen Tagen die mehr als einen Text von altersher haben, in den städtischen Kirchen gebräuchlich sind. Dann einige fürstliche Mandate in Ehesachen, Sabbathsfeier u. dgl., welche zum Theil von den Kanzeln zu verlesen waren. Den Schluß macht ein Anhang: Gebet vor einer anzustellenden Predigerwahl. —

In der Stadt Hildesheim widersetzte sich noch 1531 der Rath der eindringenden Reformation so kräftig daß er die Anmahnungen Herzog Ernst's von Lüneburg und Landgraf Philipp's von Hessen abwies, ja den von letzterem hergesandten Prediger Martin Listrius bei den Haaren von der Kanzel reißen ließ, und viele evangelisch gesinnte Bürger aus der Stadt verbannte. Dennoch blieben Anhänger des Evangeliums und verstärkten sich so daß sie 1542, als Philipp von Hessen und seine Verbündeten Wolfenbüttel belagerten und also in der Nähe waren, einen ernstlichen Versuch machten die Reformation durchzusetzen. Es kamen Abgeordnete der Fürsten (unter ihnen Amsdorf) und darauf der Städte Magdeburg, Braunschweig, Goslar, Göttingen, Hannover, Eimbeck, und diese erreichten es daß der Rath der versammelten Gemeine nachgab. Nunmehr wurden D. Joh. Bugenhagen, Anton Corvinus und M. Heinrich Winckel feierlich eingeholt und fingen an zu predigen. Der Bischof entfernte sich (die Stadt gehörte zur Hansa), die Domkapitularen flohen oder traten über; der Pöbel verübte Excesse. Das Jahr darauf ward Just Isermann von Eimbeck zum ersten Superintendenten berufen, und die Kirchenverfaßung der Stadt, die inzwischen dem Schmalkaldischen Bunde beigetreten war, ordnete sich unabhängig von dem Bischofe; die Stadt übte die kirchlichen Hoheitsrechte aus und behauptete sie auch stets standhaft. Die K. O. erschien im J. 1544 unter dem Titel:

Christlike Kercken ordeninge der löffliken Stadt Hildensem. Mit einer Vörrede Antonii Corvini. 10 Bg. kl. 8. Am Ende steht: Gedrückt tho Hannouer dorch Hennigk Rüdem. MDXLIV.

Sie ist unterschrieben: Johannes Bugenhagen Pomeranus, Antonius Corvinus, Henricus Winckel. Diese sind die Gewährsmänner, aber Verfaßer ist eigentlich Bugenhagen, wie Seckendorf aus einem Briefe Bugenhagens an Dr. Brück und auch Hamelmann bezeugen. Die Herausgabe dagegen besorgte Corvin, dessen Vorrede datiert Pattensen am Söndage na Nativitatis Mariä 44. Die Quelle der K. O. ist die erste Braunschweig-Wolfenbüttelsche vom J. 1543 (s. oben), welcher sämmtliche Abschnitte theils vollständig, theils auszüglich, mit wenigen durch örtliche Umstände veranlaßten Änderungen entlehnt sind. Auf diesem Grunde hat nun die Hildesheimsche K. O. drei Theile, die ich gleich angeben werde. Zuvor aber muß ich aus Corvin's Vorrede einige charakteristische Stellen mittheilen. Mit Beziehung auf die Freude der Apostel daß Samaria das Wort angenommen, drückt

er zuerst seine Freude über die Reformation der Stadt aus. Deit mick ock sachte vnde wol, so mannich mal alse ick daran gedencke, vnde dancke Godde dauor, dat ick beneuen D. Johan Pomer, mynem fründtlicken leuen Heren vnde Vader yn Christo, thor süluen tidt yn gemelde Stadt vp öhr ansökent vnde erforderen ... affgeuerdiget worden bin. Denn es sei zuvor nichts als Abgötterei, Papisterei u. s. w. in der Stadt gewesen. Wil van der vorsammelinge aller untüchtigen Wiffer, de an andern örden vthgeiaget wörden, vnd sick hiher veruögeden, swigen. Die damals am Regiment gewesen, möchten wohl ihren Nutzen davon gehabt haben und ihnen „mannich Charitaten höneken in den rachen geflogen" sein. Billig hätte de vormenede Bischop düsser Stadt sein Werk thun sollen; es sei aber an ihm Jes. 56 erfüllet, und ob er nun drohe, so werde es doch nicht heißen **Nos Valentinus praecipimus et mandamus etc.**, sondern **Voluntas mea stabit et consilium meum fiet.** Jes. 46. Daher haben denn mit Recht Andere des Bischofs Amt versehen. Schließlich ermahnt er zum ernsten Halten über der Ordnung, dewile se iuw allene vp dat wort vöret.

Hierauf beginnt die Ordnung selbst: Vnse Christlike Kercken Ordeninge delen sick in dre dele u. s. w.

D a t e r s t e d e l d ü s s e r O r d e n i n g e , v a n u n s e n K e r c k e n , v a n d e r C h r i s t l i k e n l e r e v n d e C e r e m o n i e n. Hier wird gehandelt Van der lere: de Predikere scholen prediken vor alle dinck, tom erste Bote vnd vergeuinge der sunden... thom andern... dat de Kinder Gades ock gude wercke dohn... thom drübden scholen de Predikere van der Döpe vnd Auentmal Christi leren, wortho solcke Sacramente vns gegeuen sint, vnd dat men se nicht anders geue vnd neme, denn alse Christus se ingesettet vnd beualen hefft ... Thom verden ... van dem Gebede, dat se sick gewenen anthoropende, mit rechten gelouen, den hemmelschen Vader im namen Christi ... Thom vöfften, de Predikere scholen ock vlitich dat volck vnderrichten vam Echten stande, dat God den stand süluest geschapen hefft, do he Man vnd Wyff makede, dat God den echten Stand süluest ingesettet, gebaden vnd beualen hefft ... Thom söften de Predikere scholen ock dat volck recht leren van der Ouericheit, dat wy er gehorsam syn scholen, vnd nicht wedderstreuen in erer ordentliker gewalt van Gade beualen, vnd geuen er ehre, fruchte, schott vnd tollen ... Thom söuenden scholen ock de Predicanten leren vnd underrichten alle Stende van Gade verordnet..., dat se truwelich dohn wat er ampt ys. Hiezu werden zu lesen empfohlen die Bibel und andere gute Bücher, L u t h e r s Postille, Kommentar zu den Galatern; **loci comm., Apologiam** *) und **Romanos Philippi**; der **Psalmus Afferte etc. Pomerani** van den kindern de wy gerne wollen Döpen vnde können nicht, vnde andere gude Böke nicht vnnütte 2c. ... Van den Predicanten: Tho der lere — bedarue wy gude Predicanten... Vmme sülcke willen wy God bidden. — Man schal darna trachten — vnd se ehrlick besolden. Wente wy mothen ock betrachten, wat de bedaruen tho erer ehrliken husholdinge, vnd sust tho veler vorfallender noth, de nen handwerck, kopenschap, hanteringe edder jennygerlye neringe hebben ... dat se allene mit Gades worde ... vmme gahn ... vnd hebben doch nicht ein koelblat vorgeues, sunder möten alles mit dem reden penninge köpen, der dage sind uele,

*) Man bemerke Namen und Stellung welche hier noch der Konfession gegeben werden.

der maltide synd noch vel mer, Vnd. yd is nicht allene ethen vnd drincken, dar gehört noch vele mehr tho, Wol vernünfftig is, vnd weth wat husholdinge kostet, penning by penninge tho reken, de make hir rekenschop. Sünderge noth kan ock vele vorvallen, Se moten ock Böke köpen, vnd nicht so lusich syn, dat niemandt erer geneten köne, Paulus secht 1 Tim. 5 dat se dubbelder ehre werd sind. — Accidenzien bis auf gar etliche wenige abgestellt. — Köster edder Oppermann soll ein ehrlicher Bürger und Haushalter sein, von der Stadt besoldet bis auf einige Accidenzien. Vam Organisten. Einer für die ganze Stadt, der in den Pfarr=Kirchen wechselweise spielt. Van anderen Kerken. Nachdem schon zuvor die Besetzung von St. Andreä, Jacobi und Georgii mit Predicanten geordnet, folgen hier St. Johann, Nicolai, Crucis und Michael. Deshalb eine, offenbar von Corvinus geschriebene Rechtfertigung der großen Zahl von Predigern gegen solche welche aus dem Kostenpunkte der ganzen Reformation ein Odium erwecken möchten. Unter anderm heißt es: Wy hebben eine grothe Stadt, vnde Godt sy gelouet seer veel volkes; dartho möthe wy vele Predicanten hebben; grothe bene möthen grothe hosen hebben. Wenn solcke besoldinge velt, so krigen de Predicanten ein iwwelick kume dat he eerlick Huss kan holden, de doch scholden wat darby warnen dat se öhren kindern könden nalaten; wenn se ein föder holtes vor einen gülden schülen köpen, so wert ydt sick wol finden. — Van vnsen Dörpkercken. (Reines Evangelium und Sakrament. An jeder Pfarrkirche soll ein Küster die Kinder im kl. Katechismus unterrichten.) Clöster vnde Döme sollen ihre Religionsübungen einstellen. Hier findet sich auch die Verordnung eines Superintendenten, der im geistlichen Regimente sein, selbst predigen und Vorlesungen aus der Schrift für Gelehrte halten, dagegen 200 gülden yn münthe und eine beqweme woninge haben soll, gleichwie die Anordnung eines Gnadenjahrs für Witwe und Kinder der Pastoren der Stadt. Van den Ceremonien wo de Schollkindere in den Kercken singen vnde lesen schöllen, dat men se dardorch gewene vnde holde tho der h. Schrifft. — Der Schulgeselle soll Abends und Morgens zu seiner Zeit mit seinen Pfarrkindern in seine Kirche gehen und da singen und lesen laßen wie hier verordnet. An Werktagen um 8 oder 9 U. Morgens: zwei Kinder sollen die Antiphen anheben; darnach die andern in zwei Chören einen Vers um den andern drei oder weniger Psalme von der Mette; darauf sollen sie singen ein Octonarium aus dem Psalme Beati immaculati *). Darauf Gloria patri. Wenn der Ps. Beati aus ist, mögen sie singen Quicunque vult saluus esse; darnach die Antiphen wieder anheben und voll aussingen. Darnach soll ein Schüler an Statt des Capitels eine Lektion aus dem N. T. lesen, darnach ein zweiter und dritter Junge zwei oder drei Reihen, darnach soll der vierte deutsch lesen was die andern lateinisch gesungen haben. Nach der Lektion das Benedictus mit seiner Antiphone; darnach fallen die Kinder auf die Knie und sagen: Kyrie — Christe — Kyrie eleison. Pater noster &c. Darauf sage eins von den Kindern Ostende nobis Domine misericordiam tuam; dem antworte der ganze Chor: Et salutare tuum da nobis. Dominus vobiscum mit einer Kollekte. Zum letzten

*) Ps. 119, nach der Vulg. 118, der bekanntlich auf jeden Buchstaben des Alphabets acht Verse hat, die je ein Octonarium bilden.

singen die Kinder Benedicamus Domino. Das heil. Abendmahl soll in diesen Gottesdiensten nur ausnahmsweise in großer Noth und ohne Ceremonie gereicht werden, damit es nicht zur Verachtung des gemeinen Abendmahls gereiche. In der Vesper um zwei oder drei Uhr mag man drei oder weniger Psalme singen „na dem Toen (d. i. dem musikalischen tonus) der Antiphen," aber nicht den Octonarius. Darnach, wie Morgens,-Lektion der Kinder aus dem A.T. Darnach singen sie einen gemeinen Hymnus, item Magnificat mit Antiphen und Beschluß wie in der Mette. In der Vesper der heil. Abende soll nach der Lektion das Responsorium vom heil. Tage mit dem Gloria patri gesungen werden, dann Hymnus des Tages, wenn er rein ist; darnach zwei oder drei Kinder die Lateinische Litanei, Kollekte, Benedictus. — In der Mette der Sonn- und Festtage: drei Psalme vor der Predigt; zwei Octonarien mit Antiphone; darnach die Kinder mit halber Stimme den Katechismus, indem der Schulmeister jedes Stück anhebet, so: **Haec sunt praecepta Domini Dei nostri.** Kinder langsam: **Ego sum Dominus Deus tuus, Non habebis etc.** Schulmeister: **Hi sunt articuli fidei nostrae.** Kinder: **Credo in Deum etc.** Schulmeister: **Haec est oratio dominica.** Kinder: **Pater noster etc.** Sch. **Haec est commendatio Sacramenti Baptismi etc.** K.: **Ite in universum etc.** — Nach dem Katechismus, wenn's für gut angesehen wird, die Lektion, Responsorium mit dem Verse und Gloria patri; zuletzt **Te Deum** mit Kollekte und Benedicamus. — In der Vesper der Sonn- oder Festtage, wie an den heil. Abenden, aber nach dem Hymnus Predigt, darnach die ganze Kirche das deutsche Magnificat und Nunc dimittis. Kollekte, Benedicamus. Van dem Auentethende Christi des Hilligen Dages. Alle Winkelmessen abgeschafft. Meßgewand, Altar und gebräuchliches Geräth — welch Gepränge an sich nicht nöthig, daher auch bei Krankenberichten wegfallen soll. — Int erste mach me singen vor dem Introitum einen düdeschen Psalm edder ledt, vth der hilligen Schrifft gemaket. Unter dem Gesange geht der Priester vor den Altar, kniet mit dem Opfermanne nieder, betet für sich und das Volk also: Pater noster 2c. Opfermann: Amen. P. **Domine, non secundum peccata nostra etc.** Opfermann. **Neque secundum iniquitates nostras.** P. **Domine, ne memineris etc.** O. **Cito anticipent nos etc.** P. **Adjuva nos Deus etc.** O. **Et propitius esto etc.** Darnach steht er auf, geht vor den Altar und schickt sich an zu singen und zu lesen. Wenn dann der Psalm oder das Lied welches statt des Introitus angestimmt war, zu Ende ist, so singet man das Kyrie. Darauf Gloria und Et in terra. Dann die ganze Kirche Allein Gott in der Höh sei Ehr ganz aus. Darnach singen die Schüler und Orgelen vordan **Laudamus te, Benedicimus te** „füllen vth." — **Dominus vobiscum** ys nicht nödich tho seggende; de Prester lest de Collecte, doch allene vp düdesch. Darauf die Epistel deutsch, gelesen „so he nicht singen kan, füs hyfet lustiger dat me de Epistel düdesch singe." Alleluia, wecför eine ewige stemme der Kercken ys, singen de Kinder mit dem Versche, doch vthgelaten de velen Noten, de men plach hinden an tho hengende. Statt des Graduale einen deutschen Psalm aus der Schrift genommen, oder beides. Alle Sequenzen und Prosen fallen weg, außer an den Festen die bekannten. — Darnach Evangelium, deutsch. „Singen na der latinischen wise ys lustiger." **Credo in unum Deum.** Schüler: Patrem. Gemeine: Wir gläuben. Predigt. Vermahnung vom Sakramente. V. U. Einsetzungsworte.

Bei der Austheilung „schal me de Communicanten, so dat Brodt vnde den Kelck entfangen, nicht seggen, wente tho vorne ys ydt ynt gemene gesecht, da de wordt des Auentmals gelesen synt*). — Gesänge. Darnach Lamm Gottes. Bei wenigen Kommunikanten mag man erst das Brot konsekrieren und gleich reichen, dann den Kelch konsekrieren und reichen „alse Christus ym Auentmale gedan hefft." Wenn viele sind, so mag auch auf die andere Seite des Altars „ein Predicante in gemenen kledern thotreden vnde helpen." Kollekte, Amen des Volks. Segen. Kurzer Psalm des Schulmeisters „vnde darmede ein ende. Dewile öuerst de sanck waret, thut sick de Prediger vth, vnde lecht dat Missgewandt tho hope, kneet wedder-nedder vor dem Altare vnde dancket Godde hemelick vor sich süluest. — In hohen Festen soll man singen auf Latein den Introitus, Gloria in excelsis, Alleluia mit reinen Sequenzen. Lateinische Präfationen. Düdesch sollen alle Sakramentshandlungen gehandelt werden. De predingen. (An Sonn- und Festtagen des Morgens (also Frühpredigt) den Catechismum; Nachmittags Epistel oder vom Feste). Van besunderliken predigen. (Am Tage Stephani soll man predigen von den Diakonen oder Dienern des gemeinen Kastens; am Tage Johannis des Evangelisten vom Berufe eines jeden Menschen; am Sonntage ym Vastelàuende von der Taufe Christi Matth. 3. Am 1. Sonntage nach Paschen „van den Slötelen thor Kercken;" am guden Dönnerdage, van dem Sacramente des liues vnde blodes Christi. Am Stillenfreitage: wenn de kinder gesungen hebben, so sticht de prediger vp vnd list ordentlick de Passien thohope geschreuen van Doctore Pomerano... vnd heuet also an: Dith ys dat lident vnses Heren Jhesu Christi, alse geschreuen ys in den veer Euangelisten, da de Here Christus na dem Auentethende gedanket hadde, ginck he öuer dat fleth Cidron rc. Dann mag er eine halbe Stunde anzeigen den Brauch des Leidens Christi und „na der Maltidt" (Nachmittags) mehr in der Passion auslegen. Am Tage Johannis des Täufers: vom auswendigen Dienste des göttlichen Worts, gegen die Wiedertäufer, die nichts von äußerlichen Gottesdiensten wißen wollen, doch ohne die Geschichte des Täufers zu versäumen. Michaelistag ist gemeine Danksagung für alle Früchte, dahin soll die ganze Gemeine sofort nach der Predigt singen. Aber Morgens (d. i. in der Frühpredigt oder Mette) und Nachmittags soll man von den Engeln predigen.) Van den Vyrdagen. Van der nodt Döpe. (Er soll über dem Kinde den Glauben, Vater Unser und Ev. Marci lesen, und, nach einer kurzen Anrede warum die Taufe nicht zu wiederholen, zum Kinde: der Herr behüte deinen Eingang rc.; das letzte Gebet im Taufbüchlein **Omnipotens Deus.** Vermahnung der Gevattern, daß sie der Taufe Zeugnis geben und, falls die Eltern verstürben, dem Kinde nach Vermögen zur Seligkeit behülflich sein. Ist die Taufe zweifelhaft, so soll er taufen vnde yo nicht den Papen taudt dartho don: **Si tu non es baptizatus etc.,** wente dat döcht ganz nicht vnde maket de sake ungewis. Van der Bichte vnde Absolution — ist die Ohrenbeichte nicht befohlen, aber doch auch nicht verboten; daher kann sie sehr nützlich gebraucht werden erstlich daß die Leute in der Erkenntnis ihrer Sünde bleiben; zum andern braucht

*) Dies merkwürdige Misverständnis der Institutions- und Distributionsform ist von Bugenhagen aus dessen Stadt Braunschweigscher K. O. von 1528.

doch auch nicht alles was man weiß gebeichtet zu werden; drittens bekenne man das Gröbste, dat dick dach vnde nacht drücket; zum vierten soll jede, der auch nichts einzelnes zu berichten hat, sich im allgemeinen als einen Sünder bekennen; endlich ist die Absolution das beste der Beichte. Hier folgt eine Formel: dorch den gelouen an Jhesum Christum . . . hefft du vorgeuinge alle dyner sünde . . . . Vnde ick dorch de gnade unses H. J. Ch., de syn liff vor vns yn den dodt gegeuen hefft vnde syn blott vor vns vthgeghoten hefft tho vorgeuinge vnser sünde (**hic imponat dextram capiti peccatoris**) spreke dick loss von alle dynen sünden ym Namen ꝛc. Amen. — Van den Krancken — das Gewöhnliche; van Brudtlechte — alse yn dem Catechismus bökesken beschreuen. Alle bisherige ehrliche Gewohnheit soll bleiben. Van den Belden — das abgöttische Wesen soll ordentlich abgestellt werden. Vam Banne, Vorördelte Missdeder, Doden begrauen. Vademömen vnde liues frucht; — Wo erwelede edder geuörderde Predicanten anthonemende synt. Nach der Prüfung soll der Predicant dem Volke vom Predigtstuhle zum Gebet empfohlen werden; darnach gesungen die Litanei deutsch, dann **Veni sancte spiritus** vnd der Versikel **Cor mundum crea in me**, Kollekte **Deus qui corda etc.** Mit dem Gesange wert de Predicante vor dat Altar vp de knee gesettet, vnde alle Prester yn der Stadt setten sick darmede vp de knee," der Superintenden lies't 1 Tim. 3, Act. 20. Dann: Hier höret ihr ꝛc. Gelübde, Handauflegung, V. U. und nach Gelegenheit noch ein Gebet; dann: So gehet nun hin und weidet ꝛc. **Benedicat vobis Dominus etc.** Jeder geht an seinen Ort, der Ordinierte bleibt auf den Knien, die Kirche singt Nun bitten wir den heil. Geist. Unter diesem Gesange folgt die Konsekration und Kommunion des Ordinierten.

Dat ander deel düsser Ordeninge, de Schole belangende. — Von Errichtung, Bestellung mit Lehrern, Klasseneintheilung (5 Klassen), Übunge der Klassen der Schulen. — Dat drüdde deel düsser Ordinatien ys vam gemenen Kasten. — Hospital. Van Eesaken — Belehrung sollen die Prädicanten geben, aber „hadersaken" will der Rath für sich behalten, wie in Braunschweig. —

In dieser Gestalt ist die Ordnung geblieben bis heute. Ich bin bei Darlegung ihres Inhalts weitläuftiger gewesen, weil sie einen besonders klaren Blick in die Gestalt des Gottesdienstes gewährt.

Die sechste und letzte Stadt dieses Gebiets welche eigene Liturgie hat, ist die ehemalige freie Reichsstadt Goslar. Die Predigt des Evangeliums begann auch hier mit den zwanziger Jahren, die ersten Verkündiger waren Johann Cleppius, der Vikar des (weltlichen) Pfarrherrn zu St. Jacob, M. Theodorich Schmedecke, Caplan an derselben Kirche, der aber auf dem Kirchhofe unter der Linde predigen mußte, weil man ihn in der Kirche nicht litt, und der von Halberstadt vertriebene Johann Wessel. Unter dem Widerstande der Geistlichen und des Raths vergingen mehre Jahre, während Gilden und Gemeine der Stadt, unterstützt von den hanseatischen Verbündeten, auf Änderung des Kirchenwesens drangen. Zuerst erlangten sie eine Kirche für den neuen Gottesdienst, da sie aber die Menge nicht faßte und alle anderen Kirchen leer standen, so willigte der Rath 1528 in die Reformation der Stadt. Bugenhagen erschien auf erfolgte Einladung und traf die ersten Einrichtungen; ihm folgte aber schon 1529 Nicolaus von Amsdorf, den man von dem benachbarten Magde-

burg berief. Er predigte mit großer Kraft und entschiedenem Erfolge, so daß die Umgestaltung der Dinge ohne alle Gewaltsamkeit erfolgte. Von ihm wurde auch eine Kirchenordnung verfaßt, wovon Hamelmann (op. gen. hist. p. 870) sagt: Deinde formam administrandi Sacramenta baptismatis et eucharistiae adornavit juxta ecclesiam Witebergensem et Magdeburgicam, et constituit ordinem et decorum ubique eleganter servandum. Wir erkennen daraus sofort den Typus dem die O. angehört. Sie ist, so viel ich weiß, zuerst von Richter (K. O. des 16. Jh.) herausgegeben. Das vor mir liegende Manuskript der Celler Ministerial-Bibliothek, 4 Bogen fol. mit sehr großer Schrift, hat folgende Aufschrift:

Alte Goslarische Kirchen-Ordnung, deren erster Aufsatz umbs Jahr 1530 geschehen, die solenne Reception derselben 1531 erfolget. Hierunter steht

Titulus

Anno 1531 hat Ein Erbar Rath zu Goßlar diese Kirchen-Ordnung schreiben und stellen laßen durch den Hochgelahrten Erwürdigen Herrn Licentiatum Nicolaum von Amsdorff, dazu von Magdeburg gefordert, die auch von allen Praedicanten als Christlich erkandt und von Einem Erbahren Rath samt Gilden und Gemeinen dafür angenommen und bestätiget.

Zuerst folgen nun Bestimmungen in Betreff des Pfarramts, der Lehre und der Kirchenzucht.

Kein Pfarrherr soll ohne Wißen des Superintendenten und des Raths, kein Capellan ohne Wißen und Willen des Pfarrherrn und Superintendenten, kein Opfermann ohne seinen Pfarrherrn angenommen werden. — Alle Pfarrherren und Prädicanten sollen geloben: das Evangelium von Christo Jesu rein, ohne allen Zusatz und Schwärmerei zu predigen, ihren Vorgesetzten zu gehorchen und folgig zu sein, Zwinglium, Caspar Schwenckfeld, Jacobum Cautium und alle ihre Anhänger in dem Artikel vom Sakrament und äußerlichem Wort und Zeichen für Ketzer zu achten und zu halten, die Lehre derselben als unrecht, falsch, Lügen und Ketzerei, nimmermehr zu predigen, sondern nach allem Vermögen dawider zu fechten, lehren und streben. Der Superintendent soll seines Theils schwören und geloben, daß er hierauf halten, auch nichts Neues einführen und lehren wolle. Der Rath ordnet, jeden Anhänger dieser Lehren aus der Stadt weisen zu wollen. „Und solche Statuten und Willkür laß ich mich N. wolgefallen, und will auch solche Pein und Strafe ohne alle Einrede willig und gern leiden, halten bei wahren Worten und gutem Glauben." — Es folgt einiges Disciplinarische und dann die Gottesdienstordnung. An den heil. Abenden Vesper in der Marktkirche; an Festtagen, welche genannt werden, soll man Vormittags die Evangelien derselben predigen, auch wenn keine Sequentia und Hymnus vom Fest vorhanden, diese singen „und teutsch darunter." — Sonntags früh Mette in der Marktkirche und dann eine kurze Predigt (Frühpredigt) fürs Gesinde. Halb acht in allen Pfarren Messe bis an den Glauben; darnach soll der Pfarrherr das Evangelium predigen „aus der Postillen Doctoris Martini Lutheri, und darnach die Vermahnung D. Martini dem Volk vorlesen und darauf das V. U. und die Wort des Abendmahls und alsdann das Volk communiciren, wie jetzund bei uns noch im Gebrauch ist." Kein Kommunikant

soll ohne Verhör zugelaßen werden; niemand sich selbst das Sakrament reichen. — Nachmittags in allen Pfarren der Katechismus. An den Werktagen in der Marktkirche alle Tage um 7 Uhr die Evangelien und Episteln aus dem N. T.; in den andern Kirchen zwei Mal in der Woche; Gründonnerstag vom h. Abendmahl, Charfreitag die Passion, in der Fasten Nachmittags in allen Kirchen der Katechismus für die Kinder. Mit Trauung, Taufe und Kommunion soll jeder an seine Pfarre gebunden sein, Rath holen oder Predigt hören mag er wo er will. Die das Evangelium angenommen haben sollen solenn, die Andern mögen von den Ihrigen begraben werden. Die Kinder dieser Andersgläubigen soll man taufen, so sie's begehren, und wenn sie unmündig sterben, auch begraben. Kein Kind soll ohne Noth im Hause getauft werden, keins ohne völlig geboren zu sein, denn die Taufe ist eine andere Geburt, die also die erste voraussetzt. „Man soll auch das Kind nacket ausziehen und der Priester solls in seine Hand nehmen und ihm das Wasser über den Leib gießen. Ist es kalt, so mag ein Jeder warm Waßer bei dem Opfermann besteuern und verschaffen." Von Kranken- und Gefangenenbesuch, Ehe- und Disciplinarsachen.

Am Schluße meines Exemplars steht

Additio Necessaria.

Diese Articul sind hie zu Goßlar alle Jahr vom Predigtstuel abgelesen worden by **Eberhardi Wiedensee** Zeiten biß aufs Jahr 1547. Auch bey **Doctor Tilemanni Heshusii** Zeiten biß uff 1556 Jahr. Zum Letzten auch bey **Jacobi Großehans** Zeiten biß uffs Jahr 1563. Auff daß ein jeder Christenmensche des ein Wißenschafft hätte und sich wüste darnach zurichten.

Man sieht daß diese Ordnung ein erster nothdürftiger Entwurf ist, der sich namentlich hinsichtlich der gottesdienstlichen Normen auf Beseitigung der gröbsten Übelstände, der Misbräuche in der Messe und der Unwißenheit des Volks im Katechismus beschränkt. Die scharfen, wiederholten Bestimmungen gegen die Schwärmer laßen auch die heftigen Kämpfe erkennen die hier geführt wurden und die Stadt innerlich zerrütteten, während sie zugleich äußerlich von **Heinrich dem Jüngern** von Wolfenbüttel bedrängt wurde. Sie trat in den Schmalkaldischen Bund. An der Spitze der Kirche standen in rascher Folge die Superintendenten **Amandus**, **Paulus a Rhoda** (der nach Lüneburg ging) und **Eberhard Wiedensee**, bis zum Jahre 1547. Dann trat in Folge der politischen Begebenheiten eine Vakanz ein, bis 1552 **D. Tilemann Heshus** Superintendent wurde und bis 1556 blieb.

Er wurde der Urheber einer im Jahre 1555 vom Rathe publicierten „**Goßlarischen Consistorialordnung**," die ich hier nur historisch zu erwähnen habe, da das Konsistorium, bestehend aus dem Superintendenten, als Präses, und den vier Pfarrherren einer-, und einem Rathsmitgliede und beigeordnetem Notar andererseits, nichts als ein geistliches Gericht für Ehesachen war, und die Konsistorial-Ordnung demnach sich auf Feststellung von Normen in Behandlung der Ehesachen beschränkt. Das Konsistorium hatte zweifelhafte Fälle an das Konsistorium zu **Wittenberg** zu berichten, um sich ein Gutachten zu erholen, sonst aber im Namen und Auftrag des Raths zu procedieren. Liturgische Bestimmungen finden sich daher in dieser Ordnung überall nicht. Sie ist von **Richter** (a. a. O.) zum ersten Male zum Druck befördert.

Heshusens Nachfolger war der schon genannte M. Jacob Großehans, dem Schelhammer und zuletzt M. Heinrich Bünting (1591 ff.) folgten. In die Amtszeit der beiden letzteren fielen die kryptocalvinistischen Streitigkeiten, welche auch in Goslar verfochten werden mußten. Sie waren die Veranlaßung daß auf Bünting's Betrieb ein eigenes Corpus doctrinae für die Stadt Goslar publiciert und von allen Predigern und Lehrern an der Schule unterschrieben ward. Es enthielt die allgemein angenommenen symbolischen Bücher einschließlich der Konkordienformel, und außerdem die Sächsische Kirchen=Konfession von 1571, nämlich jene gegen die Kryptocalvinisten gerichtete, von Martin Chemnitz verfaßte, von den Theologen Braunschweig=Lüneburgs beider Linien und den Ministerien der Städte Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck, Hameln, Goslar (der ausländischen zu schweigen) unterschriebene „Confessio Ecclesiarum Saxoniae Inferioris" welche zuerst Heinrichsstadt 1571 in 4 unter dem Titel erschien: Widerholte Christl. Gemeine Confeßion und Erklerung: wie in den Sechsischen Kirchen vermöge der H. Schrifft, und Augsp. Confeßion, nach der alten Grundtfest D. Lutheri, wieder die Sacramentierer gelehret wird: vom Abendmal des Herrn, von der Persönlichen Vereinigung der Gottl. und Menschl. Natur in Christo, von seiner Himmelfart, und Sitzen zur rechten Gottes. Jetzund Repetieret und Publicieret zum Bericht, Warnung und Wiederlegung, von wegen etl. newlich außgesprengten Büchern, darin etl. newe Theologi zu Wittenberg der Sacramentierer Sprach, Lehr, Meinung und Grundfest in die Kirchen der Augsp. Conf. unter einem frembden Schein, sich unterstehen einzuschieben." Diese Schrift hatte großes Ansehen, erschien in mehren Auflagen hinter einander und ging auch in die Sammlung anticalvinistischer Bekenntnisse über welche die Jenenser im J. 1571 dem sg. (kryptocalvinistischen) consensus Dresdensis entgegen setzten. Mit der Konkordienformel verlor sie von selbst ihre Bedeutung. — Bünting war für lange Zeit der letzte Superintendent; er mußte nämlich seines Amts entlaßen werden, weil er in einem Itinerarium über das gelobte Land unkirchliche Lehre in Betreff der Naturen Christi vorgetragen hatte. Er ging nach Hannover, trieb bürgerliche Nahrung und schrieb die Braunschweig=Lüneburgsche Chronik. Die Superintendenstelle vertrat nach ihm der jedesmalige Senior Ministerii.

Der dreißigjährige Krieg mit seinen Zerrüttungen ward auch der Kirche in Goslar verderblich. Das Restitutions=Edikt von 1629 führte Jesuiten und Franziskaner nach Goslar, die in den Klosterkirchen den alten katholischen Gottesdienst wiederherstellten und auf alle Weise zum Abfall zu reizen strebten. Schweden unter Baner vertrieben diese Mönche zwar, verfuhren aber so hart mit der „kaiserlichen" Stadt, daß Heineccius (in Antiq. Goslar.) sagen durfte: In tantam miseriam Goslaria nostra hac tempestate devenerat, ut non tam civitas quam civitatis quoddam cadaver et simulacrum reipublicae videretur. Daher fühlte man denn auch hier nach erlangtem Frieden das Bedürfnis, die kirchlichen Angelegenheiten wieder in Ordnung zu bringen, und so erschien 1651 die

Revidierte Goßlarische Kirchen=Ordnung, wie solche ex Commissione et Autoritate Ampliss. Senatus Goslar. in diese Form gebracht M. Simon Strubius Past. For. et Minist. Senior. Anno MDCL et MDCLI.

Die Ordnung ist nicht gedruckt und liegt mir vor in einem Exemplar der Celler Ministerialbibliothek, 12 Bogen fol. Es ist die noch jetzt gültige und zerfällt in 13 Kapitel mit mehr oder weniger Unterabtheilungen. Das erste Kapitel: Von der Form der Lehre, welche bißhero in unserer Stadtkirchen und Predig Ambt gebraucht und ferner soll gebraucht und gehalten werden. 1) Die h. Schrift A. u. N. T. soll der Lehre Grund, Norm und Richtschnur sein. 2) „Damit nicht ein jeder die heil. Schrift möge nach seinem Gefallen drehen und deuten und auf seine irrige Meinung ziehen, so wollen wir mit der uralten Kirchen die drei Hauptsymbola . . . behalten, darnach lehren und die heil. Schrift auslegen lassen." 3) „Weil durch . . . Hrn. D. Martinum Lutherum unsere Kirchen von den Päbstlichen Irrthümen gereinigt und die reine göttliche Lehre in sonderliche Artikel gefaßt . . . welche Augustana Confessio genannt wird, bekennen wir uns auch zu derselben als einem öffentlichen Symbolo der reformirten Kirchen, wie denn auch zur Apologia . . . 4) „Weil die Lehre der Augsburgschen Konfession in den Schmalkaldischen Artikeln weiter erkläret . . . so haben wir dieselben auch angenommen." 5) Weil sowohl der Kleine als Große Katechismus von allen Augsburgschen Konfessionsverwandten Kirchen einhellig approbiret . . . so wollen wir dieselben in unsern Kirchen, Schulen und Häusern behalten und gebrauchen. 6) Weil auch die Formula Concordiae von Unß, dem Rath und gantzen Ministerio für diesem angenommen worden, bleiben wir auch billig dabey, doch mit dem Vorbehalt daß es mit dem puncto de ubiquitate, wie derselbe von unsern Antecessoribus erklärt ist, sein Verbleiben haben soll. 7) Wollen wir daß das nützliche Buch Urbani Regii de formulis caute loquendi solle in gute Obacht gehalten werden. — Wer zu dieser Lehre sich nicht bekennen will, der sol in Ministerio und Rath nicht geduldet werden. Hiernach ist also die „Sächsische Kirchen-Konfession von 1571" beseitigt; an ihrer Stelle erscheinen Regii formulae. Hiernach handeln zwei Kapitel von Anstellung und Unterhaltung der Prediger, und dann das vierte: von Feier- oder Festtagen, setzt die Zeiten, die zu haltenden Predigten (sehr reichlich, in der Marktkirche alle Tage eine), die Stunden derselben, die Texte und dann die Gottesdienstordnung fest. Die Abfolge ist in den Hauptkirchen: Introitus, Kyrie, Allein Gott in der Höh oder auf die Festtage Et in terra, Epistel, deutscher Psalm oder Sequenz de festo, Evangelium, Glaube, Predigt, Kommunion „nach der Weise wie in der Agende gesetzt ist," Kollekte Wir danken dir ꝛc., Gott sei gelobet, Benedicamus oder in Weihnachten Puer natus oder In dulci Jubilo. Nachmittags vor der Predigt deutsche Psalmen, an Festen lateinischer Psalm, Hymnus de festo und Magnificat. Nach der Predigt ein kurzer Psalm oder Erhalt uns Herr, mit der Collecta und Benedicamus. In den Wochenkirchen kommen in reicher Mannichfaltigkeit die gewöhnlichen liturgischen Bestandtheile der Gottesdienste, Litanei, Da pacem, Te Deum, Veni sancte Spiritus. Metten und Vespern wie gewöhnlich. Auf die 4 Quatember werden sonderliche Bettage geordnet. Den Beschluß machen Sabbathsmandate; Fastnachtsfeier wird gänzlich verboten. — Hiernach folgen die Kapitel von der Taufe, dem Abendmahl (disciplinarische Bestimmungen enthaltend) Trauung, Kirchenbuße, Exkommunikation d. i. Ausschluß der Verstockten und Übergebung an den Satan zur Verderbung des Fleisches, daß der Geist selig werde, nur zu verhängen durch Zusammenwirken von Pastoren, Obrigkeit und

„Ausschuß ehrlicher, gottseliger und verständiger Christen aus der Gemeine," als die sämtlich die Gemeine repräsentieren. Eine von der Kanzel zu lesende Bannformel ist vorgeschrieben; eben so eine Absolutionsformel für die Reuigen. Die ohne Buße im Bann sterben sollen „als abgeschiedene faule Gliedmaßen draußen im Feld begraben werden." Den Beschluß machen die Kapitel von Besuchung der Kranken und Gefangenen, Begräbnissen, Vorstehern der Kirchen (zur Verwaltung der Kirchen- und Armengüter) und Opferleuten, die auch zum Singen und Schulhalten gebraucht werden.

Die Agende besteht neben dieser K. O. für sich und führt den Titel: Kleine Kirchen Agenda der Kayserlichen Freyen Reichs Stadt Goslar, erneuert 1762. Goslar, gedruckt bei Joh. Phil. Duncker. In dem vorgedruckten Raths-Dekret vom 29. Mai 1761 heißt es: — haben Wir der Nothdurft erachtet angeregte alte hiesige Kirchen-Agende, weil selbige, dem Vernehmen nach, wegen Länge der Zeit fast gänzlich vergriffen ist, von neuem zum Druck zu befördern —' und haben sämtliche Herren Prediger sich künftig nach Vorschrifft dieser Kirchen-Agende einzig und allein zu richten. (Es sind aber später doch Freiheiten gestattet.) Die Agende enthält Formulare für die Trauung, Taufe, Nothtaufe, Einsegnung der Sechswöchnerinnen, Konfirmation (jährlich am dritten Ostertag), heil. Abendmahl, Ordination und eine Sammlung von Kollekten; nichts Eigenthümliches.

Übrigens ist die Stadt durch Reskript ad Mandatum speciale vom 21. Febr. 1816 dem Konsistorium A. C. zu Hildesheim untergeben worden und folgeweise mit diesem zugleich an das Konsistorium zu Hannover übergegangen.

3. Die Herzogthümer Bremen und Verden.

Diese Landestheile haben weder eine gesetzlich gültige K. O. noch eine Agende für den Gottesdienst. Die gesammte Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten beruht auf einer Menge einzelner Verordnungen, welche Hr. Superintendent Ruperti in Leesum unter folgendem Titel gesammelt hat: Kirchen- und Schulgesetzgebung der Herzogthümer Bremen und Verden im Königreich Hannover, mit Anmerkungen und Tabellen über die Kirchen- und Schulverfaßung überhaupt, deren Entstehung und Ausbildung, in zwei Theilen. Verden, Tressau und Hornkohl. 1844. 4. Zu verschiedenen Zeiten, schon 1652 in der Instruktion für das Konsistorium noch unter schwedischer Herrschaft, wurde zwar dem Konsistorium aufgegeben auf Abfaßung einer gleichmäßigen K. O. bedacht zu sein; auch gleich dem ersten Generalsuperintendenten, Havemann, ausdrücklicher Auftrag ertheilt einen Entwurf auszuarbeiten. Allein aus allen nachfolgenden Berathungen über denselben erfolgte kein Abschluß. Die Stelle einer Agende hat vielfach das Buch vertreten welches der Konsistorial-Sekretär Dietrich von Stade 1710 unter dem Titel Manuale Ecclesiasticum oder Kirchenhandbuch heraus gab. Es enthält Luther's Katechismus ohne und mit der Auslegung nebst nachgesetzten Kollekten; Sonn- und Festagsepisteln und Evangelien mit zugehörigen Kollekten; Geschichte des Leidens und Sterbens Jesu Christi; Historie von der Auferstehung bis zur Himmelfahrt; Geschichte der Zerstörung der Stadt Jerusalem; absonderliche Epistel-,

Fest= und Feiertags=, auch bei gewißen Fällen nöthige Kollekten; Agenda oder Art und Weise Sakramente zu administrieren und zu kopulieren. Die Sammlung ist gemacht durch Rath bewährter, in wirklichen Kirchendiensten stehender erfahrener Männer, „die ihre Namen, weil es ihre eigene Arbeit nicht ist und sie nur das Auserlesenste aus andern Büchern genommen, hie nicht gemeldet wißen wollen.“ Die neuernde Zeit hat das Buch verdrängt und damit diesen Theil des Kirchendienstes völlig der Willkür Preis gegeben. Übrigens „weichen die kirchlichen Einrichtungen in diesen Landen nur in Nebendingen von denen in den ältern Hannoverschen Provinzen ab,“ sagt Schlegel K. G. III. S. 593.

Die Behauptung Ruperti's indeß, daß beide Herzogthümer niemals eine K. O. gehabt hätten, (Rup. l. c. Th. 1. S. 196. Anm. 5.) ist nicht richtig. Denn zunächst hat das Herzogthum Verden eine K. O. wirklich gehabt. Schon der Bischof Eberhard von Holle (seit 1566), der das Stift reformierte, muß eine, wenn auch nur schriftliche K. O. erlaßen haben, wie Bünting in der Chronik ausdrücklich bezeugt, obwohl es Bertram (Ev. Lüneburg S. 632) bezweifelt. Wie dem aber auch sei, Holle's Nachfolger, Philipp Sigismund, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, erließ im Jahre 1606 eine Ordnung in 4, unter folgendem Titel:

Kirchenordnung, Wie es mit Christlicher Lehr und Ceremonien, Verreichung der H. Hoch. Sacramenten, und andern Kirchensachen, im Stifft Verden, hinfort durch Gottes Gnad und Beystand, ordentlich gehalten werden soll. Psalm 34. vers. 11. Die den Herrn fürchten, haben keinen Mangel an jrgent einem gut. 1 Corinth. 14. vers. 40. Lasset alles Ehrlich und ordentlich zugehen. Coloss. 3. vers. 16. Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen, in aller Weißheit. Lehret und vermahnet euch selbs, mit Psalmen und Lobgesengen, und geistlichen lieblichen Liedern, und singet dem Herrn in ewren Hertzen. Gedruckt zu Lemgo, durch Conrad Grothen Erben, 1606.

Bünting erzählt davon: Im selbigen Jahr (1604) ist die bischöfliche Verdische Kirchenordnung, so dabevor von Herrn Eberhard von Holle — mit Consens und Willen eines Ehrwirdigen Dom Capittels, und der Land= und Ritterschafft angestellet worden, auff gnedigen befehl Hertzog Philip=Sigismundi — durch etliche Deputirte Prediger revidirt, und auf Gelegenheit selbiges Stiffts gerichtet worden, nach welcher Christlichen, und in Gottes Wort wohl gegründeten Kirchenordnung alle Pastorn und Kirchendiener des Stifts Verden, in Lehr, Verrichtung der heil. und hochwirdigen Sacramenten, Ceremonien und andern Kirchengeschefften — sich durchaus gleichförmig verhalten sollen. Diese K. O. ist im folgenden Jahr, im Monat Januario publicirt, und Anno 1606 gedruckt worden.“ Letztere Angabe wird durch das Datum der Vorrede, 18. Jan. 1605 bestätigt. Hiernach ergiebt sich daß der Reformator des Stifts, Eberhard von Holle, eine erste, vielleicht nur schriftliche Kirchenordnung erließ, was zu bezweifeln kein Grund ist, da es nach Bertram's eigenen Darstellung sehr wahrscheinlich ist. Nachdem nämlich Eberhard im J. 1566 zur Succession gekommen war, nahm er 1569 „mit Zuziehung des Capituls und übriger Clerisey, nach reiffer Überlegung der Sache, die Reformation im ganzen Stifte Vehrden vor, da denn der Päb=

stische Gottesdienst gantz aufgehoben, und nach der Augspurgischen **Confession** alles behutsam eingerichtet worden. Anfangs bediente er (Eberhard) sich seines Düneb. Beicht-Vaters*), **M.** Brunens, eines geschickten Mannes, Beyhülffe; als aber dieser folgenden Jahres verstarb, berief er aus der Mindenschen Schule **Dav. Huberinum** zum ersten evangelischen Thum-Prediger — unter deßen Aufsicht 1573 die **General** Kirchen **Visitation** angeordnet wurde." Hiernach braucht das Vorhandensein einer Eberhardschen K. O. nicht bezweifelt zu werden. Daß so bald eine neue folgte, hat nichts Auffallendes, wird durch die Natur der Neuerungen, welche eine Zeitlang mit dem Alten um den Sieg kämpfen, durch die Unruhen der Zeit und zahlreiche Analogien erläutert. Ungleichheit der Ceremonien und andere Unordnung war dabei wieder eingerißen, und dies veranlaßte denn den Bischof Philipp Sigismund zu einer Revision der kirchlichen Dinge, deren Frucht diese Ordnung war. Er sagt in der Vorrede: „Damit aber unsere geliebte und getreue Unterthanen durch Ungleichheit der Ceremonien in diesem Stifft ferner nicht geergert oder Irre gemacht würden, so haben wir, als dem solchs Amtshalber gebührt, mit rath und bewilligung unsers Thumbcapittels, unser Rethe, Landt- und Ritterschaft dahin geschlossen, und etlichen von unsern Predigern gnedig aufferlegt und befohlen, das sie aus angerürter unsers geliebten **Antecessoris** hiebevor auffgerichten, doch in vielen Dingen mangelhafften K. O., und auch aus den benachbarten und anstoßenden Lender und Fürstenthumen Agenden, so sich neben uns zu der unverenderten Augßburgischen **Confession**, in ihrem rechten, gesunden Verstande, bekennen, eine newe, bestendige und auff dieses unsers Stiffts Kirchen Gelegenheit (so viel immer möglich) gerichtete K. O. in unserm Namen auffs kürtzeste verfassen und zusammen bringen solten."

Aus der Praxis der gegenwärtigen Kirchenregierung in den Herzogthümern, aus Ruperti's Darlegung der kirchlichen Gesetze, wie nicht minder aus den (vergeblichen) Versuchen eine K. O. erst herzustellen, geht nun zur Genüge hervor, daß Philipp Sigismund keine rechtliche Gültigkeit mehr hat; wann, wodurch, wie er dieselbe verloren, vermag ich nicht zu sagen, habe mich auch ohne Erfolg erkundigt.

Die Ordnung, in Quartformat, 229 numerierte und etliche nicht numerierte Seiten stark, hat folgenden Inhalt. Nach dem Titel steht ein lateinisches Epigramm auf das **Symbolum** des Bischofs (Ps. 34, 11) von **M. Nicolaus Glaserus, S. O. S. C. F.**, und ein zweites auf diese K. O. selbst von **N. S. (Nicolaus Schenck**, Hofprediger), was ich nur erwähne weil diese beiden vielleicht die Verfaßer der K. O. sind. Wer aber

*) Eberhard, erzogen im Kloster St. Michaelis in Lüneburg, wurde erst dessen Prior, darauf Abt; 1561 zum Coadjutor von Lübeck postuliert, wurde er noch in demselben Jahre Bischof daselbst; 1564 wurde er vom Bischof zu Verden — und Erzbischof von Bremen — Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg zum Coadjutor von Verden ererwählt, und bestieg 1566 den Stuhl. Er starb 1585 zu Lüneburg. „Auch kan nicht übergehen, sagt Bertram, daß er das Concordien-Werck nach allem Vermögen seines Orts befodern helffen, und führet er die sechste Stelle in der Chur- und fürstlichen Subskription; darauf folgen in gehöriger Ordnung der unter ihm stehenden Prediger ihre Namen, darunter **Huberinus** oben an steht."

Glaser gewesen sei, ist mir unbekannt. Hiernach folgt die Vorrede des Bischofs und sodann, weil „die Summa der Christlichen **Religion** billig zu einem Grund und **Fundament** einer rechten Christlichen und bestendigen Kirchenordnung gelegt wird" der Erste Theil von der lehr. Die Apostolischen und Prophetischen Schriften des A. und N. Testaments sollen in dem Verstande der uralten Symbole, dem apostolischen, nicänischen und athanasianischen, angenommen werden; mit welchen einstimmen Luthers Katechismen „und andere seine lehrhaffte und von Gott dem heil. Geist eingegebene Schriften;" item die **Confessio Augustana** von 1530, **Apologia** und Schmalkaldische Artikel. Hiernach wird die Summa der Lehre in 21 Artikel getheilt, welche „in der **Formula concordiae** aufs newe erklärt sind." Der ander Theil enthält die eusserlichen Ceremonien vnd ordnungen in der Kirchen. Die Bedeutung derselben als nützliche Mitteldinge wird erörtert, und darauf die Gottesdienstordnung in wesentlicher, zum Theil wörtlicher Übereinstimmung mit der C. u. L. K. O. gegeben, weshalb ich mich der eingehenden Darstellung enthalten darf. Am Schluß dieses Abschnitts steht eine Anleitung für junge und angehende Prediger, fruchtbar zu predigen. Darauf folgen Taufe, Nothtaufe, Einsegnung der Sechswöchnerinnen, Beicht und Absolution, Trauung, Besuchung der Kranken, der verurtheilten Missethäter, Begräbnis der Todten. Im dritten Theil wird gehandelt vom **Ministerio ecclesiastico**, Konsistorio, Visitation, **Conventibus**, welche zweimal im Jahre von allen Pastoren in Verden gemeinschaftlich, und außerdem zweimal je von den Pastoren der Ämter Verden und Rotenburg gesondert im Sinne der L. K. O. gehalten werden sollen, desgleichen von Unterhaltung der Kirchendiener, Witwen, Küster u. s. w. Der vierte und letzte Theil handelt von Schulen, Visitation und Erhaltung derselben. Auf den Dörfern sollen die Küster Schule halten. Den Schluß macht eine Sammlung von Collecten oder Gebet, so in der Kirchen unter dem Ampt der Meß vor der Epistel und auch sonst gelesen werden, deutsche und lateinische, darunter auch die lat. Präfationen, wie sie die C. K. O. hat. Angehängt ist „eine christliche und tröstliche Predigt von den Kindelbetterinnen und Hebammen über 2 Mos. 1, 15, anfangs beschrieben und gehalten durch den alten Herrn M. Joh. Mathesium, jetzund aufs neu in Druck verfertigt durch Nicolaum Schencken, F. B. Oßnabrüggischen und Verdischen bestalten Hoffpredigern." —

Zu den Herzogthümern gehört gegenwärtig in politischer wie kirchlicher Beziehung die kleine Landschaft Wursten (**Wortsatia**= Worthsassen), der schmale Strich Landes zwischen der Mündung der Weser im Süden, der Elbe im Norden und der See im Westen, mit ursprünglich Friesischer Bevölkerung. Das Ländchen stand unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Bremen, der hier eine Präpositur hatte, während es sich seine bürgerliche Unabhängigkeit lange Zeit mit Glück bewahrte. Von der Stadt Bremen drang die Reformation etwa um die Jahre 1528 und 29 hier ein und behauptete sich dem Erzbischof zum Trotz. Denn eben als dieser 1530 Widerspruch erhob, ging man weiter, bestellte den Pfarrherrn des Hauptorts Dorum, Bertram Schramm, zum Superintendenten und ließ durch ihn und den Pfarrer von Cappeln, Hermann Oettinger, eine Kirchenordnung verfaßen, welche auch 1534 zu Stande kam, aber nicht zum Druck gelangte. Der Titel war:

Agenda Wursatorum ecclesiastica, offte Handbook unde Ordeninge der hilligen Kerken im Lande tho Wursten, mit Fliet up Ordeninge der Stende thosamen gebragen. 1534.

Sie war zu Pratje's Zeit (1771) noch fragmentarisch bei der Kirche zu Cappel*) vorhanden und enthielt nach seiner Angabe die Kollekten durchs ganze Jahr, Luther's kleinen Katechismus sammt dem Taufbüchlein, die Abendmahlshandlung und das Patrem mit Noten. Die Vorrede theilt der genannte Schriftsteller in seinem Altes und Neues Bd. V. S. 317 mit. Darnach sind „de Stende des Landes avereen gekamen ene kristlike Ordening verfaten tho laten de na Gades Wort ingerichtet. — So willen wy denn, als ok dat ganze Land tho Wursten angenamen, dat Gades Wort na synen Willen schall verkündigt werden. — Wy bekennen uns ok to de Confeßie, de int Jaer 1530 unsen gnedigen Kaiser Karl to Augsburg is overgeven. Desgliken nehmen wy den Catechismum Lutheri seel. Gedächtnißes an, unde willen dat de Jugend na dissem Bok in unsen Kerken unde Scholen schall underwiset weren. — Geschrieben ist die Vorrede „am Dage des hilligen Lehrers Martini to Dornem, des Jaeres 1534."

Das Datum der Vorrede stimmt nun augenfällig nicht zur Bezeichnung Luther's als eines Gestorbenen. Entweder also ist (vielleicht durch den Pfarrer Joh. Brandes, der nach Pratje noch 1596 diese Ordnung für seine Kirche zu Cappeln abschreiben ließ) der Zusatz des „seel. Gedächtnißes" Lutheri später eingetragen, oder man hat im Lande Wursten ähnliche Ursachen gehabt der Ordnung ein früheres Datum zu geben wie dies im gleich folgenden Lande Hadeln der Fall ist. Wenn aber Pratje (Bd. IV. S. 389) bemerkt „Weil diese Agenda plattdeutsch geschrieben, so ist sie damals vielleicht in Abgang und Vergeßenheit gerathen als man auch im Lande Wursten anfing sich beim öffentlichen Gottesdienste der Obersächsischen Sprache zu bedienen," so möchte doch der wahre Grund der sein, daß weder diese Ordnung noch das Land Wursten Macht und Leben genug hatten ihre Selbständigkeit zu behaupten, wie im Gegentheile das hinsichtlich der Sprache u. A. gleichgestellte Land Hadeln vermocht hat. Denn freilich, die Ordnung gehört zu den Todten.

Dagegen hat wie eben bemerkt, das kleine Land, welches im Norden mit Wursten grenzt und sich dann die Elbe hinauf zieht, Hadeln mit der Stadt Otterndorf, seine volle kirchliche Selbständigkeit zu erhalten gewußt. Ursprünglich ein Theil des Sächsischen Herzogthums und in Folge davon zu Lauenburg (Herzogthum Sachsen, Engern und Westfalen) gehörig, kam es beim Aussterben dieser Linie (1688), wegen der vielen Prätendenten zur Erbschaft, unter kaiserliche Sequestration und wurde von Karl VI. im Jahre 1731 dem Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, König Georg II. von England, der bereits die Herzogthümer Bremen und Verden besaß, übergeben. Seitdem ist es politisch mit der Verwaltung der Herzogthümer verbunden, besitzt aber neben vielen Eigenthümlichkeiten der Verfaßung kirchliches Eigenrecht und ein selbständiges Konsistorium.

Vor der Reformation gehörte das Ländchen gleichfalls unter die Gerichtsbarkeit

*) Die Fragmente scheinen später bei einem Kirchenbrande ein Raub der Flammen geworden zu sein.

des Erzbischofs von Bremen und hatte mit Wursten oftmals einen gemeinsamen Präpositus. Die Reformation begann 1526 am Michaelis-Tage, „da Andreas Garding (oder Carding), auf Befehl des Herzogs Magnus, zu Altenbruch die erste evangelische Predigt hielt und die deutsche Messe einführte. Damit alles ehrlich zugehe, so waren schon am Tage Mariä Heimsuchung Visitatoren bestellt, welche jährlich Kirchenvisitation halten und auf der Kirchendiener Lehre und Leben ein wachsames Auge haben sollen, weshalb sie auch später zu Beisitzern des Consistorii Landes Hadeln erhoben worden sind. Auch erhielt im selbigen Jahre von dem Herzoge Magnus das Land Hadeln eine Kirchenordnung. Das Orginal dieser K. O. ist später von Handen gekommen; daher haben Einige die jetzt gebräuchlichen Exemplare nicht für dieselbe K. O. erkennen wollen, weshalb Herzog August 1621 die Verordnung gegeben daß man die gebräuchlichen Exemplare so lange für ächt halten solle bis von den Gegnern ein Anderes erwiesen und das rechte Original zu Tage gebracht werde." So berichtet die Chronik des Landes Hadeln, Otterndorf 1843. Diese K. O. führt den Titel:

Hadelersche Kercken-Ordenung, Tho den Tiden des Dorchluchtigen Hochgeborenen Fursten un Herrn, Herrn Magnussn, tho Sassen, Engern un Westfahlen Hertzogenn, am Dage Mariä Heimsokung, Anno 1526, upgerichtet.

So lautet der Titel in dem Druck der Schrift Jus ecclesiasticum Hadelericum, Hamburg 1720, dem ersten, aber nicht officiellen Druck der Ordnung, aus welchem auch Spangenberg (Hannov. Verordnungen Bd. IV. Abth. 3.) schöpft. Allein der Titel ist offenbar später gemacht, wie schon der Ausdruck „tho den Tiden — upgericht" beweist und die Jahrszahl entschieden falsch. Nicht nur zeigt ein oberflächlicher Blick in die Ordnung ihren spätern Ursprung, da überall viel ausgebildetere Verhältnisse durchblicken als in dem genannten Jahre möglich waren, sondern es wird auch von Lutheri kleinem Katechismus, von Philippi Apologia und selbst von Urbani Regii formulae caute loquendi Erwähnung und Vorschrift gemacht, und letzteres Buch erschien zuerst 1535 in Wittenberg. Ein geschriebenes Exemplar dieser Ordnung in der Bibliothek des Celler Ministeriums hat dann auch schon das Jahr 1541. Allein Richter (KOO. 2 Th. S. 72) setzt sie noch später, nämlich ins Jahr 1544, weil sie meist wörtlich aus der Schleswig-Holsteinschen KO. vom Jahre 1542 entlehnt sei. Dann müßte freilich auch der Name des Herzogs Magnus später gedichtet sein, da Herzog Magnus II. von 1507 bis 1543 regierte. Dies Alles, zusammengenommen mit dem oben erwähnten Streit über die Ächtheit der Exemplare, veranlaßt zu der Vermuthung daß es mit dem Ursprunge dieser Ordnung nicht allzu ehrlich zugegangen ist, indem man in gewissen reformatorischen Erklärungen und Maßnahmen („Vortekenisse" s. unten) die Kirchenordnung als inbegriffen genommen hat. Man wird sich hier in der allgemeinen Reformationsbewegung mit reformiert und thunlichst nach der Nachbarschaft, Stade, Hamburg, Lüneburg, eingerichtet haben, bis man den getroffenen Einrichtungen das Maß der Schleswig-Holsteinschen KO. unterlegte und dann mit den faktischen Rechtszuständen zugleich dies formelle Recht sich von den Fürsten gelegentlich bestätigen ließ. Dies mag immerhin 1544 geschehen sein, denn

die obige kleine Sammlung kirchenrechtlicher Gesetze Hadelns hat hinter der KO. die Bemerkung: Disse vorgeschrevene Kercken-Ordnunge unsers gnedigen Fürsten und Herrn, Hertzogenn Magnussens, ist von S. F. G. Herrn Sone — — Herrn Francisco — in Jegenwerdicheit S. F. G. hochwisen Redenn, denn ock allen Schulten und Schepenn des Landes Anno 44 na Christi Gebordt, in Berendt Sassen Huese — confirmeret, angenahmen, bewilliget unnd bestediget werdenn. Eine gleiche Bestätigung gab Franz der Jüngere 1585, und als er seine eigene KO. (die Niedersächsische) hier in Hadeln einzuführen versuchte, protestierte die Geistlichkeit mittelst eines Bedenkens vom 23. Jul. 1586 und behauptete ihr Recht — welches denn auch gegenwärtig unangefochten besteht.

Die Ordnung, in plattdeutscher Sprache, ist sehr kurz; der oben erwähnte Druck umfaßt 32 Seiten in 4. mit sehr großen Buchstaben. In einem Eingange wird berichtet daß im J. 1526 Herzog Magnus drei Visitatoren verordnet habe, „de up alle Gebreke, so im geistlichen Stande vorfallen kondenn, ein flitich Upsehnt hebbenn mochten," auch eine Vortekennisse gegevenn, watt vor eine Ordenunge in den Kercken disses Landes geholden und wo sick alle Pastores und Kercken-Devers in allem Gehorsam schicken und holdenn schollen, dat Ricke Christi mit reiner Lere des hilligen Evangelii, rechtem Gebruke der hochwerdigen Sakramenten, unergerlichem Levende unnd Christlichem Wandel buwenn unnd mehren mogen" Darauf „folgett solches vann Articuln Tho Articulenn."

Kercken-Ordenung, heißt es dann, steit vornemlick in seß Stücken: Lehre, Schulen, Ceremonien, gemeine Kasten, Visitatoren und gute Bücher. Unter dem ersten Stück wird von der unverfälschten Predigt des Evangelii und den Sakramenten gehandelt. „Der Sacramente van Christo ingesettet sind twe, de hillige Dope unnd dat hillige Avendtmahl des Heren Christi, darvan gelehret werdt in dem Catechismo. Hier schal men tho doen dat Drudde, alse de Absolution." Unter den verordneten Feiertagen steht noch Ascensionis Mariae mit zwei Predigten, als ganzer Feiertag, während Visitationis Mar. als halber mit Omnium Sanctorum zusammen steht. Gepredigt soll werden Morgens das Evangelium, Nachmittags der Katechismus, in der Woche die Epistel (unde sus nicht na sinem Koppe wadt he will) und, falls zweimal in der Woche Gottesdienst ist, eine zusammenhängende Auslegung alt- und neutestamentlicher Stücke. Die Ceremonien sind „uthwendige Gadesdeenste." Das in diesen unter Bugenhagens Einfluße geordneten Gegenden Gewöhnliche findet sich auch hier; doch fängt die Messe nicht wie in der C. KO. u. a. mit dem Introitus an, sondern wenn die Mette beschloßen ist „schal de Prester demodich up de Kne sitten gahn und singen samt dem Chore Veni sancte Spiritus Latinisch edder Dudesch. Finita (hac) collecta blifft de Prester sitten und hevet lude an mit demsulvigen Thono de Confession (das Confiteor) und bi em de Koster antwordet und list de Absolution, also denne singet men einen Psalm dudesek vor Introitu de Dominica etc. — Vorschriften wegen der Beichte und des Banns sind angehängt; von Taufe, Trauung, Begräbnis, Hebammen werden Regeln aufgestellt; auf Luther's Tauf- und Traubuch ist hingewiesen und verpflichtet. Darauf folgt das Stück von den Kirchendienern, ihrer Berufung und Ordination und zuletzt: dat söste Stück: Van den Böckern der Predicantenn.

„Nademe dat in dissen Tidten vele und bose Böker uthgann — so mohtenn de Kerck-Herenn allene bewerde Bocker — hebbenn." Vor allen Dingen Biblia, darna Postillen D. Martini et Corvini, Apologiam Philippi, Locos Communes Philippi, Opera Brentii. — An diese Ordnung soll aber gebunden sein „beth so lange dat vellichte ein General Concilium geholden werde darinne dorch Gottes Gnade ettwes beters konde decerneret werden."

Die Übereinstimmung dieser Ordnung mit der Schleswig-Holsteinschen von 1542 ist allerdings so groß daß die unsrige nur als ein Auszug jener erscheint. Diese genannte Quelle ist aber ihrer Seits eine auf die Verhältnisse der Herzogthümer berechnete und unter Bugenhagen's Mitwirkung veranstaltete Bearbeitung der Dänischen, bekanntlich von dem Genannten in Lateinischer Sprache verfaßten Ordnung von 1537. Die Grundlage beider, sagt Richter, sowohl des Lateinischen Originals als der niederdeutschen Bearbeitung, ist die Bugenhagensche, namentlich die Braunschweigsche KO. von 1528, aus welcher ganze Abschnitte entlehnt sind. —

Im Gebiete der Herzogthümer liegen zwei Städte welche ein kirchliches Eigenrecht behauptet haben. Die eine ist Buxtehude. Die Reformation nahm hier im J. 1542 damit ihren reellen Anfang daß der Rath die eingerißenen Misbräuche, die Betfahrten zur Marienkapelle und andere widergöttliche Ceremonien abthat. Zur Aufrichtung eines vollständigen evangelischen Kirchenwesens und Abfaßung einer Kirchenordnung kam es aber erst im J. 1552 in Folge des Passauer Vertrages. Die Ordnung führt folgenden Titel:

Angenamen Kerkenordeninge Eynes Erbaren Rades der stadt Buxtehude gestellet dorch den Erwerdigen Hochgelarten Doctorem Johannem Epinum Superintendenten der stadt Hamborg.

Der Titel bei Richter führt auf die falsche Vermuthung hochdeutscher Sprache; die Ordnung ist plattdeutsch geschrieben und, wie schon ihrem Verfaßer nach zu vermuthen ist, der Hamburger Ordnung von 1539*) nachgebildet; sie ist wohl niemals gedruckt, vielmehr geben Pratje's Mittheilungen einzelner Abschnitte, Richter's Notizen, und meine eigene Kenntnis der Sache auf dasselbe eine handschriftliche Exemplar zurück welches sich im Besitz des Magistrats von Buxtehude befindet, in kl. 4 und im J. 1660 durch einen neuen Lederband vor weiterem Verderben geschützt. In der Vorrede erklärt der Rath daß er, da eine Reformation der Kirche in diesen Zeiten schwerlich zu hoffen sei, durch unvermeidliche Noth und göttliche, christliche, ehrliche und billige Bedenken bewogen sei „eine Ordinantie des Gadesdienstes unde christlicher Tucht in den Kerken vorthostellende, unde sik in der Religion glikförmig tho makende den benaberndn Försten, Heren unde Staten de dat saligmakende Evangelium in ehren Gebeden laten predigen unde de Sacramente na des Herrn Befehl vorriken." Darauf folgen dann in einer Anzahl Abschnitten die in diesen Gegenden gewöhnlichen Satzungen über Lehre, Kirchendiener, Taufe, Messe, Trauung, Feiertagen und Gottesdiensten,

*) Dieselbe zweite hamburger Ordnung wurde auf Befehl des Raths von Aepinus verfaßt, 1556 publiciert, aber 1603 wieder aufgehoben. Auszüge aus derselben, welche zur Vergleichung dienen können, s. bei Richter 1, 315 ff.

Beichte und Absolution, Begräbnis, Schulen u. s. w. Am Schluß erklärt der Rath daß er diese Ordnung durch Aepinus Anno 1552 in der Meinung habe stellen laßen um bei ihr zu bleiben so lange bis sie „mit dem Worde Gades verlecht ward, edder im Rike düdischer Nation eindrächtig ichtes was beters verordnet unde angenamen werdt.“ Ihre formelle Gültigkeit hat die Ordnung noch heute.

Die zweite Stadt des Herzogthums Bremen mit eigener Kirchenordnung ist Stade, die wir der Chronologie wegen nach Buxtehude stellen. Die Stadt reformierte sich unter der Regierung des Erzbischofs Christoph von Bremen, und es heißt daß gleich damals eine eigene Stadtkirchenordnung abgefaßt sei, von der sich aber keine Spuren erhalten haben. Die sg. Alte Kirchenordnung der Stadt Stade. 4 Bogen 4. kann nämlich die eben erwähnte nicht sein, denn sie ist nicht nur in hochdeutscher Sprache verfaßt, sondern gewisse Angaben in derselben, namentlich Bezugnahme auf die am 9. April 1613 publicierte Stadtordnung beweisen daß sie nicht vor diesem Jahre verfaßt sein kann. Näheres aber über ihre historischen Bewandtnisse ist mir nicht bekannt. Sie ist ungemein kurz, und beginnt mit den Worten „Es hat der Geist Gottes durch den Mund Paull ermahnt und gesagt: Laßet alles ordentlich und ehrlich zugehen. 1 Kor. 14. Damit nun auch dieses in unsern Stadtkirchen in dieser guten Stadt Stade geschehen soll, so ist nachfolgende Kirchenordnung verfertigt worden.“ Darnach wird in kurzen Sätzen gehandelt Von den Kirchen, von der Prediger Lehre, von den Pastoren und ihrem Amte, von den Capellanen und ihrem Amte, von den hohen Festtagen, den gemeinen Festtagen, den Werkeltagen, den Mittagspredigten, dem Singen vor dem Altare, den Cantoren, Küstern und Organisten, den Passions= und Katechismuspredigten, Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen, wobei die Satzung gemacht ist daß allein der älteste Bürgermeister und der Senior Ministerii eine Leichenpredigt kriegen, den Andern nur eine Parentation bewilligt werden soll. Unter den symbolischen Büchern ist die Konkordienformel nicht mit erwähnt; sie wird erst in der neuern Kirchenordnung mit aufgeführt. Diese führt den Titel

Kirchenordnung für die Kirchen und Pastoren, wie auch Diaconos, Juraten, Vorsteher der Gotteskasten, Cantores, Organisten und Küster in der Stadt Stade. 60 Seiten in 4.

Aus dem Eingange laßen sich die Umstände und Ursachen dieser Ordnung schließen. Es heißt daselbst „demnach der allerhöchste Gott von einer jeden Obrigkeit nicht allein Rechenschaft wegen des anvertrauten weltlichen Regiments — sondern auch wie die darunter gehörigen Kirchen, Schulen und Armenhäuser verwaltet, fordern wird; der Apostel Paulus auch seine Korinther getreulich ermahnet daran zu sein daß alles ordentlich und ehrlich bei ihnen zugehen möge; als hat ein Edler Rath dieser Stadt Stade — — die vor Zeiten von ihren Herrn Antecessoribus beim Regimente wohlmeinentlich abgefaßte und bisher gebrauchte Kirchenordnung zur Hand genommen, mit Zuziehung der Herrn des Ehrw. Ministerii dieser Stadt durchgesehen, in einigen Stücken nach Gelegenheit dieser Zeit geändert, und darauf nachgesetzte Ordnung bei ihren Stadtkirchen zu gebrauchen, und sich darnach in allen Punkten und Clausuln festiglich zu richten, abfassen und zu Papier bringen lassen.“ Die Ordnung ist also

eine Revision der vorigen und ruhet auf deren Grunde. Der Schluß aber lautet: „Dessen zu Urkund haben Wir diese KO. mit unserm Stadt=Signet bekräftigen lassen, auch von dem Herrn Seniore und jetzt lebenden Herrn des Ministerii, allen und jeden, dieselbe unterschreiben lassen, (wie auch in Zukunft geschehen soll) welches alles dergestalt abgeredet, beliebet und angenommen, nach verschiedentlich darüber gehaltenen Zusammenkünften im Jahr nach Christi Geburt 1652.

Die Ordnung selbst hat 13 Titel, welche ohne besondere Eigenthümlichkeiten das Gewöhnliche enthalten. Sie ist bis heute in rechtlicher Geltung.

Außer dieser Ordnung führt König in der Biblioth. Agendorum S. 151 noch folgenden Titel auf:

Ordnung gewisser Gebete und Collecten auff alle Sonn= und Festtage durchs ganze Jahr, In der Königlichen Estaats-Kirche zu Stade gebräuchlich. **Collecta dicitur Oratio, *in qua Sacerdos totius populi vel Ecclesiae necessitates et pericula, seu vota et desideria, quasi collecta, Deo repraesentat: unde dicit: Oremus, quasi adstantes invitet ad hanc orationem conjunctis votis animisque faciendam. In Paradiso animae Christ. Sect. V. c. IIX. p. 358. Stade, gedruckt durch Caspar Holwein im Jahr 1666.

Die Bewandtnis dieses Buchs, so weit sie nicht aus dem Titel zu erschließen ist, vermag ich nicht anzugeben.

4. Das Gebiet der Niedersächsischen Kirchenordnung.

Es bleibt schließlich noch eine der namhaftesten KOO. des 16. Jahrhunderts zu besprechen, welche ihre Geltung in den bei Hannover gebliebenen Lauenburgischen Parcellen hat.

Das Herzogthum fiel bekanntlich beim Aussterben seiner eigenen Herzoge (1689), welche sich, um unbegründete Ansprüche geltend zu machen, Herzoge von Sachsen, Engern und Westfalen, ihr Land aber Nieder=Sachsen nannten, an das Haus Braunschweig=Lüneburg, von welchem es im J. 1814 an Preußen und weiter an Dänemark kam. Allein Hannover behielt von dem Ländchen das Amt Neuhaus auf dem rechten, und den kleinen Strich welcher am linken Ufer der Elbe gelegen war. In diesem Gebiete liegen, was uns hier allein angeht, die Kirchspiele Artlenburg, Hittbergen, Lüdersburg, Neuhaus, Tribbekau mit Caarssen, Wehningen und Stapel, welche vormals sämmtlich in die Ephorie Ratzeburg und unter das dortige Konsistorium gehörten. Bei der Abtretung des Landes erging unter dem 22. Jul. 1816 ein landesherrliches Reskript an das Konsistorium zu Hannover des wesentlichen Inhalts: „so ertheilen Wir euch den speciellen Auftrag, die aus dem Amte Neuhaus, dem am linken Elbufer gelegenen Theile des Amts Lauenburg, und den Gerichten Preten, Wehningen, Lüdersburg und Ober=Marschacht ferner vorfallenden Konsistorial=Sachen, unter Beobachtung der Gesetze und Kirchenordnung des Herzogthums Lauenburg, wahrzunehmen und darin zu verfügen.“ Hiernach sind die genannten Kirchspiele zwar verschiedenen Lüneburgschen

Ephorien (nämlich Lüne und Bleckede) eingeordnet und dem Konsistorium derselben untergeben, haben aber ihre eigene KO. behalten, nämlich die Lauenburgische oder, wie sie sich selbst nennt, die Niedersächsische.

Das Herzogthum hatte bekanntlich in seiner Hauptstadt Ratzeburg den Sitz eines Bisthums. Daraus und aus dem wilden Wesen der Herzoge damaliger Zeit erklärt es sich daß die Reformation hier verhältnismäßig spät durchdrang. Nach einer Angabe in der K. O. hat die ev. Predigt hier 1531 auf **Johannis Baptistae** Tag angefangen. Herzog Franz I. erließ im J. 1564 nach einem zu Büchen abgehaltenen Landtage eine Verordnung zu einer allgemeinen Visitation der Kirchen des Landes, deren Erfolg aber gering war; doch wurde der Hamburger Prediger Baring zum ersten evangelischen Superintendenten und Pastor zu Lauenburg ernannt. Herzog Franz II. wiederholte eine solche Kirchenvisitation i. J. 1581 durch den Lübeckschen Superintendenten Andreas Pouchenius; man fand die Zustände traurig. Überall noch papistischer und ursprünglich heidnischer *) Aberglaube und Ungebühr; der Pastor zu Artlenburg klagte, man drohe ihn todt zuschlagen wenn er mit dem Katechismus anhübe; der Pastor zu Marschacht wurde abgesetzt, weil er einen Hund getauft haben sollte; der zu Siebeneichen schenkte Bier und Branntewein; Klaus Stüve zu Kuddewörde war nicht ordiniert, brauchte das Psalmbuch als Agende, und wird „**Omnium unflatissimorum unflatissimus**" genannt. Die wichtigste Folge dieser Kirchenvisitation war die von Andreas Pouchenius verfaßte, i. J. 1585 publicierte Kirchenordnung. Sie führt folgenden Titel:

Kirchenordnung Vnser von Gottes gnaden, Frantzen Hertzogen zu Sachsen, Engern vnd Westphalen. Wie es (vormittels Göttlicher gnaden) in vnsern Landen mit Christlicher Lehr, außspendung der heiligen Hochwürdigen Sacramenten, **Vocation, Ordination** vnd erhaltung der Kirchen vnd Schulen diener, auch **Visitation, Consistorio**, vnd andere hiezu gehörigen Sachen vermöge heiliger Göttlicher Schrifft, hinfüro gehalten soll werden. Psalm 24: Machet die Thore weit, vnd die Thüre in der Welt hoch, das der König der Ehren einziehe. Gedruckt in der Keyserlichen freyen Reichs Stadt Lübeck, durch Johan Balhorn. **Anno M. D. LXXXV.** Außer Register und Vorrede 273 Bl. in 4.

Dies ist die Jahrszahl des vorgedruckten Publikationspatents; am Schluße des Buchs steht 1584 als eigentliches Druckjahr. Sie ist 1651 wieder abgedruckt, Lübeck bei Gfried Jäger, und außerdem in Spangenberg's **Corpus constitutt. ducatus Lauenburgici 1822.** Ebhardt hat im 1. Th. seiner bekannten Sammlung von Gesetzen rc. einen Auszug.

---

*) Vielleicht ist es durch diesen Umstand mit oder allein veranlaßt daß die K. O. auf den Sonntag nach dem Tage **Ansueri** — der als Abt von Ratzeburg den 15. Jul. 1066 von den heidnischen Sachsen zu Tode gesteinigt wurde — ein Dankfest für Bekehrung des Landes zum Christenthume verordnet „vnd sol die gantze Gemeine einhellig das **Te Deum laudamus** singen und der Pastor am Sonntage zuvor das Volk fleißig dabei zu sein vermahnen." Mir ist kein zweites Beispiel dieser Art in den KOO. begegnet.

Die Ordnung ist eine der trefflichsten und genießt einen verdienten Ruf. Die Zeit der Abfaßung war eine sehr günstige. Das reformatorische Prinzip hatte sich durchgekämpft; es war in der Lehre mit der Konkordienformel wesentlich zum Abschluße gekommen und auf dem gesellschaftlichen und gottesdienstlichen Gebiete der Kirche durch eine Menge trefflicher Ordnungen in seiner Lebensfähigkeit und Eigenthümlichkeit offenbart und bezeugt. Noch so eben hatte die große churfächsische KO. von 1580 einen Beleg gegeben, welchen auch unsre Ordnung benutzt hat. Es mußte freilich auch noch der rechte Mann getroffen werden, der die Gunst der Umstände zu benutzen verstand; Franz II., wer er sonst auch war, traf eine glückliche Wahl in dem Lübecker Superintendenten Pouchenius, dessen Sohn Andreas und Enkel Levin nicht minder namhafte Theologen der Königsberger Universität geworden sind. —

Nachdem in der Einleitung Nothwendigkeit und wesentlicher Gehalt einer Kirchenordnung aus der Schrift aufgezeigt sind, „indem Gott seinem Volke selbst gleichsam eine Kirchenordnung durch Mosen begreiffen und stellen lassen,“ werden acht Bestandtheile derselben aufgeführt und hernach abgehandelt, nämlich von der Lehr und Glauben, vom Kirchenamte, Visitationen und Synoden, Konsistorium, Ehesachen, Schulen, Kirchendisciplin, gemeiner Kirchen Agenda. Alles ist mit Schrift und Gelehrsamkeit wohl begründet, sehr vollständig und klar gegeben, wie es die beste Zeit der Kirche mit sich brachte. Doch muß ich — bei der großen Ausführlichkeit des Buchs und weil es seine Bedeutung eben in seiner klaren und sichern Vollständigkeit hat — mich auf Weniges beschränken. Ich theile aus dem ersten und letzten Abschnitte des Buchs das Wesentlichste mit.

Das erste Theil — von der Lehr — fängt so an: Nachdem nur das einige beständige Fundament der gottlichen, allein seligmachenden Lehr von Gott gelegt ist, Jesus Christus, über und neben welchem kein anderer Grund soll weder gelegt noch gelitten werden; — und Gott der Vater will daß dieser sein eingeborner Sohn ganz und gar, pur und alleine soll seiner Kirchen Lehrer und Prediger sein und denselbigen allen Menschen zu hören und gläuben auferlegt, als soll Erstlich in den Kirchen dieser Lande der Lehr und Glaubens Grund und Beweis nicht stehen auf der Väter Schriften oder Namen und Ansehn und derwegen keinen Menschenlehren noch Traditionen Statt weder Raum gegeben werden. Denn wie weit und ferne in Glaubenssachen der heiligen Väter Schriften zu glauben und folgen sei, sagen sie selbst, als

Augustinus Epist. 112 ad Paulinam: Nolo autoritatem meam sequaris etc. Idem adversus Cresco. Gram: lib. 2. Cap. 32: Literas Cypriani etc. —

Nachdem dies des weitern ausgeführt und den Vätern ihre Gebühr gegeben, heißt es: Zum Andern soll auch nicht genug sein zu Bestätigung einiger Lehr — was dies oder jenes Concilium geschloßen; denn sie alle, die größten nicht ausgenommen, haben erweislich geirret. „Beide Concilia und Patres sollen der unwandelbaren Wahrheit, gesunder, heilsamer Lehr und Glaubens nur Zeugen und nicht Meister sein.“ Der Satz wird belegt aus den Vätern selbst und aus Luther.

Zum Dritten: es soll auch nicht gelten — — daß man lange viele Jahre und Voreltern also und nicht anders gelehrt und gegläubt hätten. Denn hievon sagen die Väter recht: **Cyprianus, Augustinus, Gregorius, Tertullianus** — werden citiert.

Zum Vierten wollen wir auch nicht verstatten daß einer solle im Namen und unter großem Schein einiger Tradition in Glaubens= und Gewißensſachen ohne und wider Zeugnisse klarer und heller Schrift etwas als wahr fürbringen — wie die Papisten. Dagegen predigt Christus ernst und heftig, warnt schon Irenäus, gleichwie mehre Väter, August., Nic. Lyr., Chrysost., Hilar., vom Verhältnis der Tradition zur Schrift recht lehren.

Neben dem einigen und unfehlbaren Hauptgrunde, Quelle und Richtschnur der christlichen Lehre sollen nun auch angenommen werden die allerersten und ältesten Bekenntnisse des heil. christlichen Glaubens, welche die Alten nennen Symbola, darin der rechte Verstand heil. Schrift wider die Ketzer verfaßet — Apostolicum, Nicaen. Athanas. Sodann bekennen wir uns — — zu der uralten, unveränderten, wahrhaften Augsburgischen Konfession und deren Apologie. Und obwohl hernach in ermeldeter Augustana Confessione und Apologia etliche Punkte sein nützlich und etwas ausführlicher erklärt worden, welche Erklärung wir nicht verachten, noch verwerfen; so ist doch leider auch dies zu beklagen daß letzlich auch über das im 10. und 18. Artikel sowohl in der Apologia als Confessione ipsa die Lehr vom heil. Nachtmahl unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, und vom freien Willen, und von den Kräften eines unwiedergebornen Menschen in göttlichen geistlichen Sachen die wahre Meinung und Verstand der rechten ersten und uralten Augsburgschen Confession und Apologia merklich verkehrt und also zum Vortheil der Widersacher zugerichtet worden daß sich seither — in gemelten beiden Artikeln zugleich die Sakramentirer oder Calvinisten, samt den Pelagianern und Synergisten alt und neu (welche doch deutlich in der ersten Aug. Confessione et Apologia als unsrer christlichen Lehre und Bekenntnisse Feinde sind verworfen und verdammt worden) ohne Scheu öffentlich zu gemelter Augsb. Confession und Apologie zu berufen und zu bekennen angefangen haben. Derwegen wir deutlich, helle, lauter und klar uns allein zu der ersten unverfälschten und uralten Augsb. Confession und Apologie bekennen." Sodann nehmen sie an die Schmalkaldischen Artikel, die beiden Katechismen und die Concordia von 1580. An diese gewisse Form und Lehre sollen Kirchen= und Schullehrer, wie politische Räthe und Diener gebunden sein.

Im achten Theil, der Agenda, werden im Geiste der C. K. O. göttliche und menschliche Ceremonien unterschieden, zu jenen aber noch die heil. Absolution neben Taufe und Abendmahl gerechnet. Eben so kennt die Ordnung den Unterschied der Ceremonien für die Städte und da Schulen sein und für die Dörfer. Die Vorfeiern haben im Ganzen dieselbe Gestalt. Es folgt die Mesordnung: Introitus, Kyrie (von Chor und Orgel) Gloria lateinisch oder das deutsche Allein Gott in der Höh, oder All Ehr und Lob soll Gottes sein; Salutation, Kollekte; Epistel mit Alleluia des Chors und Sequenz oder statt derselben die ganze Gemeine Nimm von uns Herre Gott, und am Schluß V. Wir haben gesündigt mit unsern Vätern. R. Wir haben mishandelt und sind gottlos gewesen, — nebst einer Litanei=Kollekte. An Festen die lateinischen Sequenzen mit eingelegten deutschen Versen, in den Fasten den tractum: Domine non secundum peccata nostra, mit Erhalt uns Herr rc. und Verleih uns Frieden rc. nebst V. — und Kollekte. Dann das Evangelium. Hier die Taufe. Darnach Nun bitten wir

den heiligen Geist rc. und die Predigt. Sind aber **keine Taufen**, so folgt auf das Evangelium das Credo lateinisch oder deutsch und darauf die Predigt, welche mit dem V. U., oder an den vier Festen mit einem Gesange (Ein Kindelein so löbelich rc.) den der Pastor intoniert, anfangen soll. Es folgt die gemeine Beichte und Absolution mit Retention, das Kirchengebet, während dessen der Küster das zur Kommunion Nöthige auf den Altar stellet. Darnach wenn der Gesang, nämlich ein Psalm vom Feste oder sonst Erhalt uns Herr rc. Es wolle Gott rc. oder dergleichen, geendigt ist, soll erst die Präfation, darnach die Vermahnung (die vier gewöhnlichen) folgen, dann V. U., Einsetzungsworte, Distribution unter Gesang, Kollekte, Segen und zum Beschluß der Betpsalm: Gott, gieb unsern Fürsten und aller Obrigkeit Fried rc. Sind keine Kommunikanten, so soll nach dem Predigtliede die Litanei gesungen werden. Nachmittags Vesper. Damit in der Kirche nicht allerlei **Rumpelreime** und Neue Psalme gesungen werden, wird ein Verzeichnis der Lieder auf alle Fest= und Sonntage gegeben.

Auch die folgenden Anordnungen tragen denselben Typus mit unsern KO. an sich. Die Verordnungen sind ausführlich, zum Theil mit Beweisstellen und langen Expositionen aus den Vätern gegründet. Beim Kapitel von der Taufe ist außer den gewöhnlichen Riten und Anweisungen, Taufe, Nothtaufe, Hebammen, Sechswöchnerinnen, von ungetauft verstorbenen Kindern, ein besonderer Ritus „von alten erwachsenen ungetauften Personen als Juden, Türken und Wiedertäufern". Sie sollen erstlich wie die Catechumeni der alten Kirche behandelt, sonst zwar mutatis mutandis nach dem Taufbüchlein, aber mit folgender Modalität getauft werden. „Es kann das Waßerbaden in dieser Taufe so geschehen daß ein großes Kübel mit Waßer gesetzt und mit Decken umher, wie im Bade geschieht, behänget werde, darin der Täufling einsteige und in einer langen Badekappen niedersitze, und der Täufer ihn drei mal mit dem Haupt ins Waßer untertauche oder mit einem Becken übers Haupt und ganzen Leib begieße, wenn er spricht: Ich taufe dich rc. Wenn nun solches geschehen und das letzte gewöhnliche Gebet mit dem Segen über ihn geschehen ist, soll er aus der Wannen aussteigen und mit einem langen Rocke bedecket in die Sakristei oder andern gelegen Ort gehen und sich wieder reinlich anziehen u. vor dem Altar niederknien, allda der Prediger also für ihn Gott danken und bitten soll, auch ihn zur Beständigkeit, in dem seligen Gnadenbunde der heil. Taufe bis an sein Ende zu bleiben, vermahnen und derhalben mit der Gemeine beten wie folgt." Es folgt ein Gebet und eine Vermahnung. Am Schluß des Abschnitts steht gleichsam zur Rechtfertigung **D. Luther's** Rath u. Bedenken von diesem Handel in seinem Briefe an einen Pfarrherrn, wie eine Jüden noch Jungfrau soll getauft werden. Aus diesem Briefe ist der Taufapparat entlehnt. Ob er jemals zur Anwendung gekommen weiß ich nicht, bezweifle es aber. Sehr eingehend ist die Behandlung der Kranken bedacht. Den Schluß bilden die lateinischen Präfationen. —

Dies also sind die sämmtlichen KOO. welche im jetzigen Königreiche Hannover theils gegolten haben, theils noch gelten, falls nicht eine meiner Kenntnis entgangen sein sollte. Vieles in ihnen hat durch veränderte Verhältnisse und neue gesetzliche Bestimmungen seine Erledigung gefunden; Anderes hat fast nur noch eine formelle Gültigkeit; die Zeit in ihrer kirchlichen Entartung hat sich davon entbunden. Nichtsdestoweniger enthalten diese alten Ordnungen das bedeutendste und nothwendigste

Material zu jeder etwaigen Neugestaltung, wenn dieselbe nicht grundlos in der Luft stehen soll.

Zu den wesentlichsten und auch schätzbarsten Bestandtheilen dieser Ordnungen gehören aber ohne Frage die liturgischen Bestimmungen. Sie sind auch heute noch lebensfähig und nur zu unserm Schaden so lange vernachläßigt; sie gehören im ganzen Lande einem und demselben Prinzipe, einem und demselben Typus an, und machen daher eine gewis nicht gleichgültige Übereinstimmung im ganzen Lande eben so möglich als leicht; sie sind dabei dem Sinn unsers Volks durchaus zusagend; ihre allmählige, weise Wiederaufnahme, da wo sie abgekommen sind, kann für Lehre und Leben, für Pfarrer und Gemeinen nur wohlthätig wirken, insbesondere den gottesdienstlichen Handlungen den rechten Inhalt und die rechte Form zugleich sichern. Wenden wir uns ihrer eingehenden Betrachtung zu.

Zweiter Theil.

Liturgische Erläuterungen.

Daß unsre Gottesdienste gegenwärtig eine sehr mangelhafte Einrichtung haben und der Beßerung dringend bedürftig sind, darüber ist bei allen Einsichtigen nur eine Stimme. Die Predigt ist so sehr zur Hauptsache, ja zum Einem und Allem des Gottesdienstes geworden daß neben ihr alles Übrige nur als ein Beiwerk zur Ausfüllung der Zeit, höchstens zur Vorbereitung auf die Predigt erscheint; dazu ist's fast in jeder Kirche anders und jeder Kirchendiener ist in dieser Hinsicht zum Kirchenherrn geworden und handelt in seinen gottesdienstlichen Verrichtungen, namentlich auch bei Verwaltung der heil. Sakramente nach eigenem Gefallen. Weil aber die rechte Einsicht und das rechte Geschick in diesen Dingen nicht jedem verliehen ist, so muß diese Ungebundenheit von Nachtheil sein. Mancher meint freilich in dieser Ungebundenheit die wahre evangelische Freiheit zu besitzen und wehrt sich heftig gegen alle Vorschrift in diesen Dingen; allein Freiheit ist nicht Willkür, das Evangelium predigt keineswegs einen Gott der Unordnung, und die Gemeine — ist nicht um des Pfarrers willen, sondern er ist um ihretwillen da, woraus folgt daß er nicht seines Gefallens geleben kann, wie eine alte Ordnung sagt: nicht na sinen Koppe, wat he will. Die Nothwendigkeit der Beßerung unsrer gottesdienstlichen Einrichtungen, welche man mit dem Namen der Liturgie zu bezeichnen pflegt, ist so ziemlich in allen Theilen der evangelischen Kirche gefühlt; die zahlreichsten und verschiedenartigsten Vorschläge sind dazu gemacht; auch hat man hie und da wirklich schon Hand an das Werk gelegt. Soll aber solches Vornehmen auf die rechte Weise geschehen, so muß man nicht stracks ein Neues erdenken, welches etwa nur den Grund für sich haben würde daß es neu ist und seinem Erfinder gefällt; zumal unsre Zeit mit ihrer großen Unsicherheit in Sachen des Glaubens nicht Beruf, noch Geschick haben kann, die rechte naturgemäße Gestalt des Glaubens im Gottesdienste zu finden und aufzurichten. Besinnen wir uns vielmehr auf das was wir etwa gehabt haben, und sehen wir zu ob wir dasselbe nicht vielleicht ohne Noth und zu unsrem größten Schaden haben fallen laßen, und ob nicht etwa der wirkliche Fortschritt in dieser Hinsicht in dem Rückschritte bestehen möchte. Jeden=

falls ist es nöthig, vor allen liturgischen Einrichtungen zu wißen wie es die Väter damit gehalten haben. Denn daraus lernt man nicht nur welche Art und Weise das priesterliche Geschäft der Christen ehedem gehabt habe, sondern auch welche Art und Weise dieses Geschäft im Wesentlichen zu allen Zeiten haben müße, denn die rechte Theorie oder Regel für alle Kunst und Übung muß nicht aus freiem Kopfe ersonnen, sondern aus der Erfahrung abgeleitet werden. So genügen wir auch nur durch ein solches, auf die frühere Zeit zurückgehendes Verfahren dem obersten Grundsatze der Reformation (aller ächten Reformation): mit der Kirche Gottes, wie die in allen Zeiten gewesen ist, im ununterbrochenen Zusammenhange zu bleiben und daher aus allen ihren Einrichtungen immer nur das Verkehrte und Abgestorbene hinweg zu thun, das Ächte aber und Lebenskräftige mit Liebe zu halten und zu pflegen. Dafür wird auch in uns Kindern ein Gefühl der Ehrfurcht und Liebe gegen die Väter sprechen.

In dieser Absicht und in diesem Geiste will ich einen Versuch machen, die gottesdienstlichen Einrichtungen unsers Landes nach den beiden Hauptkirchenordnungen zu erläutern, und darauf eine kleine Agende zusammenzustellen an der wir Kirchendiener uns vielleicht wieder ein wenig zurecht finden und auf einige Gleichförmigkeit besinnen könnten.

I.

Die liturgischen Grundsätze der Kirchenordnungen.

Daß die Liturgie, als ein Ganzes von gewissen Formeln und Begehungen des heiligen Dienstes, sich allmählig ausgebildet hat, bedarf keiner Erinnerung; daß wir die ersten Anfänge nicht wißen, ist bei einer solchen aus dem Leben und seinen Bedürfnissen entsprungenen Sache in der Ordnung. Man hat versucht liturgische Formen aus dem zweiten Jahrhundert nachzuweisen; über das Alter der apostolischen Konstitutionen und Kanonen ist bekanntlich Streit. Je älter desto einfacher werden die liturgischen Bestimmungen gewesen sein. Für unsern Zweck kann das Zurückgehen in das Alterthum sehr wenig austragen; es kann nur hie und da erläuternd sein.

Dagegen enthält die K. O. selbst gewisse Grundsätze, welche damals bei ihrer Herstellung maßgebend gewesen, und also auch jetzt für die rechte Erkenntnis und den rechten Gebrauch wichtig sind. Diese müßen wir denn zuerst beleuchten.

1. In den kirchlichen Ceremonien d. i. den Gebräuchen und Übungen welche die Gemeine Gottes beobachtet, wann und wo sie zur Handlung des Worts, der Sakramente und des gemeinsamen Gebets zusammen kommt, ist dasjenige was Gott selbst besonders, mit ausdrücklichen Worten eingesetzt, verordnet und befohlen hat, mit Fleiß zu unterscheiden von andern Satzungen und Ordnungen welche von der Kirche zu dem Zwecke aufgerichtet sind daß alles ehrlich und ordentlich und zur Beßerung zugehe.

Alle Stiftung und Ordnung Gottes nämlich hält das eigentliche Wesen: das Gebot, die Kraft, die Verheißung und den Segen des Gottesdienstes in sich, „ist das fürnembste, daran es gar und alles gelegen ist;“ sie muß daher auch unbedingt und

gerade so wie es Gott in seinem Worte verordnet hat, gehalten werden (Matth. 28, 20.) Aber alle menschliche Satzung stehet in christlicher Freiheit und hat keinen andern Grund und Zweck als daß eben jene göttlichen Stiftungen und Einsetzungen ehrlich, ordentlich und zur Beßerung der Gemeine verrichtet werden mögen (1 Kor. 14.) Diese menschlichen Bräuche heißen in der K. O. „freie Mittel=Ceremonien," weil sie weder ein Gebot, noch ein Verbot Gottes haben, sondern mitten inne, als etwas Erlaubtes dem christlichen Ermeßen heimgestellt sind.

Es erhellet daß die K. O. auch in ihren liturgischen Einrichtungen den obersten Grundsatz der Reformation festhält und zur entscheidenden Anwendung gebracht wißen will, daß nämlich Gottes Wort allein das Bindende, unbedingt Verpflichtende sei. Dadurch werden nun für den Gottesdienst zunächst ein fester unwandelbarer und aller menschlichen Willkür entzogener Grund und Boden gewonnen, aller menschlichen Zuthat die Regel der Beurtheilung gestellt und somit die Gewißen in rechter Weise gebunden und in rechter Weise frei gelaßen. So weiß ich z. B. daß im heil. Abendmahle Brot und Wein empfangen werden soll und muß, denn es ist Gottes Befehl; ob aber der Wein roth oder weiß, ob das Brot gemeines Brot oder besonders zu diesem Zweck gebackene Stücklein sind, ist die freie Mittel=Ceremonie. Oder auch: daß ich Brot und Wein mit dem Munde genieße, ist Gottes Befehl; ob ich's aber knieend oder stehend, zuerst in meine Hand oder gleich unmittelbar aus des Priesters Hand in meinen Mund empfange, ist die freie Mittel=Ceremonie.

2. Über diesen obersten, alles entscheidenden Grundsatz soll die Gemeine Gottes „fein gründlich mit Bescheidenheit*) berichtet werden," und zwar insofern dieser Grundsatz nach zwei Seiten hin zur Anwendung kommt.

Einmal nämlich dient derselbe zur festen Regel, nach welcher alle in die Kirche eingeführten Bräuche beurtheilt und alle welche wider Gottes Wort und also wider die Freiheit der christlichen Gewißen sind, verworfen werden. Demzufolge soll in des Papsts Lehre von Menschensatzungen namentlich dreierlei ausdrücklich gestraft d. h. aus Gottes Wort als irrig erwiesen und verworfen werden, nämlich

1) daß der Papst viele Satzungen gemacht hat die stracks wider Gottes Ordnung und Befehl sind, als die Opfermesse, die Kommunion unter einer Gestalt, die Anrufung der Heiligen, oder die sonst ohne Verletzung eines göttlichen Gebots nicht gehalten werden können, wie z. B. die Gelübde der Ehelosigkeit, wenn einer doch die Gabe der Enthaltung nicht hat, und Ähnliches. Gemeint sind hier alle entweder direkte oder indirekte Verletzungen göttlicher Gebote, denen zuwider von Menschen nichts eingesetzt oder gehalten werden kann.

2) Sodann soll gestraft werden daß der Papst an die Satzungen welche an und für sich selbst nicht wider Gottes Wort, sondern freie Mitteldinge sind, gleichwohl den Wahn hänget, lehret und hält daß in solchen Satzungen für sich selbst der rechte wahre Gottesdienst stehe, ja dieselben Opera perfectionis, das ist solche Werke heißet die beßer und Gott wohlgefälliger sein sollen als die gemeinen Werke welche

*) 2 Petr. 1, 5. 6. (und in Luther's Schriften sehr oft) so viel als Bescheid wißen, prudentia.

von Gott in den zehn Geboten vorgeschrieben sind. An der freien d. h. nicht von Gott gebotenen, sondern von Menschen aufgerichteten Ceremonie soll also verworfen werden daß sie sich selbst zu einer nothwendigen und also göttlichen Satzung macht, denn hiedurch wird Gottes Wort nicht bloß in seiner Alleingültigkeit beeinträchtigt, sondern geradezu von menschlicher Anmaßung und Selbstvergötterung verdrängt und umgestürzt, das Gewißen aber, welches nur Gott zum Herrn und sein Wort zur Regel haben kann, in das knechtische Joch menschlicher Gebote gefangen und unter demselben ertödtet, wie es denn für eine Todsünde hat gelten müßen solche Satzungen brechen.

3) Vornehmlich aber soll aus Gottes Wort gestraft und verworfen werden die Lehre des Papsts daß durch solche Menschensatzungen die Leute verdienen können Gottes Gnade, Vergebung der Sünde und die Seligkeit nicht allein für sich, sondern auch für andere Leute — ja für Verstorbene. Denn hiemit wird der hochmüthigen Selbstgerechtigkeit und der todten Werkgerechtigkeit gehuldigt, Gottes Wort Lügen gestraft, Christus und sein alleiniges allgenugsames Verdienst verworfen und die Gnade verloren.

Dieses dreifache Verwerfungsurtheil soll nun nicht allein von der Kirche ausgesprochen sein, sondern auch von den Pastoren frei und öffentlich aus Gottes Wort den Gemeinen zur Einsicht und zum deutlichen Bewußtsein gebracht werden, nach der Natur unsrer Kirche daß alle ihre Glieder nach Möglichkeit die Erkenntnis haben sollen. Dies ist die Anwendung jenes obersten liturgischen Grundsatzes nach der einen Seite hin.

Zum andern aber sollen nach diesem Grundsatze sowohl die Ceremonien selbst geordnet, als auch ihr Sinn, ihre Bedeutung und Absicht festgestellt werden. Bei der Verwerfung der papistischen Satzungen soll nämlich die Gemeine wohl berichtet werden daß es nicht etwa die Meinung habe als sollte nun gar keine Ordnung in Ceremonien gehalten werden; denn Paulus lehrt 1 Kor. 14, es sei Gottes Wille daß, wenn die Gemeine zum Gottesdienst zusammen komme, alles fein ehrlich, ordentlich und zur Beßerung zugehen und gehalten werden solle. Aus diesem göttlichen Worte ergiebt sich vielmehr für die durch die Reformation hergestellten Kirchen eine dreifache Regel, daß nämlich einmal auch sie allerdings einige freie d. i. nicht von Gott gebotene Ceremonien haben und behalten, aber zweitens in keiner andern Absicht, Bedeutung und Wirkung, als daß eine gewisse feste Ordnung sei, an welchem Orte, zu welcher Zeit, von welchen Personen, auf waserlei Form und Weise die Handlung des Worts, der Sakramente und des Gebets (d. i. der Gottesdienst) gehalten werden soll, und endlich drittens von keiner andern Beschaffenheit und äußerlicher Gestalt als daß sie äußerlich anzuzeigen geeignet sein daß allda in der Gemeine große, hohe, ernste Handlungen vorhanden sein, daß also die Ceremonien Anleitung, Anreizung, Vermahnung und Bewegung sein daß die Leute ihre Gedanken zusammenfaßen, ihre Herzen erheben, in aller Demuth, mit herzlicher Andacht zum Wort, zum Sakrament und zum Gebet in der Gemeine sich schicken. Denn das meinet Paulus wenn er spricht, es soll in solchen Versammlungen alles fein ehrlich, ordentlich und zur Beßerung zugehen.

Hiernach soll allerdings eine gute und gewisse Ordnung für die von Gott gebotenen Handlungen des Gottesdienstes aufgerichtet werden, welche aber auch weiter nichts als eben diese äußerliche Ordnung sein und die Gewißen nicht mit der Kraft eines

nothwendigen Gebots binden, auch nichts anders wirken soll als daß auch durch solche äußerliche Zuthat auf den sinnlichen Menschen Eindruck gemacht werde.

3. Der zweite liturgische Grundsatz der K. O. ist nun dieser, daß eine thunliche Gleichheit der Bräuche in den verschiedenen Kirchen nur um des gemeinen Besten willen einzuführen sei. Ist nämlich die einzelne Ceremonie ein freies Mittelding, so kann es auch für die Einerleiheit derselben an allen Orten kein Gebot geben, sondern hat die christliche Freiheit auch in diesem Stücke statt. Wie denn auch schon die Alten den Grundsatz aufgestellt haben: dissonantia rituum non tollit consonantiam fidei. Allein die thunliche Gleichheit der Ceremonien hat doch auch mehrfachen Nutzen; sie ist zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre dienstlich, insofern z. B. in den Formularien für die gottesdienstlichen Handlungen die Lehre muß enthalten sein, gleiche Formularien also auch gleiche Lehre erhalten; sie, die Gleichheit der Ceremonie, wird auch verhüten daß schwache Gewißen geärgert, in ihrem Glauben irre gemacht, sondern eher gefördert und gestärkt werden; denn der Schwache der die Form nicht von der Sache zu unterscheiden weiß, wird durch den Wechsel, das bunte Allerlei von Formen oder Bräuchen auch an der Sache, der Lehre und dem Glauben, irre. Tauft z. B. der eine Pfarrer mit, der andere ohne die Frage: entsagest du dem Teufel und allen seinen Werken und allem seinem Wesen, so kann dem Schwachen leicht ein Zweifel an der rechten Gültigkeit und Wirksamkeit einer Taufe entstehen.

Aus diesen Gründen ist es daher für gut angesehen, in der K. O. die Ceremonien so einzurichten und vorzuschreiben daß nicht nur im Lande selbst eine Gleichheit in diesem Stücke sei, welche von den Kirchendienern nicht ohne sonderliche erhebliche Ursachen gebrochen werden soll, sondern man hat auch so viel möglich eine Übereinstimmung mit benachbarten durch die Reformation erneuerten Kirchen gesucht, damit der gleiche Glaube sich auch, so viel möglich, in gleichen Bräuchen darstellen und so auch im Äußerlichen die Einheit und Gemeinschaft der Kirche thunlichst abgebildet werden möge.

Gleichwohl kann das gemeine Volk auch von diesen in der K. O. verordneten Ceremonien unterrichtet werden daß sie nicht in Gottes Gebot, sondern in christlicher Freiheit stehen und zu welchem Ende sie gehalten und gebraucht werden, damit ja nicht wiederum der alte papistische Wahn der Eigenheiligkeit und Verdienstlichkeit an die Ceremonien gehängt werde.

4. Schließlich findet sich in den einleitenden, regulativen Bemerkungen auch noch der Grund ausgesprochen, auf welchen der Gottesdienst überhaupt ruhet, „weil nämlich da der liebe Gott durchs Wort und Sakramente will gegenwärtig wirken und den Gläubigen seine Gnade geben." Darum sollen auch die Leute oft vermahnet werden daß sie die Versammlungen der Gemeine Gottes lieb haben und sich gern bei den Ceremonien vor und nach der Predigt finden laßen. Hiernach wird der Gottesdienst selbst als eine nothwendige und heilbringende Sache hingestellt, der Segen aber nicht von der menschlichen Ceremonie, überhaupt nicht von dem menschlichen Thun, sondern von der „gegenwärtig wirkenden" Gnade Gottes allgeleitet. Dies ist ein sehr wichtiger Gesichtspunkt. Unsre Gottesdienste bestehen nicht bloß in menschlichen Begehungen, sondern wesentlich in göttlichen Spendungen; sie sind durch Privatandacht

in keiner Weise zu ersetzen; ihre faule Versäumnis ist eine offene Geringschätzung der göttlichen Gnaden. Das muß der Gemeine wieder zum Bewußtsein gebracht, und damit die rationalistische Geringschätzung der Gottesdienste ausgetrieben werden. Es sollte aber auch den Geistlichen recht klar und gewis werden, denn es müßte den gesegnetsten Einfluß auf ihr Thun üben.

5. Diese Grundsätze sind aber auch eben so klar als wahr; sie bedürfen daher keiner Rechtfertigung. Indem der Gottesdienst selbst in die von Gott gebotene Handlung des Worts, der Sakramente und des gemeinen Gebets, und sein Segen in die gegenwärtig wirkende Gnade Gottes gesetzt wird (nach 1 Kor. 14., Matth. 18, 19. 20 u. a. Stellen), wird er gegen die Angriffe der Schwärmer, die nur von einem innern Gottesdienste wißen wollen, wie gegen die Verachtung der Gleichgültigen sicher gestellt und allen Andächtigen der gewisse Grund bewahrt, daß sie wißen, sie stehen im Gottesdienste auf dem Boden eines göttlichen Gebots und also ihres Werks gewis und froh sein können; denn was nicht zuletzt auf diesem Grunde ruhet, das ist zweifelhaft, wo nicht gar vom Übel. Sodann wird das Wesen des Gottesdienstes — das von Gott selbst Verordnete — klar und wahr geschieden von der menschlichen Zuthat; jenes als das Nothwendige, die Gewißen unbedingt Verpflichtende, steht fest für alle Zeiten; dieses als das Freie bindet die Gewißen nicht und ist nach Zeiten und Umständen wandelbar, hat auch nicht mehr Recht als ihm von seiner innern Zweckmäßigkeit gegeben wird. Hiemit wird das papistische Cerimonialgesetz, diese Rückkehr zu dem Alten Testamente, gerichtet und umgestoßen und Göttliches und Menschliches geschieden. Keineswegës aber wird hiedurch die historische Kontinuität der Kirche auch in den Bräuchen aufgehoben, denn weder soll an die Stelle jenes neuen Ceremonialgesetzes eine völlige Willkür der Unordnung, noch die rücksichtslose Erfindung eines durchaus Neuen treten, sondern nur das Widergöttliche und der gesetzliche Charakter der Ceremonien wird abgestellt; was aber in ihnen dem Worte Gottes gemäß und erbaulich ist, wird mit gebührender Achtung und Liebe beibehalten und dadurch der gliedliche Zusammenhang mit der ältern Kirche gewahrt. Hiernach würde es eine große Unwißenheit oder auch eine den Grundsatz der Reformation der Kirche verleugnende Einseitigkeit sein, wenn man gegen gewisse Bestandtheile der ältern Liturgie und ihre Wiederherstellung deswegen streiten wollte weil sie sich auch bei den heutigen sg. Katholiken finden; die Kirche hat nie aufgehört die katholische d. i. die allgemeine zu sein, wohl aber hat sie zur Zeit der Reformation aufgehört eine papistische zu sein. So hat auch die Römische Kirche noch allerlei andere katholische Bestandtheile (z. B. die drei alten Glaubensbekenntnisse, das apostolische, das nicänische und athanasianische), in welchen wir mit ihr übereinstimmen müßen; nur ihre papistischen oder wider Gottes Wort festgehaltenen Bestandtheile verwerfen wir als gerade nicht katholisch.

Durch dieses richtige Verständnis des gliedlichen Zusammenhangs und der gliedlichen Entwicklung der Kirche auch in dem Gebiete der gottesdienstlichen Bräuche war aber zugleich nach einer andern Seite hin einer zwiefachen Einseitigkeit gewehrt. Es ist nicht zu verwundern daß in Zeiten da der Herr ein Neues im Lande schafft, die Menschen in einseitigen Eifer für dieses Neue gerathen und nun das Alte nicht als die Wurzel des Neuen, sondern als ein völlig Todtes, Abgestorbenes und Unberechtigtes

ansehen. So machte sich auch zur Zeit der Reformation bei einem Theile von denen welche die Kirche von dem papistischen Joche befreien wollten, die Ansicht geltend daß man alle bisherigen Bräuche des Gottesdienstes verwerfen und nur dasjenige behalten dürfe was in der Schrift selbst unmittelbar gegeben sei. Diese Richtung entfernte aus den Kirchen alles Menschliche, Orgeln, Lieder, Bilder, Altäre und fast alle Liturgie, hie und da selbst in stürmischem Fanatismus. Nächst Gott danken wir es Luther daß diese Einseitigkeit bei uns nicht aufkommen konnte, vielmehr nun auch in unserer K. O. der Grundsatz ausgesprochen ist, daß allerdings Ceremonien und zwar solche sein sollen welche den großen, hohen, ernsten Handlungen des Gottesdienstes geziemen und die Gläubigen reizen, ihre Gedanken zusammen zu faßen, ihre Herzen zu erheben, sich in aller Demuth und mit herzlicher Andacht zu der gottesdienstlichen Handlung zu schicken. Hiemit ist eine würdevolle, herz- und sinnbewegende, auch durch den Dienst der Kunst gehobene Feier der Gottesdienste bewahrt, und von dem Menschen nicht gefordert daß er ein reiner Geist, sondern nur daß er eine lebendige Seele sein soll.

War nun durch den festgehaltenen Grundsatz einer gliedlichen Entwicklung der Kirche in den Ceremonien ihre Einheit und Katholicität in Rücksicht der Zeit ehrfurchtsvoll berücksichtigt, so wirkte derselbe Grundsatz auch dem Raume nach für eine thunliche Übereinstimmung der erneuerten Kirchen in ihren Ceremonien. Bei der Abfaßung der K. O. nahm man auf die Weise des Gottesdienstes in den benachbarten Kirchen sorgfältige und liebevolle Rücksicht, z. B. die C. K. O. schloß sich genau an die L. K. O. Nicht als ob man diese Gleichheit für gesetzlich nothwendig gehalten hätte; vielmehr ward dieser papistische Wahn ausdrücklich verworfen; sondern es geschah, um die Einheit und Gleichheit des Glaubens und der Lehre auch hiedurch zu fördern, keinen Schwachen irre zu machen und um manchen andern Segens willen. Wie sehr beschämt und richtet dieser Grundsatz so manche Erscheinungen der Neuzeit! Haben wir nicht gesehen daß die Gleichheit der Ceremonie mit Soldatenmacht erzwungen ward, der wahren christlichen Freiheit, der geduldigen Tragung und Schonung der Schwachen zum Trotz und zur Schmach? Als ob durch solche Ceremonie auch nur eine Seele selig und durch solches Verfahren nicht alle christlichen Seelen betrübt und geärgert würden! Andererseits hat die Selbstsucht und Rücksichtslosigkeit so sehr um sich gegriffen und das Bewußtsein kirchlicher Einheit und Gemeinschaft so sehr gelitten daß fast jede Kirche in einem Lande ihren Gottesdienst nach eigenem Dünken d. h. nach dem Dünken dieses oder jenes Bischofs einrichtet, ohne auf die Kirchen der Nachbarschaft und der Glaubensverwandtschaft irgend Rücksicht zu nehmen, als ob mit der Landesgrenze auch die Kirchengrenze zusammen fiele und außer Landes auch außer der Kirche wäre. Von dieser Verirrung sollten wir doch mit allem Ernste und in jeder Hinsicht zurücklenken, damit nicht alles einem maßlosen Independentismus verfalle.

Denn auf dieses Extrem sind nicht wenig Wege in unsrer Zeit gerichtet. Und um nur auf dem Felde der Liturgie stehen zu bleiben, so verwechselt man die Freiheit, die sich in fester Ordnung ruhig und gleichmäßig bewegt, mit der Willkür, die nur nach persönlichem Belieben und morgen anders als heute verfährt. Die Freiheit des Gewißens, die allerdings auch dem Pfarrer gebührt, ist durchaus etwas anderes als die Gesetz- und Zuchtlosigkeit, die er für sein Amtieren, für die Verwaltung des Gottes-

dienstes in Anspruch nimmt. Oder wo bliebe doch die Gewißensfreiheit der Gemeine, wenn sie in allen diesen Stücken sich geduldig unter das Joch der Meinung und des Beliebens ihres Pfarrers müßte beugen? In der That, da fehlt die Liebe wo ich nur meines Gefallens leben will; da ist der herzlose Hochmuth wo ich meine individuelle Ansicht Andern aufdringe und in freien Mitteldingen herrschen will. Oder sind nicht diese Ceremonien freie Mitteldinge? Meistens aber entsteht solche Verkehrtheit des Amtierens nur aus der Haltlosigkeit welche alle gottesdienstlichen Bräuche und alle liturgischen Grundsätze angenommen haben. Ich weiß kein beßeres Mittel dagegen, als eingehende Prüfung der alten Kirchenordnungen.

II.

Ordnung der Gottesdienste.

1. Abschnitt.

Die Vorfeiern.

1. Bevor wir die Einrichtung der Gottesdienste selbst erläutern, muß hier sofort der Unterschied zur Sprache kommen welchen beide K. OO. in ihren gottesdienstlichen Vorschriften für die Kirchen in den Städten und mit Schulen und für solche auf den Dörfern und ohne Schulen beobachten. Sie stellen nämlich zuerst eine „Ordnung der Ceremonien in Pfarrkirchen der Städte und da Schulen sein", oder wie es die L. K. O. bestimmter hat, „in den Pfarrkirchen der Städte, in den Stiften, Klöstern und (d. h. überall) da Schulen sein", und laßen darauf eine „Kirchenordnung auf den Dörfern" alswo keine Schulen sind, folgen. Dieser Unterschied berührt aber nicht das Wesen der Ceremonie, sondern hat nur in äußerlichen Umständen seinen Grund.

Theils nämlich waren in den Städten, Stiften und Klöstern mehr Kräfte für den Kirchendienst vorhanden, und daher konnten so wohl die einzelnen Gottesdienste zahlreicher, als die Ceremonien in denselben vollständiger sein. Daher sollen z. B. in den größten Städten und wo drei Prediger waren tägliche Gottesdienste mit Predigt, in kleinern Städten außer dem sonntäglichen zwei bis drei, auf den Dörfern einer an den Werktagen gehalten werden; es soll in den Städten am Sonntage Mette und Frühpredigt sein, auf den Dörfern nicht. Was aber die Ceremonie betrifft, so machten's die vorhandenen Schüler und in den Stiften auch die vorhandenen Kanoniker und Vikarien möglich, die Gebräuche vollständiger einzurichten und auch das Singen in lateinischer Sprache beizubehalten. Man hatte hier die Mittel einen Chor zu bilden, der aus der Gemeine heraus die Antworten auf des Pfarrers Gebete, Ansprachen ꝛc. singen konnte, deren Länge und künstliche Melodie man der Gemeine selbst nicht anvertrauen durfte; man hatte die Mittel, diese Wechselgesänge in lateinischer Sprache beizubehalten, denn jene Schulen waren nicht etwa unsre heutigen sg. Volksschulen, sondern sg. lateinische Schulen, wie sie früher mit den Kirchen überall auf das genauste verbunden und zum Kirchendienste verpflichtet waren. Auf den Dörfern fallen nun einzelne Bestandtheile der Ceremonie ganz weg, und sodann wird alles deutsch gesungen, weil außer den Pfarrherren und hie und da einem Küster niemand ist der Latein

versteht. — Dieser Unterschied ist demnach etwas sehr Relatives; vielleicht ist manche Landgemeine heutiges Tages fähiger für die vollere Form des Gottesdienstes als die Stadt; das Latein ist wohl überall verschwunden, und hat billig sein Recht verloren.

2. In den liturgischen Vorschriften ist der vormittägige Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen als der Hauptgottesdienst behandelt, als der Mittelpunkt, auf welchen sich alle andere Feiern beziehen, von welchem sie ihren Charakter und zum guten Theil auch ihre Form in Kollekten, Antiphonen, Hymnen und Lektionen empfangen. Diese Bedeutung hat er dadurch daß in ihm das heil. Abendmahl gehalten wird, daher er auch geradezu Communio heißt. Wir sehen demzufolge alle anderen Gottesdienste als die Vor- oder Nachfeiern dieser Hauptfeier an, auch die an den Werktagen in der Woche, indem sie nämlich alle entweder eine Zurüstung der Gemeine für die Kommunion, die Feier der Vereinigung mit Christo, oder eine fortgesetzte Übung des in der Kommunion empfangenen Segens bilden.

3. Die Vorfeiern sind die Vesper am heilgen Abend, und die Mette und die Frühpredigt am Sonntag*) Morgen; Ursprung der Sache wie der Benennungen ist im christlichen Alterthume zu suchen. Im Neuen Testamente, als dem Ende alles gesetzlichen Wesens, sind keine feste Zeiten des Gebets verordnet, aber auch nicht verboten daß der empfangene Geist des Gebets sich selbst eine freie Ordnung und Sitte bilde, in welcher er sich bethätige. Daher finden wir denn schon um die Zeit des 2. und 3. Jahrhunderts die Gewohnheit der Christen, täglich drei Mal zu beten. Tertullian**) schreibt nämlich daß es — ohne jedoch eine gesetzliche Übung und Vorschrift daraus zu machen — gut sei, sich durch Feststellung bestimmter Gebetsstunden zu erinnern und von den Geschäften abzuziehen, und findet es ziemlich daß wir nicht weniger als drei Mal täglich beten, ohne jene Gebete welche keiner Erinnerung bedürfen, als Morgens und Abends, vor dem Eßen u. s. w. Derselben Meinung ist auch Cyprian***). Ein paar Jahrhunderte später finden wir schon die Sitte des

---

*) Es sei ein für alle Mal bemerkt daß sich die Hauptgottesdienste an Sonntagen und an Festtagen nur durch Verschiedenheit der Formularien, nicht aber der Ordnung des Gottesdienstes unterscheiden.

**) Tertull. de orat. c. 19. De tempore vero non erit otiosa extrinsecus observatio etiam horarum quarundam; istarum dico communium quae diei interspatia signant, tertia, sexta, nona, quas solemniores in scripturis invenire est. Primus Spiritus sanctus congregatis discipulis hora tertia infusus est; Petrus qua die visionem communitatis omnis in illo vasculo expertus est, sexta hora ascenderat orandi gratia in superiora; idem cum Johanne ad nonam in templum adibat, ubi paralyticum sanitati reformavit suae. Etsi simpliciter se habeant sine ullius observationis praecepto, bonum tamen sit aliquam constituere praesumtionem, qua et orandi admonitionem constringat et quasi lege ad tale munus extorqueat a negotiis interdum, ut quod Danieli quoque legimus observatum utique ex Israelis disciplina, ne minus ter die saltem adoremus debitores Patris, Filii et Spiritus sancti. Exceptis utique legitimis orationibus, quae sine ulla admonitione debentur.

***) Cyprianus de oratione dominic.: In orationibus vero celebrandis invenimus observasse cum Daniele tres pueros in fide fortes et in captivitate victores horam tertiam, sextam, nonam, sacramento scilicet trinitatis. — Sed nobis, fratres dilectissimi, prae-

fünf- bis siebenmaligen Gebets, jedoch mehrentheils nur in den Klöstern. Hier an diesen Geburts- und Pflegestätten mancher guten und vieler übeln Lehren und Satzungen, wurde denn auch aus der freien christlichen Sitte ein Gesetz; diese seit Benedict im 6. Jahrhundert für die Mönche gesetzlich gebotenen Gebetszeiten, welche nach und nach auch für die gesammte Geistlichkeit verpflichtend wurden, hießen bekanntlich kanonische Stunden. Unter die vielfachen Anwendungen des Worts canon im kirchlichen Sprachgebrauche gehört nämlich auch die daß es gleichbedeutend mit officium ecclesiasticum, das Ganze der gottesdienstlichen Verrichtungen, zu denen die Geistlichen verpflichtet waren, bezeichnet. Kanonische Stunden sind also „gottesdienstliche", „zum Gottesdienst verordnete" Stunden. Sie wurden anfangs überall in dem Kirchengebäude gehalten, späterhin aber und namentlich von den einzelnen Geistlichen zu Hause, wie noch heute geschieht; Tageszeit und Inhalt der jeweiligen Gebetsstunde ist auf das genauste im Brevier*) vorgeschrieben. Die erste Stunde heißt die Mette (matutina sc. hora, auch Laudes vom Inhalt der Gebete) und soll alsbald nach Mitternacht gehalten werden; die zweite heißt die Prim (prima, auch matutina posterior, daher es wohl kommt daß sie in der C. K. O. auch einmal die Mette heißt), in unsrer Kirche die Frühe (daher die Frühpredigt), etwa um 6 Uhr Morgens; die sechste heißt die Vesper (vespertina), etwa um 6 Uhr Abends. Die übrigen Stunden, nach der Zahl benannt (doch hieß die letzte, die siebte, das Complet, Completorium, der Beschluß) kommen in unserm Gottesdienste nicht mehr vor. Daß man für diese kanonischen Stunden eine Begründung und zwar in der Leidens- und Auferstehungsgeschichte Christi suchte, geht schon aus der angeführten Stelle Cyprian's hervor. Allein die drei Gebetszeiten kommen von den Juden, aus dem Gesetz, und auch die sieben Zeiten laßen sich auf Ps. 119, 164 zurückführen, obwohl, wenn man einmal bei der Drei, der Signatur des Göttlichen, nicht stehen bleiben wollte, man nothwendig zur Sieben, der aus drei und vier (Welt) hervorgehenden Signatur der Kirche, fortschreiten mußte.

Jene drei gottesdienstlichen Zeiten, die Vesper, die Mette und die Frühe, sind nun auch in unsrer Kirche als übliche gottesdienstliche Zeiten beibehalten, so jedoch

---

ter horas antiquitus observatas, orandi nunc et spatia et sacramenta creverunt; nam et mane orandum est, ut resurrectio Domini matutina oratione celebretur. — Recedente item sole et die cessante rursus necessario orandum est (— ut Christus sol verus et dies verus super nos veniat). — Qui autem in Christo hoc est in lumine semper sumus, nec noctibus ab oratione cessemus.

*) Breviarium oder Brevier ist das agendenartige Gebetbuch in welchem alles zusammengestellt ist was beim Gottesdienst und den täglichen Andachtsübungen vorkommen soll, so jedoch daß die Gebete u. s. w. nur einmal vollständig abgedruckt sind, nachher bei ihrer Wiederkehr nur abgekürzt, nach den Anfangsworten bezeichnet werden, daher auch in unsrer K.-O. die Sitte, gewisse Gebete nur nach den Anfangsworten, unter denen sie jedermann, wenigstens jedem Geistlichen bekannt waren, als z. B. das Magnificat, Patrem etc. Was freilich den Namen Brevier betrifft, so sind Andere mit seiner Herleitung von diesen Abbreviaturen nicht einverstanden, wie denn überhaupt auf dem merkwürdigen Buche manches Dunkel zu liegen scheint.

daß sie den gesetzlichen Charakter verloren haben, auch was die Tageszeit betrifft, mehr „nach jedes Orts Gelegenheit" bestimmt sind, gemäß dem evangelischen Grundsatze, daß der Mensch nicht um des Sabbaths, sondern der Sabbath um des Menschen=willen da ist.

4. Für die Vesper am heil. Abend ist nun folgendes verordnet.

I. Zu gewöhnlicher Zeit soll die Vesper damit beginnen, daß die Schüler einen, zwei oder drei Psalme mit der Antiphone für den instehenden Sonn= oder Festtag singen. — Für den Sonntag ist 2 Uhr Nachmittags als Zeit der Vesper angesetzt; diese Stunde dürfte auch hier gemeint sein, da hinterher die Beichte folgen soll, zu welcher doch noch hinlänglich Zeit sein mußte; sie ist späterhin noch früher, schon um 1 Uhr gehalten.

Von den Psalmen wurde in allen Gottesdiensten und Riten die mannigfaltigste Anwendung gemacht. Aus ihnen sind eine Menge Antiphonen, Introiten, Versikel rc. entnommen; einzelne sind für bestimmten Gebrauch fixiert; die ganze Sammlung ward in den Vespern und Metten der Wochentage durchgesungen. Man hatte auch bei den Unsern „Psalter," Psalteria, z. B. von Georg Major, „darin alles ordentlich gesetzt war" d. h. eine vollständige liturgische und musikalische Disposition der Psalme mit den zugehörigen Antiphonen, Responsorien rc., den sg. großen Psalmen, nämlich **Magnificat, Benedictus, Nunc dimittis etc.** Das Wesentliche der liturgischen Behandlung bestand in Folgendem.

Die Psalme wurden auf ein nach den (alten) 8 Tonarten verschiedenes Schema recitativisch gesungen, in diesem Falle von dem Chor der Schüler oder den seine Stelle vertretenden Personen allein, ohne Einstimmung der Gemeine. Für die Gemeine waren dagegen viele Psalme in gereimte Strophen umgewandelt, um nach einer alten oder neuen Melodie gesungen zu werden. Der Name Psalm geht aber auch auf jene sg. Choräle über welche nicht auf einem biblischen Psalme ruheten, wie Nu freut euch liebe Christen gemein u. ähnliche, welche aber stets von der ganzen Gemeine gesungen werden. Wenn über die Sprache der einzelnen Bestandtheile der Liturgie ausdrücklich nichts bemerkt wird, so ist die lateinische gemeint; also auch hier die lateinische Übersetzung der Psalme. — Die Antiphone ist ein kurzer, aus biblischen Worten zusammengesetzter Spruch, welcher in eigenthümlicher Melodie dem Psalme voraufgeht und den Ton angiebt sowohl für die Gedankenbeziehung, die Intention, in welche dies Mal der Psalm treten, als für die musikalische Tonart aus welcher er gesungen werden soll. Am Schluß des Psalms wird sie repetiert. Das Ganze verläuft denn so daß zuerst einige auserlesene Knaben die Antiphone singen, darauf der Psalm von zwei Chören nach dem Parallelismus seiner Glieder mit stets angehängter kleiner Doxologie (s. unten) abgesungen wird und endlich in der Wiederholung der Antiphone beide Chöre zusammen kommen.

Was dagegen heut zu Tage Antiphone genannt zu werden pflegt, nämlich die Intonation des Geistlichen vor der Kollekte, die der Chor beantwortet, hieß, wenn scharf unterschieden wurde, der Versikel und zerfiel in die Worte des Geistlichen, **Versiculus (V.)** und des Chors, **Responsio (R.)**. Hier vollzog sich also eine Handlung zwischen dem Geistlichen und der vom Chor vertretenen Gemeine; während die Antiphone ein

künstlicher Gesang der vom Chor dargestellten Gemeine allein war. Man leitet dieses Antiphonatim-singen bald aus dem heidnisch-griechischen, bald aus dem hebräischen Alterthume (vergl. 1 Chron. 25, 1. 29, 25 ff. 30, 21. 35, 15. 1 Macc. 4, 54), welches letztere sogar die Melodien der Antiphonen und Psalme aus seinen Synagogen überliefert haben soll; was sehr unwahrscheinlich ist. Nach einer Angabe des Kirchenhistorikers Sokrates (hist. eccl. VI. 8) soll der heil. Ignatius, der dritte Bischof von Antiochien, daselbst die Sitte antiphonatim zu singen eingeführt haben. Von Antiochien kam die Sitte nach Konstantinopel, wie Chrysostomus bezeugt. Im Abendlande ist Ambrosius von Mailand der erste welcher den Wechselgesang in seiner Kirche eingeführt hat; späterhin macht sich Gregor d. Gr. (+ 604) auch um diesen Theil des Gesangs verdient. — Das Brevier enthält für jeden Tag und jede kanonische Stunde desselben bestimmte Antiphonen.

Da die gottesdienstlichen Bücher zu der Zeit als die K. O. erlaßen wurde, noch überall vorhanden und die kirchlichen Bräuche den Hauptbestandtheilen nach noch in lebendiger Übung und also vollkommner Kenntnis der Kirchendiener waren, so brauchten die einzelnen Bestandtheile der Liturgie nur genannt zu werden und der Geistliche wußte was gemeint und wie es im Dienste selbst zu behandeln war. Nachdem der Zusammenhang mit der ältern Zeit in unsern Gottesdiensten gänzlich abgerißen ist, glaube ich nichts überflüßiges zu thun, wenn ich in den Erklärungen möglichst vollständig und ausführlich bin.

II. Darnach soll ein Knabe eine Lection aus dem Neuen Testamente, oder aber die zehn Gebote, den Glauben und das Vater Unser zu Zeiten lateinisch, zu Zeiten deutsch lesen.

Das Lesen der Schrift im Gottesdienste stammt geschichtlich allerdings aus der Synagoge, ruhet aber sachlich auf Wesen und Zweck des Gottesdienstes so sehr daß die Unsern keinen Gottesdienst haben gelten laßen in welchem nicht Gottes Wort gehört würde. Aller Gottesdienst beruhet auf dem Zusammensein des göttlichen Sacramentum, der göttlichen Spende, und des menschlichen Sacrificium, des menschlichen Dienstes. Die Lesung mag zuerst eine lectio continua gewesen sein, da man die für einen Tag zu umfangreichen Schriften auf mehre Tage vertheilte; aus derselben mußte sich allmählig durch das Aufkommen der Feste und Gebräuche eine lectio Pericoparum bilden, wie sie sich in den Episteln und Evangelien des Kirchenjahrs festgesetzt hat. Der liber lectionarius enthielt die Vorschriften über diese verschiedenen Lesungen, wie ein solcher bei uns hinter jedem Gesangbuche in der Sammlung der Evv. und Episteln nebst dem zugehörenden Blatt über die „Vorlesungen" (s. unten) zu finden ist. Was übrigens in der Vesper und überhaupt in den Wochengottesdiensten gelesen werden sollte, scheint hier der Wahl des Geistlichen überlaßen; nach Lossius wurde das Evangelium des folgenden Tages gesungen.

Die zehn Gebote, der Glaube (das apostolische Symbolum) und das Vater Unser waren von altersher die Bestandtheile des Katechismus und galten mit Recht für den wesentlichen Kern der heil. Schrift. So sind sie auch hier und an andern Stellen der K. O. angesehen, und darum wechseln sie hier mit der Lesung des N. T. selbst.

III. Nach der Lektion soll ein Responsorium, oder ein Hymnus de tempore, die rein sind, und darauf das Magnificat, bisweilen lateinisch, bisweilen deutsch, gesungen und wo Orgeln sind ein Vers um den andern auf der Orgel geschlagen werden.

Ein Responsorium ist ein Wechselgesang, der zwischen Chor und Chor in Wort und Antwort getheilt ist. Hymnus de tempore oder de Dominica heißt der auf die (kirchliche) Zeit passende oder verordnete Lobgesang; der Gegensatz ist de festo, festmäßig, auf das Fest passend oder verordnet. In diesem Sinne sind unter der Zeit die kleineren oder größeren Reihen von Sonntagen verstanden welche einem Feste, voraufgehend oder nachfolgend, zugehören und von ihm einen gemeinsamen Charakter entlehnen, z. B. die vier Advents-, die sechs Epiphanias-, die sieben Fasten-, die Trinitatis-Sonntage u. s. w. Diese heißen in der Liturgie tempus, und was für sie gehört de tempore. Ihnen gegenüber steht das festum, und was für dieses gehört heißt das de festo. Der Beisatz „die rein sind" bezieht sich auf die vielfachen unevangelischen Dinge, als Anrufung der Heiligen 2c., die in vielen solcher Hymnen sich fanden. Hymnen mit solchen Beimischungen sind unrein und sollen nicht ferner gebraucht werden. Doch haben die Unseren solche unreine Gesangstücke auch purificiert und wegen ihres sonstigen Inhalts und propter Musicae suavitatem beibehalten, wie z. B. die Sequenz des Frohnleichnamsfestes Lauda Sion Salvatorem. Das Magnificat ist der Lobgesang Mariens (Luc. 1, 46—55), so benannt von dem ersten Wort mit welchem er in der lateinischen Uebersetzung anfängt: Magnificat anima mea Dominum. Er wurde nach Art der Psalmen gesungen und schloß mit der sg. kleinen Doxologie: Lob und Preis sei Gott, dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. Man sehe beides im Hannoverschen und im Lüneburgschen Gesangbuche Nr. 7 und dazu die Noten bei Enckhausen (Choralmelodien, Hannover 1850) Nr. 100. Schon die alte griechische Kirche hat es in der Sonntagsmette; die römische und darnach auch die luth. in den Vespern. Das Magnificat, das Benedictus, das Nunc dimittis und das Te Deum heißen psalmi majores, alle Davidischen minores. Auch die großen werden auf alle 8 Kirchentöne gesungen, je nach Umständen, nur nicht das Te Deum, das seine eigne Melodie hat. Für das Magnificat und Benedictus hat sich aber der sg. Tonus peregrinus (der 9. Ton) fixiert, den auch Enckhausen hat.

Den Gebrauch der Orgel finden wir in der Kirchenordnung sehr beschränkt, was allerdings zum Theil in der damaligen größern Unvollkommenheit des Instruments, zum Theil aber auch in dem richtigen Gefühle Grund hatte daß man die Musik nicht dem Worte über- und vorordnen wollte. Man darf gewis diese musikalische Nüchternheit und Besonnenheit der K. O. dem Unfuge manches modernen Organisten als rechtmäßige Schranke setzen.

IV. Darauf lese der Priester eine Kollekte und beschließe der Chor mit dem Benedicamus Domino.

Die K.O. gebraucht die Benennung Priester sehr viel und ohne allen Anstoß; stammt doch auch der Name aus dem N. T. und hat die unschuldigste Bedeutung „Ältester", presbyter. Der falsche Begriff eines „Vermittlers zwischen Gott und

Menschen" ist erst später hinzugekommen. — Die Kollekte (collecta = collectio) hat ihren Namen nach Einigen vom „Zusammenfassen;" sie ist nämlich ein kurzes Sammel-Gebet, doch wohl nicht davon so genannt daß es aus Bibelstellen zusammengelesen und zusammengesetzt sei, sondern davon daß es Alles für das Mal, die Zeit, das Fest, die Menschen zu bittende kurz, gleichsam in eine Summ'e zusammennimmt, colligit. Sie ist daher auch nicht des Priesters allein, sondern das Gemeinschaftsgebet und hat vor sich die Aufforderung Oremus, Laßt uns beten. Diesem Zweck entspricht auch die Zusammensetzung der Kollekte aus Bibelsprüchen, welche sowohl für die summarische Zusammenfaßung gewisser Anliegen, als auch für das andächtige Einstimmen der versammelten Gemeine das Geeignetste sind. Andere jedoch und z. B. Luther leiten den Namen von der Abendmahls-Kollekte, weil während derselben die Sammlung der milden Gaben geschah — eine Ableitung die ich wegen ihrer größern Natürlichkeit und ihrer Analogie mit Missa rc. vorziehen möchte. Die Kollekte lesen sagt übrigens die K. O. auch wo sich das Singen, wie hier, von selbst versteht. Die Anzahl der vorhandenen Kollekten ist außerordentlich groß; sie sind mehrentheils trefflich und die trefflichsten auch sehr alt. Es versteht sich von selbst daß an unserer Stelle bei der Wahl der Kollekte Zeit oder Fest zu berücksichtigen war.

Das Benedicamus Domino ist der von einem Theile des Chors zu singende Versiculus, dem der andere Theil des Chors mit den Worten: Deo dicamus gratias respondiert. Übrigens verwandte die alte Kirche das Nunc dimittis (Simeon's Nun läßest du deinen Diener mit Frieden fahren) zum Schluß der Vespern, und Luther verarbeitete es zu diesem Behuf für den Gesang des Volkes: Mit Fried und Freud fahr ich dahin, Hannov. Gsb. Nr. 919.

Zur Veranschaulichung will ich aus des trefflichen Lüneburger Rektors Lucas Lossius Psalmodia hoc est Cantica sacra veteris Ecclesiae selecta (Witebergae 1569. 4). die Vesper des 1. Advents hersetzen:

1. Initio canunt pueri ad hoc selecti et edocti Antiphonam super Psalmum (im 4. Ton): Veni, Domine, et noli tardare: Relaxa facinora plebis tuae Israel (Habac. 2; bleibt für alle vier Adventsvespern.)

2) Psalmus (vom ganzen Haufen der Schüler, in zwei Chöre getheilt, in unmittelbarem Anschluß an die Antiphone welche ihm als Einleitung vorsteht und am Schluß wiederholt wird) Benedictus Dominus Deus meus, Ps. 144. Repetitur Antiphona.

3. Canit puer lectionem Evangelii (sc. sequentis Dominicae I. Adv.)

4. Canitur Responsorium (e Jerem 23) Ecce dies venient, dicit Dominus, et suscitabo David germen justum et regnabit rex et sapiens erit et faciet judicium et justiciam in terra. — Et hoc est nomen quod vocabunt eum: Dominus justus noster. — In diebus illis salvabitur Juda et Israel habitabit confidenter. Et hoc est nomen (repetitio) — Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto. — Et hoc est (repet.) (Bei den Responsorien fällt das Sicut erat etc. weg).

5. Deinde Hymnus (Ambrosii)

Veni redemptor gentium,
Ostende partum Virginis,

Miretur omne saeculum,
Talis partus decet Deum
(Alle 8 Strophen, beschloßen mit Amen)

Oder:

Conditor alme siderum
Aeterna lux credentium
Christe redemptor omnium
Exaudi preces supplicum.
(u. s. w., 7 Strophen)

6. Magnificat, dem wie oben beim Psalme voraufgeht und nachfolget diese Antiphona (Sacharj. 14) im 5. Ton:

Ecce Dominus veniet; — et omnes sancti ejus cum eo et erit in die illa lux magna. Halleluia.

7. Collecta.

Minister. Excita quaesumus Domine corda nostra ad praeparandas Unigeniti tui vias, ut per ejus adventum purificatis tibi mentibus serviamus, per eundem Christum Dominum nostrum.

Chor. Amen.

8. Canunt pueri selecti Benedicamus in Adventu Domini d. i. der oben angezogene Spruch auf solche Notengänge gesungen wie sie für den Charakter des Tages gemacht waren. In diesem Sinne hatte man das Dominicamus dominicale für die gewöhnlichen Sonntage, paschale, angelicum, summum, minus summum u. s. w., alle mit denselben einfachen Textworten.

In summis festivitatibus — fährt Lossius fort — additur completorium, ut vocant, hoc ordine et Psalmis quatuor.

9. Cum invocarem exaudivit me Dominus. ps. 4.
In te Domine speravi. ps. 31.
Qui habitat in adjutorio Altissimi. ps. 91.
Ecce nunc benedicite Domino. ps. 133.

10. Nunc dimittis. Luc. 2.

11. Benedicamus.

Die Gestalt welche im J. 1716 (und gewis noch bis über die Mitte des vor. Jahrh.) die Vesper in der Kirche des Verfaßers hatte, war diese:

Gegen 1 Uhr wird geläutet, und praecise nach dem Schlage spielet der Organiste; darauf wird ein Gesang de tempore oder aufs Evangelium (des instehenden Sonntags) gesungen, hierauf die Epistel durch einen Knaben auf dem Chore gelesen; noch weiter vom Organisten gespielet und darauf ein Bußgesang mit den Confitenten angestimmet, auch, wenn dieser geendiget, nach abermaliger Rührung der Orgel, das deutsche Magnificat intoniert und endlich mit dem Christe Du Lamm Gottes geschloßen. (Es folgt die Beichte.)

Das Singen in der Vesper verrichtet der praecentor mit den Currendanern.

In der Vesper vor dem Grünen Donnerstage und Charfreitage cessieret die Orgel und wird nach zweien Gesängen statt des Magnificat gesungen: O Lamm Gottes unschuldig.

Man sieht, an die Stelle der Antiphonen ist die Rührung der Orgel gekommen, die Psalmen sind einem Gesange gewichen, Responsorium und Hymnus einem „Bußgesange mit den Confitenten.“ Man fühlt daß die Idee der Vesper fast schon verschwunden, der „Beichtgottesdienst“ schon im vollen Werden ist, bis denn zuletzt die Beichte allein mit ein paar magern Gesangversen zu Anfang und am Schluß übrig blieb.

Die Vesper am heil. Abend ist gewis im ganzen Gebiete der K.O. und wohl auch anderwärts eingegangen, ohne daß noch hin und wieder die Beichte allein um diese Zeit gehalten wird. Aber es spricht Alles für ihre Wiederherstellung. Denn zunächst ist und bleibt es ein natürliches Bedürfnis, eine hohe Schicklichkeit, um nicht zu sagen, Pflicht des frommen Anbeters, sich auf den kommenden Tag des Herrn zu bereiten; das Bedürfnis des Einzelnen muß aber die Gemeine als solche theilen und auch auf ihre Weise, an der Stätte ihrer Anbetung, also im Gotteshause und durch die gottesdienstlichen Personen befriedigen. Sodann hat man schon vielfach und mit Recht beklagt daß die wenigen Gottesdienste, welche uns eine glaubens- und andachtsarme Zeit gelaßen hat, nur Predigtgottesdienste sein, in denen das Gebet zu kurz komme und die Andacht fast durchaus von der Persönlichkeit des Geistlichen abhange. Man hat daher Versuche gemacht, sg. liturgische Gottesdienste herzustellen, die aber eben so viel Schwierigkeit als Bedenkliches und bei uns keinen kirchenordnungsmäßigen Grund haben. Kehren wir also zurück zu den Gebetsgottesdiensten die wir gehabt haben und dem Rechte nach noch haben, damit auch zu der Vesper am heil. Abend. Man fühlt was eine solche Vesper z. B. am heil. Abend vor Weihnachten, vor Neujahr, vor Ostern wirken kann. Nur verlange kein Geistlicher das Unmögliche daß die Vesper immer gefüllt sein soll. Wenn auch nur ein paar Christen, wenn einer, wenn außer den gottesdienstlichen Personen auch einmal keiner da ist, die Vesper werde doch gehalten. Predigen kann man zwar nicht, wenn niemand hört; beten, loben und danken aber kann und soll der Priester auch wenn er's ganz allein thun müßte, ja dann nur um so treuer, damit die Pflicht der Gemeine wenigstens doch von ihm, ihrem Engel, geübt werde. Wahrlich, das ist nicht evangelisch, nur mit einem guten Haufen Gottesdienst halten zu wollen, und der hier supponierte Fall ist lange keine Stillmesse, gegen welche der evangelische Protest eingelegt werden müßte. Zeit und Kräfte des Geistlichen, selbst wenn er allein an der Kirche steht, gestatten auch die Wiederherstellung der Vesper, denn da sie keine Vorbereitung mit Studieren erfordert, so hat jeder Geistliche am heil. Abend eine kleine Stunde zur Vesper reichlich übrig. Auch sind unsere Schulen und Schullehrer allzumal so weit daß durch sie ein Chor gebildet werden kann. Man kann und darf sich den Grundsätzen der K.O. zufolge hinsichtlich dessen was gesungen werden soll, nach den Mitteln die man hat richten, nur daß der Inhalt der Idee der Vesper entspreche. Diese ist aber eine proleptische Feier des folgenden Tages, dessen göttliches Sacramentum sie daher durch das Evangelium und den wesentlich evangelischen Lobgesang Mariens, gleichwie durch einen dazu passenden Hymnus und die Kollekte vorandeuten muß. Die Zeit aber, wann sie gehalten werden möchte, dürfte von der Sitte der Beichte abhangen; wo diese nicht die gewöhnliche Stunde um zwei Uhr für die Vesper erfordert, da würde ich für die Stunde um 6 Uhr Abends sein, namentlich in den Städten, wo die herrschende Lebensweise die Mittagsstunde immer

tiefer in den Nachmittag rückt. Auch würde, glaube ich, 6 Uhr Abends so wohl im Sommer wegen der Hitze als im Winter wegen der abendlichen Stille den Vorzug verdienen. Ich möchte daher diese Sache so wohl meinen Brüdern im Amte, als auch den leitenden Behörden empfehlen. Jene haben ohne Zweifel die Befugnis zur Abhaltung (denn man sollte gar nicht sagen Wiederherstellung) der Vesper; wenn sie mit Bedacht verfahren und standhaft sind, wird es ihnen auch gelingen. Allein es wäre dringend zu wünschen, daß uns ein Wort der Ermunterung und Billigung von oben zu Hülfe käme und hie und da zum Schutz gegen den Unverstand der Unwißenden oder Böswilligen diente.

5. Für die zweite Vorfeier, die Mette, Sonntags und Festtags (denn an andern Tagen kennt die K. O. sie nur als einen Bestandtheil der Schulordnung d. i. der Ordnung für die lateinischen Schulen) ist folgendes verordnet:

Des Morgens früh nach 5 Uhr (oder nach Gelegenheit des Orts und der Zeit) soll zur Mette geläutet werden und sollen dann die Schüler einen, zwei oder drei Psalme mit der Antiphone des Sonn- oder Festtags singen. Darnach lese ein Knabe die Epistel des Sonn- (oder Fest-)tags, lateinisch oder deutsch. Darnach singe man das **Te deum laudamus** den einen Sonntag lateinisch, den andern deutsch, und das **Benedictus** darauf und beschließe der Priester oder Diacon*) mit einer Kollekte.

Die Mette ist also gleichfalls ein reiner Gebetsgottesdienst, ohne Predigt oder dergleichen von der Persönlichkeit des Geistlichen bedingte Zuthat, wiewohl nicht ohne die Predigt ohne welche es keinen luth. Gottesdienst giebt, „das Predigen aus dem Worte Gottes", hier durch das Lesen der Epistel geübt. Auf das Herr Gott dich loben wir, welches heut zu Tage durch Mangel an Übung in den hiesigen Kirchen ach leider! fast verstummt ist, soll das **Benedictus** folgen d. i. der Lobgesang Zachariä, Luc. 1, 68—79, der in der lateinischen Übersetzung mit den Worten anfängt **benedictus Dominus Deus Israel**; im Hannoverschen Gesangbuch Nr. 9 und Enckhausen Nr. 100; das Lüneburgsche Gesangbuch hat das Benedictus nur noch in der Umdichtung und mit der Melodie Ermuntre dich mein schwacher Geist. Das **Benedictus** wird schon in der griechischen Kirche in der Sonntagsmette verwandt.

Bei Lossius heißt es zum Anfang der Mette: **In summis festivitatibus cani-**

*) Der Priester und Diacon unterscheiden sich in der evangelischen Kirche bekanntlich nicht durch die Weihe — es giebt nur eine Weihe (ordo), die gleiche und selbe für alle — sondern lediglich durch die größeren oder geringeren Rechte und Befugnisse der äußern Stellung. Im Anfange der evangelischen Kirche war das ältere und ohne Zweifel richtige Verhältnis beibehalten, daß an einer Kirche und einer Gemeine unter den mehren Dienern nur einer der eigentliche Pastor oder Pfarrer (parochus), die andern sämmtlich seine, ihm untergeordneten Gehülfen waren, welche bald Diaconen, bald Capellane heißen, wie dies Verhältnis hin und wieder noch vorkommt. Dagegen die völlige amtliche Gleichheit zweier oder mehrer Pastoren an einer Gemeine eine Menge Unzuträglichkeiten mit sich bringt und schon der Natur der Sache widerspricht. Einer ist der Hirt der Heerde, die andern seine Helfer; es kann nur zum Schaden der Heerde wie zu zahlreichen Sünden der Hirten führen, daß sich's geändert hat.

tur Venite quod sui festi est proprium. Dies Venite ist Ps. 95, invitans nos ad laudandum Dominum, verbunden mit einem den Charakter des Festes ausdrückenden Spruch, welcher am Anfange des Psalms (ähnlich wie die Antiphone) gesungen, und bei gewissen Abschnitten wiederholt wird, Invitatorium genannt, obgleich die Benennung wohl mehr dem Psalme selbst eignet. Auf diesen Zusatz wie auf die charakteristische Melodie des Ganzen bezieht sich der Ausdruck: quod sui festi est proprium. Z. B. auf Nativitatis:

Christus natus est nobis. — Venite, exultemus Domino jubilemus Deo salutari nostro, praeoccupemus faciem ejus in confessione et in psalmis jubilemus ei. — Christus natus est nobis. — Quoniam Deus magnus Dominus etc.

Auf Paschatis:

Halleluia, halleluia, halleluia, — Venite, exultemus — jubilemus ei. — Halleluia, hall., hall. — Quoniam etc.

Die übrigen Verordnungen für die Mette bedürfen keiner Erläuterung.

6. Für die dritte Vorfeier, die Früh-Predigt, ist verordnet:

Die Früh-Predigt soll um 6 Uhr anfangen und bis 7 Uhr währen. Es soll mit einem deutschen Psalm aus Luthers Gesangbuche angefangen, alsdann vor dem Beginn der Predigt der ganze Katechismus von Wort zu Wort und eine kurze Form der Beichte den Leuten deutlich vorgesagt, und darauf der Katechismus ordentlich stückweise gepredigt und nach Beendigung immer von neuem angefangen werden. Darnach sollen durch das Volk die heil. zehn Gebote oder das Vater Unser oder Ähnliches gesungen werden.

Nach Zweck und Einrichtung ist also die Früh-Predigt recht eigentlich ein Lehrgottesdienst und zwar für den erwachsenen Theil der Gemeine, indem für die Kinder anderweitig gesorgt wird. Daher der deutsche Psalm aus Luthers Gesangbuche, aus welchem ohne Zweifel auch die heil. zehn Gebot und das Vater Unser (das: Dies sind die heiligen zehn Gebot, und Vater unser im Himmelreich, Nr. 388, 389 und 411 des Hannoverschen Gesangbuchs) gesungen wurden;*) daher das Vorsprechen des Katechismus und einer Beichtformel; daher die Auslegung des Katechismus.

Fragen wir nun nach Bedeutung und Brauchbarkeit dieser beiden Vorfeiern für unsre jetzige Zeit, so ist noch die Bemerkung der K.O. zu beherzigen daß, wo keine Schüler sind, die Mette unterbleiben und die Früh-Kirche mit einem oder zween deutschen Psalmen eröffnet werden soll. Wir haben also gleich die Andeutung daß beide Gottesdienste in einen dürfen zusammengezogen werden, und dies scheint jetzt überall nöthig. Denn die ganze Amtsführung der Geistlichen ist eine andere, und in manchem Betracht anstrengendere geworden; der Kreis der Studien erweitert, die Art der Studien erschwert, das ganze Leben und Wirken anspruchsvoller. Ob freilich hierin allein oder

*) Zur Zeit des Ursprungs der K.O. gabs noch keine Gesangbücher für einzelne Landeskirchen; die ganze Kirche gebrauchte die Lieder, wo sie sie fand. Die eigentlichen Hauptlieder wurden mehrentheils auswendig gewußt und nach ihrer Anfangsstrophe in den Kirchen angekündigt oder später auf eine Tafel angeschrieben.

vornehmlich die Gründe zu suchen sind daß wir nicht mehr so viel können, namentlich im Predigen, als unsre Väter, wage ich nicht zu sagen. Die den Geistlichen im allgemeinen gestatteten Postillen, der im Ganzen genommen unbestrittene Besitzstand des Glaubens u. A. kommen vielleicht noch in Betracht. Auch sind hie und da geistliche Stellen eingezogen und dadurch die Kräfte des Dienstes vermindert. Daher bin ich der Meinung daß diese beiden Vorfeiern in eine zusammenfallen müßen, und zwar daß aus den angedeuteten Ursachen die Frühpredigt überall aufhöre und an ihre Stelle die Mette trete. Für die Verlegung der Mette auf 6 (und im Winter vielleicht auf 7) Uhr spricht aber, daß unsere Tageseinrichtung durchweg gegen die frühere Zeit sich verspätet hat, wie denn z. B. die Hauptgottesdienste, die zur Zeit der Kirchenordnung um 7 Uhr beginnen sollten, überall um 9, in den Städten auch schon um 9½ Uhr anfangen. Eine solche Mette um 6 Uhr zu halten, kann aber auch da wo nur ein Geistlicher an der Kirche steht, in der Regel keine erhebliche Schwierigkeit haben, während es von selbst erhellet daß alle diese Vorfeiern nur in der Kirche des Wohnorts des Pfarrers, nicht aber in den Filial- oder auswärtigen kombinierten Mutterkirchen gehalten werden.

Aus nahe liegenden Gründen dürfte dann auch die Epistel von dem Geistlichen selbst, statt von einem Schüler zu lesen sein. Die liturgische Idee der Metten ist durch das in ihnen gesungene **Invitatorium** ausgesprochen. Die Vesper ist eine Vorbereitung auf den kommenden gottesdienstlichen Tag und Gottes Gnade an demselben; die Mette ist die an den Anbruch des gottesdienstlichen Tages gestellte Einladung zu seiner Feier: **Venite, exultemus Domino.** Daher auch die Epistel, nicht das Evangelium, und das **Benedictus**, nicht das **Magnificat**, denn beide Epistel und **Benedictus** sind präparatorischen Charakters. Die Mette ist nicht eine Prolepsis der Feier, wie die Vesper, sondern die Präparation, der Zugang zu der Feier, gleichsam das Gesetz vor dem Evangelium, oder Johannes der Täufer vor dem Herrn Christo.

Übrigens trifft das Verbot der Weihnachtsmette vom 17. Dec. 1734 nicht, wie man hin und wieder geglaubt hat, die kirchenordnungsmäßigen Vesper- oder Mettengottesdienste, denn rücksichtlich dieser „soll es bei dem Inhalt solcher Kirchenordnungen sein unveränderliches Verbleiben haben;" sondern lediglich einen kirchlichen Unfug in der Weihnacht der sich den Namen der Weihnachtsmette beigelegt hatte. Man sehe die Verordnung **Const. Cal.** 1. Th. p. 429 — die aber freilich gegen die von Einigen versuchten liturgischen Gottesdienste am Weihnachtsabend sprechen könnte.

2. Abschnitt.

Die Hauptfeier.

Die Messe oder Kommunion.

1. Vorbemerkungen.

1. Über den Namen missa (**vox absque dubio in Ecclesiam seculo demum IV. recepta — Calvör. in Rit. Eccl.**) von welchem das deutsche Messe kommt, ist

viel gestritten, als man im Laufe der Jahrhunderte seine Entstehung vergeßen hatte. Wiewohl die Form des Worts sich auf den ersten Blick als eine lateinische ankündigt, hat man es doch alles Ernstes aus dem Hebräischen abgeleitet, nämlich bald von מִזְבֵּחַ Altar, bald von מִסָּה Gabe (s. Apolog. der Augsb. Konf. im Art. von der Messe); während Andere in dem Worte das griechische μύησις Einweihung wiederfanden, trotzdem daß die griechische Kirche selbst dies Wort niemals so gebrauchte. Der gelehrte Bischof von Orleans Albaspinäus leitete die Benennung von einem „Worte des Nordens mes" ab, welches bei den nordischen Völkern ein Fest, eine Versammlung bedeute, während unsere großen Märkte ihren Namen wohl eher von der kirchlichen Messe erhielten, wie sie denn auch an namhafte Kirchentage sich lehnen, Laurentius=, Johannis=, Michaelis=Messe. Es scheint mir, mit den Meisten, nicht zweifelhaft daß das Wort **Missa** stehet wie **confessa, remissa, collecta** u. dergl. bei den spätern lateinischen Schriftstellern für **missio (confessio, remissio, collectio)** Entlaßung, und die Benennung herkommt von der Formel mit welcher der Gottesdienst beschloßen wurde: **ite, missa est**: geht, es ist Entlaßung d. h. es ist aus. Diese Formel wurde im Alterthume einmal in der Mitte des Gottesdienstes gebraucht, wann die Katechumenen, die zur Taufe vorzubereitenden, entlaßen wurden, und einmal am Schluß, wann nach der Feier des heil. Abendmahls nun auch die vollberechtigten Christen entlaßen wurden; es hieß dann ἀπολύεσθε, oder in der lateinischen Kirche: **ite, missa est.** Von dieser Schlußformel erhielten dann die Theile der Gottesdienste selbst ihren Namen: **missa catechumenorum** und **missa fidelium**, und als nach und nach nur dieser letzte Theil des Gottesdienstes nöthig und übrig blieb, in demselben aber das heil. Abendmahl die eine große unterscheidende Hauptsache war, so wurde **missa** die stehende Bezeichnung des heil. Abendmahls in der gottesdienstlichen Feier. Dies geschah erst im vierten christlichen Jahrhundert. Alle Theile dieses Gottesdienstes waren aber Theile, vorbereitende oder nachfolgende Zubehörigkeiten des Abendmahls, und so gewann der ganze Hauptgottesdienst den Namen: die Messe oder die Kommunion, oder das Amt, und daher die Ordnung der Ceremonien für diesen Gottesdienst „die Mesordnung," die Predigt in demselben „die Mespredigt" oder „Amtspredigt."

2. Sache und Name ist in der evangelischen Kirche und ihren gottesdienstlichen Ordnungen geblieben; der Hauptgottesdienst hatte auch hier und sollte haben sein Ziel, seine Vollendung in der Abendmahlsfeier; alle voraufgehenden und alle nachfolgenden Ceremonien hatten ihren Mittelpunkt und ihre Beziehung in dieser Feier. Wenn ein solcher Gottesdienst ohne Abendmahl geschloßen werden mußte, weil keine Kommunikanten da waren, so wurde dies als ein großer Mangel empfunden und die Kirchenordnung bemerkt: Und dieweil die zeit nicht Communicanten da sind, soll der Prediger davon ursach nehmen, das volk zu vermahnen, daß sie ofter zur Communion kommen wollen aus vielen ursachen, die erzehlet mögen werden. Der Grundsatz unsrer Kirche stimmt also mit dem der römischen und der orientalischen ganz überein, nur daß unsre Messe rein ist, das heißt ohne unevangelische, schriftwidrige Beimischung und ohne Überladung mit gaukelhaften Ceremonien, denn dahin ging ja auch lediglich das Bestreben der Reformation, die alte Wahrheit in der Kirche wiederum zur Geltung zu

bringen. Ist nun der Grundsatz in Betreff des Wesentlichen im Gottesdienste richtig, so ist die gegenwärtige Praxis, wo die kommunionlosen Gottesdienste für ganze volle Gottesdienste und die Kommunion für ein Hinzukommendes gilt, bei dessen Beginn der ganze übrige Haufe davon eilt, nur zu beklagen; allein es ist auch nicht zu bezweifeln daß sie sich ändern würde, sobald der Glaube wieder lebendiger, klarer, bekenntnistreuer und muthvoller aufträte, denn daß manches unsrer beseufzten Gebrechen lediglich durch die Furcht noch besteht, scheint mir nicht zweifelhaft. Wir sind — bei uns zu Lande — in den meisten Fällen wohl dahin gediehen daß dem besonnenen Muthe (nicht des Einzelnen, sondern der gesammten kirchlichen Regierung und Leitung) alles Rechte gelingen wird.

Die evangelische Messe ist also nicht etwas Neues, sondern die Wahrheit in der Messe der alten Kirche. Diese bildete sich allmählig und in verschiedenen Ländern verschieden aus; mit dem Einfluße Roms wuchs auch die allmählige Verbreitung seiner Liturgie, in welcher besonders die Päpste Leo I., Gelasius und Gregor I. als thätig genannt werden, bis nach dem Beschluße des Tridentiner Concils das **Missale Romanum** erschien, das in allen Kirchen gebraucht werden sollte die nicht etwa nachweisen konnten ihr eigenes Mesbuch seit 200 Jahren ununterbrochen und unverändert gebraucht zu haben. Dies Mesbuch ist die Sammlung aller jetzt in der Römischen Kirche gebräuchlichen Messen des ganzen Jahrs, aller Sonntage, aller Feiertage und aller besondern Gelegenheiten. Voran stehen die Verordnungsbreven der Päpste Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII., darauf folgt der stehende Kirchenkalender und die Anleitung wie die beweglichen Feste von dem Priester berechnet werden können, um die jedesmalige Messe richtig zu komponieren. Dann kommen zwei Abbildungen, deren eine einen vollständigen Altar mit Crucifix, Lichtern, Reliquienkästchen 2c., deren andere die Beräucherungen darstellt welche der Priester in Form eines liegenden Kreuzes und Cirkels über Brot und Wein zu verrichten hat. Darauf folgen die Rubriken, die Bemerkungen über die verschiedenen Arten, Würde, Feier der Feste u. s. w., und was in Beziehung darauf der Priester bei der Meshandlung bald hinzu=, bald wegzuthun hat, über den Ornat, Gang, Stand, Kniebeugung u. s. w. In der Mitte des Buchs steht die Ordnung der Messe d. h. der eigentliche Kern jeder Feier, der daher auch bei jeder wiederkehrt, während alles was ihm voraufgeht und nachfolgt das Wandelbare, das für jeden Tag, jedes Fest und jede Gelegenheit Besondere ist, in welches dann jener **Ordo Missae** so zu sagen eingekleidet wird. Hat der Priester eine Messe zu lesen, so ordnet er dieselbe zuvor aus diesen besondern Theilen mit jenem stehenden Kern zusammen und liest sie darnach, zu welchem Zweck in das Mesbuch Bänder eingeheftet sind.

Das Wesentliche dieser Mesordnung war, wie gesagt, auch schon zur Zeit der Reformation vorhanden, und weil die evangelische Messe eben daraus hervorgewachsen und ohne das nicht verständlich ist, so scheint es nothwendig, hier eine vollständige Römische Messe, jedoch von den äußerlichen Begehungen nur das zum Verständnis Nothwendige folgen zu laßen, ehe wir die Verordnungen der K. O. betrachten.

2. Die Römische Messe.

1. Initium missae solennis.

Der Priester im Meßgewande, die Meßdiener mit brennenden Kerzen vor ihm her, setzt den bedeckten Kelch auf den Altar, steigt wieder herunter, und spricht, das Gesicht nach dem Altar gewandt:

In nomine + Patris et + Filii et + Spiritus sancti. Amen.

Hierauf betet er mit den Ministranten, welche das Volk vorstellen, in Responsorienform den folgenden (43.) Psalm.

Sacerdos. Introibo ad altare Dei.

Responsio. Ad Deum qui laetificat juventutem meam.

S. Judica me, Deus, et discerne causam meam de gente non sancta, ab homine iniquo et doloso erue me.

R. Quia tu es, Deus, fortitudo mea. Quare me repulisti et quare tristis incedo, dum affligit me inimicus?

S. Emitte lucem tuam et veritatem tuam. Ipsa me deduxerunt et adduxerunt in montem sanctum tuum et in tabernacula tua.

R. Et introibo ad altare dei, ad Deum qui laetificat juventutem meam.

S. Confitebor tibi in cithara, Deus, Deus meus. Quare tristis es, anima mea, et quare conturbas me?

R. Spera in Deo, quoniam adhuc confitebor illi: salutare vultus mei et deus meus.

S. Gloria Patri, Filio et Spiritui sancto.

R. Sicut erat in principio et nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

S. Introibo ad altare Dei.

R. Ad Deum qui laetificat juventutem meam.

S. Adjutorium nostrum in nomine Domini.

R. Qui fecit coelum et terram.

2. Confiteor.

S. Confiteor Deo omnipotenti, beatae Mariae semper virgini, beato Michaeli archangelo, beato Joanni Baptistae, sanctis apostolis Petro et Paulo, omnibus sanctis et vobis, Fratres: quia peccavi nimis cogitatione, verbo et opere (percutit sibi pectus ter dicens) **mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa! Ideo precor beatam Mariam semper virginem, beatum Michaelem archangelum, beatum Joannem Baptistam, sanctos apostolos Petrum et Paulum, omnes sanctos et vos, Fratres, orare pro me ad Dominum, Deum nostrum.**

R. Misereatur tui omnipotens Deus, et dimissis peccatis tuis perducat te ad vitam aeternam.

S. Amen. (Erigit se).

Populus. Die Ministranten in Vertretung des Volks sprechen nun ihrerseits das obige Confiteor, indem sie nur da wo der Priester sprach et vobis oder et vos fratres sagen et tibi oder et te pater.

S. Misereatur vestri omnipotens Deus, et dimissis peccatis vestris perducat vos ad vitam aeternam.

R. Amen.

S. Indulgentiam, absolutionem et remissionem peccatorum nostrorum tribuat nobis omnipotens et misericors Dominus.

R. Amen.

S. Deus, tu conversus vivificabis nos.

R. Et plebs tua laetabitur in te.

S. Ostende nobis, Domine, misericordiam tuam.

R. Et salutare tuum da nobis.

S. Domine, exaudi orationem meam.

R. Et clamor meus ad te veniat.

S. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

S. (Extendens ac jungens manus clara voce dicit) Oremus (et ascendens ad altare dicit secreto): Aufer a nobis, quaesumus, Domine, iniquitates nostras, ut ad sancta sanctorum puris mereamur mentibus introire. Per Christum, Dominum nostrum. Amen. (Inclinatus super altare pergit.) Oramus te, Domine, per merita sanctorum tuorum, (osculatur altare) quorum reliquiae hic sunt, et omnium sanctorum, ut indulgere digneris omnia peccata mea. Amen.

3. Introitus.

(Nach stattgefundener Beräucherung spricht der Priester den Introitus, der nach Zeit und Fest verschieden ist und schließt:)

S. Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto.

R. Sicut erat in principio et nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

4. Kyrie.

Der Priester spricht das Kyrie, Christe, Kyrie, jedes drei Mal und der Ministrant antwortet jedes Mal Eleison.

5. Gloria.

S. Gloria in excelsis Deo.

R. Et in terra pax hominibus bonae voluntatis. Laudamus te. Benedicimus te. Adoramus te. Glorificamus te. Gratias agimus tibi propter magnam gloriam tuam, Domine Deus, rex coelestis, Deus pater omnipotens, Domine, fili unigenite, Jesu Christe. Domine Deus, agnus Dei, filius patris, qui tollis peccata mundi, miserere nobis. Qui tollis peccata mundi, suscipe deprecationem nostram. Qui sedes ad dexteram patris, miserere nobis. Quoniam tu solus sanctus, tu solus Dominus, tu solus altissimus, Jesu Christe, cum sancto Spiritu in Gloria Dei patris. Amen.

S. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

6. Collectae.

S. Oremus. (Die Kollekten, nach Inhalt und Anzahl durch Zeit, Fest und Umstände bestimmt, schließen gleichmäßig:) Per Dominum nostrum Jesum Christum.

R. Amen.

7. Epistel.

S. liest oder singt.

R. Deo gratias.

8. Graduale mit dem Halleluja oder Tractus.

9. Evangelium.

Ist der Priester allein, so muß er das folgende mutatis mutandis alles selbst sprechen; ist der Altar vollständig bedient, so verläuft die Lesung des Ev. wie folgt.

Diaconus. Munda cor meum, ac labia mea, omnipotens Deus, qui labia Isaiae prophetae calculo mundasti ignito: ita me tua grata miseratione dignare mundare, ut sanctum evangelium tuum digne valeam nuntiare. Per Christum, Dominum nostrum. Amen.

Er nimmt das Evangelienbuch, wendet sich gegen den Priester und spricht:

Jube, domine, benedicere.

Sacerdos. Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis, ut digne et competenter annuncies Evangelium suum. In nomine † Patris et † Filii et † Spiritus sancti. Amen.

Diaconus (osculatur manum celebrantis et cum aliis ministris etc. accedens ad locum Evangelii dicit). Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

Diac. Sequentia sancti Evangelii secundum N. etc.

R. Gloria tibi, Domine.

Sacerd. (Nachdem er das ihm dargereichte Evangelienbuch geküßt) Per evangelica dicta deleantur nostra delicta.

10. Credo.

S. Credo in unum Deum.

R. Patrem omnipotentem etc.

Unterdessen daß der Chor das Patrem beendigt, fährt der Priester mit seinen Dienern, leise murmelnd, in der Handlung fort bis zu dem, nach dem Schweigen des Chors angestimmten lauten Per omnia saecula saeculorum, wie folgt:

11. Das Offertorium.*)

S. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

S. Oremus. (Das hier folgende Opfergebet (Offertorium) mit voraufgeschicktem, nach Zeit und Umständen wechselndem Suspirium, spricht er unter Ergreifung und Opferung der Hostie.)

Suscipe, sancte pater, omnipotens, aeterne Deus, hanc immaculatam hostiam, quam ego indignus famulus tuus offero tibi, Deo meo vivo et vero, pro innumeris peccatis et offensionibus et negligentiis meis, et pro omnibus circumstantibus,

---

*) „Vor dat Offertorium schal me mit der gemene enen Dûdeschen Psalm singen" sagt die Ordnung Elisabeth's. Man sang an dieser Stelle in alten Zeiten Antiphonien aus Psalmen, welche von der unterdes stattfindenden Darbringung der Gemeinen (zum Sakrament und für die Armen) Offertoria benannt wurden.

sed et pro omnibus fidelibus Christianis, vivis atque defunctis, ut mihi et illis proficiat ad salutem in vitam aeternam. Amen.

Er gießt Wein und dazu etwas Waßer in den Kelch und spricht dabei:

Deus, qui humanae substantiae dignitatem mirabiliter condidisti, et mirabilius reformasti, da nobis per hujus aquae et vini mysterium Ejus divinitatis esse consortes, qui humanitatis nostrae fieri dignatus est particeps, Jesus Christus, filius tuus, Dominus noster, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti, Deus, per omnia saecula saeculorum. Amen.

Nun opfert er den Kelch und spricht:

Offerimus tibi, Domine, calicem salutaris, tuam deprecantes clementiam, ut in conspectu divinae majestatis tuae pro nostra et totius mundi salute cum odore suavitatis ascendat. Amen.

Er setzt den Kelch nieder und betet fort:

In spiritu humilitatis et in animo contrito suscipiamur a te, Domine, et sic fiat sacrificium nostrum in conspectu tuo hodie, ut placeat tibi, Domine Deus.

Veni sanctificator, omnipotens, aeterne Deus, et benedic hoc sacrificium, tuo sancto nomini praeparatum.

Hierauf folgen die Beräucherungen. Zuerst segnet er das Rauchwerk selbst und spricht:

Per intercessionem beati Michaelis archangeli, stantis a dexteris altaris incensi, et omnium electorum suorum, incensum istud dignetur Dominus ✝ benedicere et in odorem suavitatis accipere. Per Christum, Dominum nostrum. Amen.

Er beräuchert das eben Geopferte (oblata) in bestimmt vorgeschriebener Weise und spricht:

Incensum istud a te benedictum ascendat ad te, Domine, et descendat super nos misericordia tua.

Darauf beräuchert er den Altar:

Dirigatur, Domine, oratio mea sicut incensum in conspectu tuo, elevatio manuum mearum sacrificium vespertinum. Pone, Domine, custodiam ori meo, et ostium circumstantiae labiis meis, ut non declinet cor meum in verba malitiae ad excusandas excusationes in peccatis.

Darauf wird er selbst sammt den Dienenden einer nach dem andern beräuchert:

Accendat in nobis Dominus ignem sui amoris et flammam aeternae charitatis. Amen.

Er tritt auf die Epistelseite, wäscht seine Hände und betet:

Lavabo inter innocentes manus meas, et circumdabo altare tuum, Domine. Ut audiam voces laudis et enarrem universa mirabilia tua. Domine, dilexi decorem domus tuae, et locum habitationis gloriae tuae. Ne perdas cum impiis animam meam, et cum viris sanguinum vitam meam. In quorum manibus iniquitates sunt, dextera eorum repleta est muneribus. Ego autem in innocentia mea ingressus sum; redime me et miserere mei. Pes meus stetit in directo, in ecclesiis benedicam te, Domine. Gloria patri et filio et spiritui sancto, sicut erat in principio, et nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

Hierauf betet er in der Mitte des Altars stehend:

Suscipe, sancta Trinitas, hanc oblationem, quam tibi offerimus ob memoriam

passionis, resurrectionis et ascensionis Jesu Christi, Domini nostri, et in honorem beatae Mariae semper virginis, et beati Joannis Baptistae et sanctorum apostolorum Petri et Pauli, et istorum et omnium sanctorum, ut illis proficiat ad honorem, nobis autem ad salutem: et illi pro nobis intercedere dignentur in coelis, quorum memoriam agimus in terris. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen.

Er wendet sich zum Volk und spricht voce paululum elevata:

Orate, fratres, ut meum ac vestrum sacrificium acceptabile fiat apud Deum, patrem omnipotentem.

R. Suscipiat Dominus sacrificium de manibus tuis ad laudem et gloriam nominis sui, ad utilitatem quoque nostram, totiusque ecclesiae suae sanctae.

S. Submissa voce dicit: Amen.

Nach diesem Amen spricht er sofort die

12. Secreta.

d. i. stille Gebete welche nach Zeit und Umständen verschieden sind, übrigens nicht etwa vom geheimen Inhalte, sondern aus symbolischer Deutelei den Namen haben. Am Schluß erhebt er die Stimme und singt laut:

Per omnia saecula saeculorum.

R. Amen.

S. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

S. Sursum corda.

R. Habemus ad Dominum!

S. Gratias agamus Domino, Deo nostro.

R. Dignum et justum est.

13. Praefatio.

S. Vere dignum et justum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere, Domine, sancte Pater, omnipotens, aeterne Deus (was nun folgt ist nach Tagen, Zeiten und Umständen verschieden und schließt mit dem Wort dicentes, worauf der Chor einfällt mit dem)

Sanctus.

R. Sanctus, Sanctus, Sanctus Dominus Deus Sabaoth! Pleni sunt coeli et terra gloria tua. Hosanna in excelsis. Benedictus, qui venit in nomine Domini! Hosanna in excelsis.

14. Canon Missae.

Während des Sanctus spricht der Priester die stille Messe, d. i. Alles folgende bis zum Vaterunser, Canon im engern Sinn.

1. Te igitur, clementissime pater, per Jesum Christum, filium tuum, Dominum nostrum, supplices rogamus ac petimus, uti accepta habeas et benedicas haec dona, haec munera, haec sancta sacrificia illibata, inprimis quae tibi offerimus pro ecclesia tua sancta catholica, quam pacificare, custodire, adunare et regere digneris, toto orbe terrarum, una cum famulo tuo Papa nostro N. et

Antistite nostro N. et omnibus orthodoxis atque catholicae et apostolicae fidei cultoribus.

2. Commemoratio pro vivis.

Memento, Domine, famulorum famularumque tuarum N. N. — et omnium circumstantium, quorum tibi fides cognita est, et nota devotio, pro quibus tibi offerimus, vel qui tibi offerunt hoc sacrificium laudis pro se suisque omnibus, pro redemtione animarum suarum, pro spe salutis et incolumitatis suae, tibique reddunt vota sua aeterno Deo, vivo et vero.

3. Diptycha sanctorum.

Communicantes et memoriam venerantes imprimis gloriosae semper virginis Mariae, genitricis Dei et Domini nostri Jesu Christi, sed et beatorum apostolorum ac martyrum tuorum, Petri et Pauli, Andreae, Jacobi, Joannis, Thomae, Jacobi, Philippi, Bartholomaei, Matthaei, Simonis et Thaddaei, Lini, Cleti, Clementis, Xysti, Cornelii, Cypriani, Laurentii, Chrysogoni, Joannis et Pauli, Cosmae et Damiani, et omnium sanctorum tuorum, quorum meritis precibusque concedas, ut in omnibus protectionis tuae muniamur auxilio. Per eundum Jesum Christum, Dominum nostrum. Amen.

Hanc igitur oblationem servitutis nostrae sed et cunctae familiae tuae quaesumus, Domine, ut placatus accipias diesque nostros in tua pace disponas atque ab aeterna damnatione nos eripi et in electorum tuorum jubeas grege numerari. Per Christum, Dominum nostrum. Amen.

Quam oblationem tu, Deus, in omnibus quaesumus benedictam, adscriptam, ratam, rationabilem acceptabilemque facere digneris, ut nobis Corpus et Sanguis fiat dilectissimi filii tui, Domini nostri Jesu Christi.

(Chor, Gesang, Musik, Alles schweigt und er spricht in lautloser Stille leise die)

4. Consecratio.

Qui pridie, quam pateretur, accepit panem in sanctas ac venerabiles manus suas, et elevatis oculis in coelum ad te Deum, patrem suum omnipotentem, tibi gratias agens + benedixit, fregit deditque discipulis suis dicens: Accipite et manducate ex hoc omnes.

Hoc est enim Corpus meum.

Es folgt die Anbetung des nun gegenwärtigen Christus, dann fährt er fort:

Simili modo, postquam coenatum est, accipiens et hunc praeclarum calicem in sanctas ac venerabiles manus suas, item tibi gratias agens + benedixit, deditque discipulis suis, dicens: Accipite et bibite ex eo omnes.

Hic est enim Calix sanguinis mei, novi et aeterni testamenti, mysterium fidei, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum. Haec quotiescunque feceritis, in mei memoriam facietis. *)

Es folgt die Anbetung und Elevation des Kelches und dann fährt er fort:

5. Canon Missae post consecrationem.

Unde et memores, Domine, nos servi tui, sed et plebs tua sancta, ejusdem

*) Man beachte die durchgreifende Änderung der Testamentsworte und bei der Konsekration des Brotes das Fehlen der Worte „der für euch gegeben wird.“

Chrisi, Filii tui, Domini nostri, tam beatae passionis, nec non ab inferis resurrectionis, sed et in coelos gloriosae ascensionis offerimus praeclarae Majestati tuae de tuis donis ac datis hostiam puram, hostiam sanctam, hostiam immaculatam, panem sanctum vitae aeternae et calicem salutis perpetuae.

Supra quae propitio ac sereno vultu respicere digneris, sicuti accepta habere dignatus es munera pueri tui justi Abel, et sacrificium patriarchae nostrae Abrahae, et quod tibi obtulit summus sacerdos tuus Melchisedech sanctum sacrificium, immaculatam hostiam. *)

Supplices te rogamus, omnipotens Deus, jube haec perferri per manus sancti angeli tui in sublime altare tuum, in conspectu divinae majestatis tuae, ut quotquot ex hac altaris participatione sacrosanctum Filii tui corpus et sanguinem sumserimus, omni benedictione coelesti et gratia repleamur. Per eundem Christum, Dominum nostrum. Amen.

6. Memento pro Defunctis.

Memento etiam, Domine, famulorum famularumque tuarum N. N. qui nos praecesserunt cum signo Fidei et dormiunt in somno pacis. Ipsis, Domine, et omnibus in Christo quiescentibus locum refrigerii, lucis et pacis ut indulgeas deprecamur. Per eundem Christum, Dominum nostrum. Amen.

Nobis quoque peccatoribus, famulis tuis, de multitudine miserationum tuarum sperantibus, partem aliquam et societatem donare digneris cum tuis sanctis apostolis et martyribus, cum Joanne, Stephano, Matthia, Barnaba, Ignatio, Alexandro, Marcellino, Petro, Felicitate, Perpetua, Agatha, Lucia, Agnete, Caecilia, Anastasia et omnibus sanctis tuis, intra quorum nos consortium non aestimator meriti, sed veniae, quaesumus, largitor, admitte. Per Christum, Dominum nostrum.

Per quem haec omnia, Domine, semper bona creas, sanctificas, vivificas, benedicis et praestas nobis. Per ipsum et cum ipso et in ipso est tibi, Deo, patri omnipotenti, in unitate Spiritus sancti, omnis honor et gloria.

Hier schweigt der Gesang und der Priester singt laut, übergehend zur

15. Praeparatio ad Communionem.

S. Per omnia saecula saeculorum.

R. Amen.

S. Oremus.

a. Praeceptis salutaribus moniti et divina institutione formati audemus dicere:

Pater noster, qui es in coelis etc. — et ne nos inducas in tentationem.

R. Sed libera nos a malo.

S. (secrete) Amen.

b. (Mit leiser Stimme.) Libera nos, quaesumus, Domine, ab omnibus malis praeteritis, praesentibus et futuris et intercedente beata et gloriosa semper virgine, Dei genitrice, Maria, cum beatis apostolis suis Petro et Paulo atque An-

*) Man beachte die Kategorie in welche hier das Opfer Christi gestellt wird.

drea et omnibus sanctis da propitius pacem in diebus nostris, ut ope misericordiae tuae adjuti et a peccato simus semper liberi et ab perturbatione securi. Per eundum (er bricht die Hostie über dem Kelche) Dominum nostrum, Jesum Christum, filium tuum (er legt das Stück in der rechten Hand auf die Patene, bricht von der linken Hälfte der Hostie ein Stückchen und spricht) — qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti, Deus (er legt das in der Linken gebliebene Stück auf die Patene, hält das abgebrochene andere Stückchen über den Kelch und singt laut)

Per omnia saecula saeculorum.

R. Amen.

S. (bekreuzt mit dem Stückchen den Kelch drei Mal)

c. Pax Domini sit semper vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo

S. (wirft das Stückchen in den Kelch und spricht secrete)

Haec commixtio et consecratio Corporis et Sanguinis Domini nostri Jesu Christi fiat accipientibus nobis in vitam aeternam.

R. Amen.

16. Preces ante Communionem.

Domine Jesu Christe, qui dixisti apostolis tuis: Pacem relinquo vobis, pacem meam do vobis, ne respicias peccata mea, sed fidem Ecclesiae tuae, eamque secundum voluntatem tuam pacificare et coadunare digneris. Qui vivis et regnas Deus per omnia saecula saeculorum. Amen. (Priester und Diakonen geben sich den Friedenskuß, dann fährt er fort)

Domine Jesu Christe, Fili Dei vivi, qui ex voluntate Patris, cooperante Spiritu sancto, per mortem tuam mundum vivificasti, libera me per hoc sacrosanctum corpus et sanguinem tuum ab omnibus iniquitatibus meis et universis malis, et fac me tuis semper inhaerere mandatis et a te nunquam separari permittas, qui cum eodem Deo Patre et Spiritu sancto vivis et regnas Deus in saecula saeculorum. Amen.

Perceptio corporis tui, Domine Jesu Christe, quod ego indignus sumere praesumo, non mihi proveniat in judicium et condemnationem, sed pro tua pietate prosit mihi ad tutamentum mentis et corporis, et ad medelam percipiendam, qui vivis et regnas cum Deo Patre et Spiritu sancto Deus in saecula saeculorum. Amen.

17. Sumtio.

Unter währendem Agnusgesange fährt der Priester fort und spricht:

Panem coelestem accipiam, et nomen Domini invocabo.

Er nimmt beide Hostientheile mit der Patena in die Linke, schlägt mit der Rechten an die Brust und spricht drei Mal:

Domine, non sum dignus, ut intres sub tectum meum, sed tantum dic verbo, et sanabitur anima mea. (Er bekreuzt sich).

Corpus Domini nostri Jesu Christi custodiat animam meam in vitam aeternam. Amen. (Er genießt die Hostie und fährt fort)

Quid retribuam Domino pro omnibus, quae retribuit mihi? Calicem salutaris accipiam et nomen Domini invocabo. Laudans invocabo Dominum et ab inimicis meis salvus ero. (Er nimmt den Kelch, segnet sich damit und spricht)

Sanguis Domini nostri Jesu Christi custodiat animam meam in vitam aeternam. Amen. (Er trinkt. Wenn dann Gäste da sind, so kommuniciert er sie an dieser Stelle und spricht darnach)

Quod ore sumsimus, Domine, pura mente capiamus, et de munere temporali fiat nobis remedium sempiternum.

Der Ministrant gießt etwas Wein zum Ausspülen ein; der Priester spricht:

Corpus tuum, Domine, quod sumsi, et sanguis, quem potavi, adhaereat visceribus meis; et praesta, ut in me non remaneat scelerum macula, quem pura et sancta refecerunt sacramenta; qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

Er reinigt sich selbst und den Kelch mit Wein und Waßer und spricht die

18. Communio.

Sie besteht in einem biblischen Spruch welcher auf Zeit und Umstände gerichtet ist. Hierauf spricht er:

Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

19. Postcommunio.

S. Oremus. (Die hier folgende Kollekte ist verschieden. Nach ihrer Beendigung folgt eine neue Salutation.)

S. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

S. Ite, missa est.

R. Deo gratias.

20. Finis missae.

S. (in der Stille) Placeat tibi, sancta Trinitas, obsequium servitutis meae et praesta, ut sacrificium, quod oculis tuae majestatis indignus obtuli, tibi sit acceptabile, mihique et omnibus, pro quibus illud obtuli, sit, te miserante, propitiabile. Per Christum Dominum nostrum.

21. Benedictio.

Er wendet sich, schlägt das Kreuz über das Volk und spricht:

Benedicat vos omnipotens Deus, Pater et Filius et Spiritus sanctus.

R. Amen.

S. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

22. Joh. 1 — 14.

Er tritt auf die Evangelienseite und singt:

Initium sancti Evangelii secundum Joannem.

R. Gloria tibi, Domine.

S. In principio erat Verbum, et Verbum erat apud Deum — — — — gloriam quasi Unigeniti a Patre, pleni gratiae et veritatis.

R. Deo gratias.

3. Meßordnung.

1. Nach beendigter Frühpredigt soll zur Messe oder Kommunion geläutet und dieselbe angefangen werden, welches zu sieben Uhren geschehen soll. — Der Gottesdienst fängt jetzt in unsern Gegenden allgemein um 9 Uhr an. Dies rechtfertigt sich freilich dadurch daß sich unsere Tageszeiten verschoben d. h. verspätet haben; allein zu leugnen ist nicht daß je später der Gottesdienst beginnt, desto zerstreuter und ungeistlicher möchten die Leute sein; in den Städten findet sich z. B. schon daß man Sonntags vor dem Gottesdienste im Sommer schaarenweise spazieren geht und die Kaffeehäuser besucht.

2. Über die äußere Erscheinung des fungierenden Geistlichen schreibt die K. O. vor: Und dieweil bishero in diesen Landen bei der Kommunion der gewöhnliche Ornatus ecclesiasticus mit Caseln und Meßgewand gebraucht —, daß es bei etlichen so der christlichen Freiheit diesfalls nicht genugsam berichtet, ungewöhnlich und etwas ärgerlich fallen würde, da gleich anfangs die Kirchendiener bloß in ihren täglichen gewöhnlichen Kleidern die Kommunion halten sollten; so sollen die Pastores und Kirchendiener so Messe halten wollen, wenn Kommunikanten vorhanden sind, in ihrem Ornatu ecclesiastico, als Alben, Caseln und Meßgewand, fein ehrlich und mit großer Andacht und Anrufung des Sohnes Gottes vor den Altar treten und das Officium Missae anfahen, halten und verrichten.

Hieraus erhellet daß der Ornat grundsätzlich zu den Adiaphoris gerechnet und sein völliges Verschwinden in der Folge als möglich oder auch wohl als natürlich gedacht, daß er aber um der Schwachen im Glauben willen beibehalten, jedoch nur in dem Falle beibehalten wird daß Kommunikanten da sind und also das Abendmahl gehalten werden muß. Beim Beginn desselben kleidete sich der Priester in der Sakristei an, da vorher alles in den „gewöhnlichen Kleidern" verrichtet war; nach der Kommunion kleidete er sich wieder aus. Die Voraussetzung der Agende ist denn auch eingetroffen; der Ornat der Alben und Caseln und Meßgewänder ist überall verschwunden; hier in der Stadt Hannover erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts. Allein — man wolle doch nicht übersehen daß aus den „gewöhnlichen Kleidern der Pastores und Kirchendiener" wieder ein Ornat geworden ist, etwas einfacher und wenn man will ernster, aber immer doch ein Ornat, den niemand als sein gewöhnliches Kleid trägt. Hieraus ergiebt sich wohl unwidersprechlich das Bedürfnis, die ernste Einfalt und immer gleiche Heiligkeit der kirchlichen Handlung auch dadurch äußerlich zu symbolisieren und zu schützen daß man den Priester priesterlich kleidet und ihn dadurch von der Wandelbarkeit, Eitelkeit und häufigen Wunderlichkeit, ja Unanständigkeit der Mode emancipiert. In neuern Zeiten hat sich mit ziemlicher Allgemeinheit der sg. Chorrock oder Lutherrock mit den kleinen zweistreifigen Krägelchen und dem Baret wieder hergestellt, nachdem er fast überall jenem seltsamen Streifen Zeug Platz gemacht hatte der gleich einem Handtuche auf dem Rücken herabhing und nicht selten bei rascheren Be-

wegungen in den Lüften flog. Vorgeschrieben ist jener Ornat freilich nicht; allein es wäre zu wünschen daß diese Tracht und ihr Schnitt ausdrücklich verordnet würde, damit nicht wiederum die Mode und eine auffallende Ungleichartigkeit sich einstelle. Wie die Sachen jetzt stehen, kleidet sich jeder mit diesem Ornate nach seiner oder seines Schneiders Phantasie und man sieht — Originale bis zur Lächerlichkeit. Ob nicht überhaupt den Geistlichen, auch für das tägliche Leben, eine einfache, würdige, der Mode nicht unterworfene Tracht vorgeschrieben werden sollte? Vielleicht erschrickt mancher vor diesem Gedanken; allein er hat doch nicht wenig für sich. Denn es hat wenig geholfen daß zu einer anständigen „ziemlichen" Kleidung, welche den Stand kenntlich mache, wiederholt ermahnt ist. — Die Geistlichen in Baiern haben einen doppelten Ornat, für die Amtshandlungen und für öffentliche Auftritte.

3. Der Altar soll mit reinen Tüchern, brennenden Lichtern und anderem Ornat (Crucifix, Blumengefäße u. dgl.) geziert sein, gleich den reformierten (d. h. durch die Reformation gereinigten) Kirchen der Nachbarschaft, doch soll auch dieser Schmuck des Altars nur als ein Adiaphoron betrachtet, und kann das gemeine Volk hierüber belehrt werden. Es gilt hievon dasselbe Urtheil welches wir über den Ornat der geistlichen Personen gefällt haben. Es kann nur höchst angemeßen sein, den Altar an welchem das höchste Mysterium von der Gemeine gefeiert und ihr Gebetsopfer dem Herrn dargebracht wird, auf würdige Weise zu schmücken; zu wünschen ist nur daß diesen Dingen auch einige ästhetische Rücksicht geschenkt werde und der „Ornat" nicht durch die Spöttlichkeit seiner Gestalt oder seinen Schmutz die entgegenstehende Wirkung habe. Nichts weniger als schön ist es auch daß die Lichter auf drei oder auch zwei zusammengeschmolzen sind; es sollten ihrer viele, zumal an den hohen Festtagen, in größern Kirchen, auf großen Altären recht viele sein, denn nur in dem Falle können sie ja etwas wirken.

4. Nach diesen voraufgeschickten Bemerkungen über die kirchlichen Zeiten, Personen und Orte wiederholt sich noch einmal die Erinnerung daß die nachfolgenden Vorschriften gegeben werden damit fortan in allen Kirchen die Ceremonien in **officio Missae** allenthalben ehrlich, ordentlich und einträchtig, so viel als immer möglich, geführt werden mögen.

Darauf heißt es dann: so soll man erstlich einen **Introitum de tempore**, darauf das **Kyrie eleison** und **Gloria in excelsis, item Et in terra pax** zu Zeiten Lateinisch, zu Zeiten Deutsch singen. Es beginnt also hiemit die Liturgie der Messe, und ich bemerke nur nochmals daß sich die Hauptgottesdienste an den Sonntagen und an den Festtagen nur durch Verschiedenheit der Formularien, nicht aber der Ordnung unterscheiden. Der Vergleich mit der Römischen Messe zeigt sodann von selbst was gefallen, was geblieben ist. Ich habe nun die einzelnen Bestandtheile zu erläutern.

1. Der Introitus

In den ersten Jahrhunderten, nachdem der christliche Gottesdienst sich vollständiger ausgebildet hatte, zerfiel derselbe in drei Abtheilungen: **introitus, missa catechumenorum** und **missa fidelium**. Damals war der Introitus die auf die Heiden berechnete ganze erste Abtheilung des Gottesdienstes, der allein auch Heiden beiwohnen

durften. Sie begriff **Lektionen** der **Schrift** und **Predigt** des Wortes, als wodurch die Heiden zum Glauben gebracht werden mochten, mit zwischen gelegten **Psalmen**. Mit dem verschwindenden Heidenthume verschwand allgemach diese Ordnung. Schon Papst **Cölestin** (424 — 426) ließ im Introitus ganze Psalme aus dem Psalter **antiphonatim** singen, so daß die sich antwortenden Chöre auf der linken und rechten Seite des Altars aufgestellt waren. Der Gesang fing an beim Eingang des Priesters zum Altare, und so kam es daß der Name Introitus nunmehr in veränderter Bedeutung an diesem Gesange und seiner liturgischen Beziehung und Stellung haften blieb. An die Stelle der ganzen Psalme setzte **Gregor** d. Gr. einzelne mit Rücksicht auf die Zeit des Kirchenjahrs ausgewählte (de tempore) Psalm**abschnitte**, welche antiphonatim gesungen wurden und im Antiphonar oder Gradual (liber ant. od. grad.) zusammengestellt sind. Die Melodien zu diesen Antiphonen wählte er gleichfalls aus den vorhandenen aus.*) Diese Psalmstellen bildeten sich aber nach und nach zu Centonen aus Psalmen, Propheten und Aposteln, satzweise für die Chöre getheilt, und in dieser Gestalt haben sie sich fixiert. Man vergleiche die hernach zu gebenden Exempel. Sie wurden in dieser Gestalt stehend für jeden Sonn- und Feiertag, und gaben bekanntlich durch ihr Anfangswort verschiedenen Sonntagen den Namen, als Reminiscere (Ps. 25, 6), Oculi (Ps. 25, 15), Lätare (Jes. 66, 10) u. s. w. Endlich kam noch auf daß man vor den Introitus gleichsam noch einen Introitus setzte, der von seiner Gesangsweise der **Tropus** hieß. Der Weihnachtsintroitus z. B. ist aus Jes. 9, 6 (Puer natus est etc.) und Ps. 98, 1 (Cantate Domino etc.) zusammengesetzt; nun kam der Tropus (Ecce etc.) hinzu und das Ganze lautete: Ecce adest de quo prophetae cecinerunt dicentes: | Puer natus est nobis et filius etc. | Cantate Domino canticum novum, quia mirabilia fecit | Gloria Patri etc.

Der Introitus schließt nämlich stets mit der sg. **kleinen Doxologie**: Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geist, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. Entstehung, Einführung und allmählige Fixierung der Worte sind unbekannt oder doch ungewis; nach Einigen sollen sie von **Hieronymus** stammen und von **Damasus** in die Römische Liturgie eingeführt sein. Der Introitus hat die Bedeutung: **die Idee des Tages auszusprechen** und damit die ganze gottesdienstliche Feier zu charakterisieren. Dies thut er entweder so daß er die göttliche Heilsthat verkündigt, wie auf Nativitatis (s. oben), oder auf Annunciationis: Rorate coeli desuper et nubes pluant justum, aperiatur terra et germinet Salvatorem. | Coeli enarrant gloriam Dei et opera manuum ejus annunciat firmamentum. | Gloria etc. Oder so daß er die Heilsthat als geschehend einführt, wie auf Ascensionis: Viri Galilaei, quid admiramini aspicientes in coelum? Halleluja. Quemadmodum vidistis eum adscendentem in coelum, ita veniet. Hall. Hall. Hall. | Omnes gentes plaudite manibus. Jubilate Deo in voce

*) Es erhellet daß die Antiphona bald einen ganzen von zwei sich einander aufnehmenden Chören gesungenen Psalm, bald nur kleine Partikeln aus Psalmen oder auch andern Stellen bedeuten **kann**. Die Bücher sind überhaupt nicht genau im Gebrauch der Bezeichnungen; sie haben bald antiphona, bald responsorium, bald versiculus für gleiche Sachen.

exultationis. |Gloria etc. Oder so daß er die Stimmung ausdrückt in welcher die Kirche vor der That Gottes steht, wie auf Advent: **Ad te levavi animam meam, Deus meus; in te confido, non erubescam neque irrideant me inimici mei. Etenim universi qui te exspectant non confundentur. |Vias tuas Domine demonstra mihi et semitas tuas edoce me. |Gloria etc.** Er ruhet daher ganz auf der Idee des Kirchenjahrs, der es hingegen sehr wenig entspricht die gottesdienstlichen Tage Jahr aus Jahr ein mit allgemeinen Bitt= oder Lobliedern einzuleiten.

Gesungen wird der Introitus vom Chore und zwar jeder auf seine eigenthümlichen Noten, welche ich jedoch — eben weil es nur Chorgesang ist — gleich denen der Psalme, Hymnen und Sequenzen in die Agende nicht aufgenommen habe. Er wird ohnehin nur durch kunstgebildete Chöre herzustellen sein, und auch dann würden, da die Melodien natürlich auf die Sylben und den Numerus der Lateinischen Sprache berechnet sind, durch die jetzt nothwendige Übertragung ins Deutsche Schwierigkeiten entstehen deren Überwindung mit dem erstrebten Vortheile kaum im Verhältnisse stehen dürften. Sonst bietet **Lossius psalmodia sacra** Text und Musik. Über ihre allerdings wünschenswerthe Ersetzung werde ich unten das Nöthige bemerken.

2. Das Kyrie.

Ob die Worte aus Schriftstellen wie Ps. 51, 3 (LXX.) oder Matth. 15, 22 entstanden, oder der von selbst sich darbietende Ausdruck für das Bedürfnis der Sünder sind, bleibt ungewis; sie finden sich in allen alten Liturgien, sind aus der Griechischen Kirche früh in die Lateinische übergegangen, welche sie gleich den Formeln **Osanna, Alleluia, Amen** unübersetzt ließ, und erhielten von Gregor I. die Anordnung daß sie neun Mal (drei Mal Kyrie eleison, drei Mal Christe, und wieder drei Mal Kyrie eleison) wiederholt werden. In unsern Gottesdienst ging das Kyrie in der Art über daß jeder Satz ein Mal und dann entweder zwischen Liturgen und Chor (oder Gemeine) oder zwischen Chor und Chor (oder Gemeine) respondierend gesungen wurden. Hier in Hannover und wohl überhaupt in unsern Gegenden war's ursprünglich Chorgesang; im J. 1716 finde ich an dessen Stelle in meiner Kirche den Gemeinegesang der Nr. 221 und 222 des Hannov. Gsb. Während dieses Gesangs betrat dann der Geistliche den Altar, um das **Gloria** zu intonieren.

Aus diesem einfachen Kyrie entstanden mit dem 13. Jahrh. mehre erweiterte, so wohl ohne Text, da nur die Noten variiert werden, als mit Text, z. B. Kyrie, Gott Vater in Ewigkeit 2c. und O Vater allmächtiger Gott 2c., obige Nummern des Gsb. Sie führen ihre Namen: **Kyrie dominicale, K. summum, K. minus summum etc.**

Die Bedeutung des Kyrie ergiebt sich leicht. Nachdem im Introitus die Heilsidee des Tages verkündigt ist, gedenkt die Gemeine: ich bin zu geringe aller Barmherzigkeit, und flehet daher vor allem um Vergebung der Sünde, denn ohne dies kann sie vor Gott nicht stehen. Nach dieser Bedeutung scheint es richtiger das Kyrie zwischen Priester und Volk zu theilen, denn nach dem Wegfall des **Confiteor** muß auch für den Priester ein Bußruf da sein. Dabei kann man von allem Kunstaufwande abstrahieren, so daß die Sache in jeder Kirche ausführbar ist.

3. Das Gloria in excelsis und Et in terra.

Auf das Kyrie folgt die sg. große Doxologie in der Weise daß der Liturg intoniert: **Gloria in excelsis Deo,** und hierauf der Chor weiter singt: **Et in terra pax hominibus bonae voluntatis. Laudamus te etc.** wie oben in der Römischen Messe zu finden.

Schon die K. O. schreibt vor daß dies **Gloria** mit dem **Et in terra** zu Zeiten Deutsch, zu Zeiten Lateinisch soll gesungen werden; es war zu natürlich daß das Deutsche alsbald sich geltend machte, da denn der Geistliche intonierte: Ehre sei Gott in der Höhe, und die Gemeine mit dem Allein Gott in der Höh sei Ehr, fortfuhr.

Von dieser großen Doxologie sagt ein kirchlicher Schriftsteller: **ab ore angelorum ecclesia sancte rapuit;** sie soll schon im zweiten Jahrhundert in der frühen Weihnachtsmesse gebraucht, von Symmachus (500) für jede Sonntagsmesse verordnet sein. Die Kirche ehrte den **Hymnus angelicus** so, daß anfangs nur der Bischof ihn intonieren durfte. Wer aber das Wir loben dich. Wir benedeien dich u. s. w. hinzugefügt hat, ist ungewis. Die deutsche Versificierung ist von Nicolaus Decius, der auch das deutsche Agnus (O Lamm Gottes unschuldig) in Verse brachte, und erschien zuerst 1540. S. Wackernagel, S. 338. — Über die liturgische Bedeutung des **Gloria** soll unten das Nöthige im Zusammenhange bemerkt werden.

Bis hieher fungiert der Priester mit dem Gesicht dem Altar zugewandt; darum fährt nun die Agende fort: darnach wende sich der Priester zum Volk. Man fühlt daß hier ein Abschnitt, ein Ruhepunkt und vorläufiger Abschluß ist.

Darnach wende sich der Priester zum Volk und singe: Der Herr sei mit euch. Das Volk antworte: Und mit deinem Geist. Darauf wende sich der Priester wiederum gegen den Altar und singe eine Collecten **de tempore** oder **festo** oder die sich zur Materie schicket. Der Chor antwortet: Amen. — Hierin sind also zwei neue Bestandtheile der Mesordnung enthalten, nämlich

4. Der Gruß.

Diese oder ähnliche aus biblischen Worten gebildete Begrüßungen machten von altersher bei den gottesdienstlichen Handlungen den Anfang und Beschluß. Die Worte mögen aus Anklängen der Schrift wie Luc. 1, 28, 2 Tim. 4, 22 u. dgl. entstanden sein. Der Cardinal Bona giebt davon die Deutung: **Salutat nos per sacerdotes Christus, cupiens in nobis mansionem facere et nos secum unire ac templum suum eucharistici sacramenti perceptione efficere; sicut angelus St. Virgini dixit: Dominus tecum, antequam in ejus utero carnem susciperet.** Allein bei dieser Auffaßung des **Dominus vobiscum** verliert die Antwort der Gemeine ihren Sinn. Vielmehr ist es nichts als Gruß und Gegengruß der Heiligen (man vergleiche Röm. 16); denn das Volk antwortet nicht: Und mit Seinem Geiste, sondern Und mit deinem **tuo** (des Liturgen) Geiste, nämlich sei der Herr.

5. Die Kollekte.

Indem der Priester die Kollekte mit der Aufforderung Laßt uns beten beginnt, und die Gemeine durch das von ihr oder ihrem Stellvertreter, dem Chor, gesungene

Amen sich zu dem Gebete bekennt, wird die Bedeutung des Gebets als eines gemeinsamen klar.

Das Wort Collecta ist schon oben erklärt. Zu der Ansicht Luthers, der sie für ein Benedicite und Gratias über die dargebrachten Gaben erklärt, mag hier noch bemerkt werden daß das Wort Collecta auch für die Abendmahlsfeier im allgemeinen gebraucht wird als Übersetzung des griechischen συναξις, die Sammlung. Schon Justinus Martyr, Tertullian, die apostolischen Konstitutionen gedenken der Kollekten; andere sind neuern Ursprungs; die auf jedes Evangelium speciell gestellten thun der Sache zu viel. Die meisten sind an Gott den Vater, einige an den Sohn, keine an den heil. Geist gerichtet; alle endigen mit einer Berufung auf Jesum Christum, um sich als Gebete in seinem Namen zu charakterisieren.

6. Die Epistel.

Dann wende sich die Priester gegen das Volk und singe oder lese die Epistel Deutsch.

Der Name ist bekanntlich nicht im strengsten Sinne zu nehmen, da außer epistolischen Abschnitten auch dergleichen aus andern Büchern der Schrift, namentlich der Apostelgeschichte und den Propheten gebraucht werden. Über die Entstehung der Perikopen ist schon oben das Nöthige bemerkt. Setzen wir hier noch hinzu daß schon sehr früh für besondere kirchliche Zeiten besondere biblische Bücher oder Abschnitte zum Lesen verordnet waren; man kennt schon vom Jahre 450 eigene Verzeichnisse solcher zu lesenden Stellen, Comes oder Liber lectionarius genannt. Als Urheber unsrer jetzigen Perikopen, ihrem Stamme nach, wird von Einigen Hieronymus, von Andern Gregor I., von den Meisten Karl d. Gr. genannt, der sie durch Paulus Diaconus habe wählen laßen; sie sind aber ohne Zweifel älter. Wir müßen wegen der ganzen Frage auf die bekannten beiden Schriften von Ranke (Berlin bei Reimer) verweisen. Änderungen in den Festen hatten nach und nach Vermehrung oder Verminderuug oder sonstige Veränderung der Perikopen zur Folge. Die letzte, wir können nicht sagen glückliche Änderung in unserm Lande, durch Zusätze am Anfang oder am Schluß, erhielten die Perikopen im Jahre 1769. Man hat da, ausgehend nicht von der Idee des Kirchenjahrs und der Thaten und Geschichten Gottes, sondern im Sinne abstrakter Lehre, einen Mittelweg zwischen ganz neuer Auswahl und lediglich Beibehaltung der alten Perikopen eingeschlagen, indem man den alten Perikopen theils am Anfange, theils am Schluße kürzere oder längere Zusätze gab. Das Flickwerk zerstört nun den Charakter der Tage (z. B. Epistel am II. Adv.) und erreicht doch den Zweck nicht.

Die Epistel (und so auch das Evangelium) wird mit den Worten eingeleitet: So schreibet (St. Paulus an die Römer im 12. Kapitel 2c.). Warum aber die Epistel dem Evangelio voraufgehe und warum überhaupt diese durchgreifende doppelte Lesung, das hat Kliefoth aus der Synagoge abgeleitet, welche erst eine Gesetzesstelle, dann einen prophetischen Abschnitt las. Darnach verträte die Epistel das Gesetz in neutestamentlicher Form, das Evangelium aber die Weißagung, und Gesetz und Evangelium zielten auf Buße und Glauben.

Übrigens ist für Epistel und Evangelium ein charakteristisch verschiedenes Noten=Schema im Gebrauch gewesen; das Absingen dieser Stücke in der Liturgie (nicht auf der Kanzel) rechtfertigt sich aus denselben Gründen aus denen überhaupt das Singen des Liturgen gerechtfertigt wird. Das laute, langsame, ausdrucksvolle Sprechen oder Lesen strebt von selbst Gesang zu werden, welcher sodann noch den Akt der Verkündigung als Wort und That des HErrn hebt und von des Predigers Sprechen und Lehren unterscheidet. Mehr als dies soll aber auch das Singen nicht sein, was sowohl hinsichtlich der Modulation als des Tempo zu beherzigen ist.

7. Die Sequenz.

Nach der Epistel singet man einen Sequenz oder Alleluja oder Tractum, so rein sind, damit die Schüler auch im lateinischen Gesang geübet werden, oder aus D. Luthers Gesangbuche einen deutschen Psalm, auf daß die christliche Gemeine mit Singen auch ihre gottselige Übung haben möchte.

Nach der Verkündigung des göttlichen Worts in der Epistel folgt naturgemäß eine Erwiederung der Gemeine als ein Zeugniß ihres Glaubens, ihrer Zustimmung, überhaupt des Eindrucks den das Wort gemacht hat. Diese Erwiederung wurde generell Graduale genannt, weil sie an den Stufen des Pults gesungen wurde von welchem herab die Epistel verlesen war, oder, sagen Andere, weil während dieses Gesangs der Diaconus die Stufen hinanstieg, um das Evangelium zu verlesen. Das Graduale war ursprünglich ohne Zweifel ein Psalm; „Augustini jam aevo fuerat introductum ut inter Epistolam et Evangelium psalmus caneretur. Ita enim S. Pater: Apostolum audivimus, Psalmum audivimus, Evangelium audivimus; und primam lectionem audivimus Apostoli, deinde cantavimus Psalmum“ Calvör, rit. eccl. I. 497. Aus den Psalmen wurden Responsorien aus Psalm= und andern Bibelstellen mit angehangtem Versiculus cum Halleluja.

Letzteres und namentlich das Schluß=A desselben wurde als ein seinsollender Jubel in den künstlichsten Verschlingungen, Colloraturen, endlos wiederholt, wie Rupert de divinis off. sagt: dum psallimus Alleluja, jubilamus magis quam canimus, unamque brevem digni sermonis syllabam in plures Neumas (Noten und Notengänge) protrahimus, ut jucundo auditu mens attonita repleatur et rapiatur illuc, ubi sancti exultabunt in gloria et laetabuntur in cubilibus suis. Dieser Notengang, — longa nota post Alleluia super hanc literam **a** prolixius decantata (Bonavent.), misfiel aber doch, und man fing daher an ihm eigene Texte unterzulegen, woraus denn eine eigene Art kirchlicher, liturgischer Gesangstücke entstanden. Sie heißen Sequenzen, einfach von ihrer Folge hinter dem Graduale; sie heißen aber auch Prosen wenn sie (wie vielleicht anfangs allgemein) nicht metrischen, sondern nur rhetorischen Numerus haben. — Die Prosen im eigentlichen Sinne sind indes von den metrisch=rhythmischen Sequenzen überwunden; denn diese wuchsen nach und nach zu einer ungeheuern Menge an. Bei der letzten Revision des Römischen Mesbuchs wurden aus demselben alle Sequenzen bis auf fünf verdrängt, nämlich die am Ostertage: Victimae paschali etc., am Pfingsttage: Veni sancte Spiritus etc., am Frohnleichnamstage: Lauda Sion Salvatorem etc., bei Todtenmessen: Dies irae, dies

illa etc. und endlich die an den Festen der schmerzenreichen Mutter Gottes: Stabat mater dolorosa. Als Verfaßer vieler Sequenzen werden Notker von St. Gallen († 912) und Adam de St. Victore im 12. Jahrh. genannt.

Von Septuagesima bis Ostern wurde jedoch kein Halleluja gesungen; an seine Stelle traten Psalmverse (auch wohl ganze Psalme), Tractus genannt, a trahendo, quia tractim et graviter notarum seu vocum prolixo decursu cantatur.

Die „Kirchengesänge" von Spangenberg und die Wittenberger Sammlung, wie auch Lossius enthalten viele in die evangelische Kirche übergegangenen Gradualien mit deren Anhängseln. Die Züneb. K. O. Cap. XV. §. 23 enthält gleichfalls eine Probe, nämlich das Nimm von uns Herre Gott, Hannov. u. Züneb. Gsb. Nr. 530.

Das Oder der K. O. ist wohl allgemeine Regel geworden; man singt an dieser Stelle einen deutschen Psalm d. h. ein Lied aus dem Gesangbuche; ja, man singt meist an dieser Stelle den s. g. Hauptgesang, was ich daraus erkläre daß die Sequenz ein charakteristisches Lied, de tempore oder de festo war und insofern passend durch das Hauptlied der Gemeine ersetzt wurde. Nur freilich von dem an daß dies Lied aufhörte einmal ein Lied und zweitens ein charakteristisches (kirchliches) Zeitlied zu sein, vielmehr die anticipierte Predigt wurde welche der Geistliche an dem Tage über irgend einen beliebigen Gegenstand im Himmel oder auf Erden zu halten gedenkt — verlor die Sache ihren Sinn. Was also an dieser Stelle zu singen ist, ergiebt sich aus diesen Andeutungen von selbst.

8. Das Evangelium.

Darnach singet oder lieset der Priester das Evangelium deutsch gegen dem Volke d. h. mit dem Gesicht dem Volke zugekehrt. — Über Form und Bedeutung — ist oben bei der Epistel das Nöthige bemerkt.

9. Das Credo.

Wenn also das Evangelium gelesen oder gesungen ist, so soll das Patrem oder Wir gläuben all an einen Gott gesungen werden. Und wenn der Glaube deutsch gesungen wird, so soll darunter nicht georgelt werden.*)

Das Credo ist nichts anderes als das Symbolum der Synode zu Constantinopel vom J. 381, welches bekanntlich nur eine Erweiterung des Nicänischen vom Jahre 325 ist und daher auch ganz gewöhnlich Symbolum Nicaenum genannt wird; der Zusatz filioque wurde zuerst im fränkischen Reiche unter Karl dem Großen gebraucht. Die Verwendung dieses Bekenntnisses in der Messe findet sich schon im 5. Jahrhundert und ward nach und nach herrschend.

Wenn das Bekenntnis lateinisch gesungen wurde, so intonierte der Priester Credo in unum Deum — und der Chor sang mit dem Worte Patrem omnipotentem einfallend, das Übrige; daher die beiden Namen für dieses Stück der Liturgie. Der

*) Den Grund dieser Vorschrift habe ich nicht entdecken können; sollte der Ausdruck, Vortrag des Liedes dadurch gewinnen, oder der Eindruck, die Wirkung in Verstand und Gefühl, verstärkt werden.

Chor sang als Stellvertreter der Gemeine; wenn aber der Glaube deutsch d. h. wenn Luther's Versificierung des Symbolums — Wir gläuben All an einen Gott — gebraucht wurde, so sang dies stets die Gemeine selbst. Eine deutsche, nicht versificierte Übersetzung des Symbolums, vorgetragen nach den alten, zum lateinischen Text gehörenden Noten, scheint in unsern Kirchen seit Abschaffung der Ordnung Elisabeths nicht in Gebrauch gewesen zu sein. Die liturgische Form ergiebt sich aus der Vorschrift für die Dörfer: Darnach wende er sich wieder gegen den Altar und singe: Wir gläuben all an einen Gott. Das soll die ganze Kirche singen.

Es ist unbekannt, wer den Gebrauch des Symbolums in der Liturgie veranlaßt hat; er hatte zuerst im Morgenlande statt, und Theodorus Lector erzählt daß im J. 471 der Bischof Petrus Fullo zu Antiochien zuerst dasselbe ἐν πάσῃ συνάξει d. h. Messe zu sprechen verordnet habe, so wie im J. 511 der Bischof Timotheus von Konstantinopel. Im Abendlande haben zuerst die Spanier auf Veranlaßung des Königs Reccared das Symbolum in die Liturgie aufgenommen; das Concil zu Toledo im J. 589 sagt: **consultu piissimi et gloriosissimi Domini nostri Reccardi regis sancta constituit Synodus, ut per omnes ecclesias Hispaniae et Galliae secundum formam orientalium ecclesiarum concilii Constantinopolitani hoc est centum quinquaginta episcoporum symbolum fidei recitetur; ut prius quam dominica dicatur oratio voce clara praedicetur, quo et fides vera manifestum testimonium habeat et ad Christi corpus et sanguinem praelibandum pectora populorum nuper ex Ariana haeresi conversorum fide purificata accedant.** Von hieraus verbreitete sich das Symbolum durch Gallien nach Deutschland, zuletzt in die Römische Kirche, in deren Liturgie dasselbe auf Bitten des Kaisers Heinrich **II.** bei seiner Krönung in Rom durch Benedict **VIII.** aufgenommen wäre, wie Berno **lib. de rebus ad miss. pert.** als Augenzeuge erzählt.

In der L. K. O. ist die Abfolge der Stücke etwas anders. Sie hat zwischen Epistel und Evangelium nicht bloß das Singen einer Sequenz, sondern auch noch verschiedene Oder. Sie verlegt nämlich an diese Stelle das deutsche **Aufer a nobis** mit darauf folgendem Versikel und Gebet des Priesters darin die Litanei begriffen; oder (wohl für die Fasten?) einen Tractus mit Versikel und Gebet des Priesters; oder die Taufen, und stellt die Regel: Wenn aber die Zeit zu kurz fällt, oder Kinder zu täufen vorhanden, so kann entweder der Sequenz, oder der Gesang Nimm von uns Herr Gott 2c. oder der Tractus, ein oder alle ausgelaßen werden. So aber keine Kinder vorhanden, oder sonst so viel Zeit ist, soll die Litania stets gesungen werden, also daß der Prediger vorsinge und die ganze Kirche antworte. Welchen Sinn hat dies? Nach Kliefoth's Auffaßung der Epistel als der neutestamentlichen Gesetzesverkündigung würde allerdings zu erklären sein, woher die Buß- und Litaneigebete an dieser Stelle. Doch glaube ich daß es mit Recht außer Übung bleibt; es ist theils des Bußwesens zu viel, theils dehnt es den Gottesdienst zu sehr aus.

Was übrigens die Behandlung der Litanei betrifft, so ist ohne Zweifel die hie gegebene Anweisung, daß der Geistliche vorsingt und die ganze Kirche antwortet, die zweckmäßigste; sie ist auch die älteste, da diese Gebete vom Vorsingen des Diakonus selbst den Namen **diaconicae** geführt haben. Hernach hat man die Litanei auch an-

tiphonatim von zwei Chören absingen laßen, welches auch bei uns zu Lande geschehen ist und so lange die Litanei lateinisch vorgetragen wurde, sich von selbst verstand. Nach Lossius scheint es daß bei der deutschen Litanei diese Chöre für das Kyrie am Anfang und Schluß beibehalten waren.

10. Die Predigt.

Darauf folget die Predigt. Und soll das Evangelium des Sonntags oder Festes dem Volke abermal vorgelesen und hernach durch christliche Auslegung, die zu Erbauung der Kirche und zu Trost und Beßerung der Zuhörer dienstlich sei, erkläret werden, eine Stunde lang ohngefährlich. Und damit die Zuhörer etwas Gewisses aus den Predigten lernen und faßen mögen, so sollen die Prediger ihre Predigten im Anfange in etliche Capita, davon sie reden und handeln wollen, theilen, die darnach repetieren und erklären und den Zuhörern zu Gemüth führen. Das dienet nicht allein dazu daß die Zuhörer etwas Gewisses aus der Predigt faßen und lernen mögen, sondern auch dazu daß die Prediger zuvor desto fleißiger studieren und sich zur Tractation gewisser Materien verbinden, und nicht in Haufen hineinreden wie es ihnen in den Sinn fällt.

Aber vor der Predigt hat der Priester das Volk zum christlichen Gebet zu vermahnen, daß der liebe Gott ihnen seinen h. Geist geben wolle, sein heil. Wort nutzbarlich zu handeln und in das Herze zu faßen, daß sie ihr sündlich Leben beßern, Trost und Stärkung ihres Gewißens erlangen und hinfüro christlich und seliglich leben mögen.

Darauf soll man ein Vaterunser sprechen, oder singen Nun bitten wir den heiligen Geist; um Weihnachten Ein Kindelein so löbelich; um Ostern Christ ist erstanden.

Zum Ende der Predigt sollen die Kirchendiener allewege das Volk kürzlich erinnern, daß sie die gehörte Predigt Gottes Worts nicht in Wind schlagen, sondern dieselbige alsbald ein jeder ihm selbst zu Buße, wahrhaftigem Glauben und Bekehrung zueigne. —

Es kann hier nicht der Ort sein, eine Geschichte der Predigt im Gottesdienste einzuschalten. Nur ein paar Bemerkungen. An die Lektionen des göttlichen Worts in den gottesdienstlichen Versammlungen schloß sich naturgemäß gar bald eine Auslegung, Erwägung, Besprechung. Die orientalischen Kirchen waren in dieser Hinsicht eifrig und thätig, während schon in den ältesten Zeiten die Römische Kirche bei Griechen und Afrikanern dadurch übel berüchtigt war daß ihre Bischöfe und Priester in den gottesdienstlichen Versammlungen nicht zu predigen verstanden. In der Folge hat sich diese Kirche auch nicht bemüht der Predigt aufzuhelfen; zur Zeit der Reformation war das Predigen fast ganz außer Gebrauch gekommen; jetzt wird gewöhnlich die Messe nicht durch die Predigt unterbrochen, und von denen welche Messe hören selten eine Predigt noch besucht. Sie beginnt entweder nach Beendigung der Messe, wo dann sofort der größte Haufen sich entfernt, oder man verschiebt sie auf die Vesper. —

Nach der K. O. geht also der Priester während des Credogesangs auf die Kanzel; wenn der Gesang schweigt, beginnt der Prediger mit der Vermahnung zum Gebet um den göttlichen Segen für das zu predigende Wort. Das Gebet selbst ist entweder

das Vater unser, welches man d. h. Prediger und Volk sprechen soll. Nachdem die Sitte des lauten Zusammensprechens wegen seiner nicht zu leugnenden Schwierigkeit und leicht störenden Ausartung, so viel mir bekannt, in allen unsern Kirchen abgekommen ist, betet man an vielen Orten „ein stilles Vater unser," nicht zwar vor der Predigt, sondern nach dem Exordium. Diese Sitte hat nach meinem Gefühl etwas Unpassendes; das Stillgebet kommt im evangelischen Gottesdienste sonst nicht mehr vor; der plötzliche Übergang zu lautloser Stille in einer großen Versammlung hat etwas Frappierendes, das eher im Beten stört als fördert, und da der Eine schnell, der Andere langsam betet, so entsteht gewöhnlich ein unbequemes Warten, da denn viele niedergesenkte Augen umherschielen, ob die Nachbaren schon fertig sind. Wagt man daher das Zusammensprechen nicht, so wähle man die zweite in der K. O. angegebene Art des Betens, nämlich den gemeinsamen Gesang. Ist nicht hieraus die auch bei uns herrschend gewesene Sitte entstanden, unmittelbar auf Wir glauben All eins der beiden Lieder: Liebster Jesu wir sind hier, oder Herr Jesu Christ dich zu uns wend, folgen zu laßen? Der Einklang mit der K. O. ist dann damit leicht herzustellen daß der Prediger mit dem Credo auffsteigt und dann selbst und von der Kanzel einen dieser Gesänge ankündigt und mit der Gemeine singt. Freilich, so lange unser Choral mit seinet unleidlichen Langsamkeit behaftet bleibt, wird es schwer ein ganzes Lied abzusingen; möchte man nur aus solchen und ähnlichen Vorschriften der K. O. lernen daß man damaliger Zeit gar anders gesungen hat. Bis wir dieses wieder beßern, kann man sich ja auf einen Vers beschränken. Nur geschehe nicht daß man einen Vers wähle der sich speciell zum Thema der Predigt schicke, denn das ist nicht des Gesangs Bestimmung daß er predigen soll, führt auch oft auf höchst unsingbare und unpoetische Sachen, sondern man wähle einen Vers der wirklich die Bitte um den Segen des Worts enthält, als z. B. 378, 6 Erhalt uns Herr dein theures Wort; 385, 1 Mein Gott ich will anjetzt; 46, 1 Liebster Jesu, wir sind hier u. dgl. Und dann kehre man zu der Vorschrift der K. O. zurück und laße den Vers vor der Predigt, nicht erst hinter dem Exordium singen, denn nicht ohne guten Grund sagt die K. O. weiter unten in anderem Zusammenhange, es solle kein Gebet zwischen Verlesung des Evangelii und Auslegung desselben geschehen, damit die Leute so viel beßer den Inhalt des verlesenen Evangelii behalten und nicht durch das Gebet in Vergeß desselben und andere Gedanken geführt werden. Ist auch unser Volk im allgemeinen etwas gebildeter und denkgeübter als unsre Väter sein mochten, so ist es vielleicht auch desto zerstreuter und das Beisammenhalten der Gedanken heute noch eben so sorgfältig zu schützen und zu pflegen. Daß aber diese Verordnung der K. O. über den Anfang der Predigt viel natürlicher und vernünftiger ist als die Sitte, nach Verstummung des Gesangs in ein selbstgemachtes Gebet überzugehen, ohne im geringsten das Volk zum Mitbeten aufzufordern, weiß jeder der solche Gebete — anhört, aber nicht mitbetet; wie soll man auch ganz unbekannte Dinge, die man erst hören und verstehen muß, beten können? Ein solches Gebet ist daher, zumal wenn auch der Prediger das memorierte nur hersagt, etwas Zweideutiges, häufig eine Form und mithin vom Übel. Denn ein Volk das nicht betet, wird auch nicht gehört.

Nach dem Gebet folgt abermalige Verlesung des Textes der Predigt. Dieser ist

in jeder Haupt= oder Mespredigt das Evangelium, während die Epistel in den Neben=gottesdiensten, z. B. Nachmittags in der Vesper, gehandelt wird. Die Sitte hat sich vor Alters gebildet, nachdem das Kirchenjahr in seinen einzelnen Tagen schärfer aus=geprägt war und das Evangelium den Charakter des Tages bestimmte. In der älte=sten Kirche war hierin mehr Freiheit und wurden öfter ganze Bücher im Zusammen=hange ausgelegt. Da nun aber Nachmittagspredigten nur in den wenigsten Kirchen, auf dem Lande fast gar nicht vorkommen, gleichwohl die Episteln noch mehr der Aus=legung bedürfen als die Evangelien, so ist hierin wohl die spätere Vorschrift unsrer Landeskirche begründet daß mit Evangelium und Epistel Jahr um Jahr gewechselt werden soll. (10. Nov. 1769). Doch ist nicht zu leugnen daß jene Verordnung von der Idee dieser Texte ganz absieht, und sie nur als Lehrpensa behandelt. Nur daß uns Niemand die Perikopen raube! Den Zweck den man damit sucht, erreicht man doch nicht; es ist nicht möglich — von allem andern abgesehen — den Lehrgehalt der Schrift in der Sonntagspredigt aus= und darzustellen; ein todter Prediger bleibt todt, die Texte mögen dieselben oder andere sein; ein lebendiger steht mit jedem Texte in der ganzen Schrift und predigt sich nicht aus. Hüten wir uns dies wenige Feste und Harte das wir aus dem allgemeinen Schiffbruch liturgischer und überhaupt kirchlicher Ordnung gerettet haben, auch noch hinterdrein zu werfen.

Die abermalige Verlesung des zuvor am Altare schon gelesenen Evangelii oder sonstigen Textes ist nicht zu misbilligen, wenn man sie auch nicht für durchaus noth=wendig halten kann; es liegt nämlich im Interesse der Auslegung und des beßern Verständnisses derselben, daß der Text der Gemeine recht klar und vollständig gegen=wärtig sei. Den Schwachen wird zu diesem Zweck das doppelte Lesen nicht zu viel sein; die andern aber müßen die Schwachen tragen.

Zweck der Auslegung, also der Predigt überhaupt, ist Erbauung der Kirchen und Trost und Beßerung der Zuhörer. Ist dies ein zwiefaches? Ist zwischen der Kirche und den Zuhörern ein Unterschied gemacht? Ich glaube allerdings. Zur Zeit der Kirchenordnung war die Kirche noch nicht so independentistisch zerstückt, wie heut zu Tage im Bewußtsein der Vielen; es gab noch ein Allgemeines über den einzelnen Parochien, wie sich dies unwidersprechlich aus dem nachdrücklichen Halten auf Einstim=migkeit in der Lehre und selbst in den Bräuchen ergiebt. Dieses Allgemeine, der Leib soll erbauet werden, die Predigt soll sich im Dienste der Kirche wißen, soll die För=derung des Glaubens und des Lebens der Kirche berücksichtigen und an ihrem Theile dazu thun daß der ganze Leib, an welchem ein Glied am andern hanget, wachse zu seiner selbst Beßerung. Die Predigt soll ein Moment wahrer Katholicität in sich haben und nicht über der einzelnen Seele oder auch einzelnen Gemeine die ganze übrige Kirche und den gliedlichen Zusammenhang mit ihr vergeßen. Aber sie soll auch nicht die Kirche bauen und darüber die gegenwärtigen Hörer verabsäumen, sondern soll zu Trost und Beßerung der Zuhörer dienstlich sein; sie soll also entschieden praktisch sein, denn das wollen die beiden Ausdrücke sagen, deren erster auf das was im Glauben empfan=gen wird, deren zweiter auf das geht was aus der im Glauben empfangenen Gnade geboren wird, das Leben in der Heiligung. Gründlicher und treffender kann die Ab=sicht der Predigt nicht bezeichnet werden; mögen wir uns vornehmlich das Erste wie=

der in Erinnerung bringen laßen und bei dem Zweiten uns vor dem Wahne hüten als ob Moralien praktisch wären. Doch die Zeit der sg. moralischen Predigten ist wohl vorüber.

Als Form der Predigt ist die gewöhnliche synthetische geradezu vorgeschrieben und zwar mit vollem Rechte, wenn anders der große Haufen etwas Gewisses aus der Predigt haben und behalten, und auch — dem Saalbadern gewehrt werden soll. Ein Meister der Kunst und ein vielgeübter und vielerfahrner Knecht im Dienste des Herrn sagt: die Homilie macht voll aber nicht satt. Das Wort mag ja der Einschränkung bedürfen; allein das ist keinem Zweifel unterworfen daß die sg. Homilie nicht die Form für ungeübte Denker ist, und auch das möchte ich nicht verbürgen daß sie dem fahrigen faulen Geschwätz keinen Vorschub leiste.

Am Schluße der Predigt soll eine eindringlichere Ermahnung und Applikation des Gehörten folgen; aus dieser Sitte entstanden die bekannten Usus einer nun auch verschwundenen Zeit.

Die Grundsätze der KO. hinsichtlich der Predigt bewähren sich also noch heute; mehr als Grundsätze sollen aber im Sinne der KO. selbst nicht gegeben werden, zumal die Predigt gerade die freieste Bewegung der Persönlichkeit mit sich bringt.

11. Die Anhänge der Predigt.

1. Beichte und Absolution. Nach der Schlußermahnung der Predigt soll denn der Kirchendiener dem Volke die nachfolgende gemeine Beichte vorsprechen und gleicher Gestalt die Bußfertigen absolvieren, den Unbußfertigen aber Gottes ernstlichen Zorn verkündigen. — Es folgt eine Formel für die Beichte und eine desgleichen für Absolution und Retention.

Diesen ersten Anhang hat die Predigt gegenwärtig nur noch an den allgemeinen Buß= und Bettagen, den Charfreitag eingeschloßen; an allen andern Tagen ist er, so viel mir bekannt, überall hinweggefallen. Für Wiedereinführung des Gebrauchs an allen Sonn= und Festtagen kann ich nicht stimmen; er scheint mir ein Überflüßiges und darum Verkehrtes zu sein, wie denn auch nur wenige luth. KOO. diesen Anhang haben; die Lüneburger schon nicht. Jede rechte Predigt des göttlichen Worts löset oder bindet durch sich selbst und ohne daß die Formel nöthig wäre; und wo etwa die rechte Predigt des rechten Worts fehlte, möchte auch Beichte und Absolution eine todte Formel und darum vom Übel sein; eine Gefahr die ohnehin schon in der allsonntäglichen Wiederholung liegt. Anders ist es natürlich an den Buß= und Bettagen.

Aber woher ist der so auffallende Gebrauch entstanden? Ich vermuthe daher: die KO. hat das am Anfange der Meßliturgie stehende Confiteor abgeschnitten, sie läßt es hier wieder auftreten, weil Beichte und Vergebung Früchte des Worts sind. Ist diese Vermuthung richtig, so kann allerdings diese Stellung des Confiteor nach der Predigt und vor dem Abendmahle gerechtfertigt werden; dennoch scheint mir darin ein Überflüßiges zu liegen, weil doch wohl das Kyrie und Gloria am Anfange der Liturgie Buße und Gnade, Confiteor und Absolution in sich tragen.

2. Das gemeine Gebet, Kirchengebet. Darauf soll das Volk abermal zum Ge=

bet und Danksagung gegen Gott vermahnt werden und (zwar) sämmtlich (oder insgemein) für Erhaltung der Kirchen Gottes und rechter Lehre, dazu der treuen wahrhaftigen Lehrer und daß Gott treue Arbeiter in seine Ernte senden wolle — für die Obrigkeit — für zeitlichen Frieden und Gewächs der Früchte — und in Summa für die Noth der ganzen Christenheit und sonderbarer Personen, die des christlichen Gebets begehren; wie des ungefährlich eine Notul folget.

Diese Notul benennt aber nur die einzelnen Personen und Gegenstände, für und um welche zu beten die Gemeine aufgefordert wird; das Gebet selbst ist das Vater unser, in welches alle die zuvor bezeichneten Einzelheiten zusammengefaßt werden. Das soll auch geschehen mit den besonderen, etwa begehrten Fürbitten für Kranke, Kreisende u. s. w. Solche Fürbitten zu begehren sollen die Prediger das Volk fleißig vermahnen, dasselbe aber auch anhalten daß es nach Erhörung des Gebets die Danksagung dem Kirchendiener nicht verhalte, damit Gott auch öffentlich von vielen Personen gedankt werde. Und diese einzelnen besondern Fürbitten werden so wichtig geachtet daß sie in besondern Fällen dringender Noth, da auch ein geringer Verzug könnte nachtheilig sein, sogar vor der Predigt erlaubt werden.

Endlich noch soll der Prediger die Leute zu Zeiten vermahnen daß sie in der Kirchen bei dem gemeinen Gebet und der Kommunion bleiben. —

Das Kirchengebet ist von der KO. nur mit einem „ohngefährlich" vorgezeichnet; hernach sind von Zeit zu Zeit Formulare aus dem Konsistorium erlaßen; wir gebrauchen auch die bekannten Verse Gott Vater denk an Christi Tod, und Den König schütze deine Macht. Es ist nach meinem Gefühl nicht schicklich versificierte Gebete Namens der Kirche an dieser Stelle zu lesen; was aber die zuletzt genannten Verse betrifft, so sollten sie überall abgethan sein, theils weil sie das Gebet für die Kirche geradezu beseitigt haben, theils weil sie in ihrem sentimentalen Gereime das Gegentheil aller wahren Salbung und, ich glaube nicht zu viel zu sagen, nach ihrem ganzen Tone kein christliches Gebet sind. Man beachte nur einmal nüchtern und unbefangen die Strophen:

Du der in ihm so viel uns giebt —
Schenk ihm, der väterlich uns liebt,
Das frohste, längste Leben —
Gott, schütt auf ihn und auf sein Haus
Die besten deiner Segen aus —
Oder:
Gieß Trost in jedes wunde Herz,
Die Kranken lab in ihrem Schmerz,
Hilf Sterbenden zum Siege.

Damit vergleiche man einmal die alte einfältige, treuherzige Sprache der ächten Kirchengebete, so wird man den Unterschied erkennen.

Aber welche Stelle soll das gemeine Kirchengebet haben? Ist das recht daß es als ein Anhängsel der Predigt erscheint? Es wird von Vielen misbilligt. Denn einmal, sagen sie, haben wir in unsern Kirchen eine besondere Stätte des Gebets, den Altar, und dahin gehört ohne Zweifel ein solches Hauptgebet; sodann aber hat die Kirche von

altersher vor der Kommunion nicht bloß Danksagungen (Eucharistie), sondern auch Fürbitten, für die Kirche, für Kaiser und Könige, für Alle und Sondere gethan. Es scheint also nicht zweifelhaft wohin das gemeine Gebet gehört, nämlich an den Altar. Daß es nun dahin wieder verlegt werde, dafür spricht nach dieser Ansicht noch ein besonderer Grund. Das Zusammenstimmen der ganzen Gemeine in ein Gebet für die ganze Christenheit, für alles allgemeine und besondere Bedürfnis erscheint nämlich schon durch seine Stellung als die Frucht der Predigt, mithin als das Höhere; es ist der priesterliche Dienst, zu welchem sie durch das Wort geschickt worden ist. Für solche Tage an welchen keine Kommunion gehalten wird, kann also dieses gemeine Gebet als Abschluß des Kultus gelten, wohin alles Vorhergegangne gezielt hat, und um so mehr ist es dann dadurch auszuzeichnen daß es nicht als Anhang der Predigt auf der Kanzel, sondern als Opferdienst der Gemeine am Altare verwaltet wird. Die Sache ist indes nicht spruchreif, und wenn auch selbstverständlich die eigentlichen Aufgebote der Verlobten auf der Kanzel bleiben müßten, so würden doch alle speciellen Fürbitten mit an den Altar müßen, hiedurch aber Manches wegfallen (z. B. bei Abdankungen für Verstorbene) was sich das Volk ungern nehmen laßen möchte, obwohl nicht zu leugnen ist daß dergleichen oft mehr der Eitelkeit oder Neugier dient als der Fürbitte. Einstweilen wird es wohl bei der Einrichtung bleiben, mag sie auch gegen das liturgische Decorum sein. Es wird ein engeres und ein weiteres liturgisches Gewißen geben, und wenn doch das Gebet, ganz richtig, eine Frucht des Wortes ist, so wird es unmittelbar nach der Predigt desto leichter dafür erkannt, auch von der Kanzel in großen Kirchen leichter verstanden.

12. Übergang.

Wenn das Gebet nach der Predigt geendigt, sollen die so zur Kommunion gehen wollen alsbald in den Chor treten und niederknien.

Der Übergang von der Predigt zur Präfation erscheint durch nichts ausgefüllt; aus L.KO. Cap. 16, 4. 10 geht hervor daß etwa ein kurzer Psalm gesungen (was beide KO. für die Dörfer ausdrücklich verordnen) oder georgelt werden sollte, während deßen die Kommunikanten in den Chor traten. Der Gesang hat sich inzwischen allgemein gemacht, und man hat sich faktisch jenen KOO. angeschloßen welche an dieser Stelle ein Predigtlied verordnen welches das Ja und Amen zu dem Worte des Herrn ist. Doch ist auch hie und da Sitte dies Lied vorwärts weisen zu laßen auf die Kommunion; es finden sich stehende Verse im Gebrauch, z. B. Vor Gricht Herr Jesu steh ich hie — was aber mehr ein Beichtvers ist. Die Psalmstelle Schaffe in mir Gott ein reines Herze ꝛc. ist meines Wißens bei uns zu Lande nicht im Gebrauch, obwohl recht schön. An Tagen, da keine Kommunion gehalten wird, beziehen sich jetzt wohl ziemlich überall die an dieser Stelle gesungenen Verse auf den Inhalt der Predigt zurück, während die KO. für diesen Fall die Litanei verordnet, da sie das Predigtlied nicht kennt. Es ist nicht zu leugnen daß, wenn das allgemeine Kirchengebet auf der Kanzel gesprochen wird, ein Gebetsvers als das Amen der Gemeine das zunächst Indicierte sein würde, und an Kommuniontagen läßt es sich auch ganz wohl

so machen. Wenn aber keine Kommunion ist, so entscheide ich mich für das Predigtlied aus Gründen des größern Nutzens.

13. Die Präfation.

So es denn die Zeit leidet in Festen, sollen in den Städten Präfationen gesungen werden **de Festo**, wie die zu Ende dieser Ordnung folgen.

Die L. KO. setzt zu den Städten noch ausdrücklich die Dörfer wo Schulen und Knaben sein — welche die lateinische Präfation singen konnten. Doch hat eben diese KO. auch eine eigene deutsche. Die C. KO. sagt in der Mesordnung für die Dörfer „Auf die Hohen Fest mag eine deutsche Präfation gesungen werden;“ sie giebt aber keine, und ich zweifle daß es geschehen ist. Aber beide KO. wollen die Präfation nur zulaßen wenn es die Zeit leidet und an Festen. Letzterer Bestimmung scheinen sie aber dadurch selbst zu widersprechen daß sie den Festpräfationen die Quotidiana vorstellen. Wir werden die Vorschrift also dahin verstehen dürfen, daß Präfationen auch an gewöhnlichen Sonntagen gesungen werden dürfen, regelmäßig aber an den Festen, wenn anders nicht die Zeit es unmöglich machen sollte.

Präfation nannte man in der alten Kirche den Komplex von Gebeten und Antiphonen die der Konsekration vorhergingen (daher **praefatio**); den Eingang bildete nach vorgängiger Salutation das **Sursum corda**, den Schluß das Trisagion, aber Kern und Mittelpunkt war das Dank- und Lobgebet. Wenn nun nach dem Vorgange des Herrn selbst Konsekration und Distribution und zwar beides in bestimmter Form das Wesentliche beim heil. Abendmahle ausmachen, das ohne welches es kein Abendmahl ist, so gehört das Übrige und namentlich die Präfation zur kirchlichen Vollständigkeit, wie Rudelbach sich ausdrückt. Die Konsekration oder Benediction, wie man auch sagte, schließt das Dankgebet nicht aus, sondern ein; aber es ist gewiß billig und recht daß wir für die Gabe des Leibes und Blutes Jesu Christi Gott ausdrücklich danken und seinen Namen mit allen Engeln loben und preisen. Das hat denn auch die Kirche von altersher gefühlt und geübt; schon bei Justin dem Märtyrer finden sich Spuren der Präfation, der Name schon bei Cyprian, woraus Rudelbach (Sakrament-Worte, Leipzig 1837.) schließt daß das ausdrückliche Dank- und Lobgebet dem Wesen nach apostolischer Stiftung sei. In allen ältesten Liturgien kommt daher die Präfation vor; überall „nimmt der Priester die dankbare Anerkennung des Volks (**contestatio**) auf, und wendet sich in einem Gebet lobend und dankend an Gott, Menschen und Engel erkennen dies an; Priester und Volk stimmen daher in den Lobgesang der himmlischen Heerschaaren. Aus der einfachen Präfation (der **quotidiana**) gingen mehre erweiterte und auf die einzelnen Feste angewandte (**propriae**) hervor; in die KO. sind aufgenommen außer der Quotidiana die auf Weihnachten, Epiphanias, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Trinitatis. Das Römische Mesbuch hat 11, die allein gebraucht werden dürfen.

Was aber den Werth der Präfation betrifft, so ist mit Recht bemerkt daß die schönste Vermahnung kahl und kalt ist gegen die Präfation. Jene verdanken ihre Einführung dem Bedürfnisse der Zeit, da man bei der ungeheuern Unwißenheit des Volks und bei dem Mangel der Schulen nicht genug lehren und predigen konnte, indem ja

aus der Predigt fast allein das Volk seine Erkenntnis zu gewinnen hatte; ihren Sieg aber und ihre Alleinherrschaft verdankt die Vermahnung seit Anfang des 18. Jahrhunderts („da ein Prediger mehr und beßeres zu thun hatte als legere et cantare") einer falschen Nüchternheit oder auch wohl einem verkehrten dogmatischen Interesse. Der Unterricht vom Abendmahle und namentlich von den Bedingungen eines gesegneten Genußes gehört im allgemeinen in die Katechismuslehre, im besondern in die Beichte, welche in unsrer Kirche, nachdem sie ihre selbständige Bedeutung verloren hat, recht eigentlich dahin bestimmt ist daß in ihr das Volk soll erforscht und zurechtgewiesen werden über Buße und Glauben und alles das was nach des Apostels Ausspruch unter die Prüfung fallen muß. Bei der Feier des heil. Abendmahles selbst, namentlich nachdem schon Sündenbekenntnisse, Absolution, Predigt des Wortes, gemeines Gebet voraufgegangen ist, kann es sich der Natur der Sache nach nur noch um das Thun des Glaubens, nicht erst um seine Erzeugung oder Bereitung handeln. Es scheint daher in hohem Grade wünschenswerth daß die Präfation wieder in ihr Recht und ihre Stelle eintrete. Die Stellung der Vermahnung nach dem Sanctus, vor dem Vater unser ist in der L. KO. deutlich angegeben, in der C. KO. daran zu erkennen daß die Vermahnung direkt in das V. U. überleitet. Nach meinem Gefühl müßte sie beim Gebrauch der Präfation wegbleiben; es will sich nicht recht zusammenschicken, verlängert auch die Handlung sehr. Wiewohl die KOO. sie offenbar für wichtiger halten als die Präfationen. Die C. KO. hat drei, die L. KO. vier solcher Vermahnungen, mit welchen abgewechselt werden soll.

14. Das Vater Unser und die Konsekration.

„Durch das Gebet des Herrn werden die Elemente zum heil. Gebrauche destiniert; dieser Gebrauch selbst, die Konsekration, wird vollzogen mit den Einsetzungsworten, und mit der Distribution verbunden ist das Mysterium vollbracht, wird uns Christi Leib und Blut in, mit und unter dem Brote und Weine dargereicht." *)

Der Gebrauch des Vater Unser als der rechten Eulogie ist uralt in der Kirche, von Justin dem Märtyrer, Cyrill, Hieronymus, Augustin u. A. bezeugt; die Griechische Kirche wich jedoch dahin ab daß sie an die Stelle des V. U. eine Anrufung des heil. Geistes als des Vermittlers aller Heiligungsgaben setzte. Unsre Kirchenordnung hat also den uralten Gebrauch für sich, auch was die Stellung des V. U. betrifft, welches in der Römischen Messe jetzt auf die Einsetzungsworte folgt.

Die Einsetzungsworte welche in der römischen Messe interpoliert und verstümmelt sind, wofür sie sich wie überall auf die Tradition berufen, werden von uns in ihrer genuinen Gestalt gebraucht. Dem V. U. folgend enthalten sie die eigentliche Konsekration im engsten Sinne, das „wodurch der Diener des Neuen Bundes als Haushalter über Gottes Geheimnisse das Testament Christi verwaltet. Denn so wie das Wort Gottes überhaupt seinen Bund mit den Menschen enthält, so wird hier im heil. Abendmahl der Bund Gottes mit den Menschen im engsten Sinne, die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, nicht nur bezeugt, sondern verwaltet. — Daher

*) Rudelbach a. a. O.

hat auch die Kirche die ganze Handlung selbst, nach dem apostolischen Bericht, mit den gesprochenen Worten Jesu zur konsekrierenden Formel gemacht und damit die Überzeugung ausgesprochen daß sie nicht vollständiger, nicht ergreifender des Herrn Befehl ausführen könne als indem sie das Lebenswort mit der urkundlich bezeugten That verbindet, und also in jeder Art thut was Christus that, oder vielmehr Christum selbst als noch fort und fort wirkend, schaffend, heiligend durch sein Wort darstellt. — Daß dies der Sinn der rechtgläubigen Kirche sei, geht auch daraus hervor daß nur zweierlei möglich ist, entweder die vorliegende Ansicht, die allein mit dem Begriffe der Konsekration stimmt, oder die welche uns offenbar auf ein ganz fremdes Gebiet versetzt, wornach das Wort des Herrn nicht mehr wirken, am wenigsten das ewige Leben, sondern nur bedeuten soll, und das apostolische Wort nur noch Darstellung des Geschehenen, Erinnerung an das Vergangene sein kann. Nein, hier ist volle göttliche Gegenwart; das Wort wirkt schaffend, aber nicht magisch, wie die spätere Römische Lehre will, die durch das Wort die natürlichen Elemente magisch verschwinden läßt."*) Daher ist denn die Konsekration nicht eine Recitation von vergangener Geschichte, sondern der Diener am Altare thut was Jesus Christus that, ist im tiefsten Verstande Haushalter über Gottes Geheimnisse; aber eben deswegen macht nicht er, der Priester, sondern der Herr, der in seinem Worte gegenwärtig wirkt, macht das Sakrament.

15. Die Distribution.

Nachdem die KO. den Ritus der Elevation untersagt hat, fährt sie fort: Nachdem die Wort des Testaments gesungen sind, communiciere man das Volk mit beider Gestalt nach der Einsetzung des Herrn Christi und nicht anders. — Damit aber in Darreichung und Austheilung des Sakraments unsre Kirchendiener Gleichheit halten und die Leute kürzlich erinnert werden was sie im Brauch des heil. Sakraments empfahen, sollen sie bei den einfältigen Worten Christi bleiben, und in Darreichung des Leibes Christi sprechen:

Nimm hin und iß; das ist der Leib Christi, der für dich gegeben ist.

Und in Darreichung des Blutes Christi sollen sie sprechen:

Nimm hin und trink; das ist das Blut des Neuen Testaments, das für deine Sünde vergoßen ist.

Die Distribution ist, wie schon bemerkt wurde, ein wesentlicher Bestandtheil des heil. Abendmahls, denn sie schließt ja den letzten Zweck desselben in sich. Daher ist auch die Distributionsformel von Wichtigkeit, denn in ihr, als in der Formel mit welcher das Sakrament dem Einzelnen zugeeignet wird, muß die Summa alles

*) Rudelbach a. a. O. — In das Gebiet der Magie gehört es auch daß mit dem Dogma von der Transsubstantiation das leise Sprechen der Konsekration als eine Incantation der Elemente aufkommt. „Ihre Priester, sagt Jak. Andreä bei Calvör, stehen auf dem Altar und haben ein heimliches gutes Gesprächlein mit dem Brot und Wein, ja der mehrere Theil hauchzet die Worte über das Brot und den Kelch, und verwehnet sich selbst und andere Leute, er könne mit diesem Hauchzen oder Sprechen aus dem Brot und Wein den Leib und das Blut Christi machen. — Was ist das anders als eine rechte Zauberei?"

vorhergehenden begriffen sein. Die Willkür kann daher hier nur ärgerlich sein. Die Distributionsformeln der Kirche sind auch von Anbeginn dem Kerne nach dieselben gewesen und haben nur in der Faßung variiert. Wir finden im Alterthume zuerst die Formel „der Leib Christi" und „das Blut Christi, der Kelch des Lebens." Der Empfangende antwortete „Amen." Diese Formel erweiterte sich; es wurden deutlichere Bekenntnisworte hinzugesetzt, Segenswünsche angefügt und Bekräftigungsformeln daraufgesprochen. So verordnet z. B. die Agende der Stadt Hannover: Nehmet hin und eßet; das ist der wahre Leib Jesu Christi, für euch in den Tod gegeben; der stärke und erhalte euch im wahren Glauben zum ewigen Leben. Amen. Trinket; das ist das theure Blut Jesu Christi, für eure Sünde vergoßen; das stärke und erhalte euch im wahren Glauben zum ewigen Leben. Amen. Kein Priester sollte sich erlauben eigene Formeln zu erfinnen; denn die Formel der Distribution muß als Auszug und Zusammenfaßung der Konsekration betrachtet werden; sie ist ein Bekenntnis, und es sollen, wie die KO. sagt, die Leute dadurch kürzlich erinnert werden was sie im Sakrament empfahen. Das „Amen" der Empfangenden wird jetzt allgemein vom Administrierenden gesprochen, was aber keine Verbeßerung sein möchte.

Über die Ceremonien welche bei der Austheilung des Sakraments beobachtet werden sollen, verordnet die KO. zweierlei.

Und auf daß die Kommunion mit desto mehrer Reverenz gehalten möge werden, sollen feine, reine, ehrliche Tücher untergehalten werden, wenn man reichet beide den Leib und das Blut Christi.

Unter der Kommunion singe man, weil sie währet, der nachgesetzten Gesänge einen oder mehre, darnach viel Kommunikanten sind: Jesus Christus unser Heiland. Gott sei gelobet. Sanctus. Agnus Dei. Esaia dem Propheten. O Lamm Gottes unschuldig. Oder ein anderes. —

Die Tücher werden sich wohl nur noch hin und wieder auf dem Lande finden; sie wurden von zwei Männern, den Kirchenvorstehern (Juraten, Altaristen oder wie sie sonst heißen), gehalten und hatten den Zweck zu verhüten daß von dem konsekrierten Brot und Wein nichts zur Erde fallen möchte, was allerdings durch ein Ungeschick des Priesters oder noch mehr der Kommunikanten gar leicht geschieht. Und will man auch von allem Aberglauben, der sich daran schließen möchte, absehen, so empfahl sich die Sitte doch gar sehr aus dem Gesichtspunkte der Würde und Schicklichkeit. Doch liegt auch nichts Wesentliches an ihr.

Die andere Vorschrift der KO., daß die Kommunikanten in den Chor treten und niederknien sollen, ist gleichfalls, so viel mir bekannt, in den Kirchen des Landes nicht mehr oder nur ausnahmsweise noch hie oder da in Übung. Es hat fast den Anschein als scheuten wir uns vor dem Knien; aus den Kirchen sind die Kniebänke verschwunden, in den meisten, namentlich allen neuern, ist das Gestühle, auch der Chor so eingerichtet daß es nicht einmal möglich ist zu knien. Freilich, wer will sich darüber wundern, wenn man in einer Kirchenzeitung gelesen hat daß das Knien der Würde des Christen zuwider sei.

Das Singen während der Kommunion ist gleichfalls uralt, namentlich der Gebrauch des Agnus Dei (O Lamm Gottes, unschuldig.) Unsre Kirche gab den Gesang

der Gemeine zurück. Was nun die empfohlenen einzelnen Lieder betrifft, so kann wer nur irgend Sinn für Liturgisches hat nicht im Geringsten zweifeln daß diese und derlei Lieder, die in der einfachsten, nüchternsten Form die tiefsten und gewaltigsten Sachen aussprechen, hieher gehören, keineswegs aber jene süßlichen Reimereien voll gemachten Pathos, die in ihrer affektierten Weise jedem ehrlichen Kommunikanten herzlich zuwider sein müßen. — Jesus Christus unser Heiland ist bekanntlich „Hussens Lied gebeßert" von Luther; Gott sei gelobet, von Luther erweitert, möchte vielleicht durch den Gebrauch des Worts Leichnam für Leib etwas Störendes für manche haben. Esaia dem Propheten das geschah, das deutsche Sanctus, von Luther, ist bei der neuen Redaktion des Hannov. Gesangbuchs im J. 1740 beseitigt, da es in den frühern Ausgaben stand; im Lüneburgschen Gesangbuche fehlt es nicht minder, und kann daher nicht mehr gebraucht werden. Das ist auch kein Verlust. Das Singen des Sanctus an dieser Stelle kann wohl nur für solche Fälle gemeint sein wo die Präfation, deren Schluß das Sanctus ist, nicht gebraucht wurde.

16. Der Schluß.

Nach der Kommunion soll folgende Kollekte gesungen werden:

Wir danken dir, allmächtiger Herr Gott, daß du uns durch diese heilsame Gabe u. s. w.

Darauf die Benediktion gegen dem Volke: Der Herr segne dich u. s. w.

Daß die Handlung des Sakraments mit Dank schließt, ist höchst natürlich; schön gründet Chrysostomus diesen Brauch auf die Worte Matth. 26, 30 Und da sie den Lobgesang gesprochen hatten, gingen sie hinaus an den Ölberg. Die angegebene Kollekte war von altersher in der lutherischen Kirche ständig; die L. KO. fügt ihr noch die andere bei: Ach du lieber Herr Gott ꝛc. Niemand sollte sich erlauben hier freie Gebete zu erfinden, welche von den Kommunikanten angehört aber nicht mitgebetet werden. Noch schlimmer ist aber wenn der Priester sich noch einmal in den Prediger verwandelt und einen Guß neuer Vermahnungen und Warnungen über das Volk ausschüttet.

Es scheint nach beiden KO. daß auf den Segen nichts mehr gesungen ist, wie gegenwärtig, so viel mir bekannt, überall noch ein Dankvers gesungen wird, der auch als das Schlußamen des Volks seine Rechtfertigung hat. —

Für den Fall daß die Feier der Kommunion wegen mangelnder Kommunikanten ausfallen mußte, mußte nun aber die Agende ein Anderes zum Schluß des Gottesdienstes verordnen. Es wird daher zuvor zweierlei erinnert; einmal sollen in diesem Falle die Pastoren das Sakrament nicht handeln, auf daß die Kirche nicht wiederum in die Abgötterei der päpstischen Opfermesse gerathe; sodann soll der Prediger Anlaß nehmen das Volk zu vermahnen daß sie öfter zur Kommunion kommen wollen aus vielen Ursachen, die erzählt werden mögen. Darauf verordnet die Agende daß es in dem fraglichen Falle mit Singen und Lesen bis auf die Predigt (inclusive) allermaßen gehalten werden soll wie droben vermeldet worden ist. Nach der Predigt singe man die Litanei, darnach lese der Priester eine Kollekte, item die Benediktion, endlich singe man Erhalt uns Herr und Verleih uns Frieden gnädiglich.

Dieser Schluß ist wohl nirgends mehr im Gebrauch; die Litanei ist so fremd geworden daß ihre Melodie selbst in dem kirchlich empfohlenen Choralbuche von Enckhausen fehlt. Für eine Wiederherstellung ihres Gebrauchs an jedem kommunionlosen Tage kann ich nicht stimmen. Eben ist erst das allgemeine Kirchengebet verlesen, welches in der Litanei in veränderter Gestalt sich nur wiederholen würde; sodann wollen wir doch auch die vielen schönen Lieder die wir seit den Tagen der KO. erhalten haben, nicht ungesungen laßen, da sie in manchem Falle in der That wie ein milder Frühlingsodem über die gestreute Saat des Worts wehen werden; endlich aber und vornehmlich scheint mir die Litanei von Haus aus eine solche Bestimmung nicht zu haben; sie hat in Gang und Haltung, nach Inhalt und Form etwas Singuläres.

Ich glaube daher daß die Litanei für die eigentlichen Betstunden, dann für besondere Tage, Buß- und Bettage, Brandtage, Hagelfeier und für besondere Anläße, Feuersbrünste, Seuchen ꝛc. vorzubehalten, dagegen an gewöhnlichen Tagen bei dem Predigtliede zu bleiben ist. Ob dann auf die nach dem Predigtliede folgende Kollekte und Benediktion noch ein Lied oder Vers folgen soll oder nicht, wird füglich nach jedes Orts Gewohnheit gehalten werden können. Das Erhalt uns Herr sammt dem Verleih uns Frieden hier zu verwenden, wird so lange unmöglich sein als wir nicht zu einem raschern Singen wieder gekommen sind; die Gemeine möchte sich unter dem Singen verlaufen; denn dieses Lied, mit den bekannten Zusatzversen in unsern beiden Gesangbüchern ein Ganzes, hat acht Verse. In vielen Fällen wird sich das Erhalt uns Herr in seinen ersten drei genuinen Versen ganz wohl zum Predigtliede verwenden laßen, da denn sein Anhängsel Verleih uns Frieden recht füglich einen Schlußvers nach der Benediktion abgiebt. Sonst, wenn man den Vers Unsern Ausgang segne Gott nicht ständig gebrauchen will, paßen die Schlußverse vieler Lobgesänge auch gar wohl zum Schluß der ganzen gottesdienstlichen Handlung, als: Gott Vater dir sei Preis; — Sei Lob und Preis mit Ehren u. dgl.

Dies ist also die Mesordnung unsrer Kirche. Suchen wir nun nach diesen Erläuterungen ihren Gedankengang zu verstehen, um dadurch das Einzelne zu motivieren.

Nachdem die Gemeine unter dem Präludium der Orgel sich vor dem Herrn versammelt hat, ertönt der Introitus, vom Chore antiphonatim gesungen, und entbietet gleichsam die kirchliche Zeit, ob Advent, Weihnacht, Ostern u. s. w., um die dieser Zeit entsprechende Andachtsstimmung zu wecken. Somit ist der Introitus als die Einleitung in den jedesmaligen Gottesdienst zu betrachten. In welcher Person der Chor hier zu verstehen sei? Etwa als die Engel oder die obere Gemeine, wie Kliefoth möchte? Ich nehme ihn auch hier als die Stimme der (idealischen) Gemeine oder der Kirche welche ihre einzelnen Glieder grüßt, nach Analogie der vielen Lieder in denen die Kirche ihre Glieder ermuntert, lehrt ꝛc. Während des Introitus oder beßer gleich beim Beginn desselben betritt der Priester den Altar und es beginnt, wenn man so sagen will, der eigentliche Dienst.

Das erste und unumgängliche Bedürfnis welches nun zu stillen ist, ist die Reinigung von Sünden, die erneuerte Gemeinschaft der göttlichen Gnade, denn nur reine Herzen können Gott schauen. Dies Bedürfnis erhält seine Befriedigung im Kyrie und

Gloria. Das Kyrie involviert das Confiteor, und das Gloria mit seinem Et in terra pax involviert oder ist vielmehr selbst die erhabenste Absolution, indem in dem englischen Lobgesange alle Gnade in Christo vom Himmel herabgetragen wird. Dies scheint mir das alleinige rechte Verständnis des Kyrie und Gloria zu sein, wogegen beides oder doch das Kyrie nicht recht begreiflich ist, wenn ihm noch ausdrücklich ein Confiteor mit Absolutio voraufgeht, wie in der Römischen Messe und etlichen Ordnungen unsrer Kirche. Es entsteht dadurch eine tautologische Wiederholung, und eine Überladung mit Einzelheiten, die sich dem Verständnis einfältiger Christen entziehen.

Nach erneuerter Gnadengemeinschaft mit Gott bezeugen sich Priester und Gemeine gegenseitig die Gemeinschaft der Heiligen, die Glaubens= und Liebesgemeinschaft in dem Herrn, und schließen sich in ihm zu einer Einheit zusammen. Dies ist die Bedeutung des Grußes: Der Herr sei mit euch — Und mit deinem Geist. In dieser gewonnenen Gemeinschaft beten sie dann die Kollekte, der Priester sich zum Munde der Gemeine machend, diese sich im Amen zu seinen Worten bekennend, und legen in solchem Gebet ihr jedesmaliges, eigenthümliches Bedürfnis mit brünstigem Flehen dem Herrn ans Herz. Denn in der Kollekte fließen die allgemeinen Bedürfnisse der Gläubigen in dem charakteristischen Momente des Sonn= oder Festtags zusammen, subsumieren sich in demselben und steigen so zu dem Herrn empor.

Auf solches Gebet antwortet nun der Herr zuerst durch den Mund seiner Apostel und Propheten in der Epistel, welche die Gemeine mit einem freudigen Halleluja, der Sequenz oder ähnlichem passendem Liede aufnimmt, sodann, gleichsam „ipsissima verba redend, sich immer näher zu seinem Volke thuend", im Evangelium, wozu sich die Gemeine im Credo bekennt.

Nachdem nun der Herr sein Wort gegeben, die Gemeine dasselbe im Credo angenommen hat, so verweilt sie bei dem Wort und vertieft sich in dasselbe — in der Predigt. Und hier ist — wenn man will — ein erster, vorläufiger Abschluß, da man Christum im Glauben genießt.

Allein eben dadurch vertieft und erweitert sich das Bewußtsein der Gemeine; sie wird sich ihres Reichthums und ihres Mangels, ihrer Gemeinschaft mit dem Herrn und ihrer Trennung von ihm klarer und ergreifender bewußt. So sucht sie denn aufs neue, und dringet immer näher zu dem Herrn hin; sie will ihn ganz und völlig haben, und jede vom Genuß im Glauben noch übrig bleibende Trennung aufheben. Dies geschieht in der Feier des heil. Abendmahls. Da stillt sich alles Sehnen, alles Bedürfnis ist befriedigt; man ist eins mit dem Herrn und geht selig in sein Haus. —

Dieser Gedankengang der Liturgie ist eben so natürlich als ergreifend; er verdient es gewis daß wir ihn wieder ins Leben rufen, so viel immer möglich. Aber es leuchtet nun auch von selbst ein daß unsere s. g. Vorlesung in diesem Ganzen keinen Sinn hat. Diese, durch die bekannte Verordnung vom 10. Nov. 1769, die Verbeßerung des öffentlichen Gottesdienstes betreffend, eingeführten Vorlesungen „eines auserlesenen, sonderlich=erbaulichen und nicht zu kurzen Stückes aus den kanonischen Büchern der Bibel bei jedem ordentlichen öffentlichen Gottesdienste, wobei nichts weiter zur Erklärung und Anwendung hinzugefügt werden soll als daß vor dem Verlesen der Hauptinhalt und die daraus fließende Hauptlehre mit wenigen Worten angezeigt

werde" — sind ihrer Idee nach eine lectio continua der Schrift, und indem sie als solche in den Gottesdienst des Tages treten, zerstören sie dessen Idee, und damit die Idee des Kirchenjahrs. Indem aber wieder für die Festtage charakteristische Stücke vorgeschrieben sind, wird auch wieder die lectio continua durchbrochen und die Festtage schwimmen so zu sagen wie grüne Inseln in dem charakterlosen, einfarbigen Meere der übrigen Sonntage. Ihren Zweck aber erfüllen die Vorlesungen auch nicht, denn der Zusammenhang wird von den wenigsten Zuhörern von Sonntag zu Sonntag, zumal bei den öftern Unterbrechungen, festgehalten werden, und ein eigentliches Verständnis, namentlich bei den Episteln, macht die gebotene Kürze unmöglich. Will man aber diese nicht innehalten, so giebts zwei Predigten in einem Gottesdienste. (Vergl. das Urtheil von Ranke in seiner Schrift: kritische Zusammenstellung der innerhalb der ev. Kirche Deutschlands eingeführten neuen Perikopenkreise, Berlin bei Reimer 1850). Möchten wir also von der Last wieder loskommen, und den guten Zweck der durch diese Einrichtung verfehlt wird, durch Wiederbelebung der Nebengottesdienste wirklich erreichen. So lange wir aber die Vorlesung noch haben, muß die Aufgabe sein, sie an dem schicklichsten Orte der Liturgie einzufügen. Weil aber die Liturgie, schon um der Zeit willen, drei Lektionen nicht füglich leidet, so bleibt wohl kaum etwas anders übrig als was auch die Verordnung vorschreibt, daß nämlich die s. g. Vorlesung, mit Beschränkung der Auslegung auf das äußerste Maß des Nothwendigen, an die Stelle des Evangeliums vor das Credo trete, im Fall aber die Epistel sollte gepredigt werden, das Evangelium an deren Stelle am Altar verlesen werde; denn nachdem und so lange der sinnige Gedanke der ursprünglichen Anordnung gestört ist, kommt auf die Folge der Lektionen gar nichts mehr an. Erhält aber die sg. Vorlesung diese Stellung, so wird sie auch von ihrer jetzigen Stellung fast gar nicht verrückt und das Ganze scheint mir möglichst wenig dadurch gestört; freilich aber müßte sie dann am Altare und nicht vor dem Pulte im Chore gehalten werden, was indes ohnehin wohl in den allermeisten Kirchen geschehen wird. Dabei versteht es sich von selbst daß sie nicht gesungen, sondern immer gelesen werden muß, wegen der sie begleitenden kurzen Auslegung. Letztere fällt übrigens in hiesiger K. Schloßkapelle wegen der gebotenen Zeitkürze gänzlich weg.

Die Frage nun, ob sich das Ganze herstellen laße, muß ich entschieden bejahen, sobald nicht von einer buchstäbelnden, sondern einer sinn= und sachgemäßen Herstellung die Rede ist, wie die K. O. selbst alles gesetzliche Buchstabenwesen auf diesem Gebiete wörtlich und thatsächlich abweist. Ich sehe aber bei dieser Frage auch nicht auf das was einzelne Kirchen mit besondern Mitteln können, sondern was durchschnittlich allen Kirchen möglich ist. In diesem Sinne urtheile ich daß erstlich alles Lateinische, nachdem es einmal gefallen ist, auch nicht wieder erweckt werde, und zweitens an die Stelle des künstlicheren Chorgesangs, so viel schicklich und möglich, der Gemeinegesang trete; wie gesagt, abgesehen von dem was einzelne begünstigte Kirchen können.

Über das Erste wird man leicht mit mir einverstanden sein. Unsere lateinischen Schulen sind aus der Kirche herausgetreten, die Lehrer eben so unfähig als unwillig Kirchendienst zu thun. Der Gelehrten sind wenig und ihrer das mehre Theil schwerlich nach diesen Sachen begierig. Das Volk hat keinen Nutzen vom Latein; es würde

sich dasselbe vielleicht nicht einmal wieder gefallen laßen. Also — alles deutsch; es wäre denn daß hier oder da eine begünstigte Kirche — eine Schloß-, eine Universitätskirche — bei besondern Anläßen oder an besondern Tagen um der Musik willen etwas Besonderes producierte. Eine solche Kirche aber wird und muß sich doch anderweitig zu helfen wißen als hier möglich wäre.

Es entsteht nun aber die Frage ob etwa die längern lateinischen Stücke des Gottesdienstes, also **Introitus, Gloria** mit **Patrem** und **Praefatio** ins Deutsche übersetzt und so verwandt werden können. Ich verdanke der Güte von Freunden die Versuche welche ich in dieser Rücksicht in den Anhängen zur Gottesdienstordnung mittheile. Im Prinzip wird nicht leicht jemand für diese Behandlung der Sache sich erklären; Wort und Ton sind hier wie Leib und Seele unzertrennbar; man kann mit Übersetzungen nicht aus; es muß beides zugleich, Text und Musik, umgeschaffen, letztere umgedichtet, und dann als ein Ganzes aus christlich-deutschem Gemüth geboren werden, wenn's etwas Rechtes sein soll. Auf den Meister welcher der Kirche hiermit zu Hülfe kommt, müßen wir aber warten.

Ich habe die entstehende Lücke auch nicht damit ausfüllen mögen daß ich etwa die deutsch-gemachten Ämter aus Elisabeth's Ordnung herüber genommen hätte. Denn sie sind eben das was prinzipiell nicht zu billigen, Übersetzungen aus dem Lateinischen, dabei schwer zu behandeln und zuletzt doch auch nur etwas Vergangenes, Abgeschafftes, mithin eben so unberechtigt als Selbstgemachtes.

Vielmehr ich wünsche streng auf dem Boden und in den Spuren der K. O. zu bleiben, und da ergiebt sich denn unter unsern Umständen das deutsche **Gloria** Allein Gott in der Höh und das deutsche **Patrem** Wir glauben all; es ergiebt sich: die Mesordnung für die Dörfer. Dadurch wird denn freilich auch der Chorgesang in unsern Kirchen beschränkt; allein ich muß dessen Pflege andern Männern und andern Büchern überlaßen, da er nicht eigentlich in die Agende gehört. Nur über Introitus und Präfation noch ein paar Worte.

Ich halte die Introiten in ihrer ursprünglichen Gestalt in bei weitem den meisten Kirchen jetziger und noch langer Zeit für unsingbar, wenn man nicht eine Übersetzung derselben auf die Weise der Psalme nach einem Kirchentone singen will; zu solchem Versuch will ich sie im Anhange geben. Nach meinem Gefühl ginge ein guter Theil des Besten dadurch verloren, die Eigenthümlichkeit des Introitus nämlich. Eben so wenig vermag ich mich mit der Aushülfe zu befreunden daß der Geistliche, nach einem Eingangsliede, den Introitus spricht, während der Chor mit dem Ehre sei ꝛc. respondiert; der Introitus verliert seine Bedeutung, wenn er nicht das erste ist was an dem Tage in der Kirche verlautbart, und er scheint mir nicht die „Stimme der idealen Kirche" zu bleiben, wenn er als ein Akt zwischen Geistlichem und Gemeine auftritt. Es ist aber dennoch wünschenswerth den Introitus der Sache nach zu behalten. Da giebt nun aber die K. O. selbst völlig Raum und Recht, ihn durch einen ausgewählten Vers zu ersetzen, den man vom Chore der Kinder in gewöhnlicher Melodie singen läßt. Diesem Verse kann man gar füglich die kleine Doxologie anhängen, da sie leicht geübt wird und allerdings dazu beiträgt den gesungenen Vers charakteristisch abzuheben, wobei nur zu erinnern ist daß der Organist den richtigen Anschluß

der Doxologie an den Ton des Verses wahrzunehmen hat. Als Exemplifikation will ich hier die vier Adventsintroiten hersetzen, die alten lateinischen Introiten jedoch nur nach der Schriftstelle bezeichnen woher sie genommen sind.

1. Adv. **Intr.** Ps. 25, 1 — 4.

Dafür

Nach dir Herr steht mein Verlangen,
Auf dich hoff ich, Herr mein Gott;
Laß mich keinen Schimpf empfangen,
Noch den Feinden sein ein Spott,
Weil du den in Schand und Hohn
Der dein harrt nicht läßest setzen;
Schand und Schmach ist derer Lohn
Die dein Wort verächtlich schätzen.
Ehre sei dem Vater 2c.

2. Adv. **Intr.** Jes. 62, 11. 30, 31. Ps. 80, 2. (Frei behandelt.)

Dafür

Komm, Tochter Zion, komm
Den König zu empfangen,
Der unser Heiland ist
Und aller Welt Verlangen.
Stimm diesem Davidssohn
Dein Hosianna an;
Bring was zu seinem Dienst
Die Liebe bringen kann.
Ehre sei 2c.

3. Adv. **Intr.** Phil. 4, 4 — 6. Ps. 85, 2.

Dafür

Nun freut euch, liebe Christen gmein,
Und laßt uns fröhlich springen;
Daß wir getrost und all in ein
Mit Lust und Liebe singen,
Was Gott an uns gewendet hat
Und seine süße Wunderthat;
Gar theur hat er's erworben.
Ehre sei 2c.

4. Adv. **Intr.** Jes. 45, 8. Ps. 19, 2.

Dafür

Jetzo träufelt uns von oben
Leben, Heil, Gerechtigkeit,
Und Gott zeigt durch diese Proben
Was uns dort für Heil bereit.

Gott der Herr kommt selbst auf Erden
Uns zu gut ein Mensch zu werden.
Ehre sei ꝛc.

Man sieht, diese Introiten sind aus der Idee der kirchlichen Zeit bestimmt; ich habe die Verse aus dem Hannov. Gsb. genommen, nur ganz schlechte Gesangbücher werden es dem Geistlichen erschweren so und ähnlich durch das ganze Kirchenjahr zu verfahren. In der langen Trinitatiszeit sind die Introiten natürlich charakterloser, meist Stimmen des Flehens, daher auch leicht zu ersetzen. Was den Vortrag betrifft, so kann man die Verse dadurch zu Antiphonen machen daß man Auf- und Abgesang den Hälften des Chors, die Doxologie beiden Chören zuweiset, wie ichs durch den Druck bezeichnet habe, und man hat auf diese Weise der Sache nach, wie mich dünkt, Alles was die alten Introiten nur gewähren können und bleibt vollkommen der KO. getreu, welche überall Ersetzung durch „deutsche" Psalme vorschreibt wo der lateinische Chorgesang unausführbar ist.

Was dann die Präfationen betrifft, so schreibt die C. K. O. zwar eine deutsche für die Dörfer vor, leider aber giebt sie keine. Ist es die Meinung gewesen daß der Geistliche sich selbst helfen solle? Es scheint so. Die L. K. O. dagegen hat eine eigene deutsche. Ich gebe daher letztere und dazu, ausnahmsweise, die Übersetzung der Quotidiana mit Hülfe von Freunden, die Ausnahme mir erlaubend wegen der Andeutung der C. K. O. — Die an verschiedenen Orten des Hildesheimschen misbräuchlich angewandte (Braunschw.-Wolfenbüttelsche) K. O. Anton Ulrich's hat eine deutsche Bearbeitung der Präfation, die aber — was die Musik betrifft — monoton und langweilig ist.

Alles Übrige der Mesordnung mit selbstverständlichem Wegfall des lateinischen Tractus der L. K. O. **Domine non secundum peccata nostra facias nobiscum,** läßt sich ohne Schwierigkeit ausführen, und ein Geistlicher der nicht singt, kann sehr gut mit langsamer, gehobener Stimme sprechen, während der vielstimmige Mund des Volks singend respondiert, wie in Preußen sogar Vorschrift ist und sich sehr wohl tragen läßt.

3. Abschnitt.

Die Nachfeiern.

Die im Hauptgottesdienste mit seiner Abendmahlshandlung neu gegründete Gemeinschaft mit dem Herrn wird nun in einigen Gottesdiensten durch Übungen im göttlichen Wort und im Gebet fortgesetzt.

Zuerst ist noch für den Sonntag selbst ein zweifacher Gottesdienst verordnet, der eine zur Katechismusübung, der andere zur Predigt.

Dieweil, sagt die C. K. O., in vielen Kirchen nützlich und heilsamlich geordnet daß in der Wochen einmal eine Kinderpredigt gehalten, und die Jugend, Knaben und Mägdelein, gewöhnet werden den Katechismus mit einer kurzen Auslegung auswendig zu lernen und zu recitieren, so wollen wir daß solches in allen Kirchen unsers Fürstenthums in den Städten auf den Sonntag vor der Vesper geschehen soll. Jeder

Hausvater soll seine Kinder, auch die Knechte und Mägde dazu schicken. Hier wird also für das junge Volk gegeben was in der Frühpredigt für die Erwachsenen geordnet war.

Am Sonntag nach Mittag um ein Uhr soll man eine kleine Glocke läuten und darnach die Schüler (nämlich der lateinischen Schule) den Katechismus lesen, anfahen einen oder zween deutsche Psalme zu singen, oder die zehn Gebote, oder das Vaterunser, Christ unser Herr zum Jordan kam u. dgl. Und sollen die andern Kinder und das Gesinde mit singen lernen.

Die Ordnung in welcher dies zu geschehen hat ist nicht genau bestimmt, wahrscheinlich soll anfänglich („anfahen") gesungen und darauf der Katechismus gelesen werden.

Darnach soll der Prediger oder der Diakonen einer, wie sie sich deßen werden vergleichen, die Kinder in solcher Katechismuslehre nach einander, auf jeden Sonntag etliche, fragen und sich den Katechismus auswendig sagen laßen; item die Auslegung welche die Kinder von Wort zu Wort aus dem kleinen Katechismus D. M. Lutheri sollen lernen und auffsagen.

Desgleichen nehme er ein ander Mal ein ander Stück des Katechismus vor bis zu Ende.

Da aber die Prediger andrer Arbeit halben nicht Zeit hätten den Katechismus auf den Sonntag zu predigen, so soll es auf einen Werkeltag geschehen.

Letzteres ist in der L. K. O. ausdrücklich vorgeschrieben, und fällt in ihr daher dieser Sonntagsgottesdienst aus. Er ist aber auch wohl fast überall verschwunden; meines Wißens findet er nur in Osnabrück, also außerhalb des Gebiets der C. K. O. statt. Es möchte auch bei der jetzigen Lage der Dinge wohl theils die Kräfte der meisten Geistlichen übersteigen, theils durch die verschobene d. h. verspätete Hausordnung der Gemeineglieder unthunlich sein. Man hat später (zuletzt durch die oft erwähnte Verordnung vom 10. Nov. 1769, Ebhardt II. 58) dafür auch in den Städten so viel immer möglich die Vesper zu Katechismuslehren verwendet; denn die Haltung derselben an einem Werktage ist auch wohl in wenig Städten in Übung.

Zu zweien Uhren soll man alsdann zur Vesper läuten und die Schüler einen oder zween lateinische Psalmen singen, wie solche im Psalter ordentlich nach einander gesetzt sind. Darnach die Lektion, zehn Gebot, Glauben, Vater unser rc. deutsch. Darnach singet man den Hymnus de tempore zu Zeiten lateinisch, zu Zeiten deutsch. Darnach thut man eine Predigt von der Sonntagsepistel, oder de festo; oder es mag ein Prediger eine Epistel Pauli oder eine andere vornehmen und nach einander auf den Nachmittag des Sonntags predigen. Darnach singt man das Magnificat zu Zeiten deutsch, zu Zeiten lateinisch, darauf wird eine Kollekte gelesen (d. i. gesungen) und mit dem Benedicamus Domino geschloßen.

Für die Dörfer ist dieser Gottesdienst durchweg ein Katechismusgottesdienst, da denn der zuvor beschriebene ganz wegfällt, und die eben angezogene Verordnung schreibt vor daß in allen Kirchen an denen nur ein Prediger steht, selbst an beiden Tagen der hohen Feste, wie an den kleinern des Nachmittags nicht weiter gepredigt, sondern nach einer kurzen Rede über den fälligen Text katechisiert werden soll, und zwar an

den hohen Festtagen von der Festmaterie, während an den Marientagen mit der Festmaterie nicht die ganze Stunde hingebracht, sondern im Katechismus fortgefahren werden soll. Wo aber in den Städten noch die Nachmittagspredigt geblieben ist, da ist die ganze liturgische Einrichtung gefallen; es ist nichts als ein abbreviierter Vormittagsgottesdienst, eine Predigt zu der etwas gesungen wird, geblieben. Die Nachmittagsgottesdienste, gleichviel ob Predigt oder Katechismus, sind in merklicher Ungunst. Sie sind es im allgemeinen wohl immer gewesen, wie aus den wiederholten Ermahnungen der KO. zum fleißigen Besuch derselben erhellt. Es kommt hinzu daß sie bei der veränderten Hausordnung, wenigstens in den Städten, unbequem liegen; wir glauben daß sie als Abendgottesdienste gewinnen würden, wünschen ihnen aber dann vorwiegend den Gebetscharakter, nicht ohne Lehre oder Predigt, aber doch auch nur mit derselben. Die Lektion würde die jetzige Vorlesung sein, welche sich hier viel eher tragen ließe. An das Singen der (deutschen) Psalme nach den Kirchentönen möchte dagegen wohl kaum zu denken, und statt ihrer „deutsche Psalme" d. i. Kirchenlieder von der Gemeine zu singen sein.

Für die Werktage sind folgende Nachfeiern verordnet.

In den größten und vornehmsten Städten und wo drei Prädikanten sind, soll alle Werktage eine Predigt, in den kleinern Städten wenigstens an zwei oder drei Tagen als am Montag, Mittwoch und Freitag eine Predigt, im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr oder sonst nach Gelegenheit gehalten werden, der ganze Gottesdienst aber nicht über eine Stunde dauern.

Die Schüler sollen auf dem Chor einen oder zween lateinische Psalmen singen, darnach einen deutschen Psalm; darnach soll die Predigt folgen, hiernach ein kurzer deutscher Psalm und mit einer Kollekte geschloßen werden. Als Inhalt der Predigten ist angewiesen: gute nützliche Materien, zu Zeiten ein Evangelist, der Katechismus („welcher aller Predigten einige Richtschnur ist") etliche Episteln Pauli, etliche vornehme Psalme.

Diese Gottesdienste modificieren sich jedoch vielfach nach Tagen und Zeiten.

Einmal in der Woche, Mittwochs oder Freitags, soll ein Gebettag gehalten d. h. an der Stelle des kurzen Psalms nach der Predigt die Litanei gesungen und von der ganzen Gemeine alle Noth und Anliegen der ganzen Christenheit Gott dem Herrn vorgetragen werden. Nach der L. K. O. soll dann zu Zeiten noch Nimm von uns, Herr Gott, all unsre Sünd und Missethat 2c. oder der Tractus: **Domine, non secundum peccata nostra facias nobiscum etc.** gesungen werden. Die Weise dieses Tractus ist **Cap. XV.** angegeben.

In der Fasten soll die Historie des Leidens Christi den Inhalt dieser Predigten bilden, da man bald nach **Laetare**, oder wie der Superintendent es bestimmt, auf den Dörfern von **Esto mihi** an das Büchlein vom Leiden Christi aus den vier Evangelisten zusammengezogen (Geschichte des Leidens, Sterbens und der Auferstehung unsers Herrn und Heilands Jesu Christi — hinter dem Gesangbuche), ordentlich lesen und alle Stücke fleißig handeln und betrachten soll.

Weil die Quatember bis dahin „auf bapstisch" gehalten, so sollen nunmehr alle Pfarrherrn und Prediger in den Städten alle Quatember vierzehn Tage lang nach

einander (auf den Dörfern nach Möglichkeit) statt der andern Predigten den Katechismus handeln. Die „bapstische" Haltung der Quatuor tempora bestand nämlich darin daß dreitägige solenne Fasten gehalten wurden, ut sicut annus per quatuor volvitur tempora, sic et nos quaternum solenne agamus jejunium, wie Bellarmin sagt. Ursprünglich sind es wohl drei Fastenzeiten vor den drei hohen Festen zur Vorbereitung gewesen; die vierte Zeit ist später hinzugethan und dann im Mittelalter die Ordnung nach dem Spruche fixiert

Post Crux, post Cineres, post Spiritus atque Luciae
Sit tibi in angaria quarta sequens feria.

In der Kreuzwoche (Kreuzesfindung, den 3. Mai) soll man nicht mehr mit dem Kreuz gehen und die todten Heiligen anrufen, sondern statt dessen in der Kirche jedes Orts eine christliche Predigt thun, die Litanei singen und Gott ernstlich anrufen daß er die Früchte der Erden vor allem Unglück und Ungewitter bewahren und behüten wolle. (Hagelfeier.)

Endlich steht hier, auf Anlaß der Misbräuche die zu verschiedenen Zeiten statt gehabt haben, die Vorschrift daß am Sonntage vor Fastnacht das Evangelium von der Taufe Christi gepredigt, und dem Volke vorgehalten werden soll daß sie alle Christum als ein Kleid in der Taufe angezogen haben, welches sie mit ihrem häßlichen Verstellen (die aus dem Heidenthume übrig gebliebene Fastnachtsmummerei ist gemeint) nicht so lästerlich schänden, sondern mit aller Zucht ehren sollen.

Diese Fülle gottesdienstlicher Übungen ist dahin! Nicht einmal die Fastenpredigten vom Leiden Christi haben sich aller Orten halten können, ja sogar die kümmerliche Betstunde ist hie und da verschwunden, in Städten wie auf den Dörfern. Die Schuld trägt die Zeit, deren Kinder ja auch die Pastoren sind.

Manche unter diesen Gottesdiensten mit ihrer Beziehung auf frühere papistische Misbräuche mußten wohl mit der weitern Entfernung vom Papstthume von selbst in sich zerfallen, wie die Quatemberfeier. Was aber noch da ist oder vielleicht auch noch im Menschengedenken ist, sollten wir eifrig sein zu erhalten, aufzufrischen und zu stärken, und sollten uns nicht durch etwa spärlichen Besuch der Kirchen irre machen laßen, denn wenn wir auch nur einer Seele zum ewigen Leben predigen, müßen wir uns selig preisen. Dazu kommt aber daß uns Bibellehren so dringend Noth thun, welche denn in den Wochenkirchen recht eigentlich gehalten werden könnten.

Dies und was wir gesetzlich noch haben ist folgendes. Durch die oft berührte Verordnung von 1769 ist ernstlich — wie wohl ohne nachhaltigen Erfolg — erinnert daß in allen Orten, Städten und Dörfern, wenigstens eine wöchentliche Betstunde an einem gewissen, den Zuhörern vor anderen bequemen Tage, vorzüglich am Montage oder Freitage, und zu der bequemsten Stunde, es sei Morgens oder Abends oder Mittags in den Feierstunden gehalten werden soll — auf den Filialen mutatis mutandis von den Schulmeistern. Sie sollen drei Viertel einer Stunde oder weniger Zeit dauern, von den Predigern nach einem oder zwei Gesängen mit einem Gebet aus dem Herzen (von den Schulmeistern mit einer gelesenen Kollekte) so auf die vorkommende Materie zu richten, eröffnet und sodann die in der Ordnung folgende Lektion geschehen, nämlich je ein ganzes oder halbes Kapitel vom 1 Buch Mose an, mit Über-

schlagung der zur unmittelbaren Erbauung weniger geeigneten Stücke. Aufgabe ist dabei: die erbauliche Anwendung der verlesenen Hauptstellen, mehr porismatisch, als predigtmäßig. Darnach ist von den größern Gebeten (des Gebetbuchs)" eins oder ein längerer Gebetsgesang zu verlesen, darnach ein allgemeines Gebet oder Gesang für alle Stände oder die gemeine Noth, V. U. und Segen von der Kanzel und zum Schluß ein paar Verse Singens.

Nicht minder setzt die Verordnung die Wochenpredigten voraus und ordnet daß in denselben ganze Bücher der Schrift, nach des Predigers Wahl, doch vorzüglich aus dem N. T. ausgelegt, oder zu Zeiten ganze Hauptmaterien nach gewählten Texten in mehreren Predigten abgehandelt werden sollen. In den Fasten ist der Inhalt dieser Predigten die Leidensgeschichte, am sg. Hagelfeiertage sollen sie für die zu hoffende, keimende Ernte sein was die Erntedankpredigt für die vollendete Ernte ist, d. h. sie sollen den ersten Artikel predigen und die Leute lehren mit Glauben, Hoffen und Beten die Gaben Gottes zu heiligen.

Ferner kommen die allgemeinen Buß- und Bettage in Betracht.

Die allgemeinen Buß- und Bettage stammen aus den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges. Die C. KO. kennt sie noch nicht; die L. O. hat dagegen schon monatliche Betstunden, während welcher die Arbeit eingestellt werden sollte, deren Feier auch Cap. XVII. §. 7 ausführlich geordnet ist. Sie sind nach Einführung der Bettage natürlich weggefallen.

Als nämlich dieser verderbliche Krieg gar kein Ende nehmen wollte, verordnete man sowohl regelmäßige wöchentliche Gebete welche auf dies Elend namentlich Bezug erhielten, als einzelne außerordentliche Buß-, Bet- und Fasttage. Im Nov. d. J. 1637 sah sich Herzog Georg von Calenberg abermals in der Lage seine Stände zu berufen und mit ihnen zu berathen: „ob und was noch vor Mittel übrig dadurch nebenst des Allerhöchsten Beistandes diese Lande — bei noch etwas leidlichem Zustande erhalten, die androhende Noth abgewendet, und dieser wenige Rest vom endlichen Untergange errettet werden möchte.“ In dem unter dem 4. Febr. 1638 von Hildesheim datierten Abschiede dieses Landtages heißt es denn: „Und haben nun Anfangs S. F. G. bei dero Consistorio die Versehung gemacht daß ohne die ordinäre Bettage auf alle folgende Quatember, den stillen Freitag nicht mit eingeschloßen, als welcher von S. F. G. ohne das dazu perpetuieret, Bet-, Buß- und Fasttage durchs ganze Land gehalten, der gerechte Gott um Linderung der schweren Strafe aus innerlichem Grunde des Herzens angerufen, und durch wahre Reumüthigkeit, Buße, Gebet, Glaube und Liebe unsers wahren Christenthums nicht mit den Lippen, sondern mit dem Herzen und der That eifrig gebauet werden möge, der ungezweifelten Zuversicht, seine Allmacht werde sich endlich des höchst beängstigten Vaterlandes erbarmen u. s. w.“

So entsprachen diese Bußtage also einer vorübergehenden Landeskalamität, gleichwohl sollten sie für alle Zeit bleiben, und dieser Gesichtspunkt mochte mitwirken daß man auf die katholischen Vierzeiten zurückging. Die Tage erhielten dadurch freilich nur den Schein einer kirchlichen Basis; sie wurden zur Heiligung des Zeitwechsels, der Feier des bürgerlichen Neujahrstages vergleichbar. Diese Prinziplosigkeit trat

in der nachfolgenden Gesetzgebung nur noch deutlicher hervor. Schon durch Konsistorialausschreiben vom 22. Mai 1641 wurde nämlich der Quatember-Bußtag nach Pfingsten auf den Mittwoch vor Pfingsten verlegt, um die Aufeinanderfolge von vier gottesdienstlichen Tage, drei Pfingsttagen und dem Bußtage, zu vermeiden; aber durch ein gleiches Ausschreiben vom 17. Nov. 1651 wurden die beiden Bußtage des Frühlings- und des Herbstquatembers gar abgestellt, und es blieben daher nur die drei welche wir noch jetzt haben, der vor Weihnachten, der am Charfreitag und der vor Pfingsten, welcher letztere aber „weil er zu nahe auf den am Charfreitage und auf die Hagelfeier (1. Mai) gefolget und nach ihm in mehr als einem halben Jahre keiner wieder gefeiert worden," durch die Verordnung von 1769 auf den Mittwoch vor Michaelis, im J. 1825 endlich auf den Mittwoch in der dritten Woche nach Michaelis verlegt wurde. Letzteres war eine Koncession welche man der Werktagsarbeit in der Ernte machte; die Erfahrung möchte wohl gelehrt haben daß durch solche Koncessionen wichtigere Interessen beeinträchtigt werden: der himmlische Beruf wird dem irdischen nachgesetzt. Es wäre wohl gut wenn wir das umgekehrte Prinzip etwas wieder aufleben ließen.

Unterdessen waren im Fürstenthum Lüneburg um diese Zeit nur in den Dannenbergschen Ämtern die gleichen Quatemberbußtage, im übrigen Lande trug allein der Charfreitag diesen Charakter, neben ihm bestanden die monatlichen Betstunden. Nach der Vereinigung dieses Fürstenthums mit den Calenbergschen Landen wurden durch Verordnung vom 21. Okt. 1741 die im Gebiet der C. KO. geltenden drei Bußtage in gleicher Weise auf das Lüneburgsche erstreckt.

Nach einer Äußerung in der Verordnung von 1769 ist die Liturgie der Bußtage hinsichtlich der Gesänge und Gebete verordnet gewesen, was sich ohnehin von selbst versteht. Da ich diese Liturgie in den Gesetzessammlungen nicht finde, auch in der Konsistorialregistratur nichts darüber sprechendes vorhanden ist, so entnehme ich sie aus der Praxis in den Kirchen der Hauptstadt, wie sie aus dem J. 1716 beurkundet ist. Ich erinnere nur daß das über den Inhalt der Predigten Bemerkte auf der oft berührten, spätern Verordnung von 1769 beruht, welche aber selbst die Praxis des Frühern zur Voraussetzung haben möchte, das Eingeklammerte dagegen von mir gethane Vorschläge sind. Was aber das erwähnte „Wochengebet" betrifft, so bin ich lediglich einer Vermuthung gefolgt, da das damalige Gebetbuch kein Gebet unter diesem Titel enthält, das Wochengebet des jetzigen Gebetbuchs aber nicht gemeint sein kann, weil es jünger als 1716, nämlich mit dem jetzigen Gesangbuche erst aus 1740, dazu für die Montagsbetstunden bestimmt und also unpassend ist.

Endlich hat die mehrerwähnte Verordnung noch auf den Mittwoch Nachmittag oder den Freitag eine Bibellehre, katechetisch mit den Kindern abzuhalten, verordnet, wenigstens in den Wochen wo die Feldarbeit ruhet, von Martini bis zu den Fasten, mit Ausnahme der Bußtags-, Weihnachts- und Neujahrswoche. Sie soll mit einem Gesange eröffnet, mit Gebet, Segen und einigen Versen Singens geschloßen werden. Die Katechisation soll über einen, sonst nicht für die kirchliche Lesung bestimmten Abschnitt der Bibel, nachdem derselbe von den Kindern laut verlesen ist, gehalten werden.

Der Unterschied zwischen Stadt und Dorf ist in diesen neuern Ordnungen zum Theil ausdrücklich aufgehoben. In den KOO. selbst besteht er nur in größerer Kürze, herrschender deutscher Sprache und wenigern Gottesdiensten für die Dörfer. Eben so wird man die Zeit erkennen aus der diese Verordnungen stammen; es sind die Zeiten des mit dem Rationalismus accordierenden Supranaturalismus, dem das ganze Christenthum in eine abstrakte Lehre zusammengeschrumpft war. Die Kirche ist in der That nahe daran sich in eine Schule zu verwandeln. Glücklicherweise liegt es in der Hand des Geistlichen welchen Ton er durchklingen laßen will in allen diesen neuern Ordnungen.

III.

Ordnung der einzelnen Ritus.

Ich darf bei diesem Theile der Erläuterungen kurz sein; die Anordnungen sprechen ihre Bedeutung durch sich selbst aus. Ich beschränke mich daher auf einzelne Anmerkungen, namentlich zur Rechtfertigung des erneuerten Gebrauchs der Agende. Die hier in Betracht kommenden Ritus, das Wort im Unterschiede von den unter sich zusammenhängenden Ceremonien der Gottesdienste gebraucht — sind Taufe und Nothtaufe, Kirchgang der Wöchnerinnen, Konfirmation, Beichthandlung, Trauung, Krankenbericht, Beerdigung, Ordination.

1. Von der Taufe.

Wegen der sakramentlichen Würde und Bedeutung der Taufe, und damit auch die Erwachsenen an ihre Taufe erinnert und zu Gebet für die Täuflinge ermahnt werden können, soll die Handlung in facie ecclesiae, in öffentlicher gemeiner Versammlung geschehen, Nothfälle vorbehalten. Doch ist dem Calenberger Adel (im Gandersheimer Abschied von 1601) und später (11. Aug. 1714) auch dem Hoyaischen das Privilegium ertheilt seine Kinder in der Kirche oder im Hause taufen zu laßen. Nach diesen Bestimmungen ist der Pfarrer in seinem Rechte wenn er der jetzigen maßlosen Willkür in diesem Betracht entgegenarbeitet.

Damit die heil. Handlung von allen gesehen werden könne, so sollen die Taufsteine an einen schicklichen Ort in der Kirche gestellt und eine oder ein paar Stufen erhöhet werden. Nach C. KO. soll die Taufe Sonntags des Morgens nach geendigter Kommunion, Nachmittags und an den Werktagen gleich nach der Predigt und ehe das Volk aus der Kirche geht, geschehen. Nach L. KO. soll sie vor der Lektion des Evangelii, Nachmittags zwischen der Predigt und dem Magnificat, an Werktagen wie in C. KO. ertheilt werden. — Bei dieser Anordnung hat offenbar der Nutzen vorgewogen; denn mit dem Eintritt einer Taufe in den Gottesdienst wird dieser in seinem Zusammenhange völlig durchbrochen; die Handlung will sich als ein Theil zum Ganzen nicht schicken, man stelle sie wie man will; am ersten würde ich sie nach dem Gloria in excelsis ertragen.

Die Form der Taufe wird zwar als aus Luther's Katechismus d. i. dem Tauf=

büchlein, welches früher dem Katechismus angehängt war, und sonst bekannt vorausgesetzt, gleichwohl ausführlich aufgenommen „damit sich ein jeder Pastor so viel desto baß darnach zu richten." Da in der Abfolge der Ceremonien vieles dem Herkommen oder dem Ermeßen verstellt ist, so folge ich der C. KO., der ich den Vorzug gebe.

Die Handlung beginnt mit der Frage: wie soll das Kind heißen? — um deswillen weil im Nachfolgenden das Kind genannt werden muß.

Hierauf folgt der sogenannte kleine Exorcismus, dem weiter unten der große nachkommt, beide freilich wiederholt gegen Misverstand gewahrt, nur σημαντικῶς nicht ἐνεργητικῶς gemeint, doch aber abgeschafft, im Gebiet der L. KO. durch fürstliche Resolution vom 27. Nov. 1663, im Gebiet der C. KO. durch — das Herkommen. Er möge abgeschafft bleiben, da er immer sehr misverständlich ist; am wenigsten aber darf er in dem Euphemismus einer benachbarten Agende wiederkehren: es werde jetzt Raum dem heil. Geiste. Alles Mum Mum sagen, ist für die Kirche vom Übel.

Darnach (fährt die Agende fort) mache er dem Kinde ein Kreuz an die Stirn und Brust und spreche: Nimm das Zeichen des heil. Kreuzes beide an der Stirn und Brust.

Dieser Ritus, aus der alten Kirche beibehalten, hat einen schönen Sinn. Nicht als ob das Schlagen des Kreuzes eine magische Wirkung auf den Täufling üben sollte, sondern es soll sein die allerkürzeste Predigt und Zusammenfaßung des ganzen Christus den hier der Täufling anziehet und somit eintritt in den Haufen welcher in der ganzen Welt an dem Kreuze erkannt wird, und das Kreuz an seine Eingänge und Ausgänge stellt.

Hierauf folgt ein zwiefaches Gebet, herstammend aus dem christlichen Alterthume, von Luther im Taufbüchlein beibehalten und so in die Agende übergegangen. Im ersten Taufbüchlein (1523) hat das erste dieser beiden Gebete (Ich rufe dich an über ꝛc.) noch den Vorsatz: O Gott, du unsterblicher Trost aller die etwas fordern, Erlöser aller die dir flehen und Friede aller die dich bitten, Leben der Gläubigen, Auferstehung der Todten, ich rufe dich an ꝛc. In dem zweiten, an die Typen der Taufe geknüpften Gebete steht bekanntlich eine Stelle welche an die ursprüngliche Bestimmung desselben, nämlich bei der Taufe der **Competentes** gebraucht zu werden, erinnert: was ihm von Adam angeboren ist und er selbst dazu gethan hat. Für die L. KO. ist der Zusatz durch die oben erwähnte Resolution von 1663 als auf die Kinder nicht passend abgethan; in der C. KO. ist er eingeklammert. Bei der Taufe der Kinder in den ersten Tagen nach der Geburt hat der Zusatz etwas Störendes; aber wer bestimmt wo und wann das Handeln des Kindes, und das Bewußtsein des bösen Handelns (**malitia sponte contracta**) anfängt? Ich habe aus einer gewöhnlichen bürgerlichen Familie ein Kind getauft welches vor mir stand. Jedenfalls aber ist dies das Gebet für die Taufe Erwachsener, also namentlich für die Proselyten-Taufe. Ich bin auch der Meinung daß ein Gebet an dieser Stelle genüge.

Es folget nach dem Gebet die Verkündigung des Worts und zwar für die Kinder-Taufe — Ev. Marc. 10 — übereinstimmend mit allen Agenden fast der ganzen Welt, und schon um dieser erhebenden Übereinstimmung willen sollte nie eine Taufe

ohne dieses Evangelium geschehen, zumal in ihm doch in der That und nach meiner Ansicht unwidersprechlich Pflicht, Recht und Wirksamkeit der Kindertaufe vorliegt.

Hieran schließt sich nun von selbst die Auslegung, die Vermahnung, die Lehre. Wenn die C. KO. sagt: hierauf mag eine kurze Vermahnung geschehen, ungefährlich auf die Meinung wie folgt, so giebt sie damit zu erkennen daß in den folgenden Formularen nur eine Exemplifikation hinsichtlich des Inhalts gesehen, im übrigen dieses Stück mehr in die freie Hand des Täufers gegeben werden soll. Die beiden mitgetheilten Vermahnungen (die erste: Wir hören alle Tage ꝛc., die andere: Es haben die Eltern dieses Kindes ꝛc.), sind für alle gewöhnlichen Fälle durchaus trefflich und zulänglich; sie sagen daß und warum das Kind die Taufe bedarf, was dieselbe vermag, und vermahnen die Gevattern und sonstigen Anwesenden zur Fürbitte für das Kind. Dies muß wesentlich der Inhalt der Rede sein, welcher dann nach den Umständen auch anders eingekleidet werden darf.

Die Vermahnung endet jedenfalls mit der Aufforderung an die Zeugen zum Gebet und es folgt dann

Das heilige Vater unser. Dies ist die uralte Ordnung und Folge der Stücke die Luther vorfand und beibehielt. Die L. KO. setzt hinzu: Hie lege der Priester an den Örtern da es also gebräuchlich seine Hände auf des Kindes Häupt und bete sammt den Gevattern niederknieende.

Hiernach folgt denn die Taufhandlung — darnach bringet (oder leitet) man das Kindlein zur Taufe (**itur ad baptismum**), woraus erhellet daß bis hieher die Handlung am Altare (anfangs ja wohl am Eingange der Kirche) verlief. Der Hingang zum Taufstein wird angetreten mit den Worten des Priesters:

Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis zu ewigen Zeiten. Amen. (Ps. 121, 8.)

Während sodann die C. KO. sofort die Abrenuntiation folgen läßt, leitet die L. KO. für die Orte da es gebräuchlich ist und die Zeit es leiden will, alles folgende mit einer an die Gevattern gerichteten „Anrede" ein, an deren Schluß diesen zugleich vorgehalten wird: Solches wollet es unterrichten, oder daß es unterrichtet werde zur Schule und Kirchen halten u. s. w. Die C. KO. schweigt von einem andern Geschäft der Gevattern als dem der Fürbitte und Vertretung des Kindes in der heil. Taufe gänzlich; dagegen kommt bei Gelegenheit der Konfirmation vor, daß dadurch die Gevattern aufgemuntert werden, ihrem Versprechen so sie bei der heil. Taufe gethan, mit mehrem Fleiß in Unterweisung der Kinder so sie aus der Taufe gehoben nachzusetzen. Es scheint damit eine Mitsorge für christl. Erziehung der Kinder doch als Pflicht der Pathen vorausgesetzt zu werden. Waren ursprünglich, bei der Taufe der Erwachsenen, die **Offerentes ad baptismum** vornehmlich Bürgen **de praeterito**, für des Täuflings Würdigkeit, so konnten sie nachher bei der Kindertaufe füglich in keinem andern Sinne beibehalten werden als daß sie Bürgen **pro futuro** wurden und also eine Mitsorge für das christliche Leben der Täuflinge übernahmen. Eine Mitsorge, denn die erste haben von Gottes und Rechts wegen die christlichen Eltern oder Vormünder oder wer sonst rechtlicherweise an der Eltern Statt ist, und dies Verhältnis wird in dem Maße vorwiegend sein als das gemeine Wesen immer

ausgebildeter unter feste Rechtsnormen fällt. Jedenfalls kann die Gevatternpflicht nur den Sinn haben daß die Gevattern vor Andern nach christlicher Liebe dem Kinde bereit und geneigt sein wollen, und die Täufer haben gewis in der Auflegung solcher Verpflichtungen vorsichtig zu sein, wenn sie nicht die gewißenhaften Christen von der Pathenschaft zurückschrecken wollen. Was soll auch werden wenn einzelne Reiche, Angesehene und Mildthätige 20, 30 und mehr Kinder aus der Taufe gehoben haben? Kann man da fordern daß sie für alle eine werkthätige Sorge üben? Oder kann man solche Misverhältnisse und Misbräuche hindern?

In dem Verfolg der Handlung treffen beide KOO. wieder zusammen. Das nächste aber was dem eigentlichen Akt der Taufe vorher geht, ist die Aufrichtung des Bundes eines guten Gewißens von Seiten des Täuflings. Diese Handlung hat zwei Seiten, eine negative, nämlich abrenuntiatio, ἀποταγή, und eine positive, die συνταγή; wenn beide Seiten zum Vollzuge kommen, ist die ganze Handlung für vollständig zu halten, obgleich sehr bekannte Ursachen die abrenuntiatio zum Schweigen gebracht haben. „Die abrenuntiatio ist weder Exorcismus noch ein Überrest davon; sie ist der Ausdruck der Buße, wie das nachfolgende Bekenntnis der Ausdruck des Glaubens; Buße aber und Glauben werden gefordert. Hebr. 6, 1 ist μετάνοια ἀπὸ νεκρῶν ἔργων und πίστις ἐπὶ θεὸν neben einander als zum θεμέλιον gehörend genannt, und Akt. 2, 38 wird das μετανοήσατε ausdrücklich vor der Taufe gefordert. Man kann nicht glauben ohne Buße, so soll auch der Glaube nicht ohne abrenuntiatio stehen, welche ohne Zweifel bis ins Zeitalter der Apostel hinaufreicht. Die abrenuntiatio ist dreigliedrig gegenüber den 3 Artikeln des Glaubens." Ihr gegenüber folgt denn „der Glaube" d. i. das uralte Taufsymbolum, als die συνταγή. Dieser ganze Akt, zum allerwenigsten aber der letztere Theil, welcher nothdürftig und implicite die Absage einschließt, ist der Form der Taufe wesentlich, darf daher weder unterbleiben noch geändert werden. Und wenn einige ältere Agenden und selbst Luther's Taufbüchlein den zweiten Artikel abbreviert haben, so mag bei ihrer vollständigen Glaubensintegrität entschuldigt werden, was in unsern Zeiten, wo man überall in statu confessionis ist, unverzeihlich wäre. Beides aber, die Absage*) und Zusage, steht in direkter Frage an den Täufling; mit Recht, denn von ihm handelt sich's ja, es ist seine Absage und seine Zusage durch den Mund der Pathen. Die Frage: ob und wie eine solche Stellvertretung recht und möglich sei, läßt sich hier nicht erledigen; ich bemerke nur daß sie ihre Lösung in Marc. 10 und Joh. 17 findet, und daß wahrhaft gläubige Pathen sich nicht zu scheuen brauchen jedes Kind in den ersten Tagen seines Lebens zu vertreten, da sich alsdann in demselben nur erst das natürliche Widerstreben gegen die Gnade findet, welches, weil in allen Menschen gleich als die gleiche Form der Sünde, von der Taufgnade immer und überall überwunden wird, sonst würde kein Mensch selig; während es freilich mit der repugnantia malitiosa oder sponte contracta des erwachsenen Menschen eine andere Bewandtnis hat, wie aus der Dogmatik bekannt ist, und z. B. für ein zehn- oder zwölfjähriges Kind niemand mit voller Überzeugung antworten könnte.

*) Absagen, entsagen, widersagen — sind gleichmäßig im Gebrauch.

Was den Vollzug der Taufhandlung betrifft, so haben beide KOO. „da nehme er das Kind und taufe es," wonach der Täufer das Kind mit dem linken Arme zu umfaßen und so zu taufen hätte. Es wird wohl jetzt allgemein von den Pathen über das Taufwaßer gehalten.

In der Formel ist natürlich jedes Wort wesentlich und also unveränderlich, weil durch den Gebrauch derselben das Sakrament konstituirt wird.

Beide KOO. haben hier den Gebrauch, daß der Priester dem getauften Kinde, während die Pathen es halten, das Westerhemde d. i. die **vestis**, ein weißes Kleid, anzieht, indem er dabei spricht: Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi u. s. w., das sg. **votum baptismale**. Jener Gebrauch, dessen Sinn sich selbst darlegt, ist verschwunden. — An die Stelle des „Friedens" zum Beschluß ist allgemein der Segen gekommen. —

Als einen Anhang zu dem Kapitel von der Taufe stellen sich nun die Bestimmungen über die Nothtaufe dar. Beide KOO. stimmen in den gesetzlichen Vorschriften für dieselbe allenthalben und fast wörtlich überein; nur in den Formularen ist L. ausführlicher.

Die Obrigkeit sammt dem Pastor und den Älterleuten soll mit Rath verständiger Frauen die Hebammen sorgfältig auswählen, der Pastor aber dieselben öffentlich in der Predigt und privatim unterweisen wie sie sich in der Noth mit der Taufe halten sollen, nämlich daß sie nicht leichtlich, ohne hochdringende Noth zur Taufe eilen; — nur völlig geborne Kinder taufen, weil die andere Geburt die erste vollständig voraussetzt, während in der Geburt gefährdete Kinder mit Gebet Gott befohlen werden sollen; — todte Kinder überall nicht taufen, wohl aber auf den Gottesacker bestatten und die Eltern durch Hinweisung auf das erhörte Gebet trösten; — endlich im Beisein mehrerer Frauen unter herzlichem Gebet (V. U.) mit Waßer und im Namen des Vaters, Sohns und heil. Geistes taufen.

Die also getauften Kinder sollen hernach in die Kirche gebracht werden, damit Eltern und Kind durch das Zeugnis des Pastors der recht geschehenen Taufe desto mehr versichert, die Gemeine aber erinnert werde daß die Sakramente nicht durch Ort, Stand, Kondition, Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Personen, sondern allein durch die Einsetzung Christi und Gottes Befehl und Zusage wirksam seien.

Aus dieser letzten Bemerkung erhellet, daß der Akt in der Kirche lediglich den Charakter eines öffentlichen Zeugnisses, einer öffentlichen Deklaration in Bezug auf die in der Noth geschehene Taufe, daß sie eine gültige und kräftige sei, haben kann, obwohl beide KOO. den Ausdruck „öffentliche Bestätigung" brauchen. Aber das Wort wird seine Erklärung aus der Sache erhalten, nicht umgekehrt. —

Die Unterweisung für die Hebammen ist bis diesen Tag zu gebrauchen, ob aber wirklich gebraucht? — Am Wohnorte des Verfaßers werden die Pastoren nicht gehört wenn Hebammen bestellt werden, es wird ihnen nicht einmal angezeigt. Daher denn eine Unterweisung nicht möglich ist. Aber daher kommt es denn auch daß wir selbst katholische Hebammen haben, was doch offenbar nicht allein eine kirchliche Unschicklichkeit, sondern auch eine klare Verletzung der KO. ist, welche die evangelische Konfession der Hebammen voraussetzt, weil sie sonst einen Unterricht von evangelischen Geistlichen überall nicht annehmen könnten, am wenigsten einen der katholischen Praxis

und Lehre direkt entgegengesetzten, wie dies aus der Vorschrift erhellt: nur vollständig geborne und völlig lebendige Kinder zu taufen, während die Katholischen bekanntlich die Frucht im Mutterleibe taufen, wenn sie nur einen Fuß oder eine Hand von derselben erreichen können, sobald Todesgefahr bei dem ferneren Verlaufe der Geburt besorgt wird.

Der Unterschied zwischen Jach= und Nothtaufe, den einige Neuere machen wollen, unter jener die von einem Geistlichen, aber ohne Sollennitäten, eilig, unter dieser die von Laien verrichtete Taufe verstehend, kennen beide Kirchenordnungen nicht; er ist auch ein willkürlicher. Denn wo der verordnete Diener der Kirche selbst getauft hat, da ist jedenfalls recht getauft, unbeschadet der mehren oder mindern Sollennitäten; die Taufe bedarf keines öffentlichen kirchlichen Zeugnisses, auch bedürfen Eltern und Kind keiner weiteren Bürgschaft; was beides aber bei der von Laien, noch dazu in Augenblicken höchster Noth und also höchster Aufregung verrichteten Taufe ganz anders sich verhält. — In den 23 Jahren meiner Amtsführung ist mir übrigens nicht ein Fall einer wirklichen Nothtaufe zu Ohren, geschweige denn zur kirchlichen Deklaration gekommen. Wohl bin ich öfter zu einer schleunig zu vollziehenden Taufe gerufen; aber die Verachtung des Sakraments ist groß, sehr groß bei dem vornehmen wie bei dem gemeinen Volke. Daher denn auch nicht wenig Kinder ohne Taufe sterben. Wir Pastoren sind neulich in einer Zeitschrift an die Pflicht gemahnt: in dem Privatgebete für unsere Heerde namentlich der noch ungebornen oder eben gebornen, aber noch nicht wiedergebornen Lämmer zu gedenken und sie Gott in die Gnade Christi zu befehlen. Die L. KO. hat auch Kap. 6, §. 22 „für die Schwangeren soll man fleißig bitten.“ Beides ist unter solchen Umständen gewis gar sehr Noth.

In zweifelhaften Fällen soll jedes Mal die Taufe vollzogen werden als sei sie noch nicht vollzogen. Bekanntlich tauft die katholische Kirche in solchen Fällen **sub conditione**; der Priester spricht: **si non baptizatus es, ego te baptizo** 2c. Diese Form ist neuerdings als die richtige auch für die Lutherische Kirche vertheidigt und in Anspruch genommen von Höfling, das Sakrament der heil. Taufe, wo man das Für und Wider nachlesen möge. —

2. Von den Kindesbetterinnen oder Sechswöchnerinnen.

Die einfachen Vorschriften der C. KO. bedürfen keiner Erörterung; zu beachten ist die Schlußbemerkung: da das Kind die Taufe nicht bekommen, oder noch vor der Aussegnung der Mutter gestorben, oder diese noch schwach wäre, so werden verständige Pastoren mit Auslaßung und Veränderung etlicher Wörter diese **formam** wohl wißen **ad praesentes casus** zu akkomodieren. Diese Erinnerung überhebt mich wohl der Nothwendigkeit, die Formulare aufzunehmen welche die L. KO. für solche Fälle giebt.

Die L. KO. Kap. 6 und 12 ist auch hier breiter und ausführlicher. Die Zusätze welche ihr eigen sind, sind folgende:

Die Wöchnerinn soll, wenn auch an das mosaische Gesetz nicht gebunden, dennoch ihre gebürliche Zeit (6 Wochen) aushalten, Leibesschwachheit und Ärgernis zu verhüten. — Die sg. Aus= oder Einsegnung soll geschehen an den Örtern da es sonst allzeit so gebräuchlich gewesen. Die Mutter soll mit ihren Freundinnen oder Nach=

darinnen zur Kirche kommen und ihr Kind mitbringen. Letzteres wird wohl v. C. KO. als sich von selbst verstehend vorausgesetzt. Die Formulare endlich sind etwas breiter in den Gebeten; als Lektion ist nur Ps. 127, aber ganz vorhanden, und endlich sind noch eigne Kollekten verordnet für den Fall da das Kind nach der Taufe verstorben, und für den Fall da es ohne Taufe verstorben, und die Mutter in beiden Fällen ohne Kind zur Kirche kommt. Für den Fall aber daß die Mutter in ihren Wochen verstorben, ist die Einsegnung des Kindes vor dem Altare verordnet mit Lesung von Ps. 127, Ev. Marc. 10, Gebet und Segen was mir doch ungehörig scheint.

Die ganze Handlung nach Form und Inhalt rechtfertigt sich selbst: Wort Gottes — Auslegung oder Anwendung desselben — Gebet. Alles ist, mit Änderung einiger obsolet gewordener Wörter, bis diese Stunde brauchbar. — Die Sitte selbst, die sg. Einsegnung oder Aussegnung der Wöcherinnen oder ihr Kirchgang, ist auf alle Weise zu halten. An eine gesetzliche Reinigung denkt dabei gewis niemand, und Anstoß ist nicht zu besorgen. Ich kenne Beispiele wo Pastoren den Gebrauch mit Glück wieder hergestellt haben; Belehrung und Beredung, freiwilliger Vorgang einzelner angesehener Frauen, thun gewis viel — in einfachern Landgemeinen. Sonst ist nicht zu rathen daß man mit Dringen und Pochen auf Gesetz und Vorschrift anfange oder zufahre.

3. Von der christlichen Firmung.

(Die L. KO. hat die Konfirmation nicht.)

Die gegenwärtige Übung der Konfirmation ist recht ein Werk der Zeit und trägt darum auch ihren Charakter vollständig an sich; wohl bei keinem kirchlichen Akte hat sich der Mensch und das Seine so breit gemacht und so vollständig Christum in den Schatten gestellt. Es ist der „wichtigste Tag" im Leben der Kinder; es ist ein außerordentlicher Abschnitt, da die bisher „unschuldigen" Kinder nun in die Welt und ihre Lüste kommen; es ist für die Eltern das Ziel „der Sorgen, Gebete und Thränen;" es ist für die Gemeine recht eigentlich der Festtag und für den Pastor der Glanz-, Ehren- und Verdiensttag. Es ist daher gewis Zeit daß man die wilden Schößlinge vom Baume schneide und alles auf sein gebührliches Maß zurückführe. Zweierlei kommt dabei in Betracht: der Begriff und Zweck und dann die entsprechende Form der Konfirmation.

Ist die Konfirmation ein Sakrament? Nein. Ist sie ein **complementum sacramenti**? Nein, denn dieser Begriff ist in sich selbst nichtig, weil ein inkompletes Sakrament gar keins ist. Statt nun hier Theorie auf Theorie zu häufen, hören wir wofür die KO. die Konfirmation erklärt. Sie sagt aber deutlich „daß die Kinder in dieser Handlung des Bundes erinnert werden den Gott mit ihnen, sie mit Gott aufgerichtet haben, und daß sie also in ihrem Glauben gestärket und versichert werden;" ferner: „daß alsdann auf einen bestimmten Sonntag — sie möchten in ihrem Glauben und Bekenntnis öffentlich befestigt und gestärket werden;" ferner: „daß öffentlich die Kinder, so bei der h. Taufe ihren Glauben ihrer Jugend halber nicht hätten bekennen mögen, dasselbe heutigen Tages, vor der ganzen christlichen Gemeine, auch für sich selbst bekennen, durch das Gebet der christlichen Kirche bestätiget (**confirmari**)

werden;" endlich werden die Kinder gefragt: „ob sie in solchem Erkenntnis, Glauben und Bekenntnis zu verharren und — wie sie dem Teufel und allen seinen Werken und Wesen in der Taufe einmal abgesaget — also auch in solchem gottseligen Vornehmen zu bleiben, sich beständiglich vorgenommen." Und da solches ohne besondere Gnade Gottes nicht geschehen mag, so soll die ganze Kirche das verordnete Gebet sprechen „zu Stärkung und Bekräftigung dieser jungen Kinder im rechten Glauben und wahrhafter Gottseligkeit." Im Gebet wird aber namentlich um „Mehrung" des heil. Geistes gebeten. — Hiernach ist der Begriff der Konfirmation völlig klar; sie ist nichts anderes als „Stärkung und Befestigung im wahren, lebendigen Glauben." Dieser wird erzielt

1) von Seiten der Kinder: durch öffentliches, selbsteigenes Bekenntnis des nunmehr erlernten und verstandenen Taufglaubens;

2) von Seiten Gottes: durch Mehrung seines heil. Geistes und der Gaben desselben in den Kindern — vermittelt durch das Gebet und den Dienst der Kirche.

Es ist zu merken daß die KO. nicht von Erneuerung des Taufbundes redet, sondern nur von einer geschehenen „Erinnerung" desselben, und es dient zur Beseitigung mancher Misverständnisse, wenn man das Wort „Erneuerung des Taufbundes" außer Lauf setzet. Der Konfirmation eine namentliche Beziehung auf den Konfessionsunterschied zu geben, halte ich, von speziellen Verhältnissen abgesehen, für falsch. Wo die Kirche als solche spricht und handelt, da kann sie wohl von wahrem und falschem Glauben, von reiner und unreiner Lehre sprechen — wie auch bei der Konfirmation geschieht — aber sie kann nicht von mehr als einer Kirche, sie kann namentlich nicht von der evangelisch-lutherischen oder gar von „unserer" Kirche reden. Denn für sie, die Kirche selbst, giebt es nur eine, und alles was über den ganzen Erdboden zerstreut, in Rom, in Genf, ja unter dem Türken lebt und den wahren Glauben hat, ist dieser einen Kirche wahres Glied. Unser Glaube macht den Anspruch der wahre Glaube aller Christen in der ganzen Welt zu sein.

Der Zweck zu welchem diese Handlung als eine öffentliche kirchliche Übung beibehalten wird, ist kein anderer als der der Erbauung; Eltern, Gevattern, Kinder, Alle sollen den hohen Werth christlicher Lehre und Erkenntnis lernen und schätzen, und die ganze Kirche zu Liebe und Freude der wahren Gottseligkeit durch diese Handlung bewegt werden.

Diesem Zweck und jenem Begriff muß nun die Form der Handlung entsprechen. Die Anordnungen sind so einfach als richtig, und können noch heute das Rechte finden und aus dem jetzigen Phantasiespiel herauskommen lehren. Über das mehr der kirchlichen Gesetzgebung Angehörende will ich hinweg gehen. Der Konfirmanden-Unterricht ist gesetzlich geordnet, seine Dauer, das Alter der zuzulaßenden Kinder ist festgestellt, der Zeitpunkt der Konfirmation desgleichen. Das Wesentliche der Konfirmationshandlung wird nun aber darin gesetzt: daß sie mit Fragen und öffentlichem Bekenntnis, auch gottseligen Vermahnungen und Gebet, endlich mit der Benediktion verrichtet werden soll. Hiernach verläuft die Handlung in folgender Weise:

1. Nach einer Einleitungsrede über Wesen und Zweck der gegenwärtigen gottesdienstlichen Versammlung geschieht eine Prüfung der Kinder in den Hauptstücken der

christlichen Lehre. Die Aufgabe ist: Auswendigwißen des ganzen Katechismus (selbstverständlich des kleinen Luther) ohne die Auslegung, und relativ genugsames Verständnis der vornehmsten Artikel des Katechismus — eine Aufgabe die bei dem jetzigen Stande der Schulen als das Minimum bezeichnet werden muß. Diese Prüfung kann aber nicht den Zweck haben die Zuläßigkeit der Kinder zu entscheiden, denn die ist zuvor von den Superintendenten, welche anfänglich hie und da auch die Konfirmation als ein Überbleibsel bischöflicher Reservatrechte verrichteten, oder in den Städten mit geistlichen Ministerien von den Gliedern desselben selbständig entschieden; sondern es kann nur die Absicht sein: der Gemeine gegenüber Zeugnis und Bürgschaft zu geben der Lehre in welcher die Kinder unterrichtet sind, und des Maßes von Kenntnissen welches sie erreicht haben; — ein Gesichtspunkt um deswillen auch die Prüfung fort und fort ein Bestandtheil der Konfirmationshandlung wird bleiben müßen. An manchen Orten ist diese Prüfung mehre Tage vor der Konfirmation. Allein die Handlung wird dadurch eben so wohl zerrißen als wenn man die Feier des heiligen Abendmahls auf einen spätern Tag verlegt. Wie daher zu wünschen wäre daß die Behörde hier maßgebend einschreiten möchte, so wäre zugleich der Prüfung eine solche Form vorzuschreiben daß sie weder durch ihre Länge, noch durch die ausgewählten Gegenstände die Handlung selbst störte und die Hörer und Kinder ermüdete.

2. Hierauf folgt, wiederum unter angemeßener Einleitung, das Bekenntnis der Kinder, in Form einer Antwort auf die doppelte Frage:

ob sie den jetzt erkannten Glauben als den ihrigen bekennen, und
ob sie darin bleiben, wachsen und Frucht bringen wollen zum ewigen Leben.

3. Hierauf folgt die Vermahnung an die gegenwärtige Gemeine, daß sie, unter Dank gegen Gott für die Erleuchtung dieser Kinder zur seligmachenden Erkenntnis Christi, vor den Kindern unschuldig und unärgerlich wandeln und um die Gnade Gottes zur Erhaltung der Kinder in rechtem Glauben und wahrhafter Gottseligkeit beten wolle. Daran schließt sich denn

4. Das Gebet, welches unter Handauflegung auf die Kinder geschehen mag, als welches eine freie Mittelceremonie ist, und

5. Der Segen über die Kinder.

Die letztern beiden Stücke werden mehrentheils jetzt so gehandhabt daß die Kinder einzeln oder in kleinern Haufen vor dem Altar niederknien und eingesegnet werden. Hinsichtlich der Formel: Nehmet hin den heil. Geist — mag ausdrücklich darauf hingewiesen werden daß es heißt: Nehmet — von der gnädigen Hand Gottes, damit niemand hierin eine priesterliche Ungebühr finde.

6. Nun folgt mit Recht die Kommunion, woran möglichst Eltern und Gevattern Theil nehmen sollen. Die Trennung der Kommunion von der Konfirmationshandlung um acht Tage oder gar, wie neuerlich vorgeschlagen ist, um Wochen und Monate ist zu misbilligen, denn sie ist's ja gerade worin die Konfirmation und alles Vorhergehende zum Abschluß kommt. Eine Konfirmation ohne Kommunion ist Speise ohne Brot, Nebensache ohne Hauptsache. Womit will man auch verantworten daß man den Kindern das Sakrament vorenthält, worauf sie ein Recht haben sobald sie können was der Apostel verlangt: der Mensch prüfe sich selbst? Ist's nicht schon genug, ja

zuviel daß man die Kinder 14, 15, 16, ja mehr Jahre alt werden läßt ehe sie den Leib und das Blut ihres Erlösers empfangen? Es steckt etwas von der Meinung darin daß es an jemandes Rennen oder Laufen liege.

4. Wie mit den Leuten in der Beichte zu handeln.

1. „Weil die Beichte und **privata absolutio** ein hochnothwendig Ding ist," — so soll sie beibehalten werden. Leider ist sie dafür längst nicht mehr geachtet, denn das Herrschende ist die sg. allgemeine Beichte, welche selbst hie und da gar keine Beichte, sondern nur eine „Vorbereitung" noch ist. Hiedurch hat nicht nur die Beichte an Wirksamkeit verloren, die Absolution noch mehr, sondern es ist überhaupt der Seelsorge einer ihrer Hauptnerven zerschnitten und der Kirchenzucht ihr bestes Stück genommen.

2. Suchen wir aber wenigstens die sg. allgemeine Beichte die wir haben so nützlich und wirksam als möglich zu machen. Hiezu wird dienen öftere Belehrung über Wesen und Absicht der Beichte und Absolution, vorherige Anmeldung der Kommunikanten und Sorgfalt der sg. Beichtrede, welche weder eine Predigt noch eine rührende Rede sein muß. Einfältig, deutlich, nüchtern, nicht bücherhaft, nicht „schön" im ästhethischen Sinne, noch weniger ein Regenguß aufs Herz. Wenn der Beichtvater mit Angelegentlichkeit sein Thema verarbeitet, statt der Gewißen, die vor ihm sind, so hören sie ihm zu, laßen sich geistig beschäftigen, bekommen aber nicht das Brot des Lebens wirklich zu eßen, während die Rührungen meist nur das Naturleben aufregen, nicht aber geistliches Leben entzünden. Hier vor allem muß jede Schranke fallen, die wir so leicht durch die Form, das Theoretische oder allerlei pedantisches Gemächte aufrichten, und frank und frei, Auge in Auge, in rückhaltloser Wahrheit muß die Handlung verlaufen.

3. Der Schluß des Abschnittes redet noch von Zurückweisung vom Sakrament, welche bei Unbußfertigen eintreten soll. Sie ist zu unterscheiden vom sg. kleinen Banne, der Ausschließung vom heil. Abendmahle, welche dem einzelnen Pastor nicht, sondern, als ein Akt der Kirchenregierung, der Behörde zusteht. Es wird wichtig sein in vorkommenden Fällen diesen Unterschied zu beachten; jene Zurückweisung kann in dem Falle da sich der davon Betroffene nicht dabei beruhigen will, nur der Anlaß zu einer Untersuchung der Sache durch die Oberen sein. Aber dies erste Einschreiten liegt unzweifelhaft nicht sowohl im Rechte, sondern in der Pflicht des Pastors, der in solchen betrübten Fällen ohnehin wohl ungern genug sich auf ein Recht beruft.

Die L. KO. Kap. 6. §. 28 ff. ist ausführlicher aber nicht wesentlich abweichend. Sie hat zu den Absolutionsformeln auch Beichtformeln, die indeß für die Einfältigen zu lang sein möchten.

5. Von Vertrauen und Segnen Braut und Bräutigams.

L. KO. Kap. 16. §. 1 — 5 hat eine doppelte Form für die Trauung, „weil bisher in den Kirchen unsrer Fürstenthümer Lüneburg und Grubenhagen in diesem Punkte zweierlei Formeln (so viel die Ordnung und Formalia betrifft) gehalten worden." Die Abweichung ist damit charakterisiert; auch der C. KO. gegenüber

besteht der Unterschied nur theils in Umstellung der Theile des Formulars, theils in einigen mehreren auslegenden und vermahnenden Anreden. Überall aber ist die weise liturgische Freiheit gelaßen durch die Bezeichnungen „nach Gelegenheit der Zeit oder Personen," „auf solche und dergleichen Weise," „hierauf kann ein Pastor sagen," u. dergleichen.

1. Zuerst wird Grund und Ursach der kirchlichen Einsegnung der Ehebündnisse dargelegt. Es ist dabei geblieben diese drei Jahrhunderte, wird auch dabei bleiben müßen so lange noch Christenthum oder überhaupt wirkliche, positive Religion die Grundlage des öffentlichen Lebens bleibt. Die Kirche kann und darf bei den Ihrigen das Verhältnis nicht ungeweihet laßen, das für sie selbst die Naturbasis ihres Daseins und Fortbestandes, und im Übrigen von allen irdischen Verbindungen bei weitem die wichtigste ist. In Zeiten wie unsre sind, wo auf der einen Seite viele Schiffbruch am Glauben gelitten haben, auf der andern Seite aus allerlei Gründen die Heiligkeit der ehelichen Verbindung großen Schaden genommen hat, mögen sich bei der kirchlichen Trauung in einzelnen Fällen Unzuträglichkeiten ergeben; sie kommen immer vor, und sind nur zeitweilig häufiger und empfindlicher.

2. Was die gesetzlichen Normen für Verlobung, Aufgebot und Trauung betrifft, so übergehe ich sie hier. Eine kurze Zusammenstellung des täglich Nothwendigen steht in den Vierteljährigen Nachrichten, 1836 S. 53; aber es sind seitdem schon mehre Änderungen eingetreten.

3. Die gegebene Formel der Trauung ist aus Luther's Traubüchlein von 1546. Daher die reine, klare Objektivität der Formen, da den einzelnen nothwendigen Stücken der Handlung kaum eine Faßung und Handhabe gegeben ist. Die ersten beiden Stücke „Es sein allhie" und „Demnach sonst" gehören noch zum Aufgebot, welches unmittelbar vor der Trauung als zum dritten Male geschehen soll; dann folgt die Trauung selbst. Dabei geht die Handlung vorauf und das Wort folgt als der Segen; in der L. KO. hat man's natürlicher gefunden das Wort vorher gehen zu laßen als den Grund auf welchen die Ehe zu stehen kommen soll. Beide Anschauungen sind berechtigt und daher die Sache gleichgültig; ich ziehe die Lüneb. Weise vor, vielleicht weil meine eigene städtische KO. dieselbe anwendet. Fragen wir dagegen lieber nach den wesentlichen Bestandtheilen einer Trauung. Es sind folgende, welche darum in keiner Traurede fehlen dürfen, auch in der ganz freien nicht.

1) Die Ehe erhält nur darum die kirchliche Weihe weil sie eine ausdrückliche und vornehme Stiftung und Ordnung Gottes ist. Bei der Trauung muß jeder einzelnen Ehe diese ihre Stellung und Würde aufgezeigt und angewiesen werden. Daher darf 1 Mos. 2 nicht fehlen.

2) Es muß festgestellt und den Ehelichen gewis werden worin das Wesen der Ehe bestehe, nämlich daß die zwei ein Fleisch und darum die Ehe unauflöslich ist. Eine Ehe kann nur durch Sünde getrennt werden, denn die richterliche Scheidung regelt und ordnet ja nur die Folgen der Sünde und ihrer Trennung. Es muß daher 1 Mos. 2 in Verbindung mit Matth. 19 entweder wirklich gelesen oder doch der Rede deutlich eingeflochten werden.

3) Diese Stiftung Gottes wird und muß auch haben eine aus ihr selbst fließende, im Worte Gottes erklärte heilige Regel und Ordnung, welche den Ehelichen und zwar mit gelesenen Worten aus Eph. 5 vorzuhalten ist.

4) Ein Viertes wird noch nöthig in Beziehung auf die Zerstörung welche die Sünde auf Erden angerichtet hat: es ist den Ehelichen vorzuhalten sowohl das Kreuz welches Gott ihnen in und mit der Ehe aufleget, wie es allem Irdischen anklebt, als auch der Trost, den Gott für das Kreuz verordnet hat.

5) Alle Stiftung und alle Ordnung Gottes hat eine Verheißung; diese wird denn schließlich in der Gestalt von Gebet und Benediktion auf die Eheleute gelegt.

4. Es bleibt die Frage übrig ob diesem allem eine freie, selbständige Traurede und etwa über einen eigenen Text beizufügen sei und wohin dieselbe dann zu stehen komme. — Ein eigener Text neben den hier zu lesenden scheint auf keine Weise recht passend; ein Text kann allein die Handlung beherrschen. Soll daher nach und unter besondern Umständen (wohin ich aber Stand und Vermögen der Brautleute nicht rechne, und es ganz in der Ordnung finde daß die Königin von England mit dem geringsten ihrer Unterthanen nach demselben Formular getraut wurde) eine besondere Rede gehalten werden, so sind die Stücke des Formulars entweder dem wesentlichen Inhalte nach in die Rede zu flechten und dem freigewählten Texte unterzuordnen, oder — was zweckmäßiger scheint — die Theile des Formulars gehen in ihrer Reihe und Ordnung vorauf und dienen dann einer angehängten freien Rede zum Texte. Durch das viele Reden des Redners aber und das Schweigenlaßen der Agende wird nicht allein viel gesündigt, sondern auch der Schaden gestiftet daß unser amtliches Handeln als ein persönliches Thun erscheint welches der Eine so, der Andere anders, „schöner" macht; dadurch das Amt in subjektive Willkür und in Verachtung kommt. Nun scheint aber vornehmlich bei einer Handlung welche rechtliche Folgen hat, welche sehr positive gegenseitige Rechte und Pflichten bedingt, also bei der Trauung, durchaus nothwendig daß sie nicht den Charakter eines schönen Redeakts des Pastoren trage, sondern in der gemeßenen und verordneten Form einer kirchlichen Handlung sich bewege; ich würde es stets für einen wesentlichen Mangel halten, wenn die Bibelstellen die von Stiftung, Wesen, Geboten, Kreuz und Segen der Ehe handeln, nicht ipsissimis verbis vorkämen, und ich kann mich auf den entschiedenen Beifall gerade unter den Höhergebildeten berufen.

5. Noch stehe hier eine Bemerkung über die Anrede, ob Du, ob Ihr, ob Sie. Die KO. zeigt selbst das Richtige, nämlich Kinder werden mit Du angeredet, also bei der Taufe, bei der Konfirmation und im Beichtstuhle, das Beichtkind. Jeder fühlt das Unschickliche zu sagen: ich spreche Sie von allen ihren Sünden frei, los und ledig. Dagegen wo das Kindesverhältnis nicht hervortritt, da hat die KO. die Anrede des gewöhnlichen Lebens, also nach damaliger Sitte: Ihr. Darnach würde es an sich kein Fehler sein wenn man nach heutiger Sitte Sie sagte. Gleichwohl spricht und hört sichs übel, und daher sollte man bei der Anrede Ihr ohne allen Unterschied der Personen bleiben als bei einer solennen Form. Wie denn auch derselbe Gebrauch bei Eidesleistungen beibehalten wird. Verwerflich

scheint mir nur wenn man einen Unterschied nach Stand und Bildung macht und den Armen und Geringen in der Kirche seine Niedrigkeit fühlen läßt.

6. Von Besuchung der Kranken.

Die C. KO. Seite 164 — 170 und in fast wörtlicher Übereinstimmung die L. K. O. Kap. 7 haben hier wesentlich das Gebiet der Pastorallehre beschritten, wo diese vielleicht schwierigste Amtsaufgabe ihre Behandlung wird finden müßen. Was nun das Agendarische der Handlung betrifft, so ist folgendes angeordnet.

1. Wenn der Pfarrer zu einem Kranken gefordert wird, ihn zu unterrichten, zu trösten, zu absolvieren und das Sakrament zu reichen, so soll er sich nach des Kranken leiblicher und geistlicher Beschwerung erkundigen und ihn darnach behandeln. Während dessen aber soll alles Volk abtreten.

2. Darnach soll er auf gethane Beichte ihn absolvieren und zum Glauben, Geduld, Hoffnung und Gebet ermahnen.

3. Hiernach sollen die Hausgenoßen und Nachbarn wieder herzutreten, damit keine Winkelmesse daraus werde, und der Akt beginnt mit einer Anrede an diese Anwesenden, sie zur Fürbitte in die Handlung zu ziehen. Dies soll das Ziel, dagegen der Weg dahin von einem passenden Schriftworte aus so ziemlich frei sein. Das Gebet selbst ist das V. U., darnach, wie die Umstände sind, Bekenntnis des Glaubens nach dem Apostolischen Symbolum.

4. Hierauf geschieht, nach Herrichtung eines Kommuniontisches, Konsekration und Distribution in der Weise daß zuerst das Brod gesegnet und sofort gereicht, darnach der Wein gesegnet und gereicht wird. Wobei ein eigentliches Konsekrations**gebet** nicht verordnet ist, das aber meines Erachtens nicht fehlen sollte.

5. Es folgt Agnus, Danksagung, Benediktion und der Pastor nimmt unter einer geeigneten Anrede von dem Kranken Abschied.

Alle diese Anordnungen erklären und rechtfertigen sich selbst. Laßen die Umstände des Falls dies Alles zur Ausführung bringen, so entsteht ein schöner liturgischer Akt. Es wäre dabei gewis in der Ordnung daß die Kirche etliche reine Tücher, auch ein kleines Krucifix hätte, welches mit den heiligen Gefäßen hergetragen würde. Sind ein paar Lichter zu haben, so mögen auch die nicht fehlen. Kann ein Mensch nicht zur Kirche kommen, so muß die Kirche zu ihm kommen; sie komme aber dann in einer Gestalt daran sie auch als die Kirche des Herrn erkannt, und mit ehrerbietiger Andacht und reichlichem Trost aufgenommen werden kann. Die L. KO. stimmt meist wörtlich überein.

Das folgende Kapitel von Besuchung der zum Tode verurtheilten Missethäter enthält keine besondern agendarischen Verordnungen und wird daher hier übergangen. Wer einmal in diesen schweren Fall kommt, wird sich ohnehin umfaßender vorbereiten müßen.

7. Von Begräbnissen.

1. Vorauf gehen zwei Bestimmungen der Kirchenpolizei — wenn so zu reden

erlaubt ist. Die sepulturae d. i. beide die Gräber und die Leichenbegängnisse sollen nach dem Exempel der alten Kirche und noch höher hinauf des alttestamentlichen Volkes Gottes ehrlich gehalten werden, „weil sie Erinnerung der künftigen Auferstehung sind.“. Die Beerdigung der ohne-Taufe verstorbenen Kinder in der Reihe, nicht an einem besondern Orte, wird schon als eine löbliche Gewohnheit der Reformationskirche, dann als christlich und unärgerlich bezeichnet; daher es den frommen Eltern zum Trost ausdrücklich verordnet wird. Ob solche Beerdigung aber mit Solennitäten oder in der Stille geschehen solle, darüber findet sich keine Vorschrift. Ich würde das Letztere für das Richtige halten; denn wenn auch die Kinder durch das gemeine Kirchengebet Gott befohlen und geheiligt sind und also auf den Kirchhof der Gemeine gehören, so setzen doch alle Funktionen des kirchlichen Amts die Taufe voraus, haben also, wo diese fehlt und nicht vollzogen werden konnte, keine rechte Begründung.

2. Darnach hat die KO. zunächst zwei Arten der Beerdigung, eine ehrliche und eine unehrliche.

Die ehrliche Beerdigung, gewöhnlich die öffentliche genannt, kommt allen denen zu welche in Gemeinschaft des Wortes und der Sakramente sterben, s. unten. Zu ihr wird erfordert

1) Die Prozession, da an den Orten wo Schüler sind (Städte und Stifter), diese den Zug eröffnen, hinter ihnen Pastor und Küster, dann die Leiche und hinter der Leiche das Gefolge. Wo keine Schüler sind, sollen Pastor und Küster allein vor der Leiche gehen.

2) Der Gesang christlicher geistlicher Lieder, deren etliche Beispielsweise genannt werden: Mitten wir im Leben. Mit Fried und Freud. Das **Responsorium: Si bona suscepimus de manu Domini, mala autem quare non sustineamus. — Dominus dedit, Dominus abstulit, sicut Domino placuit, ita factum est. Sit nomen Domini benedictum. In omnibus his non peccavit Job labiis suis, neque stultum quid contra Dominum locutus est. — Dominus etc. repet. — Gloria etc.** Aus tiefer Noth. Erbarm dich mein. Wir glauben. Nun laßet uns den Leib begraben.

3) Rede des Kirchendieners (vor dem Altar) über die einschlägige Materie.

Des Läutens oder Anschlagens mit der Glocke wird nicht erwähnt; es versteht sich aber ohne Zweifel von selbst. Denn es hat sich nun der Begriff einer öffentlichen Beerdigung dahin festgestellt daß sie die „mit Sang und Klang geschehende“ sei. Hieraus ergiebt sich erstlich daß man die Prozession nicht für wesentlich hielt — gewis mit Unrecht, denn sie gehört zum Begriff der Öffentlichkeit — und zweitens daß man sich auch sonst an der Form der Noth genügen ließ. Ohne Zweifel ist das Wesentliche einer öffentlichen, ehrlichen Christenbeerdigung: daß das Amt des Worts dabei geübt werde, und die Agende hält auch darauf. Aber nun mocht' es vorkommen daß in weitläuftigen Pfarreien mit mehren Kirchhöfen die Pfarrer nicht immer selbst fungieren konnten, während doch die Leichen ehrlich beerdigt werden sollten. Man war also genöthigt sich mit dem Worte Gottes welches in dem geistlichen Liede gepredigt wurde, zu begnügen. Und so bildete sich der Begriff einer öffentlichen ehrlichen Beerdigung dahin daß dazu gehörte Sang und Klang — nicht aber nothwendig Predigt oder Rede des Pfarrers. In dieser Form geschehen sehr oft öffentliche Beerdigungen an

hiesigen Kirchhöfen. Eine Rede oder — wie sie sich späterhin wohl ziemlich allgemein umgestaltet hat — eine Leichenpredigt von der Kanzel ist in sehr volkreichen Kirchspielen eine sehr schwere Auflage für den Pfarrer; der Anlaß wie die Umstände des Falls führen ohnehin viele Versuchungen mit sich, vor denen auch schon die L. KO. warnt. Ich ziehe daher eine Begräbnisliturgie vor, welche für besondere Fälle eine passende Stelle zu freier Bewegung der Rede am Grabe läßt. Denn hierhin wird die Liturgie in dem Maße mehr zu stehen kommen als die Kirchhöfe draußen vor den Städten und Dörfern angelegt werden.

Die unehrliche Beerdigung oder die stille ist die bei welcher keine Prozession, Gesänge und andere christliche Ceremonien statt finden dürfen, auch Schulmeister, Pastor oder Prediger nicht zur Anwohnung verpflichtet sind. Unehrliche Beerdigungen sind also die bei welchen erstlich die christliche Ceremonie verboten, sodann die Anwesenheit der Kirchdiener nicht geboten, also doch aber freigelaßen ist. Sie sollen stattfinden in den Fällen: wo Leute im gottlosen Leben also ersoffen sind daß sie Predigt, Gottes Wort und Sakrament von sich weisen und in hartnäckiger Unbußfertigkeit dahin sterben. Darüber daß solche Personen an einen besondern Ort auf dem Kirchhofe zu begraben sein, sagt die KO. nichts. Bekanntlich ist dies namentlich mit Selbstmördern oft der Fall.

Da das unehrliche Begräbnis eine Strafe ist, so darf es natürlich nicht leicht und willkürlich verhängt werden; daß es aber von einer Entscheidung der weltlichen Gerichtsbehörde abhangt, scheint mir ein Unrecht der Form. Denn das Begräbnis gebührt der Kirche, so weit dabei von ihren Ceremonien die Rede ist. Ihre Versagung ist ein Akt der Kirchenzucht, nicht aber der bürgerlichen Gerichtsbarkeit; man mag sonst über „unehrliche" Begräbnisse denken wie man will. Denn während einige dagegen sagen, die Censur treffe nicht den Todten sondern seine lebenden Angehörigen, und sei also ungerecht, bemerken doch Andere daß eine christliche Gemeine, mehr also noch eine Verwandtschaft oder gar eine Familie an den Sünden ihrer Glieder eine Mitschuld habe und also die Strafe nicht abweisen könne, daß es aber der Kirche in solchem Falle nicht sowohl um Bestrafung von Personen, als vielmehr um Fällung eines Spruchs, Begründung und Sicherung des Urtheils und also — um Erziehung ihrer Glieder zu thun sei. Wie nun die Sachen bei uns liegen, so läßt sich das unehrliche Begräbnis von dem ehrlichen nicht mehr unterscheiden, und daher ist die aufgeworfene Frage zur Zeit unpraktisch. Es verhält sich damit so.

Als der kirchliche Sinn verfallen war, da gelüstete die Vornehmen auch noch im Tode nach Auszeichnung und Vorrechten. Sie beanspruchten daher das Recht: nicht, wie gemeine Bauern und Tagelöhner mit kirchlichen Ceremonien, sondern ohne dieselben in der Stille ihre Toden beerdigen zu können; die Sentimentalität sollte die kirchliche Feier ersetzen. Den Vornehmen folgten die sg. Gebildeten. Da brachte denn die Behörde die Sache dahin in Ordnung daß jedermann sich in der Stille dürfe beerdigen laßen, wenn er eine Dispensation nachsuche und bezahle. Die Befugnis zu dispensieren mußte aber aus begreiflichen Gründen den Pfarrern ertheilt werden, und so kam es dahin daß in manchen Gegenden die öffentliche Beerdigung bis auf die letzte Spur verschwand, und was ursprünglich ein Schimpf war zu Ehren kam.

In dieser Lage befand sich diese Angelegenheit weit und breit im Lande bis der König Ernst August, dem es „im hohen Grade wünschenswerth erschien daß bei keiner christlichen Beerdigung die Mitwirkung eines Geistlichen vermißt werde", die Behörde zu einer Änderung veranlaßte. Mittelst Ausschreibens vom 16. Sept. 1845 wurde nun angeordnet NB. für sg. stille Beerdigungen: der Geistliche soll die Leiche vom Eingange des Kirchhofes bis zum Grabe geleiten und nach vollzogener Beerdigung in der Kirche oder eventuell in der Leichenkapelle auf dem Friedhofe einen Sermon vor dem Altare halten, nach Maßgabe dessen was die KO. darüber vorschreibt. Zum Schluße spricht er das V. U. und den Segen. Es kann auch die Rede am Grabe verrichtet, oder das Ganze auf ein angemeßenes Gebet mit V. U. und Segen beschränkt werden.

Dadurch sind nun aber die Begriffe der KO. einigermaßen verwirrt. Die hier vorgeschriebene Form macht die Beerdigung, der Sache nach, unzweifelhaft zu einer öffentlichen, denn das Wesentliche einer öffentlichen Beerdigung, der Dienst der Kirche an dem Grabe, ist da; außerhalb der Städte wird es überhaupt der Pfarrer nicht laßen alsbald mit der Leichenbegleitung ein Lied zu singen und das Anziehen der Glocke wird sich ohnehin noch wohl, auch bei stillen Leichen erhalten haben. Allein dennoch soll sie eine stille sein und der Dispensation bedürfen, wie uns scheinen will mit Unrecht.

Hat man bisher für öffentlich gelten laßen wenn gesungen und geläutet wurde, so läßt man hier in der Stadt Hannover für öffentlich gelten wenn geredet und geläutet wird.

Fragen wir nun nach den wesentlichen Bestandtheilen einer Begräbnisliturgie, so hat dieselbe eine doppelte Beziehung zu nehmen, eine auf den Verstorbenen und eine auf die Lebenden die ihn geleiten. Die handelnde Person ist die Kirche in ihrem Diener. In Betreff des Verstorbenen und jetzt zu Begrabenden hat die Kirche wesentlich dreierlei zu thun; einmal, sie bekennt sich zu dem Todten als zu ihrem Angehörigen, ihrem Gliede, deßen irdischen Theil sie bestattet; sodann, sie legt daher von demselben das Bekenntnis der Hoffnung ab, daß nämlich, obgleich der Leib todt ist um der Sünde willen, die Seele werde daheim sein bei dem HErrn, der Leib aber dereinst auferstehen zum Leben; drittens erklärt sie eben um deswillen den jetzt zu begrabenden Leib für ein Samenkorn des neuen Leibes, das Begraben für ein Säen und das Grab für einen Acker der Auferstehung. Die erste Obliegenheit erfüllt sie schon durch die Gegenwart und Funktion ihrers Dieners, die zweite durch Verkündigung des Worts, die dritte durch die sg. Einsegnung der Leiche in das Grab (denn diese Funktion wird doch wohl nur den angegebenen Sinn haben). Ein Mehr oder Minder der Ceremonie kommt dabei nicht als wesentlich in Frage.

Die andere Rücksicht, welche die Kirche auf die Lebenden zu nehmen hat, geht aus den Worten Pauli hervor: es ist alles euer, es sei das Leben oder der Tod. Die Kirche hat den Tod, mit dem sie hier beschäftigt ist, wirksam auszulegen und anzuwenden für die Lebenden. Und dies kann geschehen entweder ganz allgemein, so daß der Tod eines Christen durch den Mund des göttlichen Worts zu Christen redet, oder aber mit Individualisierung des Falls, da der Tod oder dieser Tod dieses Christen zu den andern, oder zu

diesen andern Christen redet. Da wird also die Liturgie einer Mannichfaltigkeit des Formulars Raum und dem Pfarrer Freiheit laßen, d. h. neben gewissen festen Bestandtheilen werden andere dem Ermeßen des Geistlichen überlaßen werden müßen, nämlich das Ob und das Was einer Grabrede, mag dieselbe nun am Grabe oder in der Kirche, die sg. Leichenpredigt, gehalten werden.

An einigen Orten ist bei Beerdigungen ein dreifacher Akt Sitte, nämlich die sg. Parentation im Hause, wo die Leiche steht, neben dem (mitunter noch offenen) Sarge; dann am Grabe die eigentliche Einsegnung, und zuletzt in der Kirche die Leichenpredigt.

Als Texte zu den Sermonen giebt die L. KO. eine Anzahl Schriftstellen theils für Kinderleichen (Mt. 18, 3. 19, 14. Weish. 4, 7. Jes. 57, 1. Gal. 3, 26. 27. Eph. 2, 3 — 9.) theils für Erwachsene (Ps. 39, 5. 90, 12. Hiob 14, 1 ff. 19, 25 — 27. Jes. 57, 1. Dan. 12, 2. Pred. 7, 2. 9, 12. Sir. 5, 8. 17, 21. 38, 16. 40, 1. Joh. 5, 24. 5, 28 ff. 11, 25. 26. Röm. 5, 12. Hebr. 9, 27. Offb. 14, 13.) Die L. KO., welche völlig übereinstimmt, verweist auf ihre Spruchsammlung behuf der Katechismusübung (Kap. 19, 6 ff.) unter den Überschriften: Von Elend und Sterblichkeit dieses Lebens; vom jüngsten Tage; vom ewigen Leben; — wo die einschlägigen Hauptstellen der Schrift verzeichnet werden.

8. Wie alle Pfarren und Kirchenämter besetzt werden sollen.

Beide KO., in allem Wesentlichen einstimmig, behandeln diesen Gegenstand außerhalb der Agende; die L. KO. gleich im 2. Kapitel, die C. unmittelbar hinter den Ritualien. Gleichwohl haben beide Ordnungen die nöthigen agendarischen Bestimmungen; diese dürfen und können auch in keiner Agende fehlen, denn es gilt von den fraglichen Amtshandlungen dasselbe Urtheil das von der Trauung gefällt ist. Der Fungierende mag sich in einer sg. Ordinations- oder Introduktionsrede mit aller Freiheit und Weisheit ergehen; den Akt selbst anders als in der festen liturgischen Form zu vollziehen, sollte wider sein Gewißen sein, denn der Akt befaßt die wichtigsten Belange und Rechte der Kirche in sich, hat sehr wesentliche rechtliche Wirkungen, und ist der Abschluß mehrer voraufgehenden wichtigen, theils mit Eiden bekräftigten Handlungen. Von einem solchen Akte sollte alle Willkür ausgeschloßen sein.

Ich übergehe aber alles, was kirchenrechtlicher oder dogmatischer Natur ist, und habe es lediglich mit der liturgischen Handlung zu thun, deren Bestandtheile übrigens so einfach und durch sich selbst gegeben sind daß sie fast keiner Erläuterung bedürfen. Ich will mir nur erlauben bei der Ordination die lateinischen Responsorien und Kollekten vollständig herzusetzen.

1) Die Ordination.

Über das Äußerliche beim Beginn des Akts schweigt die C. KO. Die L. aber läßt Folgendes erkennen. Wenn die Predigt des Wochengottesdienstes (denn in einem solchen soll die Ordination geschehen) beendigt ist, so tritt der Ordinator mit

dem Ordinanden und den Assistenten aus der Sakristei heraus, ersterer besteigt den Altar, letztere knien nieder und es singt

Chor. Veni, sancte Spiritus, reple tuorum corda fidelium et tui amoris in iis ignem accende, qui per diversitatem linguarum cunctarum gentes in unitate fidei congregasti. Hall. Hall. (Deutsch Hann. Gsb. Nr. 203. Lüneb. Gsb. Nr. 202.)

Darnach intoniert einer der Assistenten die Kollekte wie auch die C. KO. andeutet; ob aber der Fungierende dabei auf den Knien bleibt oder — wie ich annehme — zu diesem seinem Geschäft den Altar besteigt, sich dem Ordinierenden zur Seite stellend, darüber fehlt die Andeutung. Der Kollekte ging der Versikel vorauf, wie folgt:

V. (Minist.) Cor mundum crea in me.

R. (Chor.) Et Spiritum rectum innova in visceribus meis.

Minist. Deus qui corda fidelium sancti Spiritus illustratione docuisti, da nobis in eodem Spiritu recta sapere et de ejus semper consolatione gaudere. Per Jesum Christum Dominum nostrum.

R. Amen.

2. Nun kehrt sich der Ordinierende gegen die Gemeine, und der Akt beginnt und verläuft in den drei ganz natürlichen Stücken: Vermahnung aus dem Worte Gottes, Gelöbnis und Benediktion. Die C. KO. hat alles aufs kürzeste, in ihrem Lapidarstyle; die Bibelstellen 1 Tim. 3, Ap. Gesch. 29 und am Schluß 1 Petr. 5; die L. KO. hat ein Mehreres sowohl als Anrede und Applikation, als an Bibelstellen, nämlich außerdem noch Joh. 20 und Matth. 16 und 18. Es ist gewis im Geiste der KO. wenn man die Anreden und Anwendungen dem Ordinierenden heimstellt und dem eigentlichen Ordinationsakte vorauf gehen, dann aber die von Luther herrührende Form der C. KO. für diesen Akt selbst die sollenne sein läßt. Nur zwei, aber lediglich formelle, und dazu ganz untergeordnete Auslaßungen dürften sich selbst rechtfertigen, nämlich daß in der Anrede an den Ordinanden das „Gänse und Kühe hüten" und hernach in dem Gebete „der leidige Greul des Papsts und Mahomets" wegbleiben. Für das Erste sind wir nicht naiv genug, das Andere ist zu weit aus dem gegenwärtigen Lebenskreise der Kirche gerückt als daß es namentliche Erwähnung fordern oder ertragen könnte.

3. Die Ordination geschieht kirchenordnungsmäßig am Sitze der obersten Kirchenbehörde und durch ein Glied derselben, und zwar ganz mit Recht; denn sie ist eine Handlung welche für die ganze Kirche Geltung und auf dieselbe Bezug hat. Die zuweilen ausgesprochene Forderung, daß die Ordination am Orte der ersten Amtsthätigkeit des Neuordinierten geschehen möge, hat in der Sache gar keinen Grund, und motiviert sich lediglich damit daß alsdann einige Erbaulichkeit mehr der Ordinationshandlung zuwachsen werde, als zur Zeit in den meist leeren Wochenkirchen einer Hauptstadt. Allein diese Zufälligkeit von untergeordneter Bedeutung darf nicht verleiten der Ordination eine Einrichtung zu geben wonach sie mit der erstmaligen Introduktion zusammenfallen und bald genug in derselben untergehen würde. Es sei aber erlaubt bei dieser Veranlaßung eine Verordnung des Tridentiner Concils als ein Fragezeichen hieher zu stellen: Welche aber zu einer höhern Weihe wollen aufgenommen werden, sollen sich innerhalb eines Monats vor der Weihung zum Bischof begeben,

welcher sie dem Pfarrer oder einem andern, der ihm dazu passender erscheint, zuweisen soll, damit dieser die Namen und das Begehren derer welche befördert werden wollen, öffentlich in der Kirche verkündige, Geburt, Alter, Sitten und Wandel von Glaubwürdigen sorgfältig erforsche und darüber sobald möglich dem Bischofe ein schriftliches Zeugnis zustelle. (Sess. 23. de Ref. c. 5.)

2) Die Introduktion.

1. Durch die Introduktion wird der ordinierte Diener der Kirche einer bestimmten Einzelgemeine, „seiner Kirche commendieret und eingeleibet." Sie ist regelmäßig die Amtshandlung des Superintendenten, welcher den Amtmann und einen benachbarten Pfarrer „als Gezeugen der Handlungen" mitbringt.

2. Nachdem das Volk in der Kirche versammelt ist — folglich geschieht die Einführung gleichwie die Ordination an einem Wochentage. Und dafür spricht sehr viel; es braucht dann das Sonntagswerk nicht durch diese Zufälligkeit zerstört zu werden, es brauchen nicht drei benachbarte Kirchen zugleich an einem Sonntage verwaist und in der Regel dem Küster zum Lesen einer Predigt überwiesen zu sein, weil Superintendent mit zwei Pastoren (wie jetzt der Brauch ist) verreiset, um auch noch an einem vierten Orte den regelmäßigen Gottesdienst zu stören. Suchen wir doch wieder an die Wochentage zu kommen, daß unsre Kirchen — gelüftet und der Modergeruch hinausgelaßen, unserm Volke aber die Meinung wieder entrißen werde als ob alles gottesdienstliche Werk nun einmal den Sonntag und die paar dürftigen Festtage inne, und daran genug und mehr als genug habe.

3. Es soll gesungen werden: Nun bitten wir den heiligen Geist, darnach der Superintendent oder sein Adjunkt eine Predigt vom Ministerio verbi thun und alsdann nach der Predigt der Glaube (Wir glauben All an einen Gott) gesungen werden.

Unter des Superintendenten Adjunkten verstehe ich den Pfarrer welchen er als Gezeugen der Handlung mitgebracht hat. Die sg. Aufstellungspredigt, welche jetzt von dem Introducenden gehalten wird, sollte doch abgestellt werden. Die Gemeine hat das Recht den ihr bestimmten Pfarrer vorher mehre Male bei sich predigen zu hören, um ihn darnach zu vocieren oder zu verweigern. Verzichtet sie auf die Ausübung dieses Rechts, so muß sie den Mann im Vertrauen auf die Weisheit der Kirchenregierung vocieren, nicht aber zum Schein ihn erst predigen laßen, während unterdes der Vokationsbrief schon fertig und der einführende Superintendent vor Aller Augen schon da sitzt. Alles Schein- und bloße Formwesen ist in der Kirche vom Übel.

4. Unter dem Glauben tritt der Superintendent vor den Altar, während der Introducent vor ihm auf den Stufen niederkniet, zeigt Zweck und Absicht der Handlung an, wobei jetzt üblich daß die landesherrliche Bestätigung des neuen Pfarrers förmlich durch einen der assistierenden Prediger verlesen wird, und nun verläuft der Akt in folgenden Stücken:

1) Gebet: Allmächtiger — Du hast selbst das Predigtamt eingesetzet rc.

2) Verlesung des Ev. Joh. 20, 21 — 23. — Dieser Verlesung kann auch nach Gelegenheit der Zeit und Kirche, um mehrer Erinnerung willen, noch die Verlesung von 1 Tim. 3, 1 — 7 und Ap. Gesch. 20, 28 — 31 folgen.

3) Bittgebet für den Introducenden; entweder das in der Ordinationsform gebräuchliche, um treue Arbeiter, oder dasselbe welches die L. KO. an dieser Stelle hat und an seinem Orte zu finden ist. Sie laufen aus in das V. U. Letzteres soll auch, wo Schüler vorhanden, gesungen werden mögen.

4) Hiernach legt der Superintendent dem Introducenden „wie nach christlicher Freiheit gebräuchlich" die Hand auf und vollzieht die eigentliche Introduktion mit den Worten: Dieweil wir 2c.

5) Endlich singt die Kirche **Te Deum laudamus** oder **Grates nunc omnes** deutsch (Hannov. Gsb. Nr. 12 und Nr. 49, letzteres vom Lüneb. Gsb. gänzlich beseitigt) und der Superintendent beschließt mit dem Segen.

Die L. KO. weicht dies Mal mehr ab und hat für den ganzen Akt eine vollständige, treffliche Form, die alle in der Sache liegenden Momente zum Ausdruck bringt. Ich habe sie daher vollständig aufgenommen. Für den Gebrauch bemerke ich daß im Gebiete der C. KO. statt der **Formula concordiae** unter die aufgezählten Bekenntnisschriften zu setzen ist „im **Corpus doctrinae Julium.**"

Statt Nun bitten wir den heiligen Geist, hat die L. KO. Komm heiliger Geist, Herre Gott, entweder vollständig oder nur den ersten Vers. Gegenwärtig ist ein Beamter, aber nicht auch ein Prediger.

Nachträge.

1. Zu Seite 30 und 31.

Der Entwurf einer KO. für das Fürstenthum Osnabrück aus dem J. 1670, den ich S. 30 und 31 erwähnt habe, ist seitdem zum ersten Male im Druck erschienen als Anhang der kleinen Schrift: Kirchenrechtliche Mittheilungen über das Fürstenthum Osnabrück, vom Regierungsrath Fachtmann. Osnabrück 1852. Meine oben ausgesprochene Vermuthung über den Charakter dieses Entwurfs wird dadurch gerechtfertigt.

Das Aktenstück, ohne Kapitel, Abschnitte oder Überschriften, ist in 40 fortlaufende Sätze getheilt, von denen die ersten 17 vornehmlich das Liturgische enthalten, obgleich auch im Folgenden noch einzelne agendarische Bestimmungen sich finden, die andern aber über Schulen, Ehesachen, Konfirmation, Kirchenzucht, Kirchengüter, Festtage, Begräbnis und Kompetenz des Konsistoriums zu Osnabrück höchst dürftige und summarische Verordnungen machen. Alles Agendarische besteht in Folgendem.

Sonnabends soll Vesper gehalten werden, „demnach die Gemeinte auff den Sontäglichen Offentlichen Gottesdinst mitt dem Gebet muß praepariret werden“: ein Lob- oder Bußpsalm mit den Schulknaben und andern; ein Altargebet des Pastors um Vergebung der Sünden oder gottseliges Leben; ein kurzer Gesang zum Schluß. Darnach Beichte.

Sonntags soll „die Hauptpredigt“ um 8 oder 9 Uhr ꝛc. mit dem gewöhnlichen Gesange: Komm Heiliger Geist oder Kyrie Gott Vater angefangen werden. Darauf Gloria (Allein Gott ꝛc.), Salutation, Kollekte de tempore aut festo vel Cultu Sabbathi, Epistel, ein Psalm (wobei die Erinnerung: Es sollen die Kirchengesänge nicht alternatim gespielet oder gesungen, sondern von der Gemeine völlig ausgesungen, und kann dennoch die Orgel vor oder unter dem Gesange wohl gerührt werden.) Darauf Evangelium (fürm Altar deutlich vorlesen), der Glaube, Predigt, an hohen Festtagen mit einem Canticum de tempore nach dem Exordium; Gebet für die drei Hauptstände, und statt dessen an hohen Festtagen ein Gebet de festo (wobei auf die christlichen Gebeter im Hannoverschen Gesangbuch verwiesen wird). Wenn Kommunikanten sind, soll nach der Predigt gesungen werden, O Lamm Gottes unschuldig, darnach eine Ermahnung ad populum vom würdigen Gebrauch des heil. Abendmahls, Vater unser und Verba instit. gesungen oder gelesen, Austheilung unter „gewöhnlichen Psalmen.“ (Die Kommunion soll durchaus nicht vor, sondern nach der Predigt im Chor bei Gebet und Gesänge des Volks statt finden.) Darnach mit Kollekte, Segen und Gesang beschloßen.

Sonntags Nachmittags Predigt über die Epistel und Katechismusexamen, falls zwei ordinarii Prediger an der Kirche sind; wo nur einer ist, soll eine Betstunde gehalten und darin die Jugend und das gemeine Volk aus dem Katechismus und der Vormittagspredigt examiniert werden.

Freitags Wochenpredigt (in den Fasten die historia passionis Christi) „nebst den gewöhnlichen Betstunden.“ Nach der Predigt wird die Litanei von der Kanzel gelesen.

„Mit der formula zu Copuliren, zu tauffen (in der Kirche, nach der Vormittagspredigt), die nothtauffe zu verrichten, die Sechswocherinnen Einzusegnen kan es ferner also wie eine jedliche Kirche bißhero nach art und weise der Evangelischen Kirchen in Brauch gehabt, bis zu anderweiter verordnung gehalten werden.“

Die Konfirmation soll mittelst öffentlicher Prüfung durch alle Hauptstücke des Katechismus herdurch, mit ernstlicher Erinneruug der Kinder an ihren Taufbund, abgelegtem Gelübde der Treue, Gebet und Segen vollzogen werden. —

2. Zu Seite 95.

Da mir das Psalterium von Georg Major während des Drucks zugänglich geworden ist, so will ich eine kurze Beschreibung nachliefern.

Georg Major gab 1547 ein Lateinisches Psalterium d. h. die Psalme nach der schonend verbeßerten kirchlichen Übersetzung mit Scholien am Rande und zwischen dem Texte, und einem Anhange anderer kirchlicher Gesänge und Gebete heraus, jedoch nur die Texte, keine Noten. Das Buch ward öfter aufgelegt, unter andern 1566 in 12 zu Straßburg mit einer Vorrede Johannis Sturmii „pro schola Argentinensi“, zur täglichen Andachtsübung in der Schule bestimmt. Diese Schulausgabe erschien 1594 dahin verändert daß alle Scholien Majors beseitigt und statt deren nur jedem Psalm sein argumentum, dispositio und partes vorgedruckt, dafür aber jedem Psalme „suus atque competens tonus seu canendi modus“ zugeschrieben, die Glieder der Psalmverse durch Zeichen | getheilt, und am Schluß Toni seu psallendi Modi, hactenus in ecclesiis et scholis usitati, notis Musicis canentium puerorum oculis vorgelegt sind, adjunctis insuper aliis Cantionibus, Precatiunculis, Locis communibus, Indicibus.“ Von letzteren Stücken heißt es: „in Schola Argentinensi usitatae.“ Die Noten sind erstlich die Intonationen der Psalmtöne — deren hier 10 vorkommen — für Diskant, Alt, Tenor und Bas, und außerdem (gleichfalls vierstimmige) Melodien erstlich für ein Jambisches, sodann für ein Elegisches und drittens für ein Sapphisches Versmaß. Am Schluße ist die tägliche Andacht aller 6 Klassen der Schule gegeben, von der uns hier nur angeht daß VI. und V. Cl. die ersten 50 Psalme (singulis diebus psalmum unum) circulariter in anno, juxta tonos in fronte cujusque psalmi notatos, IV. und III. Cl. eben so die folgenden 50, und II. und I. Cl in gleicher Weise die dritten 50 Psalme singen. In den drei ersten Dekaden folgen sich die Psalmtöne wie die Psalme selbst nach der Zahl: Ps. 1 — 10 sind toni primi bis decimi, Ps. 11 — 20 wiederum toni primi bis decimi, Ps. 21 — 30 ebenfalls; von da an hört die Reihenfolge auf, und in längern Psalmen kommen sogar mehrere Töne vor; in Ps. 119 wechselt er bei jeder Ogdoas.

Antiphonen sind nicht gegeben, wohl aber ist die Doxologie in den Noten bezeichnet — durch das bekannte E u o u a e d. i. die Vokale aus (in secula) **seculorum Amen**, über denen die Intonation steht.

Agende

der

Hannoverschen Kirchenordnungen.

Zu beachten.

C. bedeutet die Calenberger, L. die Lüneburger KO. Ls. Lossius Psalmodie. H. G. Hannoversches Gesangbuch. — Wo der Chor, welchen sämmtliche singfähige Knaben der Schule bilden, genannt ist, fungiert er allein, wo die Gemeine, fungiert sie unter Anführung des Chors.

I.

Ordnung der Gottesdienste.

1. Die Vesper am heil. Abend.

Wenn zur gesetzten Stunde mit einer Glocke geläutet ist, beginnt die Vesper in folgender Ordnung.

1. Psalm der Gemeine aus dem Gesangbuche, Lieder allgemeiner Anbetung, Lobpreisung und Anrufung, als Nun jauchzt dem Herren alle Welt. Nun lob mein Seel den Herren. Lobet den Herren, denn er ist sehr freundlich. Nun laßt uns Gott dem Herren. Mein Gott verlaß mich nicht. O Gott mein Vater mich regier. U. dgl.

2. Während dessen tritt der Geistliche vor den Altar und hinter ihm her an die Stufen ein oder drei Knaben, je nachdem weiter verfahren werden soll. Wenn der Gesang schweigt, kehren sie sich gegen die Kirche und es geschieht die Verlesung entweder des Evangelii des instehenden Tages oder des Katechismus, jenes vornehmlich vor Fest- und dergleichen Tagen, dieses vorherrschend vor den gewöhnlichen Sonntagen, in dieser Weise.

Entweder.

P. Gnade sei mit euch und Friede von Gott unserm Vater und dem HErrn Jesu Christo.

Gem. **Amen.**

P. Laßet uns hören das heil. Evangelium welches St. N. beschreibt im N. Kapitel.

Der eine Knabe verliest das Evangelium aus dem Lectionar, falls nicht der Geistliche selbst lesen müßte, in welchem Fall ein Knabe überall nicht vortritt. Am Schluß der Lektion respondiert die Gemeine



Oder.

P. Gnade sei mit euch 2c. Laßet uns hören die Lehre Gottes die er seinem Volke gegeben hat.

Die Furcht des HErrn in den heiligen zehn Geboten:

Erster Knabe (aus dem Katechismus lesend). Du sollst nicht andere Götter haben neben mir. Du sollst den Namen des HErrn deines Gottes nicht unnützlich führen. Du sollst den Feiertag heiligen. Du sollst 2c.

P. Und die Verheißung des Lebens in dem heiligen christlichen Glauben:

Zweiter Knabe. Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer 2c.

P. Und die Hülfe des Gebets in dem heiligen V. U.

Dritter Knabe. Vater unser 2c.

Die Gemeine respondiert: Amen.

3. Hierauf folgt, von der Gemeine gesungen, der Hymnus de Tempore, ein kurzes Fest= oder Zeitlied als Nun komm der Heiden Heiland. Gelobet seist du Jesu Christ. Jesu großer Wunderstern. Herr Jesu Christ dein theures Blut (Oder: Jesu Trost der armen Seelen.) u. dgl. Trinitatis und darnach O heiligste Dreifaltigkeit. Christe der du bist Tag und Licht. Christ der du bist der helle Tag.

4. Darnach das Magnificat, von den zwei Hälften des Chors gesungen. So lange dies nicht ausführbar ist, liest es der Geistliche bis zur Doxologie auf diese Weise:

P. Laßet uns mit einander loben den Gott unsers Heils und sagen also: Meine Seele erhebt den HErrn und mein Geist freuet sich Gottes meines Heilands. Denn er hat seine elende Magd angesehen; siehe, von nun an werden mich selig preisen alle Kindeskind. Denn er hat große Dinge an mir gethan, der da mächtig ist und des Name heilig ist. Und seine Barmherzigkeit währet immer für und für bei denen die ihn fürchten. Er übet Gewalt mit seinem Arm und zerstreuet die hoffärtig sind in ihres Herzens Sinn. Er stößt die Gewaltigen vom Stuhl und erhebt die Niedrigen. Die Hungrigen füllet er mit Gütern und läßt die Reichen leer. Er denket der Barmherzigkeit und hilft seinem

Diener Israel auf. Wie er geredet hat unsern Vätern, Abraham und seinem Samen ewiglich.

Erster Chor. **Lob und Preis sei Gott, dem Vater und dem Sohne.**

Zweiter Chor. **Und dem heiligen Geiste.**

Erster Chor. **Wie es war im Anfang, jetzt und immerdar.**

Zweiter Chor. **Und von Ewigkeit zu Ewigkeit.**

Beide Chöre. **Amen.**

5. Der Geistliche, nach dem Altar gekehrt, singt die zu dem Feste oder sonst sich schickende Kollekte mit voraufgehendem Versikel, dem der Chor antwortet. (S. im Anhange.)

Auf die Kollekte respondiert die Gemeine **Amen.**

6. Schluß mit diesem Versikel, da ein paar ausgewählte Knaben den Vers und der übrige ganze Chor die Antwort hat:

V. **Der Name des HErrn sei gelobet und gebenedeiet.**

R. **Von nun an bis in Ewigkeit.**

Hiernach folgt die Beichte. Ist dieselbe eine sg. öffentliche, so wird sie auch füglich vor den Schluß gelegt werden können.

Anm. 1. Die hiezu außerdem gehörigen Intonationen siehe theils im Amt des 1. Advents, theils im Choralbuch.

Anm. 2. Die Vesper am Sonntag Nachmittag verläuft ganz eben so, nur daß die Lection aus der sg. Vorlesung besteht und zwischen den Hymnus und das Magnificat die Predigt über die Epistel oder einen andern Text, oder aber die Katechese eintritt.

2. Die Mette.

1. Der Anfang ist der Vesper gleich. Am Schluß des Psalms tritt der Geistliche vor den Altar und nach voraufgeschicktem Segenswunsch, wie in der Vesper, verliest er die Epistel des Tages oder läßt sie durch einen Knaben verlesen.

Die Gemeine respondiert

Dank sei Gott dem HErrn.

2. Hiernach folget das HErr Gott dich loben wir, am schicklichsten zwischen Chor und Gemeine getheilt; sonst bleibt es entweder ein Chorgesang, da die eine Hälfte des Chors vorsingt, die andere respondiert, oder es wird der Responsorienform entkleidet und von der ganzen Gemeine gesungen.

3. Nach dem Te Deum folgt das Benedictus, welches wie das Magnificat in der Vesper behandelt wird.

4. P. singt mit voraufgeschicktem passendem Versikel die Kollekte (de festo, tempore oder sonst geeignet), worauf die Gemeine mit Amen respondiert.

5. Schluß mit dem Versikel: Der Name des HErrn sei gelobet ꝛc.

3. Die Frühpredigt.

1. Zu Anfang wird gesungen von der göttlichen Erleuchtung, wahrer Erkenntnis, Betrachtung des göttlichen Worts zc.

2. Darnach geschieht die Predigt des Katechismus Stück für Stück, mit V. U. und Frieden Gottes beschloßen.

3. Nach der Predigt wird mit einem zutreffenden Katechismusliede der ganze nur eine Stunde dauernde Gottesdienst beendigt. Katechismuslieder sind aber alle eigentlichen Lehrlieder, als Durch Adams Fall ist ganz verderbt. Es ist das Heil uns kommen her. Jesus Christus unser Heiland zc.

4. Die Messe oder Kommunion.

(Beispielsweise des 1. Advents.)

Introitus.

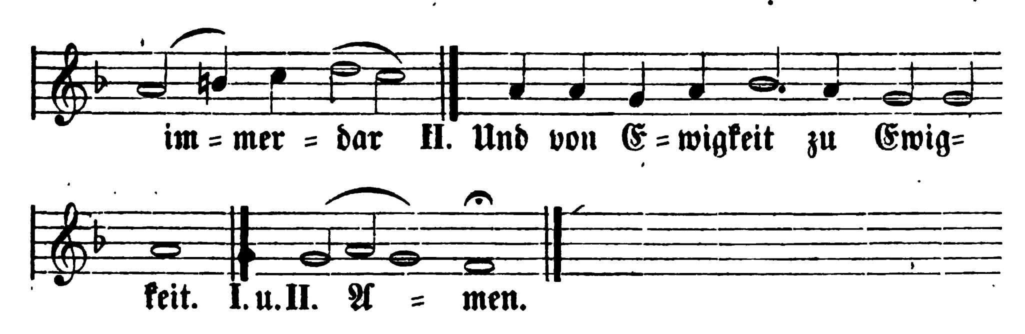
Wenn mit dem Schlage der bestimmten Stunde ausgeläutet ist, so präludiert die Orgel zum Introitus. Der Geistliche tritt vor den Altar, neigt sich über denselben und betet still für sich:

O Gott, Vater, Sohn und heil. Geist, wollest mir Herz und Mund also öffnen daß ich deinen heiligen Namen könne recht und würdig anrufen, beten, loben und danken. Amen.

Wenn er sich aufrichtet, singt der Chor

Nach dir, HErr, steht mein Verlangen,
Auf dich hoff ich, HErr mein Gott.
Laß mich keinen Schimpf empfangen,
Noch den Feinden sein zum Spott; —
Weil du den in Schand und Hohn
Der dein harrt nicht läßest setzen;
Schand und Schmach ist derer Lohn
Die dein Wort verächtlich schätzen.

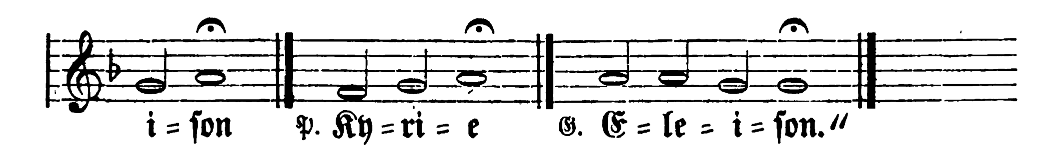




Kyrie.

Hiernach wird entweder von zwei Hälften des Chors oder vom Geistlichen und der Gemeine gesungen







Gloria.

P. intoniert



Worauf die Gemeine sofort mit dem Liede Allein Gott in der Höh' sei Ehr einfällt.

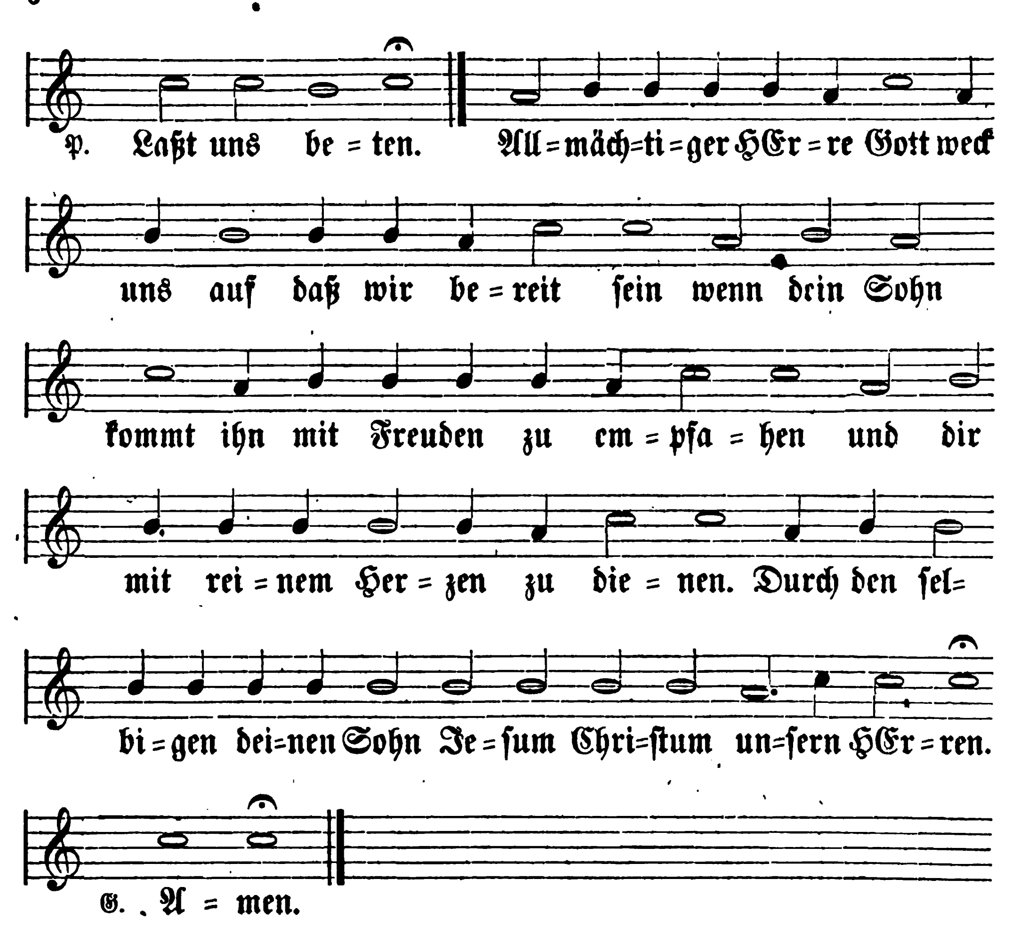
Salutation.

Darnach wendet er sich zum Gruß gegen die Gemeine.



Kollekte.

Er wendet sich mit den Worten Laßt uns beten wieder gegen den Altar.



Epistel.

Er wendet sich gegen die Gemeine, welche aufsteht, und liest die Epistel (oder das Evangelium, wenn über jene gepredigt wird) mit den Worten:

Die heilige Epistel beschreibt St. Paulus zu den Römern am 13. Kapitel also.

Sequenz.

Die Gemeine singt das Lied

Mit Ernst, o Menschenkinder,
Das Herz in euch bestellt 2c.

oder ein ähnliches.

Vorlesung.

Er wendet sich gegen die Gemeine und spricht:

Höret was zu lesen verordnet ist von dem Opfer und der Predigt, den Leiden und dem Siege unsers Königs, geweißagt im 40 Psalm also: HErr mein Gott, groß sind 2c.

Glaube.

Die Gemeine singt darnach: Wir glauben All an **einen** Gott, was zuweilen mit einem andern Bekenntnisliede, als HErr ich bekenn von Herzensgrund, Was alle Weisheit in der Welt, Ich weiß an wen ich gläube, doch nur mit einem solchen wird abwechseln dürfen.

Predigt.

Unter den letzten Versen des Credogesangs besteigt er die Kanzel, grüßt die Gemeine mit einem der apostolischen Segenswünsche, und fährt dann fort:

Laßet uns Gott um den Segen zur Betrachtung seines heiligen Wortes bitten und mit einander singen: Liebster Jesu wir sind hier. (Oder: HErr Jesu Christ dich zu uns wend.)

Hiernach verliest er den Text und legt ihn aus. Nach dem Schluß der Predigt spricht er:

Lieben Freunde. Nachdem wir das Wort Gottes gehört haben, so laßet uns nun die Frucht der Lippen bringen und Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung thun.

Es folgt das allgemeine Kirchengebet, darnach die besondern Fürbitten, Proklamationen u. s. w., und wird Alles schließlich in dem V. U. begriffen, und mit dem Frieden Gottes verläßt er die Kanzel. Die Gemeine singt das

Predigtlied.

Während desselben tritt der Geistliche vor den Altar, neigt sich über denselben und betet still für sich:

O HErr Jesu Christe, verleihe daß ich dein heiliges Sakrament mit reinen Händen verwalten und deinen wahren Leib und Blut zum ewigen Leben darreichen möge, der du lebest und regierest in Ewigkeit. Amen.

Darnach bereitet er Brot und Wein, und wenn der Gesang des Predigtliedes, unter welchem die Kommunikanten in den Chor getreten sind, schweigt, kehrt er sich zum Gruße gegen das Volk und dann wieder gegen den Altar, zur Handlung der

Präfation.


P. Der Herr sei mit Euch. Chor. Und mit dei = nem Gei = ste.
P. Auf=wärts die Her = zen. Chor. Ha = ben wir beim HEr=ren.
P. Dank sa = gen la = ßet uns dem HEr=ren un= serm Gott.
Chor. Wür= dig ist das und ist recht.
P. Wahr=haft wür=dig ist es, ist bil = lig und heil = sam, daß
wir dir im=mer und al=lent=hal=ben Dank sa = gen, o
HErr hei = li = ger all=mäch=ti = ger Va = ter, e = wi = ger
Gott, durch Chri=stum un = sern HEr = ren. Durch wel=chen


dei = ne Ma = je = stät lo = ben die En = gel, an = be = ten
die Herr=schaf=ten, fürch=ten die Mäch = te, die Him = mel
und der Him = mel Kräf = te sammt den se = li = gen
Se = ra = phim mit ein = hel = li = gem Jauch = zen
prei=sen. Mit ih=nen, wir bit=ten dich, laß auch un=
se = re Stim = men vor dich kom = men, die wir in
de = mü = thi = ger Lob=prei=sung sa = gen:
Chor. Hei = lig, hei = lig, hei = lig ist der HErr, der Gott
Ze = ba = oth. Voll sind Him=mel und Er = de der



Darnach liest der Geistliche die

Vermahnung.

Meine Allerliebsten in Gott. Dieweil wir nun das Abendmahl unsers lieben HErrn Jesu Christi wollen bedenken und halten, darin uns sein Fleisch zu einer Speise und sein Blut zu einem Trank nicht des Leibes, sondern der Seelen gegeben wird, sollen wir billig mit großem Fleiß ein jechlicher sich selbst prüfen, als Paulus sagt, und dann von diesem Brot eßen und von diesem Kelche trinken. Denn niemand soll sondern allein eine hungrige Seele, die ihre Sünde erkennt, Gottes Zorn und den Tod fürchtet und nach der Gerechtigkeit hungrig und durstig ist, dies heilige Sakrament empfahen. So wir aber uns selbst prüfen, finden wir nichts in uns denn Sünd und Tod, können uns auch selbst in keinem Wege daraus helfen. Darum hat unser HErr Jesus Christus sich über uns erbarmet, ist um unsertwillen Mensch geworden, daß er für uns das Gesetz erfüllete, und litte was wir mit unsern Sünden verschuldet hätten. Und daß wir solchs ja festiglich glaubten und uns fröhlich darauf verlaßen möchten, nahm er nach dem Abendeßen das Brot, sagte Dank, brach es

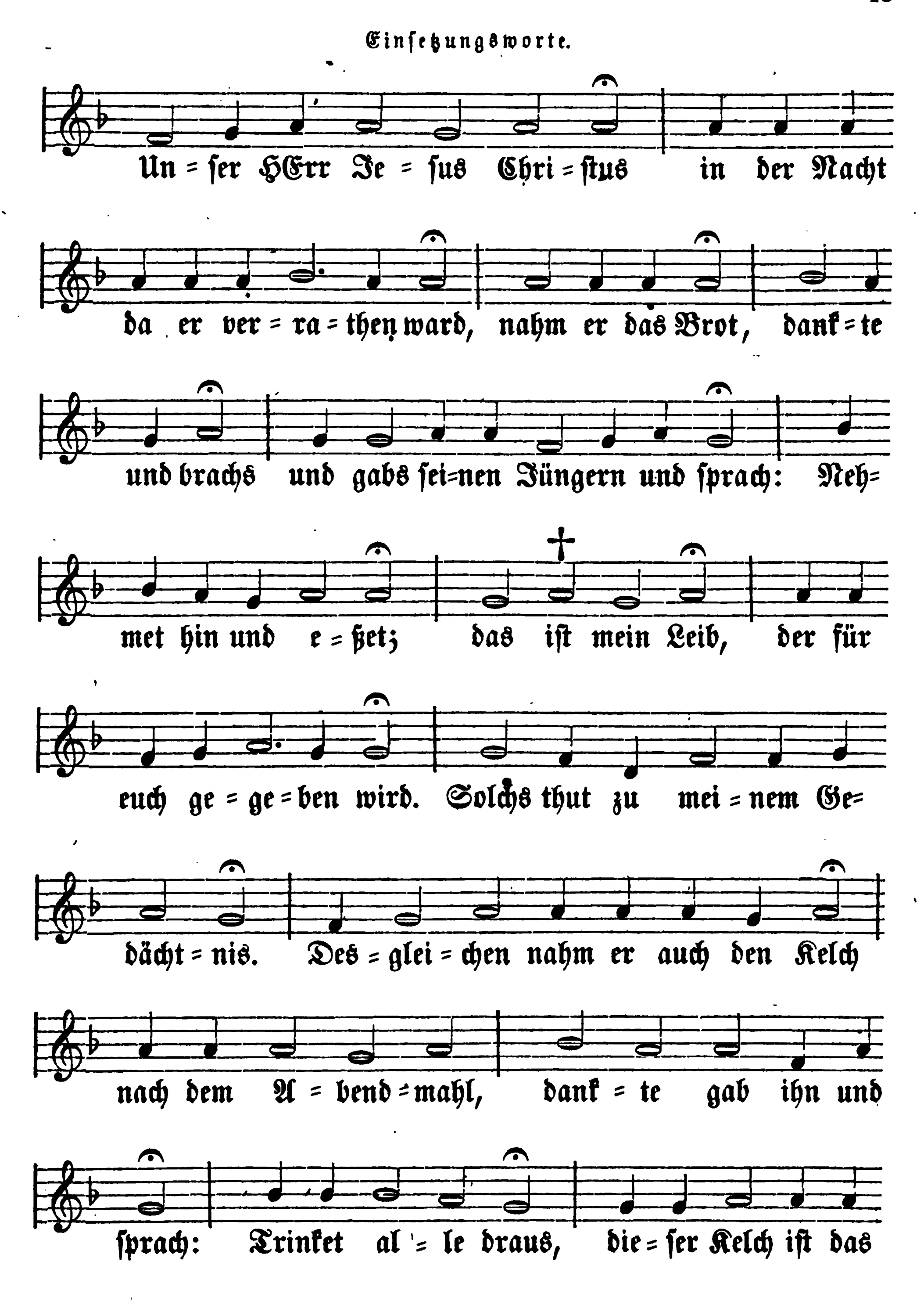
und sprach: Nehmet hin und eßet; das ist mein Leib der für euch gegeben wird. Als wollt er sagen: daß ich Mensch bin worden und alles was ich thu und leide, das ist alles euer eigen, für euch und euch zu gute geschehen, und des zu einem Wahrzeichen gebe ich euch meinen Leib zu einer Speise. Desgleichen auch den Kelch, und sprach: Nehmet hin und trinket aus diesem Alle; dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut, das für euch und Viele vergoßen wird zur Vergebung der Sünden. So oft ihr das thut, so thut es zu meinem Gedächtnis. Als wollt er sprechen: dieweil ich mich euer angenommen und eure Sünde auf mich geladen habe, will ich mich selbst für die Sünde opfern, mein Blut vergießen, Gnad und Vergebung der Sünde erwerben und also ein Neu Testament aufrichten, darin der Sünde ewig nicht soll gedacht werden. Des zu einem Wahrzeichen gebe ich euch mein Blut zu trinken. Wer nun also von diesem Brot ißet und aus diesem Kelch trinket, das ist, wer diesen Worten die er höret, und diesen Zeichen die er empfähet festiglich glaubet, der bleibet in Christo und Christus in ihm, und lebet ewiglich. Dabei sollen wir nun seines Todes gedenken und ihm von Herzen Dank sagen, ein jeglicher sein Kreuz auf sich nehmen und dem HErrn nachfolgen, und vor allen Dingen einer den andern lieben, gleich als uns Christus geliebet hat. Denn es ist ein Brot und wir Viele ein Leib, die wir eines Brots theilhaftig werden und alle aus einem Kelch trinken.

Daß wir aber allesamt nach jetzt gehörter Lehre und Vermahnung in rechtem wahrhaftigem Glauben und Bußfertigkeit das heilige Sakrament würdiglich empfahen mögen, so wollen wir Gott den Vater im Namen Christi anrufen und von Grund des Herzens ein andächtig Vater unser sprechen.

Darnach singt er das V. U. und die Worte der Einsetzung auf folgende Weise.


Gebet des HErrn.
Va=ter un = ser, der du bist im Him=mel. Ge = hei=
li=get wer=de dein Na = me. Zu=kom=me dein Reich.
Dein Will ge = scheh, als im Him = mel auch auf der
Er = den. Un = ser täg = lich Brot gieb uns heut.
Und ver = gieb uns un = sre Schuld, als wir ver = ge=
ben un=sern Schul=di = gern. Und führ uns nicht
in Ver=such=ung, son=dern er = lös uns von dem
Ue = bel Chor. A = men.

Einsetzungsworte.





Nach geschehener Konsekration folgt die Austheilung mit den Worten:

Nimm hin und iß, das ist der Leib Christi, der für dich gegeben ist. —

Nimm hin und trink, das ist das Blut des Neuen Testaments, das für deine Sünde vergoßen ist.

Während der Austheilung singt man O Lamm Gottes unschuldig, und falls die Anzahl der Kommunikanten größer ist, Jesus Christus unser Heiland, Gott sei gelobet und gebenedeiet und andere Abendmahlslieder.

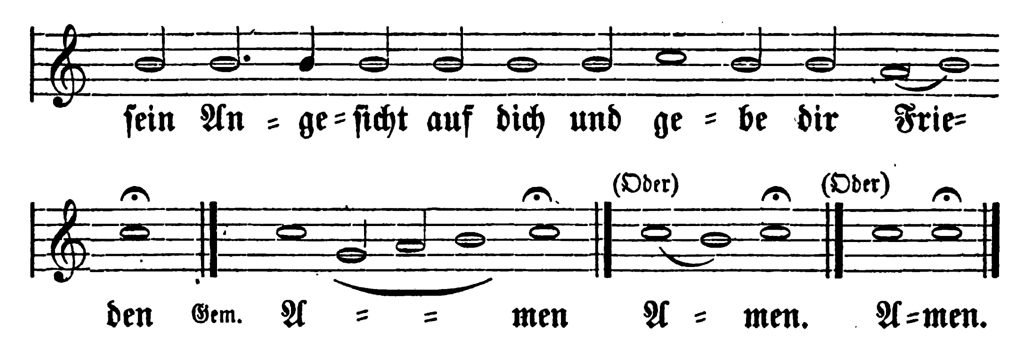
Nach beendigter Austheilung singt der Geistliche die folgende Kollekte und darauf den Segen.



Kollekte.




se heil = sa = me Ga = be hast er = qui = cket, und
bit = ten dei = ne Barm = her = zig = keit, daß du uns
sol = ches ge = dei = hen la = ßest zu star = kem Glauben
ge = gen dich und zu brün = sti = ger Lie = be un = ter
uns al = len. Um Je = su Chri = sti wil = len
un = sers HErr = ren. Gem. A = = = men.
Segen.
P. Der HErr seg = ne dich und be = hü = te dich. Der
HErr er = leuch = te sein An = ge = sicht ü = ber dir und
sei dir gnä = dig. Der HErr er = he = be



Der Geistliche wendet sich gegen den Altar, beugt sich und betet still für sich

Lieber HErr und Gott, stärke und behalte mich und alle fromme Herzen in deinem lieben Wort und rechtem Glauben durch Jesum Christum unsern HErrn. Amen.

Darnach verläßt er den Altar und geht mit allem Volke heim. Wo es aber kirchliche Sitte ist, kann mit einem Verse allgemeiner Lob= oder Danksagung für Gottes Gnade und Wohlthat der ganze Gottesdienst geschloßen werden.

Wenn dagegen das Abendmahl nicht gehalten werden kann, so schließt sich gleich an das Predigtlied die Kollekte de Dominica oder Festo, die Benediktion und Schluß in eben beschriebener Form und Weise.

5. Bußtagsordnung.

1. Der Tag wird Sonntags zuvor angekündigt und Tags zuvor zur gewöhnlichen Zeit eingeläutet. Doch geht eine Vesper nicht vorher.

2. Die Orgel schweigt an diesen Tagen; der Vorsänger mit dem Chor führt den Gesang.

3. Das Anziehen der Betglocke erfolgt mit dem Anfang der allgemeinen Beichte nach der Predigt.

4. Wenn das Geläute schweigt, so beginnt der Gesang Komm heiliger Geist HErre Gott. An dessen Schluß tritt der Geistliche vor, kniet auf der untersten Stufe des Altars nieder (die Gemeine an ihrem Ort desgleichen) und betet Nr. 1 des Gebetbuchs.

Ewiger, barmherziger Gott, du Vater unsers HErrn Jesu Christi, weil wir nicht wißen noch begreifen können was und wie wir beten sollen, du aber überschwenglich zu thun vermagst über alles was wir bitten oder verstehen, so schreien wir: geuß über uns aus nach deiner Verheißung den Geist der Gnaden und des Gebets, der uns bei dir vertrete mit unaussprechlichem Seufzen, auf daß wir dich mit Mund und Herzen andächtig in rechtem

Ernst anrufen und dir ein angenehmes Lobopfer bringen mögen. HErr, thu unsre Lippen auf, daß unser Mund deinen Ruhm verkündige. Erwecke unsre Seele und Gemüth, daß wir uns nicht nur mit unserm Munde zu dir nahen und dich allein mit den Lippen ehren, aber das Herz ferne von dir sei, sondern verleihe uns Gnade, daß wir dich als die rechtschaffenen Anbeter im Geist und in der Wahrheit, ohne andere und fremde Gedanken, anrufen mit herzlichem Aufmerken unsers Gemüths, ohne Heuchelei und Ehrgeiz, und daß wir nichts von dir begehren als nur allein was dein göttlicher Wille, dein Lob und Ehre, dazu unsrer Seelen Seligkeit ist. Verleihe auch daß wir alles das was wir von dir bitten, mit starkem Glauben und gewisser Zuversicht von deiner milden Güte zu erlangen ungezweifelt hoffen, auch dir hierin nicht Zeit, Ziel oder Maß der Hülfe setzen, sondern uns deinem gnädigen Willen, der allewege der beste ist, in allen Dingen mit starker Hoffnung und Geduld, in Demuth unsrer Herzen gänzlich unterwerfen. Dazu gieb Gnade daß wir nicht vor dir liegen mit unserm Gebet auf unsre Gerechtigkeit, sondern auf deine große Barmherzigkeit und in dem Namen deines lieben Sohnes Jesu Christi, in welchem wir Freudigkeit haben vor deinen Gnadenstuhl zu treten und dich mit kindlicher Zuversicht unsern lieben Vater zu nennen. Stärke uns auch daß wir vom Beten nicht abgeschrecket werden um unsrer Unwürdigkeit willen. O du gütiger Gott, so hilf uns nun daß wir jetzt hier im Hause Gottes und sonst an allen Orten aufheben heilige Hände ohne Zorn, Zwietracht und Zweifel, und emsiglich anhalten mit Flehen, damit wir nach deiner gnädigen Verheißung was uns an Leib und Seele nöthig ist empfangen, durch deinen lieben eingebornen Sohn Jesum Christum unsern HErrn. Amen.

Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünde der Welt, erbarme dich unser.

Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünde der Welt, erbarme dich unser.

Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünde der Welt, gieb uns deinen Frieden. Amen.

Vater unser ꝛc.

(Das Amen auf diese drei Gebete respondiert die Gemeine.) Darnach wird gesungen Vater unser im Himmelreich, mit dessen Schluß besteigt der Geistliche den Altar und betet ein Gebet, nämlich aus dem kirchlichen Gebetbuche hinter dem Gesangbuche (oder aus den Kollekten der Agende) **de Tempore**, je nachdem der Bußtag vor Weihnachten, am Charfreitag oder um Michaelis begangen wird; worauf die Gemeine ein Lied **de Tempore** singt. Darnach liest der Geistliche vor dem Altar einen Buß- oder andern sich schickenden Psalm Davids, (z. B. Ps. 85), nach welchem die Litanei folgt (indem der Geistliche vorsingt und die Gemeine respondiert. S. unten.)

Unter dem Amen der Litanei geht der Geistliche auf die Kanzel und predigt über einen frei gewählten Text. Die Motive zur Buße sollen Weihnachten und Ostern aus der Festmaterie, Michaelis aus Betrachtung der leiblichen Gaben Gottes in der Ernte hergenommen werden. Die Predigt am Charfreitag ist der Schluß der Passionspredigten.

Am Schluß der Predigt fordert er die Gemeine auf niederzuknien, er kniet auch selbst nieder, während er die gemeine Beichte spricht, und steht alsdann auf und ertheilt der knieenden Gemeine die Absolution **cum signo crucis**; die Retention angehängt.

Darnach steht auch die Gemeine auf und der Geistliche verliest, mit Anhängung etwaiger besonderer Fürbitten, das Wochengebet:

Ach lieber Gott und HErr, wir leben und wißen nicht wie lange; wir müßen sterben und wißen nicht wann; du mein himmlischer Vater weißt es.

Weil nun wir elende Menschen wegen unsrer vielfältigen Übertretung nicht allemal im Stande der Gnaden und zu sterben bereit sind, so laß mich doch, o frommer Vater, nicht plötzlich in meinen Sünden sterben und verderben. Stelle sie mir erst in diesem Leben unter die Augen zu meiner Bekehrung, damit sie mir nicht am jüngsten Tage zu meiner Verdammnis zugerechnet werden mögen.

Verleihe mir, ehe ich von hinnen scheide, so viel Zeit und Raum zur Buße daß ich meine schweren Sünden erkenne, bekenne, sie von Herzen bereue, einen festen Vorsatz faße mein Leben zu beßern und Vergebung erlange.

Alsdann, mein Gott, geschehe dein heiliger Wille; laß mich sterben wenn es dir gefällt, nur gieb mir ein sanftes und vernünftiges Ende.

Barmherziger Gott und Vater, der du bei deinem Leben geschworen hast, du wollest nicht den Tod des Gottlosen, sondern daß sich der Gottlose bekehre von seinem bösen Wesen und lebe; — Gott Sohn, der Welt Heiland, der du alle so an dich gläuben bei deiner Wahrheit versichert hast, was sie den Vater bitten werden in deinem Namen, das wolle er ihnen geben; — Gott heiliger Geist, der du unsrer Schwachheit aufhilfst und, wenn wir nicht wißen was und wie wir erhörlich beten sollen, uns mit unaussprechlichem Seufzen vertrittst; — erbarme dich über mich armen Sünder und laß diese meine Bitte Ja, Amen und erhöret sein.

In deine Hände befehle ich meinen Geist; du hast mich erlöset, du treuer Gott. Amen.

Vater unser 2c.

Der Friede Gottes 2c.

Nach der Predigt wird ein sich schickender Gesang (Predigtlied) gesungen und dann am Charfreitag die Kommunion gehalten, an den beiden andern Bußtagen aber die Kollekte von Vergebung der Sünden mit dem Segen gesungen und vom Vorsänger und der Gemeine mit einem kurzen Suspirio geschloßen.

Nachmittags.

Es wird zu Anfang gesungen Nun bitten wir den heiligen Geist. Darnach betet der Geistliche kniend vor dem Altar Nr. 2.

O HErr, mein Hort und mein Erlöser, laß dir wohlgefallen das Opfer meines Mundes und das Gespräch meines Herzens vor dir. Laß mein Gebet vor dir taugen wie ein Rauchopfer, und das Aufheben meiner Hände wie ein Abendopfer. Höre mein Wort, merke auf meine Rede, vernimm mein Schreien, mein König und mein Gott, denn ich will vor dir beten. HErr, frühe wollest du meine Stimme hören, frühe will ich mich zu dir schicken und darauf merken. Höre die Stimme meines Flehens, wenn ich zu dir schreie; sei mir gnädig und verbirg dich nicht

vor meinem Flehen. Merke auf mich und erhöre mich, denn ich rufe täglich zu dir; erfreue die Seele deines Knechtes, denn nach dir HErr verlanget mich. Meine Seele wartet auf dich von einer Morgenwache zur andern. Mein Herz hält dir vor dein Wort: ihr sollt mein Antlitz suchen; bittet, so wird euch gegeben, suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan. Auf solch dein Wort suche ich auch, HErr, dein Antlitz; ich thue meinen Mund getrost auf, und bitte dich herzlich, o HErr, gieb mir was mir zu meiner zeitlichen und ewigen Wohlfahrt nöthig und nützlich ist. Auf dies dein Wort suche ich, o HErr, laß mich dein Vaterherz finden. Auf dein Wort klopfe ich an, thue mir, o HErr, die Thür deiner Gnaden hier in dieser Welt auf, und öffne mir endlich die Thür deines ewigen Himmelreichs, um Jesu Christi deines lieben Sohnes willen. Amen.

Christe, du Lamm Gottes 2c.

Vater unser 2c.

Hierauf singt die Gemeine ein Lied vom Gebet, der Geistliche betet zum andern Mal vor dem Altar ein Gebet aus dem Gebetbuche, so sich zu dem nachfolgenden Sermon schicket, darnach folgt ein passender Gesang nach Willkür des Geistlichen, und nach dem Gesange besteigt er die Kanzel und hält einen sg. Sermon über einen Psalm oder ein Kapitel des A. oder N. T., das sich zum Feste und der daran zu betrachtenden Wohlthat schickt. Ist die Verlesung des Abschnitts geschehen, so sagt er **brevissimis** die **Contenta** desselben, macht eine kurze Applikation, indem der Sermon nicht über eine Viertelstunde zu extendieren. Darauf wird abermal die Beichte und das Gebet, so wie des Morgens, verrichtet und mit dem Frieden Gottes geschlossen.

Hiernach wird ein Gesang **de Tempore** gesungen, die Kollekte sammt dem Segen gesprochen, und mit dem gesungenen Nun danket alle Gott wird geschlossen.

Stücke zu den Gottesdienstordnungen.

1. Die Introiten.



II. Chor.



I. Adv. Ps. 25, 1—4.

Nach dir HErr verlanget mich; mein Gott ich hoffe auf dich. Laß mich nicht zu Schanden werden, daß sich meine Feinde nicht freuen über mich. Denn keiner wird zu Schanden der deiner harret. — Herr, zeige mir deine Wege und lehre mich deine Steige. — Ehre sei 2c.

II. Adv. Jes. 62, 11. 30, 30. Ps. 80, 2.

Tochter Zion, siehe, der HErr wird kommen zu helfen den Völkern. Er wird seine herrliche Stimme erschallen laßen und euer Herz wird sich freuen. — Du Hirte Israels, höre, der du Josephs hütest wie der Schafe. — Ehre 2c.

III. Adv. Phil. 4, 4. Ps. 85, 2.

Freuet euch in dem HErrn allewege, und abermal sage ich: freuet euch. Eure Lindigkeit laßet kund sein allen Menschen. Der HErr ist nahe. Sorget nichts, sondern in allen Dingen laßet eure Bitte mit Gebet und Flehen vor Gott kund werden. — Du HErr bist vormals gnädig gewesen deinem Lande und hast die Gefangenen Jakobs erlöset.

IV. Adv. Jes. 45, 8. Ps. 19, 2.

Träufelt ihr Himmel von oben und die Wolken regnen die Gerechtigkeit. Die Erde thue sich auf und bringe das Heil. — Die Himmel erzählen die Ehre Gottes und die Feste verkündigt seiner Hände Werk.

Nativitatis Jes. 9, 6. Ps. 98, 1.

Uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben welches Herrschaft ist auf seiner Schulter, und er heißt Wunderbar, Rath, Kraft, Held, Ewigvater, Friedefürst. — Singet dem HErrn ein neues Lied, denn er thut Wunder.

Anm. Die sec. und Circumcisionis derselbe.

Epiphanias, so am Sonntage nach Circumcis. gefeiert wird.
Mal. 3, 1. Ps. 72, 1.

Siehe, nun kommt der HErr, der Herrscher, und in seiner Hand ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit. — Gott, gieb dein Gericht dem König und deine Gerechtigkeit des Königs Sohne.

I. p. Epiph. Jes. 6. Offb. 4. Ps. 100, 1.

Auf erhabenem Stuhl sah ich sitzen Einen den anbeten die Menge der Engel und lobsingen mit einer Stimme: Seines Reiches Ehre währet in Ewigkeit. — Jauchzet dem HErrn alle Welt. Dienet dem HErrn mit Freuden.

II. p. Epiph. Pſ. 66, 4. 1. 2.

Alles Land bete dich an und lobsinge dir, lobsinge deinem Namen du Höchster. — Jauchzet Gott, alle Lande; lobsinget zu Ehren seinem Namen; rühmet ihn herrlich.

III. p. Epiph. Pſ. 97, 7. 8. 1.

Betet ihn an, alle seine Engel. Zion hört's und ist froh, und die Töchter Judas sind fröhlich. — Der HErr ist König, des freue sich das Erdreich und sein fröhlich die Inseln, so viel ihrer ist.

Anm. Für die folgenden Epiphanias-Sonntage derselbe.

Septuages. Pſ. 18, 5—7. 2. 3.

Es umfingen mich des Todes Bande und die Bäche Belials erschreckten mich. Da mir angst war, rief ich den HErrn an und schrie zu meinem Gott, und er erhörte meine Stimme von seinem heiligen Tempel. — Herzlich lieb hab ich dich, HErr meine Stärke, HErr mein Fels, meine Burg, mein Erretter.

Sexages. Pſ. 44, 24—27. 2.

Erwecke dich, HErr, warum schläfst du? Wach auf und verstoß uns nicht so gar. Warum verbirgst du dein Antlitz, vergißest unsers Elends und Dranges? Unser Bauch klebt am Erdboden. Mache dich auf, HErr, hilf uns und erlöse uns. — Gott, wir haben es mit unsern Ohren gehört; unsre Väter habens uns erzählet.

Quinquag. (Esto mihi) Pſ. 31, 3. 4. 2.

Sei mir ein starker Fels und eine Burg, daß du mir helfest. Denn du bist mein Fels und meine Burg, und um deines Namens willen wollest du mich leiten und führen. — HErr, auf dich traue ich, laß mich nimmermehr zu Schanden werden. Errette mich durch deine Gerechtigkeit.

Invocavit. Pſ. 91, 15. 16. 1.

Er ruft mich an, so will ich ihn erhören. Ich will ihn herausreißen und zu Ehren machen. Ich will ihn sättigen mit langem Leben. — Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt, wird unter dem Schatten des Allmächtigen bleiben.

Reminiscere. Pſ. 25, 6. 1. 2.

Gedenke, HErr, an deine Barmherzigkeit und an deine Güte, die von der Welt her gewesen ist, daß nicht unsre Feinde über uns herrschen. Gott Israels, erlöse uns aus aller Noth. — Nach dir, HErr, verlanget mich; mein Gott ich hoffe auf dich, laß mich nicht zu Schanden werden.

Oculi. Pſ. 25, 15. 16. 1. 2.

Meine Augen sehen stets zum HErrn, denn er wird meinen Fuß aus dem Netze ziehen. Wende dich zu mir und sei mir gnädig, denn ich bin einsam und elend. — Nach dir, HErr, verlanget mich. Mein Gott ich hoffe auf dich, laß mich nicht zu Schanden werden.

Laetare. Jes. 66, 10. 11. Ps. 122, 1.

Freuet euch mit Jerusalem und seid fröhlich über sie, alle die ihr sie lieb habt. Freuet euch mit ihr, alle die ihr über sie traurig gewesen seid. Denn dafür sollt ihr saugen und satt werden von den Brüsten ihres Trostes. — Ich freue mich des das mir geredet ist, daß wir werden ins Haus des HErrn gehen.

Annunciationis, so am Sonntag **Judica** gefeiert wird.
Der Introitus des **IV. Adv.**

(Der alte Sonntags-Introitus ist Ps. 43, 1. 2. 2. Richte mich ꝛc. mit Auslaßung von „warum — dränget“ in V. 2.)

Palmarum. Ps. 22, 20. 22. 1.

HErr, sei nicht ferne; meine Stärke, eile mir zu helfen. Hilf mir aus dem Rachen des Löwen und errette mich von den Einhörnern. — Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlaßen?

Anm. Auf **Coenae Dom.** und **Parasceves** derselbe.

Paschatis. Ps. 139, 18. 5. 6. 1. 2.

Wenn ich aufwache, bin ich noch bei dir. Halleluja. Du hieltest deine Hand über mir. Hall. Solches Erkenntnis ist mir zu wunderlich und zu hoch. Hall. — HErr, du erforschest mich und kennest mich. Ich sitze oder stehe auf, so weißest du es.

Oder: Luc. 24, 5. 6. Ps. 8, 6. 7.

Er ist auferstanden, was suchet ihr den Lebendigen bei den Todten? Hall. Gedenket daran wie er euch sagte, Hall., des Menschen Sohn muß gekreuzigt werden und am dritten Tage auferstehn. Hall. Hall. — Mit Ehre und Schmuck hast du ihn gekrönet und hast ihn zum HErrn gemacht über deiner Hände Werk.

Anm. **Die sec.** derselbe, der auch **Quasimodog.** gebraucht werden kann.

Quasimodog. 1 Petr. 2, 2. Ps. 81, 2.

Als die jetzt gebornen Kindlein, Hall., seid begierig nach der vernünftigen lautern Milch. Hall. Hall. Hall. — Singet fröhlich Gott, der unsre Stärke ist; jauchzet dem Gott Jakobs.

Misericord. Dom. Ps. 33, 5. 6. 1.

Die Erde ist voll der Güte des HErrn. Hall. Der Himmel ist durchs Wort des HErrn gemacht. Hall. Hall. — Freuet euch des HErrn, ihr Gerechten; die Frommen sollen ihn schön preisen.

Jubilate. Ps. 66, 1. 2. 3.

Jauchzet Gott, alle Lande. Hall. Lobsinget zu Ehren seinem Namen. Hall. Rühmet ihn herrlich. Hall. Hall. Hall. — Sprechet zu Gott: wie wunderbarlich sind deine Werke. Es wird deinen Feinden fehlen vor deiner großen Macht.

Cantate. Ps. 98, 1. 2. 1.

Singet dem HErrn ein neues Lied. Hall. Denn der HErr thut Wunder. Hall.

Vor den Völkern läßt er seine Gerechtigkeit offenbaren. Hall. Hall. — Er sieget mit seiner Rechten und mit seinem heiligen Arm.

Rogate. (**Vocem jucunditatis.**) Jes. 48, 20. Ps. 66, 1. 2.

Predigt es mit fröhlichem Schall, daß mans höre. Hall. Bringets aus bis an der Welt Ende, der HErr hat seinen Knecht Jakob erlöset. Hall. Hall. — Jauchzet Gott, alle Lande. Lobsinget zu Ehren seinem heiligen Namen.

Ascensionis. Ap. Gesch. 1, 11. Ps. 47, 2.

Ihr Männer von Galiläa, was stehet ihr hier und sehet gen Himmel? Hall. Wie ihr ihn gesehen habt gen Himmel fahren, wird er kommen. Hall. Hall. Hall. — Frohlocket mit Händen, alle Völker, und jauchzet Gott mit fröhlichem Schall.

Anm. Wird auch auf **Exaudi** gebraucht, wo man nicht dessen eigenen wählt.

Exaudi. Ps. 27, 7. 8. 9. 1.

HErr, höre meine Stimme, wenn ich rufe. Hall. Mein Herz hält dir vor dein Wort: ihr sollt mein Antlitz suchen. Darum suche ich auch, HErr, dein Antlitz. Verbirg dein Antlitz nicht vor mir. Hall. Hall. — Der HErr ist mein Licht und mein Heil, vor wem sollte ich mich fürchten.

Pentecostes. Weish. 1, 7. Ps. 68, 29. 30.

Der Weltkreis ist voll Geistes des HErrn. Hall. Und der die Rede kennet ist allenthalben. Hall. Hall. Hall. — Dasselbige dein Werk wollest du Gott uns stärken von deinem heiligen Tempel zu Jerusalem.

Anm. **Die sec.** derselbe.

Trinitatis. Tob. 12, 7.

Gebenedeit sei die heilige Dreifaltigkeit und unzertheilte Einigkeit. Laßet uns loben und danken Gott vom Himmel bei jedermann, daß er an uns seine Barmherzigkeit erzeigt hat. — Laßet uns loben den Vater und den Sohn, sammt dem heiligen Geiste.

I. p. Trin. Ps. 13, 6. 2.

HErr, ich hoffe darauf, daß du so gnädig bist. Mein Herz freuet sich, daß du so gerne hilfst. Ich will dem HErrn singen, daß er so wohl an mir thut. — HErr, wie lange willst du meiner so gar vergeßen? Wie lange verbirgst du dein Antlitz vor mir?

II. p. Trin. Ps. 18, 19. 20. 2. 3.

Der HErr ward meine Zuversicht und er führte mich aus in den Raum. Er riß mich heraus, denn er hatte Lust zu mir. — Herzlich lieb hab ich dich, HErr meine Stärke, HErr mein Fels und meine Burg.

III. p. Trin. Ps. 25, 16. 18. 1. 2.

Wende dich zu mir und sei mir gnädig, HErr, denn ich bin einsam und elend.

Siehe an meinen Jammer und Elend und vergieb mir alle meine Sünde, mein Gott. — Nach dir HErr verlanget mich. Mein Gott ich hoffe auf dich; laß mich nicht zu Schanden werden.

IV. p. Trin. Pſ. 27, 1. 2. 3.

Der HErr iſt mein Licht und mein Heil, vor wem ſollte ich mich fürchten? Der HErr iſt meines Lebens Kraft, vor wem ſollte mir grauen? Darum, ſo die Böſen, meine Widerſacher und Feinde, an mich wollen, mein Fleiſch zu freßen, müßen ſie anlaufen und fallen. — Wenn ſich ſchon ein Heer wider mich leget, ſo fürchtet ſich dennoch mein Herz nicht.

V. p. Trin. Pſ. 27, 7. 9. 1.

HErr, höre meine Stimme, wenn ich rufe. Du biſt meine Hülfe. Laß mich nicht und thue nicht von mir die Hand ab, Gott, mein Heil. — Der HErr iſt mein Licht und mein Heil, vor wem ſollte ich mich fürchten?

VI. p. Trin. Pſ. 28, 8. 9. 1.

Der HErr iſt ſeines Volkes Stärke. Er iſt die Stärke die ſeinem Geſalbten hilft. Hilf deinem Volke, HErr, und ſegne dein Erbe und weide ſie und erhöhe ſie ewiglich. — Wenn ich rufe zu dir, HErr mein Hort, ſo ſchweige mir nicht, auf daß nicht, wo du ſchweigeſt, ich gleich werde denen die in die Hölle fahren.

VII. p. Trin. Pſ. 47, 2. 4.

Frohlocket mit Händen, alle Völker, und jauchzet Gott mit fröhlichem Schall. — Er wird die Völker unter uns zwingen und die Leute unter unſre Füße.

VIII. p. Trin. Pſ. 48, 10. 11. 2.

Gott, wir warten deiner Güte in deinem Tempel. Gott, wie dein Name, ſo iſt auch dein Ruhm bis an der Welt Ende; deine Rechte iſt voller Gerechtigkeit. — Groß iſt der HErr und hochberühmt in der Stadt unſers Gottes, auf ſeinem heiligen Berge.

IX. p. Trin. Pſ. 54, 6. 7. 3.

Siehe, Gott ſteht mir bei; der HErr erhält meine Seele. Er wird die Bosheit meinen Feinden bezahlen. Zerſtöre ſie durch deine Treue, HErr meine Stärke. — Hilf mir, Gott, durch deinen Namen und errette mich durch deine Stärke.

X. p. Trin. Pſ. 55, 17—20. 23. 2.

Da ich zum HErrn rief, erhörte er meine Stimme und erlöſete meine Seele von denen die an mich wollen, und demüthigte ſie, der vor der Welt iſt und ewiglich bleibet. Wirf dein Anliegen auf den HErrn, der wird dich verſorgen. — Gott, erhöre mein Gebet und verbirg dich nicht vor meinem Flehen.

XI. p. Trin. Pſ. 68, 6. 7. 36. 1.

Er iſt Gott in ſeiner heiligen Wohnung, ein Gott der den Einſamen das Haus

voll Kinder giebt. Er wird seinem Volke Kraft und Macht geben. — Es stehe auf Gott, daß seine Feinde zerstreuet werden und die ihn haßen vor ihm fliehen.

XII: p. Trin. Ps. 70, 2. 3.

Eile, Gott, mich zu erretten, HErr, mir zu helfen. Es müßen sich schämen und zu Schanden werden, die nach meiner Seele stehen. — Sie müßen zurückkehren und gehöhnet werden die mir Übels wünschen.

XIII. p. Trin. Ps. 74, 20. 21. 23. 1.

Gedenke, HErr, an deinen Bund und laß den Geringen nicht mit Schanden davon gehen. Mache dich auf, Gott, und führe aus deine Sache und vergiß nicht des Geschreies deiner Feinde. — Gott, warum verstößest du uns so gar, und bist so grimmig zornig über die Schafe deiner Weide?

XIV. p. Trin. Ps. 84, 10. 11. 2. 3.

Gott, unser Schild, schaue doch; siehe an das Reich deines Gesalbten. Denn ein Tag in deinen Vorhöfen ist beßer denn sonst tausend. — Wie lieblich sind deine Wohnungen, HErr Zebaoth. Meine Seele verlangt und sehnt sich nach den Vorhöfen des HErrn.

XV. p. Trin. Ps. 86, 1—4.

HErr, neige deine Ohren und erhöre mich. Hilf du, mein Gott, deinem Knechte der sich verläßt auf dich. HErr, sei mir gnädig, denn ich rufe täglich zu dir. — Erfreue die Seele deines Knechtes, denn nach dir, HErr, verlanget mich.

XVI. p. Trin. Ps. 86, 3. 5. 1.

HErr, sei mir gnädig, denn ich rufe täglich zu dir. Denn du, HErr, bist gut und gnädig, von großer Güte allen die dich anrufen. — HErr, neige deine Ohren und erhöre mich, denn ich bin elend und arm.

XVII. p. Trin. Ps. 119, 137. 124. 1.

HErr, du bist gerecht und dein Wort ist recht. Handle mit deinem Knecht nach deiner Gnade. — Wohl denen die ohne Wandel leben, die im Gesetz des HErrn wandeln.

XVIII. p. Trin. Sir. 36, 18. 19. Ps. 122, 1.

Vergilt denen, HErr, so auf dich harren, daß deine Propheten wahrhaftig erfunden werden. Erhöre das Gebet deines Knechtes und deines Volkes Israel. — Ich freue mich des das mir geredet ist, daß wir werden ins Haus des HErrn gehn.

XIX. p. Trin. Ps. 35, 3. 34, 18. 78, 1.

Ich bin deine Hülfe, spricht der HErr. Wenn sie schreien, will ich hören und sie erretten aus aller ihrer Noth und ihr Herr sein ewiglich. — Höre, mein Volk, mein Gesetz; neiget eure Ohren zu der Rede meines Mundes.

XX. p. Trin. Dan. 9, 14. Ps. 48, 2.

HErr, du bist gerecht in allen deinen Werken die du thust; denn wir gehorchten deiner Stimme nicht. Aber gieb Ehre deinem Namen und handle mit uns nach deiner großen Barmherzigkeit. — Groß ist der HErr und hochberühmt in der Stadt unsers Gottes auf seinem heiligen Berge.

XXI. p. Trin. St. in Esther 2, 1—3. Ps. 119, 1.

HErr, du bist der allmächtige König; es stehet alles in deiner Macht, und deinem Willen kann niemand widerstehen. Denn du hast Himmel und Erde gemacht und alles was darinnen ist. Du bist Aller Herr. — Wohl denen die ohne Wandel leben, die im Gesetz des HErrn wandeln.

XXII. p. Trin. Ps. 130, 3. 4. 1. 2.

So du willst, HErr, Sünde zurechnen, HErr, wer wird bestehen? Denn bei dir ist die Vergebung, Gott Israels. — Aus der Tiefe rufe ich, HErr, zu dir; HErr, höre meine Stimme.

XXIII. p. Trin.

Von hier ab wird der Introitus eines beliebigen Trinitatissonntags wiederholt, am letzten Sonntage der Reihe der von Dom. Trin. selbst.

Purificationis.

Derselbe wie D. VIII. p. Trin.

Joannis Baptistae. Jes. 49, 1. 2. Ps. 92, 2.

Der HErr hat mich vom Mutterleibe gerufen bei meinem Namen, und hat meinen Mund gemacht wie ein scharfes Schwert; mit dem Schatten seiner Hand hat er mich bedecket; er hat mich zum reinen Pfeil gemacht. — Es ist ein köstlich Ding dem HErrn danken und lobsingen deinem Namen, du Höchster.

Visitationis. — Ps. 45, 2.

Freuen wir uns alle in dem HErrn und halten ein Fest zu Ehren Mariens der Jungfrau, über deren Heimsuchung sich freuen die Engel und loben mit einander den Sohn Gottes. — Mein Herz dichtet ein feines Lied; ich will singen von einem Könige.

Michaelis. Ps. 103, 20. 1.

Lobet den HErrn, alle seine Engel, ihr starken Helden die ihr seinen Befehl ausrichtet, daß man höre die Stimme seines Worts. — Lobe den HErrn, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen.

---

3. Das Gloria et in Terra als Chorgesang deutsch.




weg nimmst die Sünd der Welt, er=barm dich un = ser, der du
weg nimmst die Sünd der Welt, nimm auf un = sre
Für = bit = tung, der du si = tzest zu der Rech = ten
des Va = ters, er=barm dich un = ser, denn du
bist al = lein hei = lig, bist al = lein der HEr=
re, bist al = lein der Höchst, Je = su Chri = ste,
mit dem heil = gen Geist in der Eh = re Gotts
des Va = ters. A = men.

4. Kollekten.

Im Advent.

Lieber HErr Gott, wecke uns auf, daß wir bereit sein, wenn dein Sohn kommt, ihn mit Freuden zu empfangen, und dir mit reinem Herzen zu dienen. Durch denselben deinen Sohn Jesum Christum. Amen.

HErr Gott, himmlischer Vater, wir danken dir von ganzem Herzen, daß du uns armen Sündern zum Trost deinen Sohn Christum zu einem Messias verordnet und gesandt hast, daß er ein gerechter König und Heiland sein sollte, das ist, sein Volk von Sünden erlösen, und aus des Teufels Tyrannei und ewigem Tode erretten. Wir bitten dich von Herzen, du wollest uns durch deinen heiligen Geist also erleuchten, regieren und führen, daß wir diesen gerechten König und Heiland wahrhaftig erkennen, an ihm allein halten, uns an seiner geringen Gestalt, verachtetem Worte und Reiche nicht ärgern, sondern im rechten Vertrauen auf ihn ewig selig werden mögen. Durch denselben &c.

Auf Weihnachten.

Hilf lieber HErr Gott, daß wir der neuen leibhaftigen Geburt deines Sohnes theilhaftig werden und bleiben, und von unserer alten sündlichen Geburt erledigt werden. Durch denselben &c.

HErr Gott, himmlischer Vater, wir danken dir deiner großen Gnade und Barmherzigkeit, daß du deinen eingeborenen Sohn Jesum Christum in unser Fleisch hast kommen laßen und durch ihn uns von Sünden und ewigem Tode gnädiglich geholfen. Wir bitten dich herzgründlich, erleuchte unsere Herzen durch deinen heiligen Geist also, daß wir für solche deine Gnade dir dankbar sind und derselben uns in aller Anfechtung trösten und endlich ewig selig werden mögen. Durch denselben &c.

Auf Circumcisionis Domini.

O HErr Gott, himmlischer Vater, wir danken dir für deine väterliche Gnade, daß du dich der armen Sünder angenommen und deinen Sohn Christum, denselben zu gut, unter das Gesetz gethan hast, daß er mit seinem vollkommnen Gehorsam deinen gerechten Zorn stille und unsern Ungehorsam heile. Wir bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist unsere Herzen also erleuchten, daß wir uns solchen Gehorsams wider unsere Sünde und böses Gewißen trösten können, und durch die Hülfe des heiligen Geistes auch anfangen gehorsame Kinder zu werden und endlich ewig selig werden mögen. Durch denselben &c.

Auf Epiphanias Domini.

HErr Gott, himmlischer Vater, der du deinen eingeborenen Sohn Jesum Christum durch Erscheinung eines Sterns den Heiden offenbaret hast, und uns auch in diesen letzten Zeiten mit dem seligen Lichte deines göttlichen Worts zur Erkenntnis deines lieben Sohnes hast kommen laßen; wir bitten von ganzem Herzen, du wollest uns

durch deinen heiligen Geist also begnaden und begaben, daß wir nach solchem Licht deiner Wahrheit immerdar wandern, uns mit ganzer Zuversicht unsers Heilandes allezeit erfreuen und also zur ewigen Seligkeit erhalten werden mögen. Durch denselben 2c.

Auf Purificationis.

Allmächtiger, ewiger Gott, wir bitten dich herzlich, gieb uns daß wir deinen lieben Sohn erkennen und preisen, wie der heilige Simeon ihn leiblich in die Arme genommen und geistig gesehen und bekannt hat. Durch denselben 2c.

HErr Gott, himmlischer Vater, der du deinen eingeborenen Sohn uns zum Heiland bereitet hast, daß er der Heiden Licht und der Juden Preis sein sollte, wir bitten dich, erleuchte unsre Herzen, daß wir deine Gnade und väterlichen Willen in ihm erkennen, auch Hülf und Schutz wider die Sünde, Verdammnis und leidigen Satan an ihm haben und hernach ewig selig werden mögen. Durch denselben 2c.

Auf Annunciationis Mariae.

HErr Gott, himmlischer Vater, wir danken dir für deine unaussprechliche Gnade, daß du uns arme Sünder bedacht hast und deinen Sohn in unser Fleisch geschicket und um unsertwillen laßen Mensch werden. Wir bitten dich von ganzem Herzen, du wollest uns durch deinen heiligen Geist Gnade verleihen, daß wir uns seiner Menschwerdung, Leidens und Sterbens trösten, ihn für unsern Herrn und ewigen König erkennen und annehmen, und durch ihn mit dir und dem heiligen Geiste ewig leben und selig werden mögen. Amen.

Auf Coenae Domini.

O HErr Jesu Christe, du Liebhaber des Lebens, der du denen die dich suchen das Brot des Lebens bist, wir bitten dich, sei auch im heiligen Abendmahle die rechte Speise und der rechte Trank unsrer Seelen, daß wir dadurch erwecket, zu allem Guten und zu einem dir wohlgefälligen Leben gestärket werden, und in dir allhie Leben und volle Genüge finden, auch dermaleins vor deinem Throne im Himmel ewiglich erfreuet werden. Um deiner grundlosen Güte und Barmherzigkeit willen. Amen.

Vom Leiden Christi.

Barmherziger ewiger Gott, der du deines einigen Sohns nicht verschonet hast, sondern für uns alle dahin gegeben, daß er unsere Sünde am Kreuze tragen sollte, verleihe uns, daß unser Herz in solchem Glauben nimmermehr erschrecke noch verzage. Durch denselben 2c.

O barmherziger gnädiger Gott und Vater, wir danken dir von Herzen, daß du deinen lieben Sohn Jesum Christum für uns den schmählichen Tod des Kreuzes hast leiden und ihn unsre Sünde an seinem Leibe auf dem Holze hast tragen laßen, auf daß wir durch seine Wunden heil werden möchten; und bitten dich demüthiglich, gieb daß wir uns solches seines Leidens und Sterbens wider alle Anfechtung des Teufels, der Welt und unsers Fleisches kräftiglich trösten, nach seinem Exempel in allerlei Kreuz

und Leiden Geduld, und gegen unsern Nächsten herzliche Liebe und Treue beweisen, und nachdem wir so theuer erlöset worden, nimmermehr sicher und vermeßen werden, sondern als deine Kinder allezeit in deiner Furcht und Liebe wandeln mögen, bis wir endlich, von allem Übel erlöset, ewig selig werden. Durch denselben 2c.

Allmächtiger Gott, ewiger Vater, der du deinen Sohn für uns des Kreuzes Pein hast leiden laßen, auf daß du uns von des Feindes Gewalt erretten möchtest, verleih uns, daß wir das Gedächtnis seines Leidens also dankbarlich begehen, daß wir dadurch die Vergebung der Sünden und Erlösung vom ewigen Tode erlangen, und dermaleins durch den zeitlichen Tod zu dir in das ewige Leben dringen mögen. Durch denselben 2c.

O HErr Jesu Christe, wir danken dir von Herzen für deine schmähliche Krönung und unschuldiges Leiden, und bitten dich demüthiglich, du wollest uns deine Unschuld zu Gute kommen laßen, unsre blutrothen Sünden mit deinem Purpurmantel bedecken und uns mit Gnade und Barmherzigkeit krönen; auch unsre Füße auf den Weg des Friedens und des ewigen Heils richten; daß wir endlich durch dich zu der Krone der Ehren im Lande der Lebendigen gelangen, und vor deinem Throne mit einem weißen Kleide angethan dich ewiglich preisen mögen. Um deines heiligen und unschuldigen Leidens willen. Amen.

Auf Ostern.

Allmächtiger Gott, der du durch den Tod deines Sohnes die Sünde und den Tod zunichte gemacht, und durch sein Auferstehen die Unschuld und ewiges Leben wiedergebracht hast, auf daß wir von der Gewalt des Teufels erlöset, in deinem Reiche leben; verleihe uns, daß wir solches von ganzem Herzen glauben und in solchem Glauben beständig, dich allezeit loben und dir danken. Durch denselben 2c.

HErr Gott, himmlischer Vater, der du deinen eingeborenen Sohn um unserer Sünde willen hast hingegeben und um unserer Gerechtigkeit willen auferwecket; wir bitten dich, du wollest deinen heiligen Geist uns schenken, durch denselben uns regieren und führen, in rechtem wahrhaftigem Glauben erhalten und vor allen Sünden in einem neuen Leben behüten und nach diesem Leben auferwecken zum ewigen Leben. Durch Jesum 2c.

Auf Ascensionis Domini.

HErr Jesu Christe, du Sohn des allerhöchsten Gottes, der du nun forthin nicht mehr auf Erden arm und elend bist, sondern zur Rechten deines Vaters, ein gewaltiger Herr über alles was da ist im Himmel und auf Erden, alles auch erfüllest und regierest; wir bitten dich, du wollest deinen heiligen Geist uns senden, fromme Kirchendiener geben, dieselben begaben und auf deinem Worte erhalten, dem Satan und allen Tyrannen wehren, dein Reich auf Erden gewaltig erhalten, bis daß alle Feinde zu deinen Füßen liegen, und wir auch durch dich die Sünde, den Tod und Alles überwinden. Amen.

Auf Pfingsten.

HErr Gott, lieber Vater, der du an diesem Tag deiner Gäubigen Herzen durch deinen heiligen Geist erleuchtet und gelehret hast, gieb uns, daß wir auch durch denselbigen Geist rechten Verstand haben, und zu aller Zeit seines Trostes und Kraft uns freuen. Durch denselben 2c.

HErr Jesu Christe, du Sohn des allmächtigen Gottes, wir bitten dich, du wollest durch dein Wort deinen heiligen Geist in unsere Herzen geben, daß derselbige uns regiere und führe nach deinem Willen, uns in allerlei Anfechtung und Unglück tröste, in deiner Wahrheit wider allen Irrthum leite und erhalte, auf daß wir im Glauben fest bestehen mögen, in der Liebe und guten Werken zunehmen, und durch eine gewisse Hoffnung deiner erworbenen und geschenkten Gnaden ewig selig werden. Der du mit dem Vater und dem heiligen Geiste lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Auf Trinitatis.

Allmächtiger ewiger Gott, der du uns gelehret hast, im rechten Glauben zu wißen und bekennen, daß du in drei Personen gleicher Macht und Ehren ein einiger ewiger Gott, und dafür anzubeten bist; wir bitten dich, du wollest uns bei solchem Glauben allezeit fest erhalten, wider alles das dagegen uns mag anfechten. Der du lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

O ewiger, allmächtiger, einiger Gott, der du allenthalben gegenwärtig bist und alles kräftiglich erhältst, erfüllest und regierest, du hast uns, da wir nichts waren, erschaffen, und da wir verloren waren, aus großer Güte erlöset, uns auch zu solcher deiner Erkenntnis erleuchtet. Wir danken deiner göttlichen Majestät und Herrlichkeit für alle deine hohen Werke und großen Wohlthaten, auch insonderheit daß du uns gelehret hast im rechten Glauben zu wißen und zu bekennen, daß du in drei Personen von gleicher Macht und Ehren ein einiger ewiger Gott und dafür anzubeten bist; und bitten dich herzlich, du wollest solche Erkenntnis deines heiligen Namens in unsern Herzen erhalten und vermehren, und deine Gnade und Treu noch ferner an uns groß machen, auf daß wit mit allen Engeln und Auserwählten dich Gott Vater, Sohn und heiligen Geist, den einigen wahren Gott, immerfort ehren und preisen mögen. Der du lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Auf Johannis Baptistae.

HErr Gott himmlischer Vater, der du durch den heiligen Täufer Johannem uns allen zu Trost hast bezeugen laßen, daß Jesus Christus das wahre unschuldige Lamm wäre, welches der ganzen Welt Sünde tragen sollte, in welchem auch alle Gläubigen das ewige Leben überkommen werden; wir bitten dich von Herzen, du wollest uns durch deinen heiligen Geist erleuchten, daß wir uns allezeit solches Zeugnisses von unserm Heilande Jesu Christo trösten und erfreuen, im rechten Glauben darin beständig beharren, und endlich mit Johanne dem Täufer und allen Gläubigen die ewige Seligkeit überkommen mögen. Durch denselben 2c.

Auf Visitationis Mariae.

HErr Gott himmlischer Vater, wir danken dir für alle deine Wohlthat, geistlich und leiblich, die du uns so reichlich hast widerfahren laßen, und bitten dich, behüte uns vor Hoffart und Sicherheit, daß wir nicht in Undankbarkeit und Sünden gerathen und deine Huld verlieren, weil weder Weisheit, Gewalt oder Reichthum denen helfen soll die dich nicht fürchten. Gieb uns aber ein solches Herz das in deiner Furcht bleibe, an deinem Worte hange, auf daß wir deinen Segen behalten und endlich selig werden mögen. Durch Jesum 2c.

Auf Michaelis.

Allmächtiger HErr Gott Vater, wir danken dir von Herzen, daß du deine heiligen Engel zu dienstbaren Geistern geschaffen und verordnet hast, daß sie um die Gottfürchtigen stehen sollen, denselben allenthalben dienen, sie auf allen ihren Wegen behüten, sie auch als eine Wagenburg umringen, damit sie vom Teufel und der gottlosen Welt nicht beleidigt werden mögen. Wir bitten auch von Herzen, du wollest uns durch deinen heiligen Geist erhalten im rechten Glauben an Jesum Christum und wahrhaftigen Gehorsam deines Willens, damit wir in der rechten Beschützung deiner lieben Engel sein und bleiben, und allenthalben an Leib und Leben, Haus, Hof, Frauen und Kinder und was wir sonst auf Erden haben, zu Tag und Nacht mögen sein befriedet. Um deines lieben Sohnes Jesu Christi willen. Amen.

Am Reformationsfeste.

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater, der du das Licht aus der Finsternis hervorgehen laßen, wir danken dir herzlich daß du dich unser und unserer Vorfahren, die in Finsternis und Schatten des Todes saßen, erbarmet und uns durch den treuen Dienst Lutheri und seiner Gehülfen zum Lichte des Evangelii gebracht hast. Wir bitten dich, vertreibe durch deines heiligen Geistes Erleuchtung alle Finsternisse aus aller Menschen Seelen, erhalte uns deine Lehre in der wiederhergestellten Lauterkeit; bewahre uns vor Undank, schändlichem Rückfall und vor der List und Gewalt aller Feinde, daß wir ruhig leben und auch würdig dem Evangelio wandeln mögen. Um Jesu Christi unsers Seligmachers willen. Amen.

Gemeine Kollekten.

Allmächtiger HErr Gott Vater, der du bist ein Beschützer aller die auf dich hoffen, ohne dessen Gnade niemand irgend was vermag, noch etwas vor dir gilt; laß deine Barmherzigkeit uns reichlich widerfahren, auf daß wir durch dein heiliges Eingeben denken was recht ist, und durch deine Kraft dasselbige auch vollbringen. Um Jesu Christi unsers Herrn willen. Amen.

Allmächtiger HErr Gott Vater, verleihe uns einen beständigen Glauben an Christum Jesum, eine unerschreckliche Hoffnung auf deine Barmherzigkeit, wider alle Bosheit unserer sündlichen Gewißen, und eine grundgütige Liebe zu dir und allen Menschen. Um Jesu Christi 2c.

HErr Gott, himmlischer Vater, der du aus väterlicher Liebe uns armen Sündern deinen Sohn geschenket hast, daß wir an ihn glauben und durch den Glauben selig werden sollen; wir bitten dich, gieb deinen heiligen Geist in unsere Herzen, daß wir im rechten Glauben bis ans Ende beharren und selig werden. Durch Jesum Christum deinen Sohn unsern Herrn. Amen.

HErr Gott, himmlischer Vater, von dem wir ohne Unterlaß allerlei Gutes gar überflüßig empfangen, und täglich vor allem Uebel ganz gnädiglich behütet werden; wir bitten dich, gieb uns durch deinen Geist solches alles mit ganzem Herzen im rechten Glauben zu erkennen, auf daß wir deiner milden Güte und Barmherzigkeit hie und dort ewiglich danken und loben. Durch Jesum rc.

Verschone Herr, verschone unsere Sünde, und wiewohl den Sünden ewige Strafe gebühret, so bitten wir doch von ganzem Herzen, gieb daß es uns zu einer gnädigen Strafe komme, das wir zum ewigen Verderben verdienet haben. Durch Jesum rc.

HErr Gott, himmlischer Vater, der du heiligen Muth, guten Rath und rechte Werke schaffest, gieb deinen Dienern Frieden, welchen die Welt nicht kann geben, auf daß unser Herz an deinen Geboten hange, und wir unsere Zeit durch deinen Schutz still und sicher vor Feinden leben. Durch Jesum rc.

HErr allmächtiger Gott, der du der Elenden Seufzen nicht verschmähest und der betrübten Herzen Verlangen nicht verachtest, siehe doch an unser Gebet, welches wir zu dir in unserer Noth vorbringen, und erhör uns gnädiglich, daß alles, so beides vom Teufel und Menschen wider uns strebet, zunichte und nach dem Rathe deiner Gütigkeit verstöret werde, auf daß wir von aller Anfechtung unversehrt, dir in deiner Gemeine danken und dich allzeit loben. Durch Jesum rc.

HErr Gott, himmlischer Vater, der du nicht Lust hast an der armen Sünder Tod, läßest sie auch nicht gern verderben, sondern willst daß sie bekehret werden und leben; wir bitten dich herzlich, du wollest die wohlverdiente Strafe unserer Sünde gnädiglich abwenden, und uns hinfort zu beßern, deine Barmherzigkeit mildiglich verleihen. Um Jesu Christi unsers Herrn willen. Amen.

Allmächtiger ewiger Gott, der du durch deinen heiligen Geist die ganze Christenheit heiligest und regierest, erhöre unser Gebet und gieb gnädiglich, daß sie mit allen ihren Gliedern in reinem Glauben durch deine Gnade dir diene. Durch Jesum rc.

HErr Gott, himmlischer Vater, wir bitten dich, du wollest deinen heiligen Geist in unser Herz geben, uns in deiner Gnade und Wahrheit ewiglich erhalten, in aller Anfechtung behüten und trösten, (vor dem Papst, den Türken und allen Feinden deines Wortes bewahren,) und deiner armen Christenheit heilsamen Frieden verleihen. Durch Jesum rc.

Allmächtiger, ewiger Gott Vater, der du sehen läßest das Licht deiner Wahrheit denen die da irren, daß sie wieder auf den Weg der Gerechtigkeit kommen mögen; wir bitten dich, gieb Gnade allen Gläubigen, daß sie verachten was deinem Namen entgegen ist, und annehmen was ihm dienet. Durch Jesum rc.

HErr Gott, himmlischer Vater, wir bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist uns also leiten und führen, daß wir erstlich unsere Sünde nicht geringe achten und sicher werden, sondern in steter Bußfertigkeit befunden werden, uns von Tag zu Tag beßern, und darnach uns allein dessen trösten mögen, daß du uns Gnad beweisen wollest, alle Sünde vergeben und uns ewig selig machen. Um deines Sohnes Jesu Christi unsers Herrn willen. Amen.

Allmächtiger ewiger Gott Vater, der du aus väterlicher Wohlmeinung uns, deine Kinder, allhier auf Erden unter das Kreuz stellest, und allerlei Ungewitter über sie läßest kommen, der Sünde damit zu wehren und uns zu Bußfertigkeit, Glauben, Hoffnung, emsigem Gebete zu reizen; wir bitten dich, du wollest uns in aller Anfechtung und Noth durch deinen heiligen Geist trösten, unser Gebet erhören und gnädige Hülfe verschaffen, auf daß wir nicht verzagen, sondern deine väterliche Gnade und Beistand erkennen, und dich mit allen Heiligen in Ewigkeit loben, preisen und danken. Durch Jesum rc.

Allmächtiger ewiger Gott, der du durch deinen Sohn Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und ewiges Leben uns hast verheißen, wir bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist unsere Herzen also führen und erwecken, daß wir solche Hülfe durch tägliches Gebet und sonderlich in aller Anfechtung bei ihm suchen, und durch einen rechten, festen Glauben, auf seine Zusage und Wort, gewis finden und erlangen. Durch denselben deinen Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, der mit dir und dem heiligen Geiste lebet und regieret in Ewigkeit. Amen.

HErr Gott, himmlischer Vater, wir bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist uns also regieren und führen, daß wir mit ganzem Herzen dein Wort hören und annehmen und den Sabbath recht heiligen, damit wir durch dein Wort auch geheiligt werden, auf Jesum Christum deinen Sohn all unser Vertrauen und Hoffnung setzen und darnach unser Leben nach deinem Worte auch beßern, vor allem Ärgernis uns behüten, bis wir durch deine Gnade in Christo ewig selig werden. Durch denselben rc.

Wir danken dir, HErr Gott, himmlischer Vater, von Grund unsers Herzens, daß du uns dein heiliges Evangelium gegeben und dein väterliches Herz hast erkennen laßen. Wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest solch selig Licht deines Wortes in uns gnädiglich erhalten, und durch deinen heiligen Geist unsere Herzen so leiten und führen, daß wir nimmermehr davon abweichen, sondern fest daran halten und endlich dadurch selig werden. Durch Jesum rc.

Wir danken dir, HErr Gott, himmlischer Vater, durch Jesum Christum deinen lieben Sohn, daß du uns diese Nacht vor allem Schaden und Gefahr behütet hast, und bitten dich, du wollest uns diesen Tag auch behüten vor Sünden und allem Übel, daß dir all unser Thun und Leben gefalle, denn wir befehlen uns, unsern Leib und unsere Seele und alles in deine Hände. Dein heiliger Engel sei mit uns, daß der böse Feind keine Macht an uns finde. Um desselben Jesu Christi, deines Sohnes, unsers HErren willen. Amen.

HErr Gott, himmlischer Vater, der du uns deinen Sohn geschenket, und durch ihn uns vom Reich des Teufels erlöset hast, wir bitten dich, du wollest uns bei deinem Wort erhalten, in aller Noth und Angst uns damit trösten, was wir dawider gethan gnädig vergeben, durch deinen heiligen Geist uns heiligen und endlich selig machen, auf daß wir deine Gnade und Barmherzigkeit in Ewigkeit rühmen und preisen mögen. Durch Jesum 2c.

Wir danken dir, HErr Gott, himmlischer Vater, durch Jesum Christum, deinen lieben Sohn, daß du uns diesen Tag gnädiglich behütet hast, und bitten dich, du wollest uns vergeben alle unsere Sünden, wo wir Unrecht gethan haben, und uns diese Nacht auch gnädiglich behüten, denn wir befehlen uns, unsern Leib und unsere Seele und alles in deine Hände. Dein heiliger Engel sei mit uns, daß der böse Feind keine Macht an uns finde. Um desselben deines Sohnes Jesu Christi, unsers HErren willen. Amen.

HErr Gott, himmlischer Vater, der du deinen Sohn, unsern HErrn Jesum Christum, in diese Welt gesandt hast, daß er des Teufels Tyrannei wehren und uns arme Menschen wider solchen argen Feind soll schützen, wir bitten dich, du wollest uns vor Sicherheit behüten und in aller Anfechtung durch deinen heiligen Geist nach deinem Worte zu wandeln, gnädiglich erhalten, daß wir bis an das Ende vor solchem Feinde befriedet bleiben, und endlich selig werden mögen. Durch denselben 2c.

Allmächtiger HErr Gott Vater, wir bitten dich, du wollest unsere Sünde gnädiglich verschonen, und wiewohl wir ohne Unterlaß sündigen und wohl eitel Strafe verdienen, so verleihe doch gnädiglich, daß das ewige wohlverdiente Verderben von uns abgewandt, zur Steuer und Hülfe unserer Beßerung geendet werde. Um Jesu Christi, deines lieben Sohnes, unsers HErrn willen. Amen.

Allmächtiger HErr Gott, wir bitten dich, gieb deiner Gemeine deinen Geist und göttliche Weisheit, daß dein Wort unter uns laufe und wachse mit aller Freudigkeit, wie sichs gebührt gepredigt, und deine christliche Gemeine dadurch gebeßert werde, auf daß wir, von aller Anfechtung unversehrt, mit beständigem Glauben dir dienen und im Bekenntnis deines Namens bis an unser Ende verharren. Durch Jesum 2c.

Allmächtiger barmherziger Gott, wir bitten dich herzlich, du wollest unsern

Glauben in uns stärken, daß wir in deinem Gehorsam wandeln, und das Ende des Glaubens, welches da ist der Seelen Seligkeit, davon bringen. Um Jesu Christi, deines Sohnes, unsers HErrn willen. Amen.

HErr Gott, himmlischer Vater, wir bitten dich, du wollest deinen heiligen Geist in unsere Herzen geben, uns in deiner Gnade ewig zu erhalten, und in aller Anfechtung zu behüten. Wollest auch allen Feinden deines Worts um deines Namens Ehre willen wehren, und deine arme Christenheit allenthalben gnädig befrieden. Durch Jesum rc.

Allmächtiger HErr Gott, der du bist ein Trost der Traurigen und eine Stärke der Schwachen, laß vor dein Angesicht kommen die Bitte aller die in Bekümmernis und Anfechtung zu dir seufzen, daß sie deine gnädige Hülfe in aller Noth empfinden. Durch Jesum rc.

Allmächtiger ewiger Gott, ein Beschützer aller die auf dich hoffen, mehre über uns deine Barmherzigkeit, auf daß, so du unser Regierer und Führer bist, wir dermaßen durch die zeitlichen Güter wandeln, daß wir die ewigen nicht verlieren. Um Jesu Christi, deines lieben Sohnes, unsers HErrn willen. Amen.

HErr Gott, himmlischer Vater, wir bitten dich, du wollest uns den Geist der Wahrheit und des Friedens verleihen, auf daß wir von ganzem Herzen was dir gefällt erkennen, und dem mit allen Kräften allein nachfolgen mögen. Durch Jesum rc.

Barmherziger, ewiger Gott, der du deines eigenen Sohnes nicht verschonet hast, sondern für alle dahin gegeben, daß er unsere Sünde am Kreuze tragen sollte, verleihe uns, daß unsere Herzen in solchem Glauben nimmermehr erschrecken noch verzagen. Durch denselben rc.

Allmächtiger HErr Gott, gieb uns den rechten wahrhaftigen Glauben und mehre denselben täglich in uns. Gieb uns auch Liebe und Hoffnung, damit wir dir und unserm Nächsten nach deinem Wohlgefallen mögen dienen. Durch Jesum rc.

Allmächtiger ewiger Gott, der du für uns hast deinen Sohn des Kreuzes Pein laßen leiden, auf daß du von uns des Feindes Gewalt treibest; verleihe uns, sein Leiden also zu betrachten, daß wir Vergebung der Sünden dadurch erlangen und ihm dafür ewiglich danken mögen. Durch denselben rc.

Allmächtiger ewiger Gott, himmlischer Vater, wir bitten dich, du wollest dich deines Volkes gnädiglich erbarmen und uns an Leib und Seele regieren und schützen. Durch Jesum rc.

Allmächtiger ewiger HErr Gott, der du den Irrenden das Licht der Wahrheit läßest leuchten, auf daß sie zu dem rechten Wege kommen mögen; verleihe alle denen

so Christen genennet werden, daß sie alles was diesem Namen zuwider, meiden, und was ihm gemäß, dem allein nachfolgen mögen. Durch Jesum ꝛc.

Allmächtiger Gott, der du durch den Tod deines Sohnes die Sünde und den Tod zunichte gemacht, und durch sein heiliges Auferstehen Unschuld und ewiges Leben wiedergebracht hast, auf daß wir von der Gewalt des Teufels erlöset und durch die Kraft der Auferstehung auch unsere sterblichen Leiber von den Todten auferwecket sollen werden, in deinem Reiche ewig zu leben; verleihe uns, daß wir solches festiglich und von ganzem Herzen glauben, und in solchem Glauben allezeit beständig bleiben, und die fröhliche Auferstehung unsers Leibes sammt allen Seligen erlangen mögen. Durch denselben ꝛc.

Allmächtiger ewiger Gott, der du durch deinen Sohn Vergebung der Sünden und Rettung wider den ewigen Tod zugesagt hast, wir bitten dich, stärke uns durch deinen heiligen Geist, daß wir in solchem Vertrauen auf deine Gnade durch Christum täglich zunehmen und die Hoffnung fest und gewis behalten, daß wir nicht sterben, sondern entschlafen und am jüngsten Tage zum ewigen Leben erwecket sollen werden. Durch denselben ꝛc.

HErr allmächtiger, ewiger und barmherziger Gott, der du uns aus dieser sündigen und verkehrten Welt durch den Tod zu dir forderst und hinweg nimmst, auf daß wir durch stetes Sündigen nicht verderben, sondern zu dem Ewigen hindurch dringen; wir bitten dich, du wollest uns solches von Herzen laßen erkennen und glauben, auf daß wir uns unsers Abschiedes freuen und dem Berufe zu deinem Reich gern und willig folgen. Durch Jesum ꝛc.

HErr allmächtiger Gott, der du alles was da ist regierest und nährest, ohne welches Gnade nichts geschehen kann, gieb uns deinen Kindern, lieber Vater, gedeihliches Wetter, auf daß unser Land durch deinen Segen mit seinen Früchten erfüllet werde, und wir dich in allen deinen Wohlthaten erkennen und loben. Um Jesu Christi, unsers HErrn willen. Amen.

Allmächtiger, barmherziger HErr Gott Vater, wir bitten dich herzlich, du wollest dich zu deinem Volk, deiner Majestät unterworfen, gnädiglich wenden, und damit wir durch den Grimm des jähen und schnellen Todes nicht übereilet werden, uns durch deine allmächtige Hand gnädiglich bewahren. Durch Jesum ꝛc.

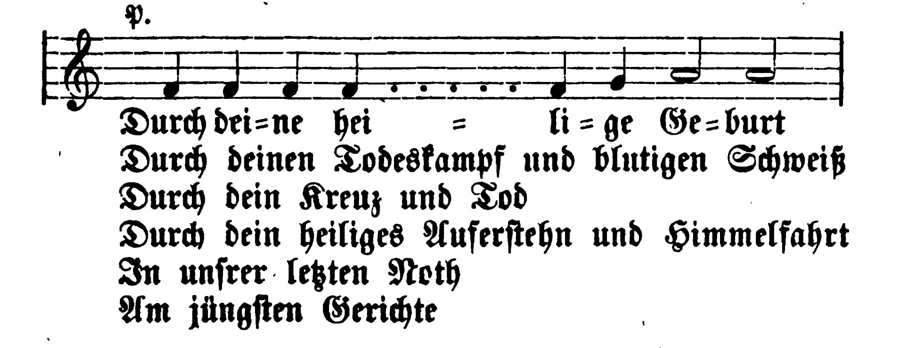
5. Die Litanei.

(Der Text aus H. G., die Noten aus Ls.)



Für bösem schnellem Tod
Für Pestilenz und theurer Zeit
Für Krieg und Blutvergießen
Für Aufruhr und Zwietracht
Für Hagel und Ungewitter
Für Feuer- und Waßersnoth
Für dem ewigen Tod





Durch deinen Todeskampf und blutigen Schweiß
Durch dein Kreuz und Tod
Durch dein heiliges Auferstehn und Himmelfahrt
In unsrer letzten Noth
Am jüngsten Gerichte





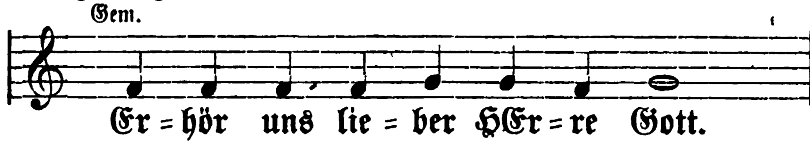


P.



Alle Bischöfe, Pfarrherren und Kirchendiener im heilsamen Worte und heiligen Leben erhalten,
Allen Rotten und Ärgernissen wehren,
Alle Irrige und Verführte wiederbringen,
Den Satan unter unsere Füße treten,
Treue Arbeiter in deine Ernte senden,
Deinen Geist und Kraft zum Worte geben,
Allen Betrübten und Blöden helfen und sie trösten,
Allen Königen und Fürsten Friede und Eintracht geben,
Unsern Landesherrn mit allen seinen Gewaltigen leiten u. schützen,
Unsere Obern, Schule und Gemeine segnen und behüten,
Allen so in Noth und Gefahr sind mit Hülfe erscheinen,
Allen Schwangern u. Säugenden fröhliche Frucht u. Gedeihen geben,
Aller Kinder und Kranken pflegen und warten,
Alle unschuldig Gefangene los und ledig laßen,
Alle Wittwen und Waisen vertheidigen und versorgen,
Aller Menschen dich erbarmen,
Unsern Feinden, Verfolgern u. Lästerern vergeben u. sie bekehren,
Die Früchte auf dem Lande geben und bewahren,
Und uns gnädiglich erhören.

Gem.



P.



O du Lamm Gottes das der Welt Sünde trägt,
O du Lamm 2c.

Gem.



Er=barm 2c.
Er=barm 2c.

p.

O du Lamm Gottes das der Welt Sün=de trägt

Gem.

Ver = leih uns ste = ten Fried.

p.

Chri = ste

Gem.

E = le = i = son.

p.

Ky = ri = e

Gem.

E = le = i = son.

p.

Chri = ste

Gem.

E = le = i = son.

p.

Ky = ri = e e = le = i=son.

Gem.

A = men



5. Intonation zur Epistel.



f*


Punkt.
Die = ner, und für Haus=hal=ter ü = ber Got = tes Ge=heim=
Kolon.
nis. Nun sucht man nicht mehr an den Haushal=tern: denn
Punkt.
daß sie treu er=fun=den wer = den. Mir a = ber ist's ein
ge = rings, daß ich von euch ge = rich=tet wer = de, o=
der von ei=nem menschli = chen Ta = ge. Auch rich = te ich
mich sel=ber nicht. Ich bin mir wohl nichts be = wußt, a=
ber dar = in bin ich nicht ge=recht=fer = ti = get. Der
HErr a = ber ist's, der mich rich = tet. Darum rich=tet
nicht vor der Zeit, bis der HErr kom = me, wel=cher


auch wird ans Licht brin = gen, was im Fin=stern ver=bor=
gen ist: und den Rath der Her=zen of = fen = ba = ren.
Endschluß.
Alsdann wird ei=nem jech = li = chen von Gott Lob wi = der=
fah = ren.
Frage:
Was hast du das du nicht empfan=gen hät=test?
6. Intonation zum Evangelium.
Eingang.
P. Hö = ret zu dem hei=li=gen Evan=ge=li = o St. Lu = cas.
Anfang.
Chor. Eh = re sei dir HErr. P. Es be = gab sich a = ber zu
Komma.
der Zeit, daß ein Gebot vom Kaiser Au=gu=sto aus=ging, daß


Punkt.
al = le Welt ge=schätzt wür = de. Und die = se Schatzung war
die al = ler = er = ste und geschah zur Zeit da Cy=re=ni=us Land=
Komma
pfle=ger in Sy = ri = en war, und jedermann ging daß er
Komma. Punkt.
sich schätzen ließ, ein jech = li = cher in sei = ne Stadt.
Da ma=chet sich auch auf Jo = seph aus Ga = li = lä = a aus
der Stadt Na=za = reth in das Jü = di = sche Land zur Stadt Da=
vids die da heißt Bethle=hem, dar = um daß er von dem Hau=
se und Ge=schlechte Da=vid war auf daß er sich schä=tzen
lie = ße mit Ma = ri = a sei=nem ver=trauten Wei=be, die



7. Der Glaube als Chorgesang deutsch.

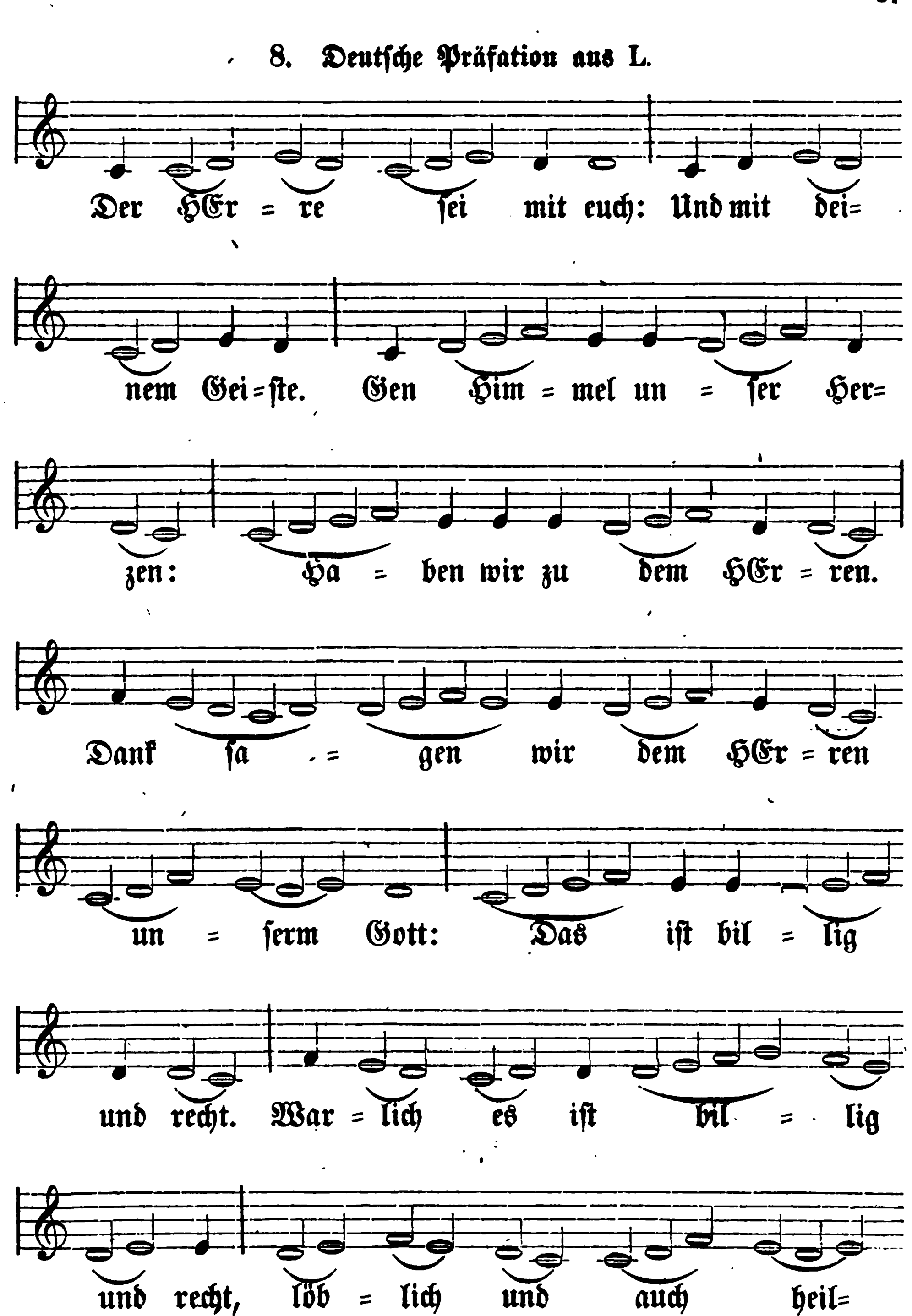
P. Ich glau=be an ei=nen ei = ni=gen Gott. Chor. Den Va=

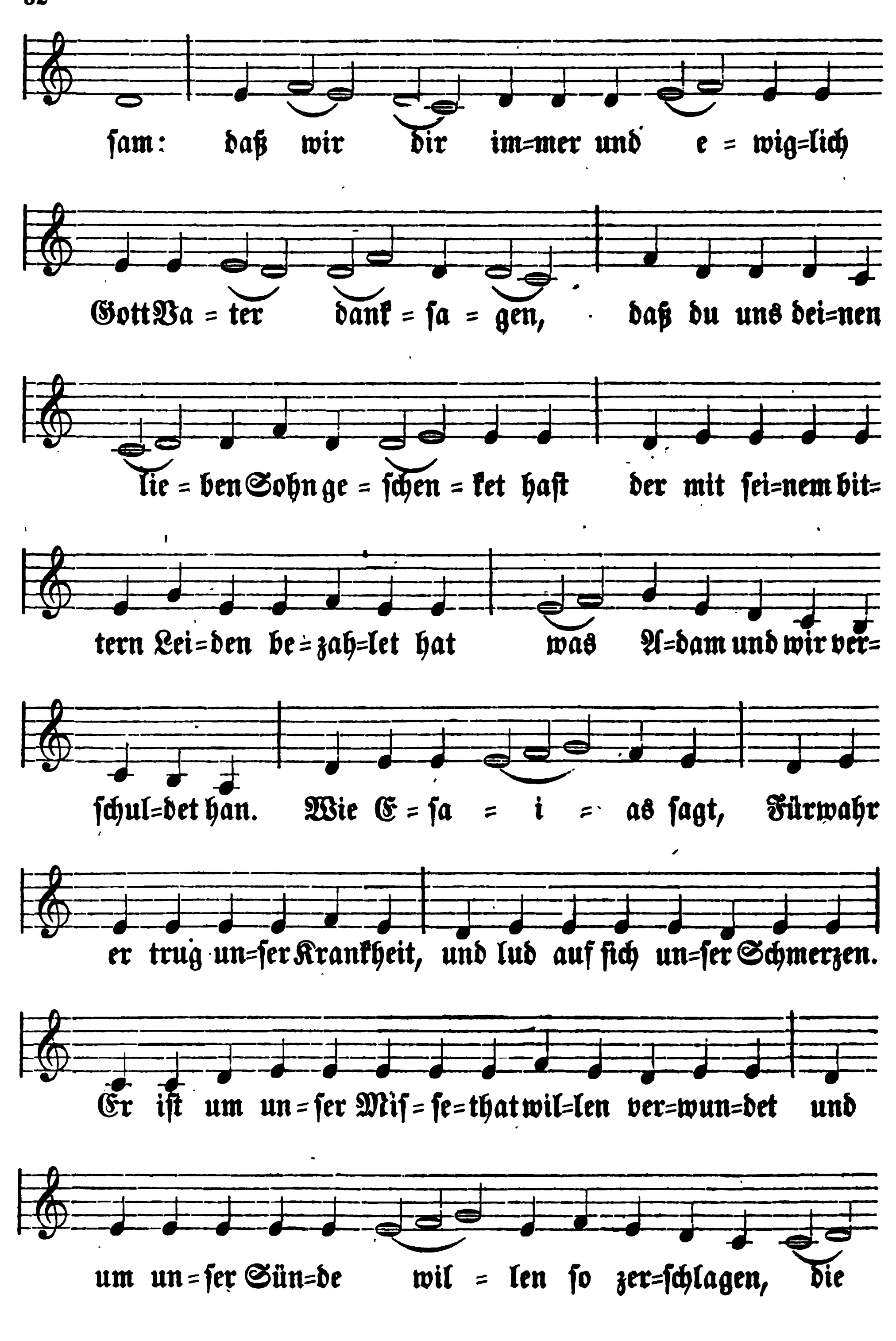

ter all=mäch=ti = gen Schö=pfer Himmels und der Er = den,
Al = les das sichtbar ist und un=sicht=bar. Und an ei=
nen ei = ni=gen HErrn Je=sum Chri=stum Got=tes ei = ni=
gen Sohn, der vom Va = ter ist ge = bo = ren vor der
gan=zen Welt. Gott von Got = te, Licht vom Lich=te, wahr=
haf = ti = ger Gott vom wahrhaf = ti = gen Got = te. Ge=
bo = ren nicht ge = schaf = fen, glei=ches We = sens mit dem Va=
ter. Durch den Al = les ge = schaffen ist. Welcher um
uns Men=schen und um un = ser Se = lig = keit wil = len kom=


men ist vom Him=mel. Und leib = haf = tig wor=den durch
den hei = li = gen Geist. Von Ma = ri = a der Jungfrau.
Und Mensch ist wor = den. Ge = kreu = zi = get auch für
uns un=ter Pon = ti = o Pi = la = to ge = lit = ten und
be = gra = ben. Und auf = er=stan=den ist am drit=ten Ta=
ge nach der Schrift. Und ist auf = ge = fah = ren gen Him=
mel und si = tzet zur Rech=ten des Va = ters. Und wird
wie=der = kom=men mit Herr = lich=keit zu rich = ten die Le=
ben = di=gen und die Tod = ten, des Reich nicht ha = ben


wird ein En = de. Und an den HErrn den hei = li = gen
Geist, der da le = ben = dig macht der vom Va = ter und dem
Sohn aus = ge = het. Der mit dem Va = ter und dem Sohn
zugleich wird an = ge = be = tet und ge = eh = ret. Der ge=
re = det hat durch die Pro = phe = ten. Und ei = ne ei=
ni = ge hei = li = ge christ = li = che a = po = sto = li = sche Kir=
che. Ich be = ken = ne ei = ne ei = ni = ge Tau = fe zur
Ver = ge = bung der Sün = den. Und war = te auf die Auf=
er = ste = hung der Tod = ten. Und ein Le = ben der zu=
künf = ti = gen Welt. A = men.

8. Deutsche Präfation aus L.




sam: daß wir dir im=mer und e = wig=lich
Gott Va = ter dank = sa = gen, daß du uns dei=nen
lie = ben Sohn ge = schen = ket hast der mit sei=nem bit=
tern Lei=den be = zah=let hat was A=dam und wir ver=
schul=det han. Wie E = sa = i = as sagt, Fürwahr
er trug un=ser Krankheit, und lud auf sich un=ser Schmerzen.
Er ist um un = ser Mis = se=that wil=len ver=wun=det und
um un = ser Sün=de wil = len so zer=schlagen, die


Stra = fe liegt auf ihm, auf daß wir Frie = de hät=
ten und durch sei = ne Wun = den sind wir ge = hei=let,
wir gin = gen al = le irr: gleich wie die Scha=fe
die kei=nen Hir=ten ha = ben. Ein jeg = li = cher
sah auf sei=nen Weg, a = ber der HErr warf un=ser al=ler Sünd
auf ihn, ein un = träg = li = che Last, dar = un = ter
er blu = ti=gen Schweiß ge = schwi = tzet hat: und
am Stamm des Kreu=zes ge = schri = en hat: Mein


Gott, mein Gott, war = um hast du mich ver = la = ßen,
auf daß wir nicht e=wig würden ver = la = ßen.
Dar = um wir dir mit den En=geln und
Erz = en = geln, mit den Thro=nen und den
Herr = schaf=ten, und mit al=lem himm=
li = schen Heer den Lob = ge=sang dei = ner
Eh = ren sin = gen, im = mer und e=
wig sa = gen = de: Heilig ꝛc.

9. Vermahnungen.

1. Meine Allerliebsten, uns wird stets durch die Predigt des Evangelii Christi vorgehalten daß wir von uns selbst unwißend, arme Sünder und verloren sein, und weil wir nicht mehr von uns selbst sind, denn Fleisch und Blut, deswegen wir uns mit unserm Verstande und Vermögen nicht können los machen aus dem gestrengen Gericht Gottes und von der Gewalt des Teufels, darin wir gefallen sind durch die Übertretung der Gebote und des Willens Gottes, so hat Gott unser Unvermögen beßer erkannt denn wir, und hat für uns gegeben, als ein gnädiger Vater, seinen eingebornen Sohn Jesum Christum, daß wir durch sein Evangelium erleuchtet und durch seinen Tod erlöset würden von unsern Sünden, und durch ihn Kinder Gottes würden, ewig selig, so wir das glaubten. Solches läßt er uns stets predigen; wer das glaubt, der hat gewis das ewige Leben. Auf solchen Glauben und zu solcher Seligkeit werden wir auch getauft; darin sollen wir stets bleiben, so bleiben wir in Christo und Christus in uns; so eßen wir stets ohne Unterlaß geistlich mit dem Glauben den Leib Christi, und trinken sein Blut, das ist, wir werden Christo einverleibt, daß wir eins mit ihm werden, damit daß wir glauben daß er seinen Leib für uns in den Tod gegeben hat und sein Blut für uns am Kreuze vergoßen. Darauf verlaßen wir uns zur Seligkeit, wider alle falsche Lehre, alle Sünde, Anfechtung und Noth. Aus welcher Wohlthat Christi wir auch lernen welche Liebe und Geduld wir üben sollen gegen unsern Nächsten, auch gegen unsere Feinde. Was wollten wir mehr? Doch daß wir nicht vergäßen oder träg würden, als wir leider werden, zu solchem Glauben der Menschwerdung und des Todes Christi, hat er uns auch ein besonderes Gedächtnis oder Verkündigung seines Todes, so oft wir wollen, befohlen, daß wir auch im auswendigen Sakrament, der Vernunft verborgen, allein dem Glauben aus dem Worte Christi bekannt, eßen sollen seinen Leib und trinken sein Blut, daß wir ja nicht zweifeln sollen sein Tod und Blutvergießen am Kreuze sei unsere gewisse Seligkeit. Davon sollen wir singen, lesen, predigen hören, gleich wie wir in dieser Messe thun, und nachmals auch davon reden und unter einander verkündigen, uns zum Trost und Vielen zur Seligkeit, nach dem Befehle Christi: Solches thut zu meinem Gedächtnis.

Wer nun würdig will eßen und trinken dies Sakrament, der soll zwei Dinge thun: er soll glauben was Christus sagt, und thun was er gebeut. Er saget: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das ist mein Blut, das für euch ausgegoßen wird zur Vergebung der Sünden; solches sollet ihr glauben. Er gebeut aber: Nehmet hin, eßet und trinket alle daraus und gedenket meiner. Solches sollet ihr thun nach seiner Gnaden Wort und Befehl. Daß uns aber der allmächtige Gott und barmherzige Vater seinen heiligen Geist reichlich mittheilen wolle, auf daß wir durch desselbigen Gnade uns dieser zwei Stücke von Grund des Herzens befleißigen mögen, und also das heilige Sakrament würdiglich empfahen, zur Stärkung unsers schwachen Glaubens und Beßerung unsers sündlichen Lebens, so wollen wir ihn darum anrufen und in dem Namen Christi beten von Grund des Herzens ein andächtiges Vaterunser rc.

2. Nachdem wir durch den Fall und Übertretung unser aller Eltern, Adam und Eva, sind in Sünden gefallen und des ewigen Todes schuldig worden, auch durch solche Sünde unser Leib und Seele dermaßen geschwächet und verdorben sind daß wir aus uns selbst nichts Gutes thun können, viel weniger die Gebote und den Willen Gottes halten, und deshalb nach dem Gesetz Gottes verflucht und ewiglich verdammt sollten sein, wie geschrieben stehet im Buch des Gesetzes; und aber wir uns selbst, noch keine Kreatur im Himmel und auf Erden aus solchem Jammer und Verdammnis haben helfen können, so hat sich Gott der Allmächtige über uns erbarmet, und aus unaussprechlicher Liebe seinen einigen Sohn Jesum Christum in diese Welt gesandt, und ihn menschliche Natur, Fleisch und Blut von der Jungfrau Maria laßen annehmen, auf ihn alle unser und der ganzen Welt Sünde gelegt, der sie auch für uns getragen, und am Galgen des Kreuzes gestorben und am dritten Tage wieder auferstanden ist, und damit die Sünde und Übertretung unserer Eltern und unser selbst gebüßet, und uns Gott dem Allmächtigen wiederum versöhnet hat, daß wir nun gerecht und Kinder Gottes werden und das ewige Leben und Seligkeit haben sollen.

Damit wir nun solches desto gewisser seien und dieser großen unaussprechlichen Barmherzigkeit, Liebe und Wohlthat nicht vergeßen sollten, so hat Jesus Christus in dem Abendmahl, als sein Leiden angehen sollte, seinen lieben Jüngern seinen Leib zu eßen und sein Blut zu trinken gegeben, und zu ihnen und allen Christen gesagt daß es sein Leib sei, der für sie gegeben, und sein Blut, das für sie vergoßen sei zur Vergebung der Sünden, und daß sie solches, so oft sie also eßen und trinken würden, sollten zu seinem Gedächtnis thun, und wie St. Paulus saget, seinen Tod dabei verkündigen, bis er wiederkommen wird am jüngsten Tage, zu richten die Lebendigen und die Todten.

Darum sollen wir thun was er uns befiehlt, nämlich seinen Leib eßen und sein Blut trinken, und dabei seiner großen Wohlthat, daß er uns durch sein bitteres Leiden und Sterben von Sünde, ewigem Tode, Teufel und ewiger Verdammnis erlöset und Gott dem himmlischen Vater wieder versöhnet hat, gedenken und ihm danksagen.

Wir sollen auch glauben was er gesagt hat, nämlich: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das ist mein Blut, das für euch vergoßen wird zur Vergebung der Sünden. Wenn wir solches thun und glauben, so empfangen wir nach seinem Wort seinen wahren Leib mit dem Brot, und sein wahres Blut mit dem Weine, und mit denselben all sein Verdienst und Gerechtigkeit, als nämlich: Vergebung der Sünde, Erlösung vom Tode, die Kindschaft Gottes und ewige Seligkeit.

Es sollen aber allein die Leute die hungrig und durstig nach der Gerechtigkeit sind, zu diesem hochwürdigen Sakrament gehen, das ist, die sich für Sünder bekennen, und sich die Sünde laßen leid sein, und einen Vorsatz haben sich zu beßern und so viel möglich nach dem Willen Gottes zu leben.

Darum prüfe sich ein jeder Mensch selbst, und der sich also gesinnt befindet, der gehe kecklich herzu, denn er empfähet das Sakrament würdiglich. Und ob er gleich im Glauben noch schwach wäre, so will doch Gott damit Geduld haben; denn er will den glimmenden Tocht nicht auslöschen, noch das zerbrochene Rohr zerknirschen, sondern den Anfang des Glaubens zu Gnaden annehmen. Wir sollen aber bitten, wie im Evangelio stehet: HErr ich glaube, ich bitte aber, mehre mir den Glauben.

Wem aber seine Sünde nicht Leid ist, auch keinen Willen hat sich zu beßern, sondern in öffentlichen Sünden und Lastern fortzufahren, der bleibe von diesem Sakrament, denn er empfängt es sich zum Gericht, wie St. Paulus saget.

Daß nun wir, die versammelt sind das Abendmahl des HErrn zu halten und seinen Leib und sein Blut zu genießen, mögen solches würdiglich thun, und unsern Glauben dadurch stärken und hinfort nach dem Willen Gottes leben, unsern Feinden vergeben, unsern Nächsten lieben und allen Menschen Gutes thun, wollen wir Gott den Vater durch Jesum Christum anrufen und beten das heilige Vater unser.

3. L. Lieben Freunde Christi. Weil wir hie versammelt sind im Namen des HErrn, sein heiliges Testament zu empfahen, so vermahne ich euch aufs erste, daß ihr euer Herz zu Gott erhebet mit mir zu beten das Vater unser, wie uns Christus unser HErr gelehret und Erhörung tröstlich zugesagt hat.

Daß Gott, unser Vater im Himmel, uns seine elenden Kinder auf Erden barmherziglich ansehen wolle, und Gnade verleihen daß sein heiliger Name unter uns und in aller Welt geheiligt werde durch reine rechtschaffene Lehre seines Worts und durch brünstige Liebe gegen ihn und unsern Nächsten, auch gnädiglich abwenden wolle alle falsche Lehre und böses Leben, dadurch sein werther Name gelästert und geschändet wird.

Daß auch sein Reich zu uns komme und gemehret werde; daß er auch alle Sünder, Verblendete und vom Teufel in seinem Reich Gefangene zur Erkenntnis des rechten Glaubens an seinen Sohn Jesum Christum bringen, und die Zahl der Christen groß machen wolle.

Daß wir auch mit seinem Geiste gestärket werden, seinen Willen zu thun und zu leiden beide im Leben und Sterben, im Guten und Bösen, und allezeit unsern Willen zu brechen, zu opfern und zu tödten.

Daß er uns auch unser täglich Brot geben, vor Geiz und Sorge des Bauchs behüten und uns alles Guten zu ihm uns versehen laßen wolle.

Daß er auch unsre Schuld vergeben wolle, wie wir unsern Schuldigern vergeben, damit unser Herz ein sicher fröhlich Gewißen vor ihm habe, und wir uns vor keiner Sünde fürchten noch erschrecken.

Daß er uns nicht in Anfechtung führen, sondern uns durch seinen Geist helfen wolle das Fleisch zwingen, die Welt mit ihrem Wesen verachten und den Teufel mit allen seinen Tücken überwinden, und zuletzt uns von allem Uebel, beide leiblich und geistlich, zeitlich und ewiglich erlösen wolle.

Welche das alles mit Ernst begehren, die sprechen von Herzen Amen und glauben ohne allen Zweifel es sei ja und erhört im Himmel, wie uns Christus zusagt: was ihr bittet, glaubet daß ihrs haben werdet, so solls geschehen.

Zum andern vermahne ich euch in Christo, daß ihr mit rechtem Glauben des Testaments Christi wahrnehmet, und allermeist die Worte darin uns Christus seinen Leib und Blut zur Vergebung schenket, im Herzen feste faßet, daß ihr gedenket und danket der grundlosen Liebe, die er uns bewiesen hat in dem daß er uns durch sein heiliges theures Blut von Gottes Zorn, Sünden, Tod und Hölle erlöset hat, und darauf das

Brot und den Wein und unter demselben gesegneten Brot und Wein seinen Leib und Blut zur Sicherung und zum Pfande zu euch nehmet.

Demnach wollen wir in seinem Namen und auf seinen Befehl durch seine eigenen Worte das Testament also handeln und gebrauchen.

10. Zweite Kollekte nach der Kommunion. L.

P. Der HErr sei mit euch.

G. Und mit deinem Geist.

P. Danket dem HErrn, denn er ist sehr freundlich.

G. Und seine Güte währet ewiglich.

P. Laßt uns beten. Ach, du lieber HErr Gott, der du uns bei diesem wunderbaren Sakrament deines Leidens zu gedenken und davon zu predigen befohlen hast, verleihe uns daß wir solch deines Leibes und Blutes Sakrament also mögen brauchen daß wir deine Erlösung in uns täglich fruchtbarlich empfinden.

G. Amen.

11. Versikel, auch Antiphonen genannt.

Auf Advent.





Machet die Thore weit und die Thüren in der Welt hoch, Hall.
Daß der König der Ehren einziehe, Hall.

Auf Weihnachten.

Euch ist heute der Heiland geboren, Hall.
Welcher ist Christus der HErr in der Stadt David. Hall.

Ein Kind ist uns geboren, Hall.
Ein Sohn ist uns gegeben, Hall.

Das Wort ward Fleisch, Hall.
Und wohnet unter uns, Hall.

Kündlich groß ist das gottselige Geheimnis, Hall.
Gott ist offenbaret im Fleische, Hall.

Christus kommt her aus den Vätern nach dem Fleische, Hall.
Welcher ist Gott über alles gelobet in Ewigkeit, Hall.

Am Neujahrstage.

HErr, kröne das Jahr mit deinem Gute, Hall.
Und laß deine Fußstapfen triefen von Fett, Hall.

Die Güte des HErrn ists, daß wir nicht gar aus sind, Hall.
Und seine Barmherzigkeit hat noch kein Ende, Hall.

Am Feste der Erscheinung Christi.

Es wird ein Stern aus Jakob aufgehen, Hall.
Und ein Scepter aus Israel aufkommen, Hall.

Das Volk so im Finstern wandelt siehet ein großes Licht, Hall.
Und über die so da wohnen in Finsternis scheinet es helle, Hall.

Lobet den HErrn alle Heiden, Hall.
Und preiset ihn alle Völker, Hall.

Auf Mariä Reinigung.

Bald wird kommen zu seinem Tempel der HErr den ihr suchet, Hall.
Und der Engel des Bundes des ihr begehret, Hall.

HErr, nun läßest du deinen Diener in Friede fahren, Hall.
Denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen, Hall.

Zur Fastenzeit.

Christus ist um unserer Missethat willen verwundet,
Und um unserer Sünde willen zerschlagen.

Die Strafe liegt auf ihm, auf daß wir Friede hätten,
Und durch seine Wunden sind wir geheilet.

Mir hast du Arbeit gemacht in deinen Sünden,
Und hast mir Mühe gemacht in deinen Missethaten.

Gott hat seines eigenen Sohnes nicht verschonet,
Sondern hat ihn für uns Alle dahin gegeben.

Christus hat unsere Sünde selbst geopfert an seinem Leibe auf dem Holze,
Auf daß wir, der Sünden abgestorben, der Gerechtigkeit leben.

Auf Mariä Verkündigung.

Siehe, eine Jungfrau wird schwanger sein, Hall.
Und einen Sohn gebären, den wird sie heißen Immanuel, Hall.

Am Grünendonnerstage.

So oft ihr von diesem Brote eßet, und von diesem Kelche trinket,
Sollt ihr des HErrn Tod verkündigen.

Am Stillenfreitage.

Siehe, das ist Gottes Lamm,
Welches der Welt Sünde trägt.

Auf Ostern.

Christus ist um unsrer Sünde willen dahin gegeben, Hall.
Und um unserer Gerechtigkeit willen auferwecket, Hall.

Christus von den Todten erwecket, stirbet hinfort nimmer, Hall.
Der Tod wird hinfort nicht über ihn herrschen, Hall.

Christus hat dem Tode die Macht genommen, Hall.
Und das Leben und ein unvergängliches Wesen an das Licht gebracht, Hall.

Ich weiß daß mein Erlöser lebet, Hall.
Und er wird mich hernach aus der Erden auferwecken, Hall.

Auf Hagelfeier, auch sonst um gutes Wetter.

HErr, erzeige uns deine Gnade und Güte, Hall.
Daß unser Land sein Gewächs gebe, Hall.

Aller Augen warten auf dich HErr, Hall.
Und du giebst ihnen ihre Speise zu seiner Zeit, Hall.

HErr, du feuchtest die Berge von oben her, Hall.
Du machest das Land voll Früchte, die du schaffest, Hall.

Auf Himmelfahrt.

Gott fähret auf mit Jauchzen, Hall.
Und der HErr mit heller Posaune, Hall.

Ich fahre auf zu meinem Vater und zu eurem Vater, Hall.
Zu meinem Gott und zu eurem Gott, Hall.

Auf Pfingsten.

Ich will meinen Geist ausgießen über alles Fleisch, Hall.
Den Geist der Gnade und des Gebets, Hall.

Schaffe in uns, Gott, ein reines Herz, Hall.
Und gieb uns einen neuen gewissen Geist, Hall.

Also hat Gott die Welt geliebet, Hall.
Daß er seinen eingebornen Sohn gab, Hall.

HErr, lehre uns thun nach deinem Wohlgefallen, denn du bist unser Gott,
Dein guter Geist führe uns auf ebener Bahn.

Auf Trinitatis.

Wir loben Gott, den Vater, Sohn und heiligen Geist, Hall.
Und preisen ihn von nun an bis in Ewigkeit, Hall.

Heilig, heilig, heilig ist der HErr Zebaoth, Hall.
Alle Lande sind seiner Ehre voll, Hall.

Auf Johannis.

Siehe ich sende meinen Engel vor dir her, Hall.
Der deinen Weg vor dir bereiten soll, Hall.

Gelobet sei der HErr, der Gott Israel, Hall.
Denn er hat besuchet und erlöset sein Volk, Hall.
Siehe auch zu Advent.

Auf Mariä Heimsuchung.

Meine Seele erhebet den HErrn, Hall.
Und mein Geist freuet sich Gottes meines Heilandes, Hall.

Gott stößet die Gewaltigen vom Stuhle, Hall.
Und erhebet die Niedrigen, Hall.

Es wird eine Ruthe aufgehen von dem Stamme Isai, Hall.
Und ein Zweig aus seiner Wurzel wird Frucht bringen, Hall.

Auf Michaelis.

Der HErr hat seinen Engeln befohlen über dir, Hall.
Daß sie dich behüten auf allen deinen Wegen, Hall.

Der Engel des HErrn lagert sich um die her so ihn fürchten, Hall.
Und hilft ihnen aus, Hall.

An Bußtagen und zu andern Zeiten.

HErr, handle nicht mit uns nach unsern Sünden,
Und vergilt uns nicht nach unsrer Missethat.

Wir haben gesündigt mit unsern Vätern,
Wir haben misgehandelt und sind gottlos gewesen.

Hilf uns, HErr unser Helfer, um deines Namens Ehre willen,
Errette uns und vergieb uns unsre Sünde um deines Namens willen.

HErr, gehe nicht ins Gericht mit deinen Knechten und Mägden,
Denn vor dir ist kein Lebendiger gerecht.

Gott, sei uns gnädig nach deiner Güte,
Und tilge unsre Sünde nach deiner großen Barmherzigkeit.

Zu aller Zeit.

Bittet, so werdet ihr nehmen, Hall.
Daß eure Freude vollkommen sei. Hall.

Rufe mich an in der Zeit der Noth,
So will ich dich erretten und du sollt mich preisen.

Bittet, so wird euch gegeben, suchet, so werdet ihr finden, Hall.
Klopfet an, so wird euch aufgethan, Hall.

Der HErr denke an uns und segne uns, Hall.
Er segne die den HErrn fürchten, beide Kleine und Große, Hall.

Bei dem HErrn findet man Hülfe, Hall.
Und deinen Segen über dein Volk, Hall.

Nach der Kommunion.

Danket dem HErrn, denn er ist freundlich,
Und seine Güte währet ewiglich.

Lobe den HErrn meine Seele, Hall.
Und was in mir ist seinen heiligen Namen, Hall.

Schmecket und sehet wie freundlich der HErr ist, Hall.
Wohl dem der auf ihn trauet, Hall.

In gemeiner Noth.

Gott, gieb Fried in deinem Lande,
Glück und Heil zu allem Stande.

HErr, hilf uns, deinem Volk, und segne dein Erbe, Hall.
Und weide sie und erhöhe sie ewiglich, Hall.

Siehe auch zu Pfingsten um göttliche Regierung und den heiligen Geist.

Um Erhaltung des göttlichen Worts.

Heiliger Vater, heilige uns in deiner Wahrheit,
Denn dein Wort ist die Wahrheit.

HErr, erhalte uns dein Wort, Hall.
Dein Wort ist unsers Herzens Freude und Trost, Hall.

Dein Wort ist meines Fußes Leuchte, Hall.
Und ein Licht auf meinen Wegen, Hall.

Klage der Kirche über wenig Heilige.

Hilf, HErr, die Heiligen haben abgenommen,
Und der Gläubigen ist wenig unter den Menschenkindern.

Dank der Kirche für ihre Erhaltung.

Gott gedenket der Barmherzigkeit, Hall.
Und hilft seinem Diener Israel auf, Hall.

Um Glauben und Liebe.

HErr, laß Christum durch den Glauben in unsern Herzen wohnen,
Und durch die Liebe fest gewurzelt und gegründet werden.

Siehe, wie fein und lieblich ist es, wenn Brüder einträchtig bei einander wohnen,
Denn daselbst verheißet der HErr Segen und Leben immer und ewiglich.

Allgemeine Danksagungen für göttliche Wohlthaten.

Ich will den HErrn loben so lang ich lebe, Hall.
Und meinem Gott lobsingen weil ich hie bin, Hall.

Preiset mit mir den HErrn, Hall.
Und laßet uns mit einander seinen Namen erhöhen, Hall.

Freuet euch des HErrn, ihr Gerechten, Hall.
Die Frommen sollen ihn schön preisen, Hall.

Der Name des HErrn sei gelobet und gebenedeiet, Hall.
Von nun an bis in Ewigkeit, Hall.

Vom Tode und Sterben.

In deine Hände befehle ich meinen Geist, Hall.
Du hast mich erlöset, HErr du getreuer Gott, Hall.

Selig sind die Todten die in dem HErrn sterben von nun an,
Ja der Geist spricht daß sie ruhen von aller ihrer Arbeit.

HErr, lehre uns bedenken daß wir sterben müßen,
Auf daß wir klug und selig werden.

Siehe auch zu Mar. Rein. und Ostern.

Vom jüngsten Gerichte.

Siehe, der HErr kommt mit viel tausend Heiligen, Hall.
Gericht zu halten über alle, Hall.

Vom ewigen Leben.

Vor dir ist Freude die Fülle, Hall.
Und lieblich Wesen zu deiner Rechten ewiglich, Hall.

II.

Ordnung der einzelnen Ritus.

1. Die Taufe.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes. Amen.

Wie soll das Kind heißen?

Einer der Pathen nennt die Namen, oder der Geistliche redet sofort mit den ihm zuvor auf einem Zettel gereichten Namen das Kind an und spricht:

N., nimm das Zeichen des heiligen Kreuzes, beide an der † Stirn und an der † Brust.

Laßt uns beten: O allmächtiger, ewiger Gott, Vater unsers HErrn Jesu Christi, ich rufe dich an über diesen deinen Diener, der deiner Taufe Gabe bittet und deine ewige Gnade durch die geistliche Wiedergeburt begehret. Nimm ihn auf, HErr, wie du gesagt hast: bittet, so werdet ihr nehmen; suchet, so werdet ihr finden; klopfet an, so wird euch aufgethan. So reiche nun das Gut dem der da bittet, und öffne die Thür dem der da anklopfet, daß er den ewigen Segen dieses himmlischen Bades erlange, und das verheißene Reich deiner Gaben empfahe. Durch Christum unsern HErrn. Amen.

Laßet uns hören das heil. Evangelium St. Marci am 10. Kapitel: Und sie brachten Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührte. Die Jünger aber fuhren die an die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, ward er unwillig und sprach zu ihnen: Laßet die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er herzte sie und legte die Hände auf sie und segnete sie.

Lieben Freunde in Christo. Wir hören alle Tage aus Gottes Wort, erfahren es auch beide an unserm Leben und Sterben, daß wir von Adam her allesammt in Sünden empfangen und geboren werden, darin wir denn unter Gottes Zorn in Ewigkeit verdammt und verloren sein müßten, wo uns nicht durch den eingebornen Gottessohn, unsern lieben HErrn Jesum Christum, daraus geholfen wäre.

Weil nun dies gegenwärtige Kindlein in seiner Natur mit gleichen Sünden wie wir verdorben und verunreinigt ist, so würde es auch des ewigen Todes und der Verdammnis sein und bleiben müßen. Aber Gott, der Vater aller Gnade und Barmherzigkeit, hat seinen Sohn Christum der ganzen Welt; und darnach den Kindlein nicht weniger als den Alten verheißen. Derselbe hat auch der ganzen Welt Sünde getragen, und die armen Kindlein nicht weniger, sondern eben so wohl als die Alten von Sünden, Tod und Verdammnis erlöset und selig gemacht, und hat befohlen, man sollte sie zu ihm bringen daß sie gesegnet würden; nimmt sie auch aufs allergnädigste an und verheißet ihnen das Himmelreich.

Deshalb wollet aus christlicher Liebe dieses gegenwärtigen armen Kindleins gegen Gott den HErrn euch mit Ernst annehmen, um Vergebung der Sünden und daß es auch in das Reich der Gnaden und Seligkeit aufgenommen werden möge, bitten helfen, ungezweifelter Zuversicht, unser lieber HErr Jesus Christus werde solches euer Werk der Liebe, dem armen Kindlein erzeigt, in allen Gnaden von euch annehmen und euer Gebet gewislich erhören, sintemal er die Kindlein zu ihm zu bringen selbst befohlen und sie in sein Reich aufzunehmen verheißen hat.

Wollen deshalb von Grund des Herzens sprechen: V. U.

Darnach bringe man das Kind zur Taufe und der Geistliche spreche:

Der HErr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis zu ewigen Zeiten.

Darnach laße er das Kind durch seine Pathen dem Teufel absagen und spreche:

N., entsagest du dem Teufel?

Sämmtliche Pathen antworten Ja.

Und allen seinen Werken?

Ja.

Und allem seinem Wesen?

Ja.

Darauf laße er den Glauben bekennen:

Glaubest du an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden? — Pathen: Ja.

Glaubest du an Jesum Christum, seinen eingebornen Sohn, unsern HErrn, der empfangen ist von dem Heil. Geiste, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuzigt, gestorben, begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur rechten Hand Gottes des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten? — Ja.

Glaubest du an den Heil. Geist, eine heilige christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben? — Ja.

Willst du getauft sein? — Ja.

Ist die Frageform im Vorhergehenden nicht herzustellen und muß also alles bekenntnisweise von dem Geistlichen gesprochen werden, so lautet die letzte Frage, die in keinem Falle fehlen darf,

Soll auf diese Bedingung und diesen Glauben gegenwärtiges Kindlein getauft werden, so begehret das in seinem Namen und sprechet: Ja.

Hierauf folgt die Taufe:

N., ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heil. Geistes. Amen.

Indem die Pathen das Kind halten, spricht der Geistliche, die Hand über das Kind streckend:

Der allmächtige Gott und Vater unsers HErrn Jesu Christi, der dich jetzt wiederum geboren hat aus dem Waßer und Heil. Geiste und hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben. Amen.

Friede sei mit dir.

Antwort der Pathen: Amen.

Oder aber den Segen.

Anhänge zur Taufordnung.

1.

Zweites Gebet, namentlich für die Taufe Erwachsener.

Allmächtiger, ewiger Gott, der du hast durch die Sündfluth nach deinem strengen Gericht die ungläubige Welt verdammet und den gläubigen Noah selb achte nach deiner großen Barmherzigkeit erhalten, und hast den verstockten Pharao mit allen den Seinen im Rothen Meer ersäufet und dein Volk Israel trocken durchhin geführt, und damit dies Bad deiner heiligen Taufe zukünftig bezeichnet, und hast durch die Taufe deines lieben Sohns, unsers HErrn Jesu Christi, den Jordan und alle Waßer zur seligen Sündfluth und reichlichen Abwaschung der Sünden geheiligt und eingesetzt — wir bitten durch dieselbe deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest diesen N. gnädiglich ansehen und mit rechtem Glauben im Geist begaben, daß durch diese heilsame Sündfluth an ihm ersaufe und untergehe alles was ihm von Adam angeboren ist (und er selbst dazu gethan hat), und er aus der Ungläubigen Zahl gesondert, in der heiligen Arche der Christenheit trocken und sicher behalten, allezeit brünstig im Geist, fröhlich in Hoffnung, deinem Namen diene, auf daß er mit allen Gläubigen deiner Verheißung, ewiges Leben zu erlangen, würdig werde, durch Jesum Christum unsern HErrn. Amen.

2.

Zweite Form der Vermahnung nach dem Evangelium.

Andächtige liebe Christen. Es haben die Eltern dieses Kindes dasselbe hierher gesandt darum daß sie Christen sind und von Christo einen Befehl haben daß man sich taufen laßen soll im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und daß sie wißen daß Gott auch eine gnädige Zusage dabei gesetzt hat und gesagt: wer da glaubet und getaufet wird, der wird selig werden. So wißen auch gedachte Eltern aus der heiligen Schrift, daß auch dies Kind in Sünden empfangen und geboren ist, wie wir armen Sünder leider allesammt, und derhalb nöthig daß wir durch dies heilsame Sakrament der heiligen Taufe aufs neue geboren werden, wie Christus sagt

Joh. am 3. Kapitel, wo ein Mensch nicht neu geboren wird durch das Waßer und den heiligen Geist, so kann er ins Reich Gottes nicht kommen.

Weil es denn ein groß herrlich Ding ist um die Taufe, in welcher Gott Vater, Sohn und heiliger Geist einen Bund mit uns macht, also daß Gott Vater unser gnädiger lieber Vater sein will, uns für seine Kinder annehmen und uns aus großer Liebe schenken seinen Sohn Jesum Christum mit all seinem Verdienste, Leiden, Blutvergießen und Sterben, und in ihm und durch ihn Vergebung der Sünden und Erlösung von Tod, Teufel und ewiger Verdammnis, dazu die Kindschaft und Erbschaft aller himmlischen Güter und seinen heiligen Geist, der unser Herz mit einem wahrhaften Glauben begabe, erleuchte und reinige; — so ist der Eltern ganz christliche Bitte an euch daß ihr für dies Kindlein bitten wollet, daß ihm der allmächtige Gott alle seine Sünde vergeben, sein Herz mit dem heiligen Geiste erleuchten und ihm einen rechten Glauben verleihen wolle, auf daß es in die Zahl der Christen möge eingeleibt werden; daß er ihm auch hernach seine Gnade reichlich mittheilen wolle, damit es im Glauben zunehme und wachse, wider den Teufel, die Welt und sein eigen Fleisch streite und fechte, im rechten Glauben verharre und endlich nach diesem Leben die ewige Seligkeit überkommen möge.

Laßet uns deshalb von Grund des Herzens ein andächtiges Vater unser sprechen.

3.

Dritte Form der Vermahnung nach dem Evangelium.

Andächtige, liebe Freunde in Christo dem HErrn. Demnach dies gegenwärtige liebe Kindlein gleichwie andere Menschen in Sünden empfangen und geboren und also wegen der Sünde auch dem ewigen Tode unterworfen ist, vermag sich daher auch von solchem großen Schaden nicht zu helfen noch zu entledigen, sondern ihm ist hoch von Nöthen daß es nach der Lehre und auf den Befehl Jesu Christi zum andern Mal durch das Waßer und den heiligen Geist geboren und also seinem Erlöser und Heiland Jesu Christo eingeleibt werde, so wollen wir seinethalben Gott im Himmel anrufen und bitten, er wolle ja selbst hier Täufer sein und diesem Kindlein seinen heiligen Geist reichlich mittheilen, der in seinem Herzen anzünde, bekräftige und auch erhalte einen festen Glauben und gewisse Zuversicht auf das einige Verdienst Jesu Christi, durch welchen Glauben dies liebe Kindlein jetzund möge werden, hernachmals sein und ewig bleiben ein Kind Gottes und Erbe aller himmlischen Güter, und also endlich erlangen und überkommen die ewige Seligkeit und das ewige Leben. Wollen deshalb sämmtlich beten das heilige V. U.

Anm. Die L. K. O. verwendet die *erste* Vermahnung als Anrede zum Anfang der ganzen Handlung, *vor* der Frage Wie soll das Kind heißen; die *zweite* und *dritte*, nach Gebrauch, am bezeichneten Orte, und nach der **Itio ad baptismum**, vor der Absage, redet sie *an den Orten da es gebräuchlich* die Gevattern an wie folgt:

4.

Anrede an die Gevattern vor der Taufe.

Lieben Freunde. Ihr habt dies Kindlein dem HErrn Christo zugetragen, und gebeten daß ers annehmen, ihm seine Hand auflegen, es segnen, ihm das Himmelreich

und ewiges Leben geben wolle; so habt ihr auch gehört daß unser HErr Christus so herzlich willig dazu ist und ihm solches alles im Evangelio zugesagt hat, welches er auch auf seiner Seite alles so halten will, ob es wohl durch Menschenstimme und Mittelspersonen zugesagt und versprochen worden ist. So soll nun dies Kind auf solche Zusage durch euch, als seine Gevattern und Mittelspersonen, durch die es zu Christo getragen wird, auch einen festen Glauben zusagen, daß es Gott die Ehre geben und solche Zusage, die ihm im Evangelio und in der Taufe geschieht, glauben wolle und dem Teufel, ~~auch allen seinen Lügen,~~ Gespenst und Werken absagen, daß es demselben und seinen Lügen und schändlichen Werken nicht nachfolgen wolle, sondern seinen Glauben setzen auf Gott als seinen lieben Vater, des Erbe es sein will, auf Christum, seinen Sohn, unsern HErrn, daß derselbe es mit seinem Blute, Leiden und Sterben erlöset, den Vater versöhnet und es zum ewigen Leben gebracht hat, und auf Gott den heiligen Geist, daß derselbe allein sein rechter Meister, Lehrer, Leiter, Tröster und das Pfand der Seligkeit sei, der uns führet und leitet durch Christum zum Vater, bis wir kommen zur vollkommnen Erlösung von Sünden, Auferstehung des Fleisches und ins ewige Leben. Solches wollet es unterrichten, oder daß es unterrichtet werde, zur Schule und Kirche halten, auch daran sein daß es gelehrt werde die zehn Gebote, den christlichen Glauben, Vater unser, und was zur Seligkeit zu wißen und zu glauben von Nöthen ist. Wollet es auch zu einem ehrbaren christlichen Leben und Wandel vermahnen und anhalten. Das wollet ihr doch, so viel euch Gott Gnade giebt, gern thun?

Antwort: Ja.

P. Das verleihe uns unser lieber HErr Gott, und erfülle mit seiner Gnade was wir nicht vermögen.

Antwort: Amen.

5.

Die Nothtaufe.

Die Hebamme und wer sonst bei der Taufe gegenwärtig gewesen — jedenfalls die Person welche getauft hat — treten mit dem Kinde vor den Geistlichen.

P. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Ist dies Kind getauft?

Antwort. — Fällt sie bejahend aus, so folgt der weitere Akt (im Zweifel, die Taufe.)

P. Durch wen ist solches geschehen und wer ist dabei gewesen?

Antwort. N. und N.

P. Womit habt ihr getauft?

A. Mit Waßer.

P. Mit was Worten habt ihr getauft?

A. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

P. Wißet ihr daß ihr die Worte also gebraucht habt?

A. Ja, wir wißen es.

P. Habt ihr dem Kindlein einen Namen gegeben, so vermeldet denselben; ist es aber nicht geschehen, so gebt ihm noch jetzt einen Namen.

A. Es ist genannt — oder soll heißen N.

P. Nun, meine lieben Freunde, weil ihr denn im Namen und auf Befehl unsers lieben HErrn Gottes solches alles gethan, so sage ich daß ihr recht und wohl gethan habt, sintemal die armen Kindlein der Gnade bedürfen, und unser HErr Jesus Christus ihnen dieselbe nicht abgesagt, sondern sie aufs allerfreundlichste dazu einladet, wie solches der nachfolgende Text des heil. Evangelii tröstlich zeuget, welchen der Evangelist also beschrieben hat, Marc. 10:

Und sie brachten Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührte. Die Jünger aber fuhren die an die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, ward er unwillig und sprach zu ihnen: Laßet die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er herzte sie und legte die Hände auf sie und segnete sie.

Und weil wir aus jetzt gehörten Worten unsers HErrn Christi des gewis und sicher sind daß dies Kindlein zum Reich der Gnaden auch angenommen ist, so wollen wir bitten daß es darin möge zur ewigen Seligkeit beständig erhalten werden, und von Grund des Herzens ein andächtig V. U. sprechen:

Vater unser 2c.

Er streckt die Hand über das Kind und spricht:

Der allmächtige Gott und Vater unsers HErrn Jesu Christi, der dich N. durchs Waßer und heiligen Geist anderweit geboren und dir alle deine Sünde vergeben hat, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben. Amen. Friede sei mit dir.

Antwort: Amen.

2. Kirchgang der Wöchnerinnen.

Die Wöchnerin kommt nach geendigter Kommunion oder Predigt, Sonntags oder im Wochengottesdienste, ihr Kind auf dem Arme, vor den Altar. — Sind mehre da, so treten sie zugleich vor und die Handlung vollzieht sich an allen mit eins. — Der Geistliche redet sie an wie folgt:

Liebe Freundin. Weil Euch der liebe Gott mit Leibesfrucht gesegnet, in Kindesnöthen mit allen Gnaden geholfen, ein lebendiges gesundes Kindlein gegeben und dasselbe mit der heiligen Taufe begnadet, Euch selbst auch wieder zur Gesundheit verholfen hat, sollt ihr solchen Segen, Gabe und Wohlthat des frommen Gottes erkennen und ihm dafür von Herzen danksagen. Daß Ihr nun solches mit wahrer Andacht, im rechten Glauben thun möget, so höret erstlich Gottes Wort, wie dasselbe vom Hausstand und Kindersegen lehret:

Ps. 127. Wo der HErr nicht das Haus bauet, so arbeiten umsonst die daran bauen; wo der HErr nicht die Stadt behütet, so wachet der Wächter umsonst. Es ist umsonst daß ihr frühe aufstehet und hernach lange sitzet und eßet euer Brot mit Sorgen, denn seinen Freunden giebt er es schlafend. Siehe, Kinder sind eine Gabe des HErrn, und Leibesfrucht ist ein Geschenk. Wie die Pfeile in der Hand eines Starken, also gerathen die jungen Knaben. Wohl dem der seinen Köcher derselben voll hat; die werden nicht zu Schanden, wenn sie mit ihren Feinden handeln im Thor.

Und abermal im 128. Psalm: Wohl dem der den HErrn fürchtet und auf seinen Wegen geht. Du wirst dich nähren deiner Hände Arbeit; wohl dir, du hasts gut. Dein Weib wird sein wie ein fruchtbarer Weinstock um dein Haus herum; deine Kinder wie die Oelzweige um deinen Tisch her. Siehe, also wird gesegnet der Mann der den HErrn fürchtet. Der HErr wird dich segnen aus Zion, daß du sehest das Glück Jerusalems dein Lebenlang. Und sehest deine Kindeskinder. Friede über Israel.

Nach Gelegenheit kann hier auch noch gelesen werden

Ps. 22, 10. 11. Du hast mich aus meiner Mutter Leibe gezogen; du warest meine Zuversicht, da ich noch an meiner Mutter Brüsten war. Auf dich bin ich geworfen aus Mutterleibe; du bist mein Gott von meiner Mutter Leibe an.

Ps. 139, 14—18. Ich danke dir darüber daß ich wunderbarlich gemacht bin; wunderbarlich sind deine Werke, und das erkennet meine Seele wohl. Es war dir mein Gebein nicht verhohlen, da ich im Verborgenen gemacht ward, da ich gebildet ward unten in der Erde. Deine Augen sahen mich, da ich noch unbereitet war, und waren alle Tage auf dein Buch geschrieben die noch werden sollten und derselben keiner da war. Aber wie köstlich sind vor mir, Gott, deine Gedanken, wie ist ihrer so eine große Summa. Sollte ich sie zählen, so würde ihrer mehr sein denn des Sandes. Wenn ich aufwache, bin ich noch bei dir.

Darauf fährt er fort:

Hier höret Ihr, obwohl von wegen der Sünde über alle Töchter Evä dieser Fluch gegangen: Du sollst mit Schmerzen Kinder gebären, daß es gleichwohl ein sonderlich Gnadenwerk der Schöpfung Gottes sei daß eine Frau mit Leibesfrucht gesegnet, das Kind im Mutterleibe gebildet, ernähret und erhalten, die Mutter in großen Ängsten entbunden und mit dem fröhlichen Anblick einer lebendigen gesunden Leibesfrucht erfreut wird; und daß wir schuldig sind solch Gnadenwerk, Segen und Wohlthat des frommen Gottes in Demuth zu erkennen und ihm von Herzen im Namen seines lieben Sohnes dafür zu danken, und zu bitten daß er auch hinfüro beide Mutter und Kind in Gnaden sich wolle befohlen sein laßen. Wollet deshalb Euer Herz erheben und mit mir also beten:

Allmächtiger HErr Gott, der du Mann und Frau geschaffen und zum heiligen Ehestande verordnet hast, wir erkennen dein Gnadenwerk, Ordnung und Segen, daß du diese gegenwärtige Frau mit Leibesfrucht gesegnet, ihr in Kindesnöthen als ein gnädiger Vater um deines lieben Sohnes willen geholfen, ihr den fröhlichen Anblick einer lebendigen gesunden Frucht bescheret, dieselbe auch durch die heilige Taufe in das Reich deiner Gnaden zum Kind und Erben des ewigen Lebens angenommen, und der Mutter zu ihrer Gesundheit in Gnaden wieder geholfen hast. Wir danken dir dafür in schuldiger Demuth von Herzen im Namen deines lieben Sohnes, unsers HErrn Jesu Christi, und bitten durch denselben, du wollest dir auch hinfüro beide Mutter und Kind in Gnaden laßen befohlen sein, und durch den heil. Geist deinen Segen geben, daß das Kindlein in der Zucht und Vermahnung zum HErrn möge auferzogen, im rechten Glauben möge aufwachsen, gestärket und vor allem Leid und Übel Leibes und der Seelen gnädiglich behütet und bewahret werden. Solches unser Gebet, weil du es geheißen und vertröstet

hast, wollest du gnädiglich erhören, durch deinen lieben Sohn, unsern HErrn Jesum Christum, der mit dir und dem Heil. Geiste lebet und herrschet in Ewigkeit. Amen.

V. U.

Der HErr segne dich ꝛc.

3. Die Konfirmation.

1. Der Gottesdienst verläuft bis einschließlich der Kollekte, welche für diesen Tag besonders gewählt oder etwa aus Matth. 28, 18 ff. eigens zusammengesetzt wird, in der gewöhnlichen Ordnung.

2. Hierauf verliest er entweder die Epistel, das Evangelium, die Vorlesung des Sonntags, wenn nur irgend der Text der Konfirmationsrede aus dieser Stücke einem genommen werden kann, oder aber einen besonders ausgewählten Text, welcher dann nicht zu kurz sein muß, und die Gemeine singt darnach Wir glauben All an einen Gott.

3. Hierauf folget die Konfirmationsrede, welche an diesem Tage statt der Predigt ist, kurz, nicht leicht über eine halbe Stunde. Sie hat den Zweck, die Kinder wie die Gemeine zu der nachfolgenden Handlung zuzubereiten.

4. Darnach die Prüfung, daraus die Gemeine erkenne daß und wie diese Kinder in dem wahren christlichen Glauben, den sie sofort bekennen sollen, unterrichtet worden sind. Die Einrichtung nach den Winken der Kirchenordnung.

5. Nach beendigter Prüfung redet er die Kinder an in diesem Sinne:

Meine lieben Kinder, weil ihr nun jetzt euer Bekenntnis und Gelöbnis zu diesem von euch gelernten Glauben thun wollt, solches aber ohne die Kraft und Gnade Gottes nicht geschehen noch gehalten werden mag, so wollet zuvor den HErrn anrufen, daß er ꝛc. Singet demnach: 591, 1. Mein Schöpfer steh mir bei.

Die Kinder singen diesen oder einen andern Vers entweder allein oder mit der Gemeine. — Darnach heißt er die Kinder aufstehen und richtet an sie folgende beide Fragen:

Ich frage euch zum ersten: Glaubet ihr an Gott Vater, Sohn und Heil. Geist, wie ihn die heil. Schrift offenbaret und die heil. christliche Kirche glaubet, lehret und bekennet?

Antwort: Ja, durch Gottes Gnade.

Ich frage euch zum andern: Wollet ihr in solchem Glauben bleiben, wachsen und Frucht bringen zum ewigen Leben?

Antwort: Ja, mit Gottes Hülfe.

Er fährt fort:

Auf solches euer gutes Bekenntnis vor vielen Zeugen will euch der gnädige Gott bestätigen und durch seinen heiligen Geist stärken, kräftigen, vollbereiten und gründen. Kniet demnach hier nieder.

Die Kinder kommen und knien auf der untersten Stufe des Altars nieder entweder einzeln, wenn ihrer nur wenige sind, oder in kleinen Häuflein, wie dies zuvor mit den Kindern abgeredet worden ist. Er legt ihnen die Hand auf und spricht:

Nehmet hin den heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärk und

Hülfe zu allem Guten, von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes. Amen.

Nach vollendeter Einsegnung knieet er selbst (auf der untersten Stufe des Altars) mit den Kindern (an ihrem Platze) nieder und liest das folgende Gebet.

Allmächtiger und barmherziger Gott, ein Vater unsers HErrn Jesu Christi, der du allein alle guten Werke in uns anfängst und vollführest, wir danken dir über diesen Kindern, welche du deiner Kirche geschenkt, durch die heil. Taufe wiedergeboren, mit deinen Gaben erleuchtet und im rechten Glauben gestärket und bestätiget hast. Wir bitten dich aber, erhalte dies dein Werk in ihnen und mehre ihnen deinen heil. Geist, daß sie in deiner Kirche und im wahren Gehorsam des Evangelii bleiben und beständig beharren, und daß keine falsche Lehre noch fleischliche Lüste sie von der bekannten Wahrheit abführen; sondern gieb ihnen daß sie zu allem deinem Gefallen an Christo deinem Sohne, unserm gemeinsamen Haupte, wachsen und einst das vollkommene männliche Alter erreichen in aller Weisheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit; damit sie dich und deinen lieben Sohn, unsern HErrn, samt dem heil. Geiste, den einigen wahren Gott, immer vollkommener erkennen, herzlicher lieben und bei ihrem Nächsten mit Worten und allem ihrem Leben je länger desto beständiger und fruchtbarer bekennen, loben und preisen. Durch denselben unsern HErrn Jesum Christum, der mit dir und dem heil. Geiste lebet und regieret, gleicher Gott, hochgelobt in Ewigkeit. Amen.

V. U.

Er steht auf und spricht über die Kinder, welche liegen bleiben, den Frieden Gottes.

6. Hierauf singt man Komm heil. Geist 2c. oder Nun bitten wir den heiligen Geist 2c. Darauf folget die Kommunion in der gewöhnlichen Form.

4. Beicht- und Absolutionsformeln.

1. Nach der Predigt (an Bußtagen).

Er fordert die Gemeine auf niederzuknieen, knieet auch selbst nieder und spricht die

Beichte.

Ich armer Sünder bekenne mich Gott, meinem himmlischen Vater, daß ich leider schwerlich und mannichfaltig gesündigt habe, nicht allein mit äußerlichen groben Sünden, sondern viel mehr mit innerlicher angeborner Blindheit, Unglauben, Zweifel, Kleinmüthigkeit, Ungeduld, Hoffart, bösen Lüsten, Geiz, heimlichem Neid, Haß, Misgunst und andern Sünden, daß ich auf mancherlei Weise, mit Gedanken, Geberden, Worten und Werken die allerheiligsten Gebote Gottes übertreten habe, wie das mein HErr und Gott an mir erkennet und ich leider so vollkommen nicht erkennen kann. Solches reuet mich und ist mir leid, und begehre von Herzen Gnade von Gott durch seinen lieben Sohn Jesum Christum, und bitte, daß er mir seinen heil. Geist zur Beßerung meines Lebens mittheilen wolle. Amen.

Er steht auf, während die Gemeine auf den Knieen bleibt, und spricht die

Absolution und Retention.

Der allmächtige Gott hat sich euer erbarmet, und durch das Verdienst des allerheiligsten Leidens, Sterbens und Auferstehens unsers HErrn Jesu Christi, seines geliebten

Sohnes, vergiebt er euch alle eure Sünde. Und ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, verkündige allen denen so wahrhafte Buße thun und durch den Glauben all ihr Vertrauen auf das Verdienst Jesu Christi setzen und gedenken ihr Leben nach dem Gebot und Willen Gottes anzustellen, solche Vergebung aller ihrer Sünden, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes † Amen.

Dagegen aber sage ich allen Unbußfertigen und Ungläubigen aus Gottes Wort und im Namen Jesu Christi, daß ihnen Gott ihre Sünde vorbehalten hat und gewislich strafen wird. Gott verleihe ihnen daß sie sich bekehren, damit sie auch samt uns selig werden. Amen.

2. Öffentliche gemeine Beichte (vor dem Sakrament).

Nach voraufgegangener Beichtvermahnung spricht der Geistliche:

Wollet mir nunmehr im Herzen nachsprechen und beichten: Ich armer sündiger Mensch bekenne meinem lieben Gott daß ich in Sünden empfangen und geboren bin, also daß in mir von Natur nichts Gutes sondern eitel Sünde wohnet, und dieselbe angeborne Sünde mich leider oft zu Falle bringet in wirkliche Sünde mit Gedanken, Worten und Werken wider Gott und den Nächsten. Ich erkenne und bekenne auch daß ich den bösen Lüsten meines Fleisches nicht mit allem Ernst widerstrebe, sondern leider oft die Sünde in mir herrschen laße und dadurch den Heil. Geist betrübe. Und wenn ich gleich einen guten Vorsatz habe, so hanget mir doch allezeit das Böse an, daß ich zum Guten unwillig bin; der Glaube ist schwach, die Liebe ist kalt. Ich bekenne aber und weiß auch daß solcher meiner Sünden Sold ist Gottes Zorn und der ewige Tod. Deswegen gereuen mich meine Sünden und sind mir von Herzen leid, allein daß ich klage daß ich dieselben mir nicht so leid sein laße als mein lieber Gott von mir haben will. Weil aber Jesus Christus in die Welt kommen ist die Sünder selig zu machen, und mein frommer treuer Gott spricht: So wahr ich lebe, will ich nicht des Sünders Tod, sondern daß er sich bekehre und lebe — so bekehre und wende ich mich in wahrer Buße und rechtem Glauben zu meinem lieben Mittler und Erlöser Jesu Christo und bitte meinen lieben himmlischen Vater, er wolle mir um desselben seines lieben Sohnes willen alle meine Sünden vergeben und durch den Heil. Geist wahre Buße, rechten Glauben und beständige Beßerung in mir anzünden, stärken, mehren und erhalten. Amen.

Wollet euch nun auch selbst zu dieser Beichte bekennen und antworten:

Bekennet ihr daß ihr arme Sünder seid, ohne alle eigene Tugend, Gerechtigkeit und Verdienst?

Sprechet: Ja.

Sind euch eure Sünden leid, und glaubet und begehret ihr in dem Namen Jesu Christi Gnade und Vergebung?

Sprechet: Ja.

Wollt ihr auch euer Leben beßern und mit der Hülfe Gottes seinem heiligen Willen gemäß wandeln?

Sprechet: Ja.

Absolution.

Der allmächtige Gott und Vater unsers HErrn Jesu Christi will euch gnädig und barmherzig sein und alle eure Sünden vergeben, um deswillen daß sein lieber Sohn Jesus Christus dafür gelitten hat und gestorben ist. Und im Namen desselben unsers HErrn Jesu Christi, auf seinen Befehl und in Kraft seiner Worte, da er spricht: Welchen ihr die Sünden erlaßet, denen sind sie erlaßen — spreche ich euch aller eurer Sünden frei, los und ledig, daß sie euch allzumal sollen vergeben sein, so reichlich und vollkommen als Jesus Christus dasselbe durch sein Leiden und Sterben verdienet und durchs Evangelium in alle Welt zu predigen befohlen hat. Und dieser tröstlichen Zusage wollet ihr euch tröstlich annehmen, euer Gewißen darauf zufrieden stellen und festiglich glauben, eure Sünden sein euch vergeben. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heil. Geistes + Amen.

3. Privatbeichte.

Beichte.

Ich armer, elender, sündiger Mensch bekenne und klage vor Gott und Euch an Gottes Statt daß ich in Sünden empfangen und geboren bin und die Gebote meines Gottes nicht gehalten, sondern von Jugend auf oft und viel, wißentlich und unwißentlich, heimlich und öffentlich, mit Gedanken, Worten und Werken übertreten habe; damit ich denn seinen Zorn und Strafe wohl verdient hätte, wenn er mit mir ins Gericht gehen wollte. Ich weiß aber aus dem heil. Evangelio daß Gott allen bußfertigen Sündern und Sünderinnen gnädig sein und ihnen um Christi willen ihre Sünden vergeben will. Darum bekenne ich meine Sünden und sind mir von Herzen leid, und habe meine Zuflucht zu der grundlosen Gnade und Barmherzigkeit Gottes, und glaube daß ich durch Jesum Christum meinen Heiland Vergebung aller meiner Sünden erlangen werde. Ich bitte aber Euch als einen Diener Gottes, wollet mein betrübtes Gewißen mit dem heil. Evangelio trösten, und mir nach dem Befehl und der Zusage Christi eine fröhliche Absolution sprechen; ich will mich durch die Gnade Gottes gern beßern. Amen.

Absolution.

Weil Ihr bekennet daß Ihr mit Sünden beladen seid und Gott mit Sünden erzürnet habt und deshalb Trost begehret, und ich arme Sünder und Sünderinnen zu trösten verordnet bin ein Diener Gottes, nachdem auch Christus zu mir gesprochen hat: Welchem ihr die Sünden vergebet, dem sind sie vergeben, und was ihr auf Erden löset, ist auch im Himmel gelöset — auf solche Zusage Gottes und nach seinem Befehl spreche ich hier an Gottes Statt Euch los von allen Euern Sünden, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heil. Geistes + Amen.

Gehet hin im Frieden und sündiget nicht mehr. Amen.

5. Trauung.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heil. Geistes. Amen.

Es sind allhier gegenwärtig N. N. und N. N., und wollen sich nach Gottes Willen in den Stand der heiligen Ehe begeben. Da sie nun nach Gebrauch dieser Kirche zwei

Mal öffentlich aufgeboten, und von niemand gegen diese ihre eheliche Verbindung Einreden erhoben sind, noch auch gegenwärtig erhoben werden, so wollen wir sie jetzt in dem Namen unsers HErrn Jesu Christi ehelich zusammen geben.

Laßet uns denn zuvörderst hören das göttliche Wort, darin der Allmächtige den Stand der heiligen Ehe selber verordnet und geheiliget hat.

Zum Ersten.

Also stehet geschrieben am 1. Buch Mos. am 2. Kapitel: Und Gott der HErr sprach: Es ist nicht gut daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehülfin machen die um ihn sei. Da ließ Gott der HErr einen tiefen Schlaf fallen auf den Menschen und er entschlief, und nahm seiner Ribben eine und schloß die Stätte zu mit Fleisch. Und Gott der HErr bauete ein Weib aus der Ribbe die er von dem Menschen nahm, und brachte sie zu ihm. Da sprach der Mensch: Das ist doch Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch. Man wird sie Männin heißen darum daß sie vom Manne genommen ist. Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlaßen und an seinem Weibe hangen, und sie werden sein ein Fleisch.

Zum Andern.

Höret auch Gottes Gebot über diesen Stand.

So spricht St. Paulus Eph. am 5: Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus geliebet hat die Gemeine und hat sich selbst für sie gegeben, auf daß er sie heiligte, und hat sie gereinigt durch das Waßerbad im Worte, auf daß er sie ihm selbst zurichtete eine Gemeine die herrlich sei, die nicht habe einen Flecken oder Runzel oder des etwas, sondern daß sie heilig sei und unsträflich. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben als ihre eigenen Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst; denn niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehaßet, sondern er nähret es und pfleget sein, gleichwie auch der HErr die Gemeine.

Die Weiber sein unterthan ihren Männern als dem HErrn, denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeine, und er ist seines Leibes Heiland. Aber wie nun die Gemeine Christo ist unterthan, also die Weiber ihren Männern in allen Dingen.

Zum Dritten.

Höret auch das Kreuz, das Gott auf diesen Stand gelegt hat, 1 B. Mos. am 3.

Zum Weibe sprach Gott: Ich will dir viel Schmerzen schaffen wenn du schwanger wirst. Du sollst mit Schmerzen Kinder gebären, und dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein.

Und zum Manne sprach Gott: Dieweil du hast gehorchet der Stimme deines Weibes und gegeßen von dem Baume, davon ich dir gebot und sprach, du sollst nicht davon eßen: verflucht sei der Acker um deinetwillen; mit Kummer sollst du dich nähren dein Lebenlang. Dorn und Disteln soll er dir tragen, und du sollst das Kraut auf dem Felde eßen. Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot eßen, bis daß du wieder zur Erden werdest davon du genommen bist; denn du bist Erde und sollst zur Erden werden.

Zum Vierten.

So ist das euer Trost, daß ihr wißet und glaubet daß euer Stand dennoch vor Gott angenehm und gesegnet ist. Denn also stehet geschrieben 1 B. Mos. 1:

Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und er schuf sie ein Männlein und Fräulein. Und Gott segnete sie und sprach: seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erden und machet sie euch unterthan, und herrschet über die Fische im Meere und über die Vögel unter dem Himmel und über alles Thier das auf Erden kreucht. Und Gott sahe an alles was er gemacht hatte, und siehe da, es war sehr gut. Darum spricht auch Salomo: Wer eine Ehefrau findet, der findet was Gutes, und bekommt Wohlgefallen vom HErrn. (Spr. 18, 22.)

Hier kann denn nun die freie Rede mit Auslegung und Anwendung des Vorstehenden auf den gegenwärtigen Fall eintreten; etwa auf diese Art:

Lieben Freunde. Ihr habt gehöret wie Gott der HErr vom Anfang Mann und Weib zum heiligen Ehestande geschaffen, und verordnet hat daß sie ein Fleisch werden und demnach in unverbrüchlicher Treue mit einander leben sollen, als auch der HErr Christus spricht Matth. 19: was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden. Wollet demnach eure Ehe für eine heilige göttliche Ordnung erkennen, darin ihr mit Furcht vor Gott leben, einander die eheliche Treue halten und beweisen und euch nicht von einander scheiden sollt bis an den Tod. Und damit ihr wißet wie ihr sollt wandeln und Gott gefallen, so habet die Gebote Gottes stets vor Augen. Er hat dem Manne die Herrschaft befohlen, doch nicht zu seinem fleischlichen Dünken und Misbrauch, sondern ihr Männer, liebet eure Weiber, spricht er, und setzet das höchste Exempel der Liebe dazu. Gleichwie nämlich Christus für die Gemeine gestorben ist, also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben d. h. sie sollen sich selbst verleugnen und hingegen der Weiber Bestes suchen, sie ernähren und ihrer pflegen, ihnen die gebührende Ehre geben als auch Miterben der Gnade des Lebens, und in guten und bösen Tagen, in Gesundheit und Krankheit, in Reichthum und Armuth, in Ehre und Schande mit Vernunft bei ihnen wohnen. Die Weiber hingegen sollen ihren Männern unterthan sein, und solches nicht um deswillen weil der Mann der Stärkere oder der Ernährer oder der Geliebte ihres Herzens ist, sondern weil es also der HErr geordnet hat, da sie denn nicht Menschen, sondern Gott unterthan sind. Und in dieser Gottesordnung sollen sie sich finden laßen als die heiligen Weiber mit keuschem Wandel in der Furcht, deren Schmuck nicht auswendig ist mit Goldumhängen, Haarflechten und Kleideranlegen, sondern der verborgene Mensch des Herzens unverrückt mit sanftem und stillem Geiste; das ist köstlich vor Gott. Wenn ihr nun solches durch die Gnade Gottes ernstlich suchet, so werdet ihr zwar mit dem Kreuze nicht verschont bleiben, noch ohne Züchtigung sein, welcher sie alle sind theilhaftig geworden, denn sonst wäret ihr nicht Kinder, welche der Vater züchtigt; aber ihr habet doch reichen Trost aus Gottes Verheißung und der Segen des Allerhöchsten wohnet bei euch. —

Nachdem ihr nun Gottes Rechte und Gebote gehört habt, so tretet näher.

Er fragt zuerst den Bräutigam.*)

N. N., ich frage Euch an Gottes Statt, ob Ihr gegenwärtige N. N. zu einem ehelichen Gemahl begehret, mit ihr nach Gottes Befehl und Willen zu leben, sie mit Treuen zu meinen, in keinem Kreuz noch Widerwärtigkeit zu verlaßen, Euch auch von ihr nicht zu scheiden, es sei denn daß der liebe Gott durch den zeitlichen Tod Euch selbst scheide zu seiner Zeit. Wo Ihr solches begehret so sprecht — Ja.

Darnach die Braut.

N. N., ich frage Euch an Gottes Statt, ob ihr gegenwärtigen N. N. zu einem ehelichen Gemahl begehret, mit ihm nach Gottes Befehl und Willen zu leben, ihn mit Treuen zu meinen, in keinem Kreuz noch Widerwärtigkeit zu verlaßen, Euch auch von ihm nicht zu scheiden, es sei denn, daß der liebe Gott durch den zeitlichen Tod Euch selbst scheide zu seiner Zeit. Wo Ihr solches begehret, so sprechet — Ja.

Er fordert hierauf die Trauringe, steckt sie ihnen an, fügt ihre beiden rechten Hände zusammen und spricht:

Weil denn diese gegenwärtigen Personen, N. N. und N. N., einander zur Ehe begehren und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen, darauf sie einander die Hände und Trauringe gegeben haben, so spreche ich sie hiemit öffentlich vor dieser christlichen Versammlung zusammen, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heil. Geistes. Amen.

Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Amen.

Ihr aber, meine Geliebten, wollet nun hier niederknieen und Gottes Segen empfahen.

Allmächtiger HErr Gott, der du Mann und Frau geschaffen und zum Ehestande verordnet hast, wir bitten deine grundlose Güte, du wollest solch dein Geschöpf und Ordnung unter uns nicht fallen noch ohne Segen bleiben laßen, und insonderheit diesen beiden angehenden Eheleuten eine heilige, friedliche und gesegnete Ehe verleihen, um Jesu Christi unsers HErrn willen. Amen.

V. U.

Der HErr segne euch 2c.

---

*) Im Gebiet von C. lautet die Formel:

An den Bräutigam.

N. Ihr stehet allhier und begehret gegenwärtige N. zu nehmen zu Eurer ehelichen Hausfrau, mit ihr nach Gottes Befehl und Willen zu leben, Euch auch von ihr nicht zu scheiden, es sei denn daß Euch der Tod scheide. Ist solches noch Eures Herzens Wille und Meinung, so bekennets allhie vor Gottes Angesicht und in Gegenwärtigkeit der Gemeine und saget — Ja.

An die Braut.

Dasselbe mutatis mutandis.

Darnach läßt er sie die Ringe wechseln, fügt ihre Hände zusammen und spricht:

Was Gott zusammenfügt 2c. — Weil N. N. und N. N. sich unter einander zur Ehe begehren 2c., wie oben.

6. Der Krankenbericht.

1. Wenn der Geistliche die Krankenstube betritt, so spreche er: Friede sei mit diesem Hause. Die Anwesenden antworten: Amen.

2. Wenn sodann etwaige Erkundigungen nach den Umständen des Kranken gemacht sind, so laße er alle Anwesenden abtreten, erforsche den Gemüths- und Gewißensstand des Kranken, lehre, strafe, warne, vermahne und tröste ihn, laße ihn beichten und absolviere ihn darnach.

3. Darauf laße er den Abendmahlstisch zurüsten und Brot und Wein aufsetzen, alle Anwesenden, so viel das Zimmer ohne Beschwer des Kranken leidet, herein treten, und spreche:

Lieben Freunde. Unser HErr Christus spricht Matth. am 18: Ich sage euch, wo zween unter euch eins werden auf Erden warum es sei das sie bitten wollen, das soll ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel. Denn wo zween oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen. Da wir nun befinden, daß dieser unser lieber Bruder (Schwester) in Christo mit großer Schwachheit und Schmerzen beladen ist, und wir ihm darin nicht beßer dienen können als mit unserm christlichen Gebet, so ermahne ich euch alle, ihr wollet euch im Gebet mit diesem einem Kranken (Vater, Mutter ꝛc. Freunde, ꝛc.) vereinigen, und Gott anrufen und bitten daß er ihm wolle in seiner schweren Krankheit zu Hülfe kommen, im Glauben ihn stärken, in rechter Anrufung Gottes und christlicher Geduld ihn erhalten und in dieser seiner Krankheit ihm verleihen was ihm nütz und gut ist an Leib und Seele hier zeitlich und hernachmals ewiglich; sonderlich daß ihm Gott Gnade verleihen wolle daß er das heil. Sakrament würdiglich empfahen möge, zur Stärkung seines schwachen Glaubens, zu Trost seines betrübten Gewißens, zu Befestigung seiner ewigen Hoffnung und zu Heiligung des HErrn in seinem Herzen und Leben. Laßet uns also beten auf Gottes Befehl und seine gnädige Zusage von Grund des Herzens ein andächtiges

V. U.

Der allmächtige Gott wolle unser Gebet gnädiglich erhören. Amen.

4. Wenn es dann die Umstände des Kranken erlauben, so fährt er fort:

Laßet uns auch zu desto mehrerer Versicherung unsrer Gemeinschaft am Evangelio und unsers Trostes den wir unter einander haben, den christlichen Glauben bekennen.

Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden.

Das ist: Ich glaube daß mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen, mir Leib und Seele, Augen, Ohren und alle Glieder, Vernunft und alle Sinne gegeben hat und noch erhält, dazu Kleider und Schuhe, Eßen und Trinken, Haus und Hof, Weib und Kind, Acker, Vieh und alle Güter; mit aller Nothdurft und Nahrung dieses Leibes und Lebens reichlich und täglich versorgt, wider alle Fährlichkeit beschirmet und vor allem Übel behütet und bewahret; und das alles aus lauter väterlicher göttlicher Güte und Barmherzigkeit, ohne all mein Verdienst und Würdigkeit; des alles ich ihm zu danken und zu loben, dafür zu dienen und gehorsam zu sein schuldig bin. Das ist gewislich wahr. Sprechet allesamt: Amen.

Ich glaube an Jesum Christum, Gottes eingebornen Sohn, unsern HErrn, der empfangen ist vom Heil. Geiste, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuzigt, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage

wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur rechten Hand Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten.

Das ist: Ich glaube daß Jesus Christus, wahrhaftiger Gott vom Vater in Ewigkeit geboren, und auch wahrhaftiger Mensch von der Jungfrau Maria geboren, sei mein HErr, der mich verlorenen und verdammten Menschen erlöset hat, erworben, gewonnen von allen Sünden, vom Tode und von der Gewalt des Teufels, nicht mit Gold oder Silber, sondern mit seinem heiligen theuern Blute und mit seinem unschuldigen Leiden und Sterben, auf daß ich sein eigen sei, und in seinem Reiche unter ihm lebe und ihm diene in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit, gleichwie er ist auferstanden vom Tode, lebet und regieret in Ewigkeit. Das ist gewislich wahr.

Sprechet allesamt: Amen.

Ich glaube an den Heil. Geist, eine heilige christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben.

Das ist: Ich glaube daß ich nicht aus eigner Vernunft noch Kraft an Jesum Christum, meinen HErrn, glauben oder zu ihm kommen kann, sondern der Heil. Geist hat mich durch das Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiligt und erhalten; gleichwie er die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesu Christo erhält im rechten einigen Glauben; in welcher Christenheit er mir und allen Gläubigen täglich alle Sünden reichlich vergiebt, und am jüngsten Tage mich und alle Todten auferwecken wird, und mir samt allen Gläubigen in Christo ein ewiges Leben geben wird. Das ist gewislich wahr.

Sprechet allesamt: Amen.

5. Hierauf wendet er sich zu konsekrieren, indem er spricht:

In solchem Glauben versammelt und gestärkt, sagen wir Dank Gott und dem Vater für alle seine Gabe und Wohlthat, sonderlich für diese rechte Speise und diesen rechten Trank des Leibes und Blutes Jesu Christi, durch welchen wir beten: V. U.

Er nimmt die Patene mit dem Brote in die linke Hand und spricht:

Unser HErr Jesus Christus in der Nacht da er verrathen ward, nahm er das Brot, dankte und brachs und gabs seinen Jüngern und sprach: Nehmet hin und eßet; das ist mein ✝ Leib, der für euch gegeben wird. Solches thut zu meinem Gedächtnis.

Er reicht dem Kranken den Leib des HErrn, indem er spricht:

Nimm hin und iß; das ist der wahre Leib Jesu Christi, der für dich gegeben ist. Der stärke und erhalte dich jetzt und in der Stunde des Todes zum ewigen Leben. Amen.

Darauf ergreift er den Kelch mit der linken Hand, indem er spricht:

Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankte und gab ihnen den und sprach: Nehmet hin und trinket alle daraus; dieser Kelch ist das neue Testament in meinem ✝ Blut, das für euch vergoßen wird zur Vergebung der Sünden. Solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtnis.

Er reicht dem Kranken das Blut des HErrn, indem er spricht:

Nimm hin und trink; das ist das theure Blut Jesu Christi, das für dich vergoßen ist. Das stärke und erhalte dich jetzt und in der Stunde des Todes zum ewigen Leben. Amen.

6. Nachdem er den Kelch wieder auf den Tisch gestellt hat, fordert er die Anwesenden auf mit ihm niederzuknien, und spricht:

Laßt uns beten. Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünd der Welt, erbarm dich unser. — Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünd der Welt, erbarm dich unser. — Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünd der Welt, gieb uns deinen Frieden. Amen.

Wir danken dir, allmächtiger HErr Gott, daß du uns durch diese heilsame Gabe hast erquicket, und bitten deine Barmherzigkeit, du wollest uns solches gedeihen laßen zu starkem Glauben gegen dich, zu brünstiger Liebe unter uns allen, zu demüthiger Ergebung in deinen Rath und Willen und zu lebendiger Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Todten. Um deßelben unsers HErrn Jesu Christi willen. Amen.

Er steht wieder auf und spricht über den Kranken:

Der HErr segne dich ꝛc.

Der HErr erleuchte ꝛc.

Der HErr erhebe sein Angesicht auf dich und gebe dir seinen ewigen Frieden, durch Jesum Christum unsern HErrn. Amen.

7. Man betet ein stilles V. U. und darauf verabschiedet sich der Geistliche mit diesen oder dergleichen Worten:

Lieber Freund! Ihr seid nun aus Gottes Wort getröstet, durch eine fröhliche Absolution losgesprochen, mit dem Leibe und Blute Jesu Christi erquicket und also allenthalben genugsam vergewißert daß Euch alle Eure Sünden wahrhaftig vergeben sein, und Ihr in Gottes Gnaden stehet; wie denn auch wir alle mit Euch Eure Sache Gott im Himmel, Euerm lieben Vater, auf seine gnadenreiche Zusage befehlen. So wird er auch sonder Zweifel Eure Krankheit als ein frommer Gott und Vater zum allerbesten wenden, als es Euch nütz und gut ist an Leib und Seele. Darum seid getrost und sprechet immerdar: HErr, himmlischer Vater, hie bin ich, dein liebes Kind und dein Diener; machs mit mir nach deinem Willen; allein führe mich nicht in Versuchung, sondern erlöse mich von allem Übel. Amen. Und weil Ihr Euch also fröhlich zu Gott ganz und gar begebet, so wünsche ich Euch, Gott wolle Euch in solchem Glauben, Geduld, Hoffnung und Anrufung gnädiglich erhalten. Durch Christum unsern HErrn. Amen.

Friede sei mit euch Allen. Amen.

7. Beerdigung.

1.

Die einfache Form.

1. Mit dem Aufbruch der Leiche aus dem Hause wird geläutet. Am Eingange auf den Kirchhof empfängt der Geistliche mit der Schule die Leiche und führt sie unter dem Gesange **Mitten wir im Leben sind** zum Grabe.

2. Wenn sodann die Leiche über dem Grabe steht, so tritt der Geistliche an sie heran und spricht:

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heil. Geistes. Amen.

Weil es dem Herrn über Leben und Tod gefallen hat die Seele dieses unsers Bruders (Schwester) aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, so legen wir dies Gebein in Gottes Acker; Erde zur Erden, Asche zur Aschen, Staub zum Staube. Gott der Vater der es geschaffen, Gott der Sohn, der es erlöset, Gott der Heil. Geist der es geheiligt hat, bewahre dieses Gebein im Frieden zur Auferstehung des Lebens. + Amen.

Hierauf betet er Ps. 90, 1—12. HErr Gott, du bist unsre Zuflucht für und für. Ehe denn die Berge worden und die Erde und die Welt geschaffen worden, bist du Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Der du die Menschen läßest sterben und sprichst: kommt wieder, Menschenkinder. Denn tausend Jahre sind vor dir wie der Tag der gestern vergangen ist und wie eine Nachtwache. Du läßest sie dahin fahren wie einen Strom, und sind wie ein Schlaf, gleichwie ein Gras, das doch bald welk wird, das da frühe blühet und bald welk wird, und am Abend abgehauen wird und verdorret. Das macht dein Zorn daß wir so vergehn, und dein Grimm daß wir so plötzlich dahin müßen. Denn unsre Missethat stellest du vor dich, unsre unerkannte Sünde in das Licht vor deinem Angesicht. Darum fahren alle unsre Tage dahin durch deinen Zorn; wir bringen unsre Jahre zu wie ein Geschwätz. Unser Leben währet siebenzig Jahr, und wenn es hoch kommt, so sind es achtzig Jahr, und wenn es köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen; denn es fähret schnell dahin, als flögen wir davon. Wer glaubt es aber daß du so sehr zürnest? Und wer fürchtet sich vor solchem deinem Grimm? Lehre uns bedenken daß wir sterben müßen, auf daß wir klug werden. Amen.

3. Er fährt fort: Laßet uns unsern christlichen Glauben bekennen, daß wir getröstet werden. Ich bin die Auferstehung und das Leben, spricht der HErr; wer an mich glaubet, der wird leben, ob er gleich stürbe. Und wer da lebet und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben, denn er ist vom Tode zum Leben hindurchgedrungen. Und es kommt die Stunde in welcher alle die in den Gräbern sind, werden die Stimme des Sohnes Gottes hören und werden hervorgehen, die da Gutes gethan haben zur Auferstehung des Lebens, die aber Übels gethan haben zur Auferstehung des Gerichts. Denn es wird gesäet verweslich und wird auferstehen unverweslich; es wird gesäet in Unehren und wird auferstehen in Herrlichkeit; es wird gesäet in Schwachheit und wird auferstehen in Kraft; es wird gesäet ein natürlicher Leib und wird auferstehen ein geistlicher Leib.

Gott sei Dank der uns den Sieg gegeben hat durch Jesum Christum unserm HErrn. Amen.

4. Hier kann nach den Umständen die Grabrede eintreten, der das Voraufgehende zum Texte dient, etwa in dieser Weise:

In solchem Glauben stehen wir an diesem Grabe und gedenken des entschlafenen Mitbruders, daß der gnädige Gott aller Sünde und Missethat desselben ewig nicht gedenken, ihn in seinem Frieden trösten und den Leib am Tage der Herrlichkeit Jesu Christi zu einer fröhlichen Auferstehung wolle kommen laßen rc. Wir gedenken auch der Leidtragenden rc. und nehmen unser selbst wahr, daß wir suchen was droben ist, da Christus ist rc.

5. Darauf fährt er fort: Weil wir denn eine solche Hoffnung und großen Trost haben, so laßet uns in dem Namen unsers HErrn Jesu Christi beten: V. U.

Darauf wird der Frieden Gottes über das Gefolge gesprochen.

6. Während nun der Sarg niedergelaßen und die Erde aufgeworfen wird (daß der Geistliche die erste Schaufel voll Erde auf den Sarg werfe, ist bei uns nicht Brauch) singt die Schule Nun laßet uns den Leib begraben, und nach einem stillen Vater unser geht man auseinander.

2.

Die vollere Form.

1. Wenn sich das Gefolge um den Sarg versammelt hat, so wird gesungen der erste Vers von Ich bin ein Gast auf Erden, Alle Menschen müßen sterben, oder dergl. Darauf tritt der Geistliche an den Sarg und spricht:

Die mit Thränen säen, werden mit Freuden ernten. Sie gehen hin und weinen und tragen edlen Samen, und kommen mit Freuden und bringen ihre Garben. Amen.

2. Nach diesem oder einem ähnlichen Spruche betet er den 130 Psalm und beschließt ihn mit dem Kyrie eleison, wie folgt:

Aus der Tiefe rufe ich, HErr, zu dir. HErr höre meine Stimme; laß deine Ohren merken auf die Stimme meines Flehns. So du willst, HErr, Sünde zurechnen, HErr, wer wird bestehen? Denn bei dir ist die Vergebung, daß man dich fürchte. Ich harre des HErrn; meine Seele harret, und ich hoffe auf sein Wort. Meine Seele wartet auf den HErrn von einer Morgenwache bis zur andern. Israel hoffe auf den HErrn; denn bei dem HErrn ist die Gnade und viel Erlösung bei ihm. Und er wird Israel erlösen aus allen seinen Sünden.

Kyrie, eleison.
Christe, eleison.
Kyrie, eleison.

3. Darauf liest er Offb. 7, 9—17, und schließt mit: Lob sei dir, o Christe, wie folgt:

So stehet geschrieben: Ich sahe und siehe, eine große Schaar welche niemand zählen konnte, aus allen Heiden und Völkern und Sprachen, vor dem Stuhl stehend und vor dem Lamme, angethan mit weißen Kleidern und Palmen in ihren Händen, schrieen mit großer Stimme und sprachen: Heil sei dem der auf dem Stuhl sitzt, unserm Gott und dem Lamm. Und alle Engel standen um den Stuhl und um die Ältesten und um die vier Thiere, und fielen vor dem Stuhl auf ihr Angesicht und beteten Gott an, und sprachen: Amen, Lob und Ehre und Weisheit und Dank und Preis und Kraft und Stärke sei unserm Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. Und es antwortete der Ältesten einer und sprach zu mir: Wer sind diese mit weißen Kleidern angethan? Und woher sind sie gekommen? Und ich sprach zu ihm: HErr, du weißt es. Und er sprach zu mir: Diese sind es die gekommen sind aus großer Trübsal und haben ihre Kleider gewaschen, und haben ihre Kleider helle gemacht im Blut des Lammes. Darum sind sie vor dem Stuhl Gottes, und dienen ihm Tag und Nacht in seinem Tempel. Und der auf dem Stuhl sitzt wird über ihnen wohnen. Sie wird nicht mehr hungern und dürsten; es wird auch nicht auf sie fallen die Sonne oder irgend eine Hitze. Denn das Lamm mitten im Stuhl wird sie weiden und leiten zu den lebendigen Waßerbrunnen, und Gott wird abwischen alle Thränen von ihren Augen.

Lob sei dir, o Christe!

4. Hierauf folgt eine kurze, ganz objektiv gehaltene Rede welche, ohne eigentlichen Text einen der Sprüche: Wir haben hier keine bleibende Stadt ꝛc., HErr, nun läßest du deinen Diener im Frieden fahren ꝛc., Ich habe Lust abzuscheiden ꝛc., Die Gerechten werden weggerafft vor dem Unglück ꝛc. oder ähnliche zu ihrem Inhalte hat.

5. Mit den Worten: Der HErr behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Ziehe hin mit Frieden! — setzt sich der Geistliche mit der Schule an der Spitze des Zuges in Bewegung. Die Schule singt den angefangenen Gesang weiter und nach Umständen mehre bis zum Kirchhofe, der Sarg wird aufgehoben und das Gefolge geht hinter ihm. Das Geläute beginnt.

6. Auf dem Gottesacker vollzieht sich dann der unter 1. beschriebene Akt, doch ohne Rede bis zum V. U. einschließlich. Hierauf beginnt der Gesang Nun laßet uns den Leib begraben. Mit dem 7. Verse: Nun laßen wir ihn hie schlafen ꝛc. bricht der Geistliche mit der Schule auf und man geht singend zur Kirche, wo dann die eigentliche Leichenpredigt gehalten wird. Sie braucht sich aber keineswegs auf die vier letzten Dinge zu beschränken; jede Predigt welche Buße und Glauben zum Inhalte hat, kann eine fruchtbare Leichenpredigt sein.

8. Besetzung der Pfarren und Kirchenämter.

1) Die Ordination.

1. Der Ordinierende mit dem Ordinanden und den Assistenten treten in geordnetem Zuge heraus, ersterer besteigt den Altar, der Ordinand stellt sich in die Mitte vor den Altar, die Andern seitwärts.

2. Es wird gesungen Komm heiliger Geist erfüll die Herzen ꝛc., und darnach von einem der Assistenten, welcher zu dem Ende neben den Ordinierenden auf den Altar tritt, die Kollekte:

P. Der HErr sei mit euch.

Antw. (Chor) Und mit deinem Geist.

P. Schaff in mir Gott ein reines Herz.

Antw. Und gieb mir einen neuen gewissen Geist.

P. HErr Gott lieber Vater, der du deiner Gläubigen Herzen durch den heiligen Geist erleuchtest und lehrest, gieb uns daß wir auch durch denselben Geist rechten Verstand haben und uns seines Trostes und seiner Kraft zu aller Zeit freuen.

Antw. Amen.

3. Der Ordinierende hält eine kurze Rede. Am Schluße leitet er über zu der Handlung selbst, zeigt an daß jetzt der anwesende N. N. zu einem Diener der heil. christlichen Kirche geweihet und geordnet werden soll, heißt ihn niederknien und spricht:

Höret von den Kirchendienern, ihrer Einsetzung, ihrem Amt und Leben das edle Wort Gottes welches alles heiligt.

So schreibt St. Paulus 1 Tim. 3. Das ist je gewislich wahr, so jemand ein Bischofsamt begehret, der begehret ein köstlich Werk. Es soll aber ein Bischof unsträflich sein, eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrei, lehrhaftig, nicht ein Weinsäufer, nicht pochen, nicht unehrliche Handtierung treiben, sondern gelinde, nicht

haderhaftig, nicht geizig, der seinem eigenen Hause wohl vorstehe, der gehorsame Kinder habe mit aller Ehrbarkeit; — so aber jemand seinem eigenen Hause nicht weiß vorzustehen, wie wird er die Gemeine Gottes versorgen? — nicht ein Neuling, auf daß er sich nicht aufblase und dem Lästerer ins Urtheil falle. Er muß auch ein gut Zeugnis haben von denen die draußen sind, auf daß er nicht falle dem Lästerer in die Schmach und Stricke.

Zum andern ermahnet St. Paulus die Ältesten der Gemeine zu Epheso, Ap. Gesch. 20: So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzet hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeine Gottes welche er durch sein eigen Blut erworben hat. Denn das weiß ich daß nach meinem Abschied werden unter euch kommen gräuliche Wölfe, die der Heerde nicht verschonen werden. Auch aus euch selbst werden aufstehen Männer die da verkehrte Lehre reden, die Jünger an sich zu ziehen. Darum seid wacker und denket daran daß ich nicht abgelaßen habe drei Jahre Tag und Nacht einen jeglichen mit Thränen zu vermahnen.

Hier höret Ihr, daß uns so Bischöfe, das ist Prediger, Pfarrherren berufen sind und sein sollen, befohlen wird die Gemeine so Gott durch sein eigen Blut erworben hat, daß wir sie weiden sollen mit dem reinen Wort Gottes, auch wachen und zusehen daß nicht Wölfe und Rotten unter die armen Schafe einreißen. Darum nennt ers ein köstlich Werk. Auch für unsre Person sollen wir züchtig und ehrlich leben, unser Haus, Weib, Kind und Gesinde christlich halten und ziehen.

Seid Ihr nun solches zu thun bereit, so sprechet — Ja.

Er legt mit den Assistenten dem Ordinanden die Hände aufs Haupt und spricht:

Laßet uns beten. Vater unser &c.

Barmherziger Gott, himmlischer Vater, du hast durch den Mund deines lieben Sohnes unsers HErrn Jesu Christi zu uns gesagt: Die Ernte ist groß, aber wenig sind der Arbeiter; bittet den HErrn der Ernte daß er Arbeiter in seine Ernte sende. Auf solchen deinen göttlichen Befehl bitten wir von Herzen, du wollest diesem deinem Diener, samt uns allen die zu deinem Wort berufen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, daß wir mit großen Haufen deine Evangelisten sein, treu und fest bleiben wider den Teufel, Welt und Fleisch, damit dein Name geheiligt, dein Reich gemehret, dein Wille vollbracht werde. Wollest auch allen Feinden und Rotten so deinen Namen lästern, dein Reich zerstören, deinem Willen widerstreben, endlich steuern und ein Ende machen. Solch unser Gebet, dieweil du es geheißen, gelehret und vertröstet hast, wollest du gnädiglich erhören, wie wir glauben und trauen, durch deinen lieben Sohn unsern HErrn Jesum Christum, der mit dir und dem heiligen Geiste lebet und herrschet in Ewigkeit. Amen.

Er wendet sich gegen den Ordinanden und spricht:

So gehet nun hin und weidet die Heerde Christi so Euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern willig, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern vom Herzensgrunde, nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet ein Vorbild der Heerde. So werdet Ihr, wenn der Erzhirte erscheinen wird, die unverwelkliche Krone der Ehren empfahen.

Der HErr Jesus segne Euch, daß Ihr viel Nutz und Frucht stiften und Euch und Eure Zuhörer selig machen möget. Amen.

2) Die Introduktion.

1. Nach beendigter Predigt wird gesungen entweder der Glaube, oder aber Nun bitten wir den heiligen Geist oder Komm heiliger Geist, HErre Gott. Der Superintendent tritt vor den Altar, die Assistenten stehen auf den Stufen des Altars zu beiden Seiten und Introducend kniet in der Mitte auf der untersten Stufe. Darauf spricht der Einführende:

Geliebte Freunde in Christo dem HErrn. Weil ihr bis anher nach dem Befehl unsers einigen Seligmachers Jesu Christi den barmherzigen Gott als den HErrn der geistlichen Kirchenernte um einen getreuen Seelsorger an des vorigen Statt und Stelle gebeten und angerufen habt, so hat derselbe vielfromme Gott euer Gebet und Seufzen in Gnaden erhört und euch den gegenwärtigen N. N. zugewiesen und bescheret.

Sind also wir nunmehr dieses Mal bei euch zugegen daß wir zuförderst wegen unsers HErrn Jesu Christi, dessen die hochwichtige Sache ist, und wegen unsers gnädigen Landesherrn solchen euern neuen Pastor installieren, in seine Kirche einführen und ihn euch Allen zu euerm ordentlichen Seelenhirten vorstellen.

Wir vermahnen euch demnach an Statt des allmächtigen Gottes und jetzt gedachter unsrer Landesobrigkeit, daß ihr alle mit einander ihn dafür erkennen, ehren und lieben, auch vor allen Dingen ihm folgen und gehorsamen sollet, wenn er euch aus Gottes wahrem Worte zu allem Guten anweiset und unterrichtet, wie ihr es dermaleinst am jüngsten Tage vor dem Richter alles Fleisches gedenket zu verantworten. Denn das ist der ernste Wille und Meinung Gottes, der uns Diener des Worts an seines Sohnes Jesu Christi Statt, sein Wort zu predigen, verordnet hat, wie St. Paulus klärlich schreibt 1 Kor. 4: Dafür halte uns jedermann, nämlich für Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse. Und 2 Kor. 5 spricht er: Wir sind Botschafter an Christi Statt, denn Gott vermahnet durch uns. Ja Christus selber zeuget von uns Luc. 10: Wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den der mich gesandt hat. Das sollt ihr fein bedenken und euch vor Verachtung und Ungehorsam hüten. Ihr sollt auch hiernächst euerm Pastor für seine treue Arbeit und Dienste all das Einkommen, Gefälle und Gerechtigkeiten die einem Prediger von altersher hier zustehen, gebühren und gehören, gern und willig zu rechter Zeit gönnen, reichen und geben, ohne alle Verkürzung, Abbrechung und Hinterhaltung; denn die Schrift zeugt, Matth. 10, ein Arbeiter sei seines Lohnes und seiner Speise werth. Ja der HErr Jesus selber hat es befohlen: Die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelio nähren, 1 Kor. 9.

Und Ihr, Herr Pastor, nachdem Ihr durch Schickung und Verordnung des allerhöchsten Gottes zum Kirchendienst dieses Ortes ordentlich berufen und bestätigt seid, so sollt Ihr hinwiederum auch auf Eurer Seite mit sonderbarem Fleiß oft und viel bei Euch herzlich betrachten, und mit höchstem, ernstem Fleiß bedenken:

Einmal, mit was großer Sorge, Mühe, Fleiß und Arbeit Ihr Euch dieser Eurer Kirche anzunehmen und Euer Amt bei Eurer Gemeine zu verrichten habt. Denn es ist wahrlich darum kein Scherz und Kinderspiel, sondern die werthe Kirche ist eine liebe Verlobte und Braut des Sohnes Gottes, welche er so feurig und herzbrünstig liebt, einet und meinet daß er, ihr das ewige Leben zu erlangen, vom Himmel gekommen und

sich mit aller menschlichen Blöde beladen, auch sein eigen Blut vergoßen und für sie den allerschmählichsten und schmerzlichsten Kreuzestod gelitten und auf sich genommen hat, damit er sie vom Tode errettete. Darum sollt und müßt Ihr Euern besten möglichsten Fleiß anwenden, daß Ihr die Kirche und Gemeine nicht mit Menschenträumen, sondern mit göttlicher himmlischer Lehre unterrichtet, damit sie durch den heil. Geist erweckt werde, dem HErrn Jesu Christo, ihrem Seelenbräutigam, Treue und Glauben zu halten und darin unverrückt und unbefleckt zu verharren, daß Ihr Euch mit dem Apostel Paulo in der Wahrheit rühmen könnt: ich habe euch einem Manne vertraut, daß ich euch eine reine Jungfrau Christo zubrächte, 2 Kor. 11, und habe euch nichts verhalten, daß ich euch nicht verkündigt hätte allen Rath Gottes, Ap. Gesch. 20. Sollt Ihr also stets mit großem Ernst erwägen, wo etwas durch Eure Fahrläßigkeit, Ungeschicklichkeit und Unfleiß der Gemeine zum Ärgernis, Schaden und Nachtheil muthwillig eingeführt und verursacht werden sollte, als wir nicht hoffen wollen, daß unser HErr Gott aller und jeder verwahrloseten Seelen Blut von Euern Händen fordern und es ewig an Euch rächen und strafen werde, wie er zu zweien Malen überaus schrecklich gedräuet hat, Ezech. 3 und 33.

Hiernächst sollt Ihr predigen und lehren die heilige prophetische und apostolische Schrift, welche mit göttlichen himmlischen Wunderzeichen befestigt und eine Leuchte unsrer Füße ist, ja gar ein Licht auf unserm Wege, Ps. 119. Und nachdem die Erklärung der vornehmsten Glaubensartikel, darin man in Religionssachen diese Zeit über streitig ist, nach Anweisung des rechten, wahren, gemeinkirchlichen*) Verstandes der prophetischen und apostolischen Schrift, artlich begriffen und verfaßt stehet in den drei Hauptsymbolen, in der unveränderten Augsburgschen Konfession, samt derselben Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, in den größern und kleinern Katechismen Lutheri und in der Konkordienformel, so erfordert es die Nothdurft des Kirchenamts, daß Ihr in solchen Artikeln Eure Lehre vermöge der Erklärung und Inhalts jetzt genannter Schriften getreulich führet, nächst und nach der heiligen Bibel dieselbigen oft und viel mit sonderbarem Fleiße durchleset, und vorsichtig seid daß Ihr davon nicht abweichet weder zur Rechten noch zur Linken, und Euch keinen einigen Menschen davon auf schädliche Irrwege führen und abkehren laßet.

Alldieweil aber auch ferner das Amt und der Beruf eines Kirchendieners erheischet daß er der Kirche nicht allein mit reiner göttlicher Lehre, sondern auch mit gutem Exempel diene und vorleuchte, und also die Lehre, so weit an ihm ist, mit christlichem und ehrlichem Wandel ziere, so ist es von neuem eine hohe Nothdurft, daß Ihr hinfüro Euer Leben durch Gottes Gnade dergestalt anstellet daß nicht allein alle Eure Geschäfte und Vornehmen, sondern auch Eure Reden, Umgang, Kleidung und Wandel, ja alle Worte und Werke eine Lehre und Tugend sein, damit Ihr nicht was Ihr mit der einen Hand bauet, mit der andern wieder abreißet, und die Kirche mit strafbaren Lastern und ärgerlichem Exempel gefährlich verderbet, in Erwägung daß uns Predigern vor allen Andern gesagt worden: Wehe dem Menschen durch welchen Ärgernis kommt; denn

*) „Catholischen“ Orig.

wer ärgert der Geringsten einen die an mich glauben, dem wäre beßer daß ein Mühlstein an seinen Hals gehängt und er ersäufet würde im Meer da es am tiefsten ist. Matth. 18. Zu dem Ende sollt Ihr aufs fleißigste lesen und wiederlesen und oft wiederholen die Episteln Pauli an Timotheum und Titum, daraus Ihr genugsam zu ersehen habt, wie Ihr beides in Lehr und Leben Euch halten und auch Eure eigenen Hausgenoßen*) regieren und erbauen müßet.

Endlich sollt Ihr nicht allein unsrer hohen Obrigkeit treu und hold sein und ihren Nutzen fördern, allen Schaden aber nach bestem Wißen und Gewißen abwenden helfen, sondern auch für sie zu Gott herzlich beten.

Seid Ihr nun solches Alles zu thun nochmals gesinnet, so machet Euch dazu pflichtbar und sprechet — Ja.

Laßet uns darauf also beten:

Barmherziger Gott, himmlischer Vater, der du uns durch deinen heiligen Apostel Paulum väterlich getröstet und zugesagt hast, daß es dir wohlgefalle durch die thörichte Predigt von Christo dem Gekreuzigten selig zu machen alle die so daran glauben, wir bitten dich hierauf von Herzensgrunde, du wollest diesen deinen Diener, den du zu solchem heiligen und hochwürdigen Predigtamte berufen hast, mit deiner göttlichen Gnade begaben und ihm deinen heiligen Geist reichlich schenken und mittheilen, durch dessen Kraft er gestärket wider alle Anfechtung des Teufels bestehen, und deine geliebte Heerde, durch das Blut unsers HErrn Jesu Christi deines Sohnes so theuer erkauft und erworben, mit deinem heilsamen und unverfälschten Wort nach deinem göttlichen Willen und Wohlgefallen weiden und leiten möge, zu Lob und Preis deines allerheiligsten Namens und zur Beförderung der christlichen Kirche und vieler Menschen Seligkeit, durch deinen geliebten Sohn Jesum Christum, unsern einigen HErrn und Heiland. Amen.

V. U.

Der Herr Jesus segne Euch, daß Ihr viel Nutz und Frucht stiften und Euch und Eure Zuhörer selig machen möget. Amen.

2. Hiernach wird zum Schluß gesungen Es woll uns Gott genädig sein, oder das **Te Deum.**

Anhang 1.

Gebet aus C. bei der Einführung, vor der Schriftverlesung.

Laßt uns beten. Allmächtiger, ewiger Gott, himmlischer Vater, du hast selbst dem armen menschlichen Geschlecht zur Wohlfahrt, Trost und Hülfe das hochwürdige Predigtamt des heiligen Evangelii von deinem geliebten Sohne, unserm HErrn Jesu Christo, geordnet und eingesetzt, auch dabei zugesagt und versprochen, daß wer glaubet und getaufet wird, selig sein soll. Weil uns aber unsrer verderbten Natur und sündlichen Fleisches halben beschwerlich und gefährlich sein will, solchen so theuern und werthen Schatz wider den Anlauf des tausendlistigen und grimmigen Feindes ohne deine sonderliche Hülfe und gnädigen Beistand unter uns zu bewahren und zu erhalten, so bitten wir dich herzlich, du wollest uns durch deine grundlose Gnade und Barmherzigkeit in

---

*) „Hausgesind“ Orig.

Nöthen nicht verlaßen, sondern mit deiner göttlichen Hand über uns halten, und sonderlich über diesem deinem Diener N., welchem jetzund das heilige Evangelium zu predigen befohlen ist, damit solcher dein so heilsamer, nützlicher und nothwendiger Befehl bis zum Ende der Welt in deiner heiligen Christenheit wider alle Gespenste des bösen Geistes seinen Fortgang habe, und wir des himmlischen Trostes nimmermehr beraubet werden. Durch Jesum Christum, deinen geliebten Sohn, unsern HErrn, welcher mit dir und dem heil. Geiste lebet und regieret, gleicher Gott, hochgelobt in Ewigkeit. Amen.

Anhang 2.

Einführungsformel aus C.

Weil wir, im heiligen Geiste versammelt, Gott unsern himmlischen Vater durch Jesum Christum unsern HErrn und Heiland über Dich angerufen und gebeten haben, und deshalb nicht zweifeln, er werde uns laut seiner göttlichen Zusage gnädiglich erhöret und gewähret haben, so ordne, konfirmiere und bestätige ich Dich aus göttlichem Befehl und Ordnung zu einem Diener und Seelsorger dieser Gemeine hie zugegen, mit ernstlichem Befehl daß Du solcher ehrlich und ohne alles Ärgernis mit höchstem Fleiß und Treue vorstehen wollest, wie Du denn vor dem Gerichtsstuhl unsers HErrn Jesu Christi an jenem Tage Rede und Antwort geben mußt dem Richter, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes. Amen.

[illegible]

[illegible] Nürnb. [illegible] 1533 [illegible] Brandenburg [illegible]

[illegible] J. Jonas [illegible] Sachsen [illegible]

[illegible]

[illegible] Brenz [illegible] Württemb. [illegible]

[illegible]

Calend. [illegible] 1569 [illegible] Chemnitz [illegible]

Tübingen [illegible]

[illegible]



PETRI, Ludwig
Abende der Hannoverschen
Kirchenordnungen.

